



Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 29.11.2022

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf, Hansaring 11,
59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 20.10.2022
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht des Bürgermeisters
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März
- 6 Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum
- 7 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Begründung einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt
- 8 Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen
- 9 Nichtanrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung
- 10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"
– Abschluss des Durchführungsvertrages
- 11 19. Änderung Flächennutzungsplan "ALDI Lippweg"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
– Feststellungsbeschluss
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss

- 13 Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld"
 - Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
 - Satzungsbeschluss
- 14 Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum
- 15 Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum
- 16 Stellplatzablösesatzung
- 17 Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 18 Umbesetzungen in Ausschüssen
- 19 Marktplatz Beckum – Widmung für ökumenische Gottesdienste und Antrag auf Durchführung einer ökumenischen Werksmesse am 01.05.2022
 - Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2022
- 20 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 20.10.2022
 - nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht des Bürgermeisters
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 21.11.2022

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell weder Anträge und Anfragen von Fraktionen noch Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW vor, die in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Beckum fallen.

Anlage(n):

ohne

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Aktiv-Fest" im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Nach § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Danach ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19) ist es grundsätzlich zulässig, dass Kommunen nicht für jeden Einzelfall einer anlassbezogenen Verkaufsöffnung eine auf die Besucherzahlen der Veranstaltung und der damit verbundenen Ladenöffnung bezogene Prognose abverlangen. Vielmehr kann bei bestimmten typische Fallkonstellationen regelmäßig von einem Überwiegen der von der Veranstaltung angezogenen Besucherströme ausgegangen werden, wie in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW vorgesehen. Es muss, jedoch gewährleistet sein, dass atypische Sachverhaltsgestaltungen nicht in die Nachweiserleichterung einbezogen werden. Ein atypischer Fall ist anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucherinnen und Besucher gegenüber der Zahl der Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher überwiegt. Dieser kann sich zudem etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

Mit Schreiben vom 13.01.2022 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum an jedem letzten Sonntag im März im Zusammenhang mit der jährlichen Veranstaltung „Aktiv-Fest“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (siehe Anlage 2 zur Vorlage). Wie hieraus hervorgeht, erstreckt sich die Ladenöffnung auf die unmittelbare räumliche Nähe der örtlichen Veranstaltung. Es werden zum „Aktiv-Fest“ rund 2 300 Besucherinnen und Besucher erwartet. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Erfahrungen aus den Vorjahren, die durch die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. übermittelten Fotos dokumentiert sind sowie auf Befragungen der Schaustellerinnen und Schausteller zu den Besucherzahlen aus den Vorjahren. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein Neubeckum e. V. vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv-Fest“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändlerinnen und Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Die Größe des Veranstaltungsgeländes beträgt rund 9 000 Quadratmeter – dem stehen rund 4 000 Quadratmeter Verkaufsfläche gegenüber. Somit spielt diese räumliche Nähe der sonntäglichen Öffnung zu der Verkaufsfläche eine übergeordnete Rolle und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Es ist beabsichtigt, die Verkaufsöffnung für die Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr festzulegen und auf die Verkaufsstellen zu erstrecken, die an den folgenden Straßen liegen:

- Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Pastoratsweg,
- Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
- Lessingstraße,
- Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
- Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.

Nach Prüfung der Unterlagen des Gewerbevereins Neubeckum wurden diese mit Schreiben vom 20.10.2022 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus Neubeckum sowie die Vereinte Dienstleistungs-Gewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2022 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3 zur Vorlage):

- Der Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW und die Unzulässigkeit der Verkaufsöffnung am Ostersonntag hin, deren Einschränkung mit aufgenommen werden sollte.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) kritisiert die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Die Prognose der Besucherzahlen sei nicht überzeugend, da die Besucherinnen und Besucher der jeweiligen Attraktionen addiert worden und Passantenzählungen nicht erfolgt seien. Zudem sei bei der Abschätzung des Kundeninteresses auf einen durchschnittlichen Werktag abgestellt worden. Weiterhin wird die beabsichtigte Dauerverordnung mit einer Geltungsdauer von 20 Jahren kritisiert, da bereits jetzt die Prognose getroffen werden müsse, dass diese Veranstaltung in der vorgesehenen Form stattfinden werde. Dies sei jedoch nicht möglich.
- Weitere Stellungnahmen lagen bis zum Vorlagenschluss noch nicht vor.

Zu der geäußerten Kritik der Gewerkschaft ver.di nahm der Gewerbeverein Neubeckum e. V. am 30.10.2022 ergänzend Stellung (siehe Anlage 5 zur Vorlage).

Aufgrund der Stellungnahmen wurde die ordnungsbehördliche Verordnung erneut geprüft und § 1 um den Absatz 2 ergänzt. Dieser enthält die ausdrückliche Regelung, dass eine Sonntagsöffnung am Ostersonntag unzulässig ist und alternativ die Verkaufsstellen am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen dürfen. Die Geltungsdauer der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde zudem auf 10 Jahre begrenzt.

Die von der Rechtsprechung geforderten schlüssigen und nachvollziehbaren Prognosen liegen insbesondere ebenfalls vor. Erforderlich ist dabei, dass die bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen (vergleiche BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 3.19).

Nach Auffassung der Verwaltung erlauben die vorliegenden Informationen die Annahme, dass die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucherinnen und Besucher größer sein wird als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – erscheinen werden. Die geplante Veranstaltung „Aktiv-Fest“ wird seit mittlerweile 12 Jahren in der Neubeckumer Innenstadt erfolgreich veranstaltet. Die Besucherprognose des Gewerbevereins Neubeckum e. V. berücksichtigt dabei in ausreichender Weise die Doppelnutzung der Kinderattraktionen, ebenso Doppelzählungen bei den Besucherzahlen.

Die Verordnung hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Die Veranstaltung „Aktiv-Fest“ findet in identischer Form bereits zum 10. Mal statt und stellt ein Fest von und für Bürgerinnen und Bürger dar. Neben den Mitmachaktionen für Kinder beruht die Attraktivität der Veranstaltung auf der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Schulen, Vereinen und Gruppen. Eine Konzeptänderung ist deshalb nicht erforderlich.

Im Ergebnis sieht die Verwaltung auf der Grundlage der Antragsunterlagen nebst Ergänzungen die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ als erfüllt an.

Sie schlägt daher vor, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2 Antrag mit Skizze
- 3 Anhörung beteiligter Stellen mit Antragsunterlagen
- 4 Stellungnahmen des Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- 5 Ergänzendes Schreiben des Gewerbevereins Neubeckum e. V. vom 30.10.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem letzten Sonntag im März im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) An jedem letzten Sonntag im März dürfen im Stadtteil Neubeckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:
 - Hauptstraße – ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Ennigerloher Straße
bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
 - Pastoratsweg,
 - Friedrich-Fröbel-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Spiekersstraße – ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
 - Kaiser-Wilhelm-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Mauerstraße,
 - Lessingstraße,
 - Martin-Luther-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Kirchstraße,
 - Gustav-Moll-Straße – ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße.
- (2) Fällt der vorgenannte Sonntag auf einen Ostersonntag, der von der Freigabe nach Absatz 1 gemäß § 6 Absatz 5 Ladenöffnungsgesetz ausgenommen ist, so dürfen die Verkaufsstellen abweichend am jeweils vorangehenden Sonntag öffnen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2033 außer Kraft.

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
www.gewerbeverein-neubeckum.de
Internet:
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 13. Januar 2022

**Aktivfest am letzten Sonntag im März eines jeden Jahres
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am letzten Sonntag im März**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich des Aktivfestes die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am letzten Sonntag im März eines jeden Jahres.

Dem Antrag fügen wir u.a. Anlagen bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen

Veranstaltungsraum Aktiv Fest

Teilnehmer Aktivfest

Verkaufsoffene Betriebe – Aktiv Fest

Prognose Besucher der Einzelhändler ohne Event, Anschreiben

Beucherzählung – Verkaufsoffener Sonntag 11.12.2016

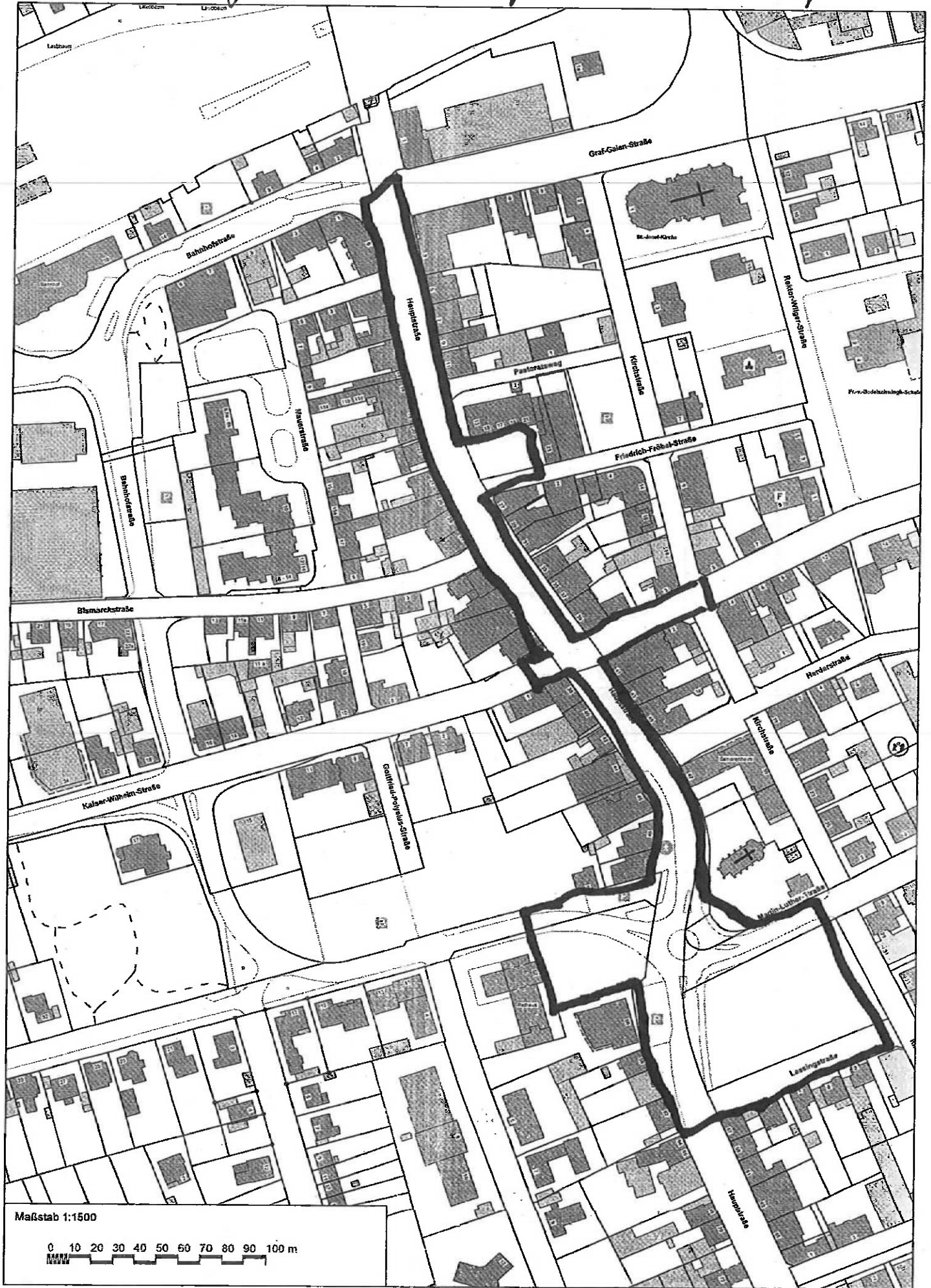
Prognose Besucherstrom Aktivfest

Besuchermeldungen 2019, Bungeejumper, Riesenrutsche, Kinderkarussell

Impressionen Aktiv Fest 2019

Parkhaus Flyer Aktiv Fest 2019

Umwandlung-Veranstaltungsbericht - ORTIU fest



Teilnehmer Aktiv Fest

Veranstaltungsbühne	- 1
Freizeithaus Neubeckum	- 1
Roncallischule Neubeckum	- 1
Friedrich-von-Bodelschwingschule Neubeckum	- 1
Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum	- 1
Förderverein der Stadtbücherei Neubeckum	- 4
Waldschule	- 2
Heimatverein Neubeckum	- 3
TSC Rot-Gold Neubeckum	- 1
TSC Rot-Gold Neubeckum , Infostand	- 23
SV Neubeckum	- 12
Luft & Farbe	- 5
TV 05 Neubeckum/	
Deutsches Sportabzeichen	- 6
DRK Neubeckum	- 7
Pichel Zaubermobil	- 9
AntiRost e.V,	- 10
Armbrustschießen	- 11
Bungeejumper	- 13
Riesenrutsche	- 14
Kinderkarussell	- 15
Automeile	- 17
Hübner Provinzial	- 21
Rickfelder , Honig	- 22
Verve	- 8
City Cleaner	- 15
Reinhold Hörauf	- 1
St. Josephs Heim Neubeckum	- 1

Straße	Hausnummer	Name des Betriebes	Verkaufsfläche (ca.)
Bahnhofstraße	1	Optik Frerich	80
Gustav-Moll-Straße	4	EDEKA Reker	1.358
Hauptstraße	8	ANDER Mode	160
Hauptstraße	19	Haus des Rauchers	80
Hauptstraße	21	DRK Kleiderladen	82
Hauptstraße	24	Handarbeiten Günnewig	70
Hauptstraße	26-28	Gödde, Haushaltswaren	300
Hauptstraße	29-31	KJK	570
Hauptstraße	30	BuK Buch und Kunst	100
Hauptstraße	34	Rossmann	300
Hauptstraße	40	Restposten	300
Hauptstraße	42	türk. Lebensmittel	70
Hauptstraße	45	Augenoptik Smolnik	70
Hauptstraße	59	Monelli Textilbearbeitung	30
Hauptstraße	64-66	Zoo Kaup	250
Kaiser-Wilhelm-Straße	1a	Musikladen Junker	45
Lessingstraße	8	Ross Malerbedarf	300
Spiekersstraße	4	Dreier Schuh & Fashion	200
Summer			4.365

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 13.01.2022

Prognose, Erhebung Besucherstrom an Werktagen ohne Event

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prognose der Besucher der verkaufsoffenen Betriebe beruht auf der Abfrage der betreffenden Geschäfte im Oktober 2016 sowie der vorgenommenen Zählung im Dezember 2016. Beide Auswertungen fügen wir als Anlage bei. Gegenüber 2016 halten sich dazugekommene und ausgeschiedene Betriebe, die am Aktiv Fest (nicht-)teilnehmen, die Waage. Demnach stellen wir weiterhin folgende Prognose auf:

An Werktagen ohne Event besuchen ca. **1000 Personen** die betreffenden Unternehmen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen stehen die Erhebungsbögen nur bei gerichtlicher Anordnung zur Verfügung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spielersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An die
Stadt Beckum
Fachdienst Recht und Ordnung
Weststraße 46

59269 Beckum

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/28 24
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, den 13.01.2022

Prognose Besucher Aktivfest

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit den Teilnehmern vom Aktivfest 2019 erwarten wir an Aktivfest-Tagen **ca. 2300 Besucher**.

Die Prognose wird in der beigefügten Anlage genauer aufgeschlüsselt. Unsere Prognose beruht auf der Vielzahl der Attraktionen, sowie der Tatsache, dass erfahrungsgemäß Eltern und Großeltern ihre Kinder begleiten und bei Auftritten unterstützen.

Das Aktivfest Neubeckum ist traditionell ein Fest von Bürgern, denen der Stadtteil Neubeckum am Herzen liegt. Ein besonderer Wert wird dabei auf das gemeinschaftliche Zusammenleben gelegt. Das Aktivfest Neubeckum ist ein Fest für „Jung und Alt“, unterstützt Inklusion und Integration in Neubeckum.

Für weitere Ausführungen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Anlagen
Besucher 2019

Besucherprognose – Aktiv Fest

Zahlen – Aktiv Fest 2019

Veranstaltungsbühne :	Aktive: 80	Besucher: 600	(geschätzt)
BungeeJumper			
Riesentrutsche			
Kinderkarussell:	Aktiv: 800 Kinder	Besucher: 550	
Kistenrollbahn :	Aktiv: 180 Kinder	Besucher: 250	
Armbrustschiessen	Aktiv: 160	Besucher: 300	
Ausstellung/SVNeubeckum		Besucher: 100	
Pichel Zaubermobil	Aktiv: 120 Kinder	Besucher: 200	
AntiRost, Verve, Automeile etc		Besucher: 300	(geschätzt)

Besucher 2019 / erwartete Besucher

ca. 2300

Gewerbeverein Neubeckum e.V. • Spiekersstraße 4 • 59269 Neubeckum

An
Gewerbetreibende / Hauptstraße

Es schreibt Ihnen: Thomas Dreier
1. Vorsitzender

Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
E-Mail: info@gewerbeverein-neubeckum.de
Internet: www.gewerbeverein-neubeckum.de
Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000598538

Neubeckum, 14.10.2016

Erfassung Besucherstrom

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gewerbeverein Neubeckum e.V. als Veranstalter des Aktiv Festes und des Apfel Festes hat für die gleichzeitige Ladenöffnung der Geschäfte auf der Hauptstraße (dem „Veranstaltungsgelände“) ab 2017 nach Ladenschlußgesetz NRW diverse Auflagen zu erfüllen. Zu diesen Auflagen gehört die Erfassung der Besucher/Kunden, die die Unternehmen an einem „normalen“ Werktag **ohne** Event (Aktiv Fest, Apfel Fest) verzeichnen. Die Summe dieser Erhebung darf die Zahl der zu erwartenden Besucher von Aktiv Fest und Apfel Fest **nicht** übersteigen. Die erhobenen Daten fließen in unsere allgemeine Prognose des Besucherstroms ein und unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Ich darf Sie bitten, das beigefügte Antwortschreiben auszufüllen und bis spätestens Donnerstag, den **27. Oktober 2016** an den Gewerbeverein zurückzuschicken.

Der Vorstand des Gewerbevereins ist sich sicher, dass er mit beiden Festen in 2017 ein attraktives und prägendes Programm für die Bevölkerung auf die Beine stellen kann. Nur so können wir gewährleisten, dass die verkaufsoffenen Betriebe eine Ergänzung zum Fest darstellen und die Vorgaben nach Ladenschlußgesetz NRW eingehalten werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

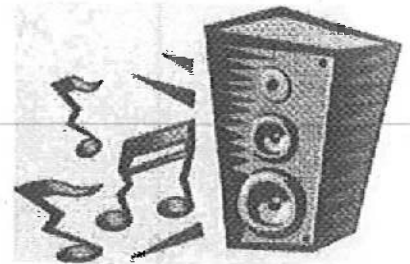
Mit freundlichen Grüßen
Gewerbeverein Neubeckum e.V.


Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Brinkbäumer Schaustellerbetrieb

Stefan Brinkbäumer Schillerstraße 6a D-48268 Greven

Sehr geehrte
Damen und
Herren,



Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstrasse 4

59269 Beckum-Neubeckum

Schaustellerbetrieb
Stefan Brinkbäumer
Schillerstraße 6a
48268 Greven
Tel.: 02575/970009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Aktiv Fest am 31.03.2019 haben unsere 3 Attraktionen (Riesenrutsche, Bungee Jumper und Kinderkarussell) ca. 800 Kinder genutzt.

Gerne würden wir wieder am Aktiv Fest in Neubeckum teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Stefan Brinkbäumer". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line.

Zahlbar sofort nach Erhalt ohne Abzüge auf das oben angegebene Konto
Steuer-nummer 327/5025/2127



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

per E-Mail an die zu
beteiligten Stellen gemäß
§ 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW

Herr Lüdeke

Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29-420 02521 2955-420 (Fax)
luedeke@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 27
Über Haupteingang und Bürgerbüro zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 32-Gew_LÖG_2022

20. Oktober 2022

Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e. V. auf Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ im Stadtteil Neubeckum an jedem letzten Sonntag im Monat März

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden Öffnungszeit verkaufsoffen zuzulassen.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Gewerbeverein Neubeckum e.V. beantragt eine Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Ortsteils Neubeckum

an jedem letzten Sonntag im Monat März im Stadtteil Neubeckum in der Zeit von 13 bis 18 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“.

Das anlassgebende „Aktiv-Fest“ wird seit mehreren Jahren ausgerichtet und soll nach coronabedingter Unterbrechung in den

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Jahren 2020 bis 2022 nun wieder stattfinden. Es wird auch nach Einschätzung der Stadt Beckum insbesondere von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Ortsteils Neubeckum, aber auch von Besuchern der umliegenden Ortsteile und Gemeinden gut angenommen und zahlreich besucht.

Die Attraktivität des „Aktiv-Festes“ beruht unter anderem auf den vielen Mitmachaktionen für Kinder sowie der persönlichen Einbindung vieler Neubeckumer Bürgerinnen und Bürger über die teilnehmenden Vereine, Schulen und Gruppen.

Die von dem Gewerbeverein Neubeckum e.V. vorgelegten Zahlen und Prognosen belegen die Annahme, dass insgesamt weit mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv-Festes“ als allein aufgrund der geplanten Ladenöffnung in die Innenstadt Neubeckum kommen werden. Es wird mit rund 2.300 Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung gerechnet. Dem stehen rund 1.000 Personen, die die Einzelhandelsgeschäfte besuchen, gegenüber.

Die vorgesehene Veranstaltungsfläche bemisst rund 9.000 m². Dem steht eine Verkaufsfläche in den von der Ladenöffnung begünstigten Läden von rund 4.000 m² gegenüber. Auch diese Zahlen sprechen dafür, dass die anlassgebende Veranstaltung für das zu erwartende Besucheraufkommen prägend ist und der größere Teil der Besucher die Neubeckumer Innenstadt an diesem Sonntag wegen des „Aktiv-Festes“ und nicht vorrangig wegen der Ladenöffnung aufsuchen werden.

Durch den Gewerbeverein Neubeckum e.V. wurde der seitens der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und der Sonntagsöffnung berücksichtigt. Es ist wieder beabsichtigt, in der Rechtsverordnung die Ladenöffnung auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung zu begrenzen, da dort der hinreichende Bezug zum Veranstaltungsgeschehen ausreichend erkennbar sein wird.

Insgesamt lassen die Größe und Attraktivität der Veranstaltung auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen. Die Ladenöffnung stellt sich dagegen nur als Annex dar, wie von der Rechtsprechung gefordert.

Aus meiner Sicht ist es daher in Abwägung mit der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe verhältnismäßig, eine Sonntagsöffnung im räumlichen Umfeld der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ zu gestatten.

Es ist seitens der Verwaltung beabsichtigt, antragsgemäß für diese sich jährlich am letzten Sonntag im März wiederholende gleiche Veranstaltung, den jeweiligen Sonntag – unter Festsetzung des räumlich eingegrenzten Veranstaltungsraumes – als verkaufsoffenen Sonntag in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr, durch Rechtsverordnung mit unbefristeter Geltungsdauer festzusetzen.

Weitere Details bitte ich, dem beiliegenden Antrag des Gewerbevereins Neubeckum e.V. zu entnehmen. Als weitere Anlage füge ich meinen Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung ebenfalls zur Kenntnis bei.

Sollten aus Ihrer Sicht dennoch Hinderungsgründe bestehen, sind wir gerne zeitnah bereit, diese mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch zu erörtern und auszuräumen.

Bevor ich die seitens des Gewerbevereins Neubeckum e.V. gewünschte Freigabe dem Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Entscheidung

vorlege, möchte ich Ihnen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 7 LÖG NRW nun Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Antrag geben.

Sofern Ihre Stellungnahme freundlicherweise bis **Freitag, 04. November 2022** hier eintrifft, kann diese den politischen Organen vor den Beratungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Hilfreich wäre eine Übersendung Ihrer Stellungnahme per E-Mail an meine Adresse:

luedeke@beckum.de

Vielen Dank und
mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Anlagen



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Markus Lüdeke
Weststr. 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

131. Okt. 2022

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

vorab per Email

**Offenhalten von Verkaufsstellen für die Veranstaltung
„Aktivfest“ im Stadtteil Neubeckum am jeweils letzten
Sonntag im März eines jeden Jahres**

Datum 28.10.2022

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu/mü

Tel.-Durchwahl 0251-93300-58

Fax-Durchwahl

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Aktiv-Fest“ in Beckum nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Le-

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

5
TOP

bens . Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration." (BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Schon aus diesem Grund lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“.

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grundsätzlich durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln.

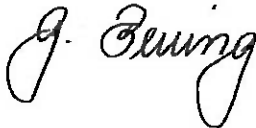
Hier halten wir die Besucherprognose nicht für überzeugend. Zum einen können die Besucher der jeweiligen Attraktionen nicht einfach addiert werden, weil davon auszugehen ist, dass die Besucher verschiedene Attraktionen aufsuchen. Das ist für eine Festveranstaltung geradezu typisch. Das Besucherinteresse könnte besser durch eine Zählung der Passanten ermittelt werden.

Auf der anderen Seite kann nach der Rechtsprechung zur Abschätzung des Kundeninteresses nicht auf einen durchschnittlichen Werktag abgestellt werden. Trotz der auf fünf Stunden beschränkten Öffnung ist das Kundeninteresse an einem verkaufsoffenen Sonntag regelmäßig höher als an einem durchschnittlichen Werktag, deshalb besteht ja gerade bei den Einzelhandelsunternehmen ein solches Interesse auf verkaufsoffenen Sonntagen.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass eine Dauerverordnung, die wie hier keine Befristung der Geltungsdauer hat, nach § 32 OBG eine Geltungsdauer von 20 Jahren hat. Es muss also bereits jetzt die Prognose getroffen werden können, dass diese Veranstaltung in den nächsten 20 Jahren in der vorgesehenen Form stattfinden wird. Das halten wir für ausgeschlossen. Anhaltspunkte, auf die eine solche Annahme gestützt werden kann, ergeben sich nicht.

Kann eine solche Prognose aber nicht getroffen werden, dann kommt eine solche Dauerverordnung nicht in Betracht. Dieses Problem würde sich bei einer auf ein Jahr beschränkten Verordnung nicht stellen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-

Handelsverband NRW WM · Weseler Str. 316c · 48163 Münster

Stadt Beckum
FD Recht und Ordnung/Herrn Markus Lüdeke
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

28. Okt. 2022

Vorab per Mail: luedeke@beckum.de

LÖG NRW
Ihr Schreiben vom 20.10.2022
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2022
Hier: „Aktiv-Fest“ Neubeckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 20.10.2022 nehme ich wie folgt Stellung:

Das LÖG NRW lässt verkaufsoffene Sonntage unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahme zu. Nach Gesetz und Rechtsprechung hat sich die Kombination einer anlassgebenden Veranstaltung mit einem maximal 5 Stunden währenden verkaufsoffenen Sonntag als Regelfall ausgebildet.

Das Aktiv-Fest in Neubeckum ist ein mittlerweile schon traditionelles Fest, das sich bei kleinen und großen Besuchern großer Beliebtheit erfreut – gerade durch die große Beteiligung der Neubeckumer Vereine und somit der örtlichen Bevölkerung. Die Ihrem Schreiben beigefügten Unterlagen belegen das aus unserer Sicht. Durch die Eingrenzung des Gebiets, in dem Verkaufsoffnungen stattfinden können, ist auch der räumliche Zusammenhang zwischen Veranstaltung und den Geschäften, die für den Verkauf am Sonntag geöffnet haben dürfen, gegeben. Die vorgegebene Uhrzeit (13:00 – 18:00 Uhr) entspricht den Vorgaben. Die Ladenöffnung stellt sich ganz klar als Annex zum Aktiv-Fest dar.

Aus unserer Sicht bestehen keinerlei Bedenken gegen die beabsichtigte Verkaufsoffnung und die im Entwurf vorgelegte Verordnung, sofern noch eine Einschränkung mit aufgenommen wird: wenn der Ostersonntag auf den letzten März-Sonntag fällt, ist eine Verkaufsoffnung nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin

Münster, 26.10.2022
vkoSO 201022-1-ek

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.**

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

Lüdeke, Markus

Von: ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
Gesendet: Montag, 7. November 2022 07:57
An: Lüdeke, Markus
Betreff: Offenhalten von Verkaufsstellen / Beckum

Sehr geehrter Herr Lüdeke,

gegen das geplante Offenhalten von Verkaufsstellen an dem aufgeführten Sonntag werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Ute Raape-Berghoff

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER

Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-238
Telefax 0251 520375238
ute.raape-berghoff@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

TOP Ö 5

30.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von der Gewerkschaft Verdi bemängelten Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Punkt 1:

Wir sind der Auffassung, dass die Besucherzahlen der verschiedenen Attraktionen addiert werden können, da bei der Erhebung der Besucherzahlen in den Geschäften davon auszugehen ist, dass diese auch mehrere Geschäfte besuchen und somit mehrmals in die Statistik eingeflossen sind. Wir sind der Überzeugung, dass die beigefügten Bilder des letzten Festes verdeutlichen, dass die angegebenen Besucherzahlen realistisch sind.

Zu Punkt 2:

Wie in dem beigefügtem Presstext zu ersehen ist, wird das das Aktivfest 2023 in der vorliegenden Form zum zehnten Mal veranstaltet. Es handelt sich somit bereits um eine feste Größe im Veranstaltungskalender der Neubeckumer Bürgerschaft und den örtlichen Vereinen. Die Tradition, sich für die Bürger unseres Stadtteils einzusetzen, fortzuführen, liegt im ureigensten Interesse des Gewerbevereins, welches wir in § 2 unserer Satzung fest verankert haben. Daher gehen wir fest davon aus, dass das Aktivfest Neubeckum noch über Jahrzehnte Bestand haben wird.

Für weitere Rückfragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom
Gewerbeverein Neubeckum e.V.

Thomas Dreier
Erster Vorsitzender

Gewerbeverein Neubeckum e.V.
Spiekersstraße 4, 59269 Neubeckum
Telefon: 02525/2824
Telefax: 02525/4797
www.gewerbeverein-neubeckum.de











Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Gründung einer Arbeitsgruppe für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum wird zugestimmt. Die Gruppe besteht aus Mitgliedern der Fraktionen (je Fraktion höchstens 2 Personen), der Verwaltung sowie der Feuerwehr.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeitsgruppe zu veranlassen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen derzeit keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen derzeit keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der erforderliche Neubau der Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Beckum ist das größte und kostenintensivste kommunale Projekt der letzten und wahrscheinlich nächsten Jahrzehnte in Beckum. Für die Wehr und den Rettungsdienst wird ein Standort benötigt, der jetzt und noch in Jahrzehnten funktioniert. Die gültigen Maßstäbe sind insbesondere in technischer und organisatorischer Hinsicht komplex.

Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen in anderen Kommunen schlägt die Verwaltung vor, die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei den anstehenden Schritten für die Planung des Neubaus möglichst umfassend und rechtzeitig einzubinden. Die anstehende Baumaßnahme selbst, aber auch ihre Rahmenbedingungen erfordern feingliedriges Wissen, das in den verantwortlichen kommunalpolitischen Gremien in der notwendigen Tiefe kaum zu vermitteln ist. Auch das formalisierte Verfahren in den verantwortlichen kommunalpolitischen Gremien erschwert den erforderlichen offenen Austausch erheblich.

Mit der Arbeitsgruppe sollen im Wesentlichen 3 Ziele erfüllt werden:

1. Die Vermittlung des erforderlichen Fachwissens durch interne und gegebenenfalls auch externe Kräfte steht im Mittelpunkt der Arbeit.
2. Zwischen Politik, Verwaltung und Feuerwehr soll im geschützten Raum die Möglichkeit eines konstruktiven und fortlaufenden Austauschs über Erfordernisse und Grenzen des Großprojektes erfolgen.
3. Mit diesem Wissen und dem Meinungs austausch soll eine weitestgehend optimale Vorbereitung für die notwendigen politischen Entscheidungen in den gesetzlich zuständigen kommunalpolitischen Gremien erfolgen.

Thematisch sind aus Verwaltungssicht mindestens 3 große Bereiche abzudecken:

1. Erläuterung der organisatorischen und rechtlichen Funktionsweise von Feuerwehr und Rettungsdienst im Stadtgebiet als Ausgangspunkt für die baulichen Erfordernisse.
2. Erläuterung und Diskussion über den Raumbedarf.
3. Bisherige und künftige Schritte zur Realisierung des Vorhabens im Stadtteil Beckum, zum Beispiel in liegenschaftlicher und finanzieller Hinsicht.

Zur Darstellung werden Vertreterinnen und Vertreter aus Feuerwehr und Verwaltung, nötigenfalls aber auch externe Beteiligte um Präsentationen und Wortbeiträge gebeten.

Kommunen steht es aufgrund ihrer Organisationshoheit im Rahmen der Selbstverwaltung grundsätzlich frei, über Rat und Ausschüsse hinausgehend weitere Gremien zu schaffen. Zur Erledigung von Aufgaben sind die Gemeinden nicht auf die in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen benannten Organe beschränkt. Die Schaffung weiterer Gremien gibt der Gemeinde die Gelegenheit, eigenständige Akzente zu setzen. Allgemein werden durch ergänzende Gremien nicht nur Bürgerinnen und Bürger verstärkt in die kommunale Aufgabenerledigung einbezogen. Die Gremien dienen insbesondere der hier beabsichtigten raschen und effizienten Information und Kommunikation der kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Nicht berücksichtigt werden können diejenigen kommunalen Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit des Rates und der Ausschüsse fallen. Allgemein können daher sonstige kommunale Gremien keine Maßnahmen durchführen, die über Stellungnahmen und Empfehlungen hinausgehen. Da mit der hier vorgesehenen Arbeitsgruppe die vertiefende und laufende Information der Verantwortlichen verfolgt wird, bestehen keine durchgreifenden kommunalverfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Einrichtung der Gruppe.

Paritätsaspekte oder Stimmrechte sollen und müssen in der Arbeitsgruppe keine Rolle spielen. Aus organisatorischen Gründen ist es sinnvoll, die Zahl der Teilnehmenden auf 2 Personen pro Fraktion zu beschränken. Sofern in der Sitzung des Rates noch keine Personen aus den Fraktionen als Mitglieder der Arbeitsgruppe benannt werden können, besteht die Möglichkeit, die konkrete Besetzung in der nächsten Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 20.12.2022 vorzunehmen.

Für dieses Gremium wie auch für andere sonstige Gremien gilt, dass der Bürgermeister weder zur Vorbereitung und Durchführung noch zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet ist. Gleichwohl ist die Verwaltung bereit, die Organisation und inhaltliche Vorstrukturierung der Zusammenkünfte zu übernehmen.

Die Mitglieder dieses Gremiums sind ehrenamtlich Tätige. Die Schaffung einer Geschäftsordnung oder Satzung erscheint vor dem Hintergrund der zeitlich beschränkten Dauer der Arbeitsgruppe als verzichtbar. Vorschläge zum Verfahren insbesondere von den politischen Vertreterinnen und Vertretern sollen möglichst in der Gruppe abgestimmt werden. Der Teilnehmerkreis aus Verwaltung und Feuerwehr wird je nach Themensetzung variieren.

Anlage(n):

ohne

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –
Begründung einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt**

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Begründung einer Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt – wird grundsätzlich aufgenommen. Aus Sicht der Verwaltung ist diese allerdings nicht umsetzbar, solange sich die Ukraine im Krieg befindet. Aus diesem Grund wird sich die Verwaltung weiterhin mit den Beckumer Gruppierungen, die Kontakte in die Ukraine pflegen, darüber austauschen, ob und in welcher Weise die Stadt Beckum das karitative Engagement dieser Gruppen unterstützen kann.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen zusätzliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt in Abhängigkeit vom Umfang der Unterstützungsleistungen.

Erläuterungen:

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Das weitere Verfahren regelt § 6 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Mit Schreiben vom 27.10.2022 beantragt der Petent, eine geeignete und zu Beckum passende Stadt in der Ukraine zur Begründung einer Städtepartnerschaft zu finden. Die weiteren Details des Schreibens, welches als Anregung gemäß § 24 GO NRW zu werten ist, können der Anlage zur Vorlage entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Das Engagement des Bundespräsidenten zur Begründung von Städtepartnerschaften zwischen ukrainischen und deutschen Städten wird begrüßt. Seine Beweggründe sind gut nachvollziehbar.

Die Beckumer Bevölkerung und die Verwaltung der Stadt Beckum haben in den vergangenen Monaten auf vielfältige Weise ihre Betroffenheit über den Krieg zum Ausdruck gebracht und große Unterstützung gezeigt.

Beispielsweise hilft der Verein BE-Ukraine e. V. durch umfangreiche Geld- und Sachspenden und durch enormes persönliches Engagement. Auch die Tschernobyl-Aktion engagiert sich für Menschen in der Ukraine. Zudem haben zahlreiche Privatpersonen in Beckum den geflüchteten Menschen aus der Ukraine Wohnraum zur Verfügung gestellt oder mit Spenden und Hilfsgütern ihre Solidarität gezeigt.

Über die Städtepartnerschaft zwischen Beckum und Grodków erfolgten seitens der Verwaltung mehrere Hilfslieferungen in die Ukraine.

Dieses enorme karitative und kommunale Engagement trägt dazu bei, die bestehende Not in der Ukraine zu lindern.

Zudem stellt die Verwaltung seit Monaten adäquate Unterkünfte für geflüchtete Menschen in ausreichender Zahl zur Verfügung und bereitet weitere Unterkünfte vor, um steigenden Flüchtlingszahlen gerecht werden zu können.

Den geflüchteten Menschen stehen vielfältige Leistungen zu, die insbesondere durch den Fachbereich Jugend und Soziales gewährt und vermittelt werden. Zusätzlich bietet zum Beispiel die städtische Volkshochschule unentgeltliche Sprachkurse an, um den geflüchteten Menschen den Aufenthalt und die Integration in Beckum zu erleichtern.

Aus Sicht der Verwaltung ist es in dieser Situation geboten, der Ukraine jede Unterstützung zukommen zu lassen. Dies ist allerdings nicht der Moment, um eine Städtepartnerschaft mit einer ukrainischen Stadt zu begründen. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass eine der Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Städtepartnerschaft die Begegnung auf Augenhöhe ist. Dies lässt sich in Kriegszeiten nicht realisieren. Deshalb soll die Begründung einer Städtepartnerschaft zurzeit nicht vorangetrieben werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft, Kontakte in die Ukraine zu knüpfen, ist aber vorhanden.

Die Anregung wird zum Anlass genommen, um im Gespräch mit den örtlichen Gruppen, die sich für die Menschen in der Ukraine einsetzen, zu überprüfen, ob die Stadt Beckum das bestehende Engagement zusätzlich unterstützen kann.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

Beckum, 27. Okt. 2022

An
 Rat und Verwaltung der
Stadt Beckum

STADT BECKUM
 27.10.22

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bei seinem Besuch in der Ukraine hat Bundespräsident Steinmeier einen Appell an deutsche Städte und Gemeinden gerichtet, Partnerschaften mit Städten in der Ukraine zu begründen.

Ich lege daher an,

diese Aufforderung des Bundespräsidenten auch in der Stadt Beckum umzusetzen und Bemühungen zu unternehmen, eine geeignete und zu Beckum passende Stadt zur Begründung einer Städtepartnerschaft zu finden.

Eine solcher freundschaftspakt könnte eine große Unterstützung für die Menschen in der Ukraine werden, deren Hab und Gut durch den russischen Vernichtungskrieg zerstört worden ist. Durch eine Städtepartnerschaft könnten auch die bisherigen vielfältigen Hilfeleistungen Beckumer Bürger und Firmen gebündelt, die humanitäre Hilfe erhöht und Kontakte (z.B. Tschernobyl-Initiative) vertieft werden.

TOP
 O
 TOP

Auch wenn die Stadt Beckum bereits durch die bestehenden Partnerschaften mit La Celle St. Cloud, Hringstadur und Grodno ein grosser Beitrag zur Aussöhnung und Völkerverständigung leistet, sollte die Stadt in dieser Not- und Ausnahme situation eine weitere Partnerschaft in der Ukraine eingehen

Mit freundlichen Grüßen



Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Gleichstellung, Soziales, Wohnen und Ehrenamt
28.09.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der vorgeschlagenen Richtlinie kann nur schwer eingeschätzt werden. Daher ist eine konkrete Ansatzbildung zunächst schwierig. Vorgesehen ist, bis auf Weiteres diejenigen Mittel einzusetzen, die bislang für die nunmehr in den vorgeschlagenen Richtlinien aufgehenden Förderzwecke vorgesehen waren.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den Produktkonten:

- 050902.531844/731844 – Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements – 11.700 Euro
- 050902.531714/731714 – Mietkostenzuschuss an AWO Ortsverein Neubeckum – 1.650 Euro
- 050902.531812/731812 – Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege – 8.200 Euro
- 050902.531813/731813 – Zuschuss an Selbsthilfegruppen – 1.850 Euro
- 050902.5533900/753900 – Sonstige Soziale Leistungen – 19.000 Euro

Hier werden im Entwurf des Haushaltsplanes 2023 insgesamt Mittel in Höhe von 42.400 Euro vorgesehen.

Erläuterungen:

Schon immer nimmt die Förderung freiwilliger sozialer Leistungen in Beckum einen sehr hohen Stellenwert ein. Es hat eine lange Tradition im Miteinander der hier lebenden Menschen, Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Begegnungszentren und ist für das soziale, kulturelle und sportliche Leben sowie für die Integration der in Beckum lebenden Menschen von außerordentlich großer Bedeutung.

Auch angesichts des demografischen Wandels gewinnt die Förderung von sozialen Leistungen eine immer stärkere Stellung zur Sicherung der Lebensqualität. Nur mit Hilfe der freiwilligen Unterstützung der hier lebenden Menschen, Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Begegnungszentren kann dieses gesichert werden.

Seit vielen Jahren werden die genannten Personen und Institutionen in vielfältiger Weise gefördert.

Rat und Verwaltung der Stadt Beckum haben schon seit Jahrzehnten die Förderung der freiwilligen Aktivitäten im Fokus gehabt.

Insgesamt erlangt die Förderung der freiwilligen sozialen Leistungen eine immer größere Bedeutung für ein gedeihliches Zusammenleben in der Zukunft.

Die vorliegende Richtlinie soll dazu dienen, das breitgefächerte Angebot an freiwilliger Unterstützung zu bündeln und transparent zu machen, damit die freiwilligen Leistungen erfolgreich und zielgerichtet genutzt und eingesetzt werden.

Bis dato wurden die zur Verfügung stehenden finanzielle Mittel im Haushalt unter den verschiedensten Produkten und Produktkonten veranschlagt. Die Mittelverteilung erfolgte nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel. Dieser wurde vor Jahrzehnten von der damaligen Verwaltungsleitung und auch mit den seinerzeit unterstützten Verbänden und Institutionen abgestimmt und vereinbart. Er entspricht allerdings nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Neben der zukünftigen Bündelung der zur Verfügung stehenden Mittel waren die bestehenden Richtlinien, nach denen bisher eine Leistungsgewährung erfolgte, grundsätzlich zu überarbeiten und zu novellieren, da sie nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in der Stadt Beckum entsprachen.

Es haben sich in diesem Bereich in den vergangenen Jahren gravierende Änderungen hinsichtlich der Zusammensetzung der unterschiedlichen Gruppierungen ergeben, die nicht mehr mit dem seinerzeit Vereinbarten im Einklang stehen. Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen haben sich aufgelöst oder haben über einen längeren Zeitraum keine finanzielle Unterstützung mehr beantragt, sodass hier Handlungsnotwendigkeit zu einer Neuregelung gegeben ist.

Mit der Bündelung der Fördermöglichkeiten in einer Richtlinie können die Fördermöglichkeiten jetzt transparent beworben werden, damit möglichst viele hier lebenden Menschen, Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen und Begegnungszentren eine Förderung erhalten können.

Die neu veranschlagten Mittel gilt es unter dieser Richtlinie zu vereinen und in den Fördervoraussetzungen mit zu verorten.

Diese wären im Einzelnen:

Produkt	Titel	Stellungnahme	Betrag in Euro
050902.531844	Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	Mittel werden in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Allein die Richtlinie als Anspruchsvoraussetzung ändert sich.	11.700
050902.531714	Zuschuss „AWO“	Dem Antrag kann auch weiterhin entsprechen werden. Allein aus Übersichtlichkeitsgründen erfolgt die Gewährung aus einem neuen Produktkonto.	1.650
050902.531812	Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege	Die Antragsgänge sind kontinuierlich zurückgegangen. Mit einer transparenten Richtlinie soll die Arbeit weiterhin unterstützt werden.	8.200
050902.531813	Zuschuss an Selbsthilfegruppen	Die Antragsgänge sind kontinuierlich zurückgegangen. Mit einer transparenten Richtlinie soll der Arbeit weiterhin unterstützt werden.	1.850
050902.5533900	Sonstige soziale Leistungen	Mittel werden in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt. Allein die Richtlinie als Anspruchsvoraussetzung ändert sich. a) Zuschuss an kinderreiche Familien 3.000 Euro b) Beihilfe an Ermäßigungsbe-rechtigung zur Bädernutzung 16.000 Euro	19.0000
Summe			42.400

Aus diesen Beträgen soll zukünftig ein Gesamtfördertopf zur Förderung freiwilliger sozialer Leistungen gebildet werden.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Fördermittel auf Basis der vorgeschlagenen Richtlinie kann nur schwer eingeschätzt werden. Daher ist eine konkrete Ansatzbildung schwierig. Vorgesehen ist, bis auf Weiteres diejenigen Mittel einzusetzen, die bislang für die nunmehr in den vorgeschlagenen Richtlinien aufgehenden Förderzwecke vorgesehen waren. Zunächst werden 42.400 Euro vorgesehen.

Die Richtlinie soll erst in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 29.11.2022 zur Entscheidung vorgelegt werden, da diese noch dem Integrationsrat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 26.10.2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt werden soll.

Die Richtlinie soll aktiv beworben werden

Anlage(n):

Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwillige sozialen Leistungen

Richtlinie der Stadt Beckum für die freiwilligen sozialen Leistungen

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Vorwort/Grundsätze/Einleitung/Organisation.....	3
2 Förderung Bürgerschaftliches Engagement.....	3
2.1 Ziel.....	3
2.2 Fördervoraussetzungen.....	4
2.3 Förderfähigkeit	4
2.4 Förderhöhe.....	5
2.5 Antragsstellung.....	5
2.6 Förderentscheidung und Auszahlung	5
2.7 Förderungserstattung	6
3 Förderung von Familien	6
3.1 Ziel.....	6
3.2 Fördervoraussetzungen.....	6
3.3 Förderfähigkeit und Förderhöhe.....	7
3.4 Antragstellung	8
3.5 Förderentscheidung und Auszahlung	8
3.6 Förderungserstattung	8
4 Förderung von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich	8
4.1 Ziel.....	8
4.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit.....	8
4.3 Förderung.....	9
4.4 Antragstellung	9
4.5 Förderentscheidung und Auszahlung	9
4.6 Förderungserstattung	10
5 Förderung von Selbsthilfegruppen	10
5.1 Ziel.....	10
5.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit.....	10
5.3 Förderhöhe.....	10
5.4 Antragstellung	10
5.5 Förderentscheidung und Auszahlung	11
5.6 Förderungserstattung	11

6	Förderung von Begegnungszentren	11
6.1	Ziel	11
6.2	Fördervoraussetzungen	11
6.3	Förderfähigkeit.....	11
6.4	Förderhöhe	12
6.5	Antragstellung.....	12
6.6	Förderentscheidung und Auszahlung.....	12
6.7	Förderungserstattung.....	13
7	Datenschutz	13
8	Inkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 20.10.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1 Vorwort/Grundsätze/Einleitung/Organisation

Angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung und der besonderen Berücksichtigung für eine hohe soziale Lebensqualität ist die Bereitstellung freiwilliger sozialer Leistungen zur Unterstützung vielfältiger sozialer Zwecke ein besonderes Ziel, dem die Stadt Beckum bereits seit Jahren mit großem Engagement nachkommt.

Da die Stadt Beckum weiterhin in besonderer Weise verpflichtet ist, die soziale Infrastruktur zu stärken und den gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen, gilt es, die auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, aber auch die Familien über den gesetzlichen Anspruch hinaus zu unterstützen und zu begleiten. Die Stadt Beckum gewährt daher im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit freiwillige Zuschüsse auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Richtlinie beinhaltet Regelungen für einzelne Zielgruppen. Sie stellen in erster Linie verbindliche Regelungen für die Verwaltung dar. Gleichwohl dienen sie auch der Information der Antragstellenden über Fördermöglichkeiten, Fördervoraussetzungen und Förderverfahren.

Diese Richtlinie umfasst ausschließlich eine freiwillige Förderung der Stadt Beckum, die im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum erfolgt und auf die es keinen Rechtsanspruch gibt.

Folgende Förderschwerpunkte finden im Rahmen dieser Richtlinie Berücksichtigung:

- Bürgerschaftliches Engagement,
- Familien,
- Vereine und Verbände,
- Selbsthilfegruppen,
- Begegnungszentren.

2 Förderung Bürgerschaftliches Engagement

2.1 Ziel

Die Stadt Beckum ist bestrebt, das in Beckum traditionell stark ausgeprägte bürgerschaftliche Engagement der ehrenamtlich tätigen Vereine und der nicht vereinsgebundenen freiwillig Engagierten noch mehr anzuerkennen, zu fördern und auszubauen. Dieses betrifft besonders die Förderung nach der bisher geltenden Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vom 19. September 2019, die hinsichtlich der Förderfähigkeit und der Förderhöhe erweitert wurde.

2.2 Fördervoraussetzungen

- (1) Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen, die unentgeltlich bürgerschaftliches Engagement ermöglichen oder im Rahmen ihrer Tätigkeit verantwortliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung nachhaltig sichern. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen, Interessenvertretungen und Einzelpersonen überwiegend in Beckum aktiv sind.
- (2) Um eine finanzielle Doppelförderung einer Veranstaltung, eines Projektes oder einer Maßnahme zu vermeiden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach anderen städtischen Förderrichtlinien möglich ist. Dies gilt auch, wenn andere Fördermöglichkeiten, zum Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, bestehen.
- (3) Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (4) Grundsätzlich kann pro Jahr eine Veranstaltung beziehungsweise ein Projekt oder eine Maßnahme je Verein, Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson finanziell gefördert werden. Darüber hinaus sind weitere Förderungen nur dann möglich, wenn die für die Förderung des Ehrenamtes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dies erlauben.
- (5) Eine finanzielle Dauerförderung ist nicht möglich. Für wiederkehrende Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen eines Vereins, einer Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson ist eine jährliche Antragstellung erforderlich.
- (6) Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Daraus werden auch die von der Stadt initiierten, unterstützenden Aktionen und Maßnahmen, die unter anderem der Kompetenzentwicklung, der Vernetzung und der Anerkennung und Wertschätzung des Freiwilligenengagements dienen, finanziert.

2.3 Förderfähigkeit

Förderfähig sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die im Freiwilligenengagement durchgeführt werden oder die der Förderung und Würdigung des Freiwilligenengagements dienen. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen. Förderfähig sind angemessene veranstaltungsbezogene, projektbezogene und maßnahmenbezogene Ausgaben, zum Beispiel Bewirtungskosten, Raummieten, Materialkosten, oder Werbematerialien wie zum Beispiel Veranstaltungsflyer, Poster, Präsente, Fahrtkosten, Honorarkosten, Gagen. Die Kostenübernahme für allgemeine Gebühren, zum Beispiel eine Schankerlaubnis bei Veranstaltungen durch die Stadt Beckum, ist nicht förderfähig.

2.4 Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme für eine Veranstaltung, ein Projekt oder eine Maßnahme beträgt grundsätzlich höchstens 1.000,00 Euro pro Jahr, um unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine möglichst große Anzahl an Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen fördern zu können.
- (2) Bei mehrfachen Förderungen pro Jahr darf die Gesamtsumme je Verein, Gruppe, Interessenvertretung oder Einzelperson diesen Betrag nicht überschreiten.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich.

2.5 Antragsstellung

- (1) Der Antrag muss im Voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres gestellt werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Für begonnene oder bereits durchgeführte Veranstaltungen, Projekte oder Maßnahmen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (4) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Art und Umfang der geplanten Maßnahme/des Projektes,
 - Fördergegenstand,
 - Aufstellung über erwartete Kosten und Einnahmen (Kostenvoranschlag),
 - Bankverbindung und Kontoinhaberin beziehungsweise Kontoinhaber (in),
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

2.6 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt vorliegt.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der jeweiligen Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung.

- (3) Ist absehbar, dass die bis zum 31. März eines jeden Jahres beantragten Zuschüsse die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind erstmalig stattfindende Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen vorrangig zu fördern. Der verbleibende Teil der Haushaltsmittel wird auf die übrigen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen verteilt.
- (4) Eine Abschlagszahlung von bis zu 80 Prozent der Fördersumme erfolgt nach schriftlicher Bewilligung der Förderung.
- (5) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung, des Projektes oder der Maßnahme beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum unter Vorlage von Belegen einzureichen. Dazu ist der unter www.beckum.de eingestellte Vordruck zu nutzen.
- (7) Die Auszahlung der restlichen Fördersumme erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2.7 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

3 Förderung von Familien

3.1 Ziel

Die Stadt Beckum hat sich zum Ziel gesetzt, kinderreiche Familien oder Familien mit Kindern mit Behinderung zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Fördervoraussetzungen

Es werden kinderreiche Familien gefördert; dies sind Familien mit 3 und mehr Kindern. Ein Anspruch besteht für Familien mit Kindern, die einen grundsätzlichen Anspruch nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket BuT“ besitzen. Dies sind Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II), dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (XII) – oder nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, oder die einen Leistungsanspruch auf Kinderzuschlag nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben.

Zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzung reicht die Vorlage entsprechender Leistungsbescheide aus. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.3 Förderfähigkeit und Förderhöhe

(1) Zuschuss zur Familienerholung:

Durch die Förderung von Familienferien soll Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglicht werden, um den Zusammenhalt der Familie zu stärken. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird der gemeinsame Urlaub von Familien mit 3 und mehr Kindern gefördert. Familien mit 2 Kindern werden in gleicher Weise gefördert, wenn zur Familie ein Kind mit Behinderung gehört, das an der Erholungsmaßnahme teilnimmt.

Berücksichtigt werden Kinder, für die den Eltern Kindergeld zusteht, höchstens aber bis zu einem Alter von 21 Jahren.

An der Familienerholung sollen alle Familienmitglieder teilnehmen, die Kinder nur, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nur aus darzulegenden Gründen kann in Ausnahmefällen auf die Teilnahme eines Familienmitgliedes verzichtet werden.

Der Ferienort kann frei gewählt werden. Ein Zuschuss wird gewährt für den Familienaufenthalt in Ferien- und Urlaubsheimen, Hotels, Pensionen, Feriendörfern, Ferienhäusern sowie für Campingurlaub. Familienerholung im Rahmen eines Verwandtenbesuches sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Zuschuss kann je antragstellende Familie alle 3 Jahre für mindestens 7 Urlaubstage und maximal 14 Urlaubstage gewährt werden, wenn die Erholungsmaßnahme mindestens den gleichen Zeitraum umfasst.

Der Zuschuss beträgt je Urlaubstag und Teilnehmer(in) 10,00 Euro.

Der Zuschuss wird rechtzeitig vor Beginn der Erholungsmaßnahme in voller Höhe dieser Richtlinie gezahlt. Innerhalb von 2 Wochen nach dem Abschluss der Erholungsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit den Belegen über Dauer und Kosten der Unterkunft und Zahl der untergebrachten Personen zu erbringen.

(2) Zuschuss zu Zehner-, Saison- und Jahreskarten für die Frei- und Hallenbäder in Beckum:

Kinderreiche Familien erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweils in der Bädergebührensatzung der Stadt Beckum festgesetzten Gebühren der Zehner-, Saison- beziehungsweise Jahreskarten, soweit nicht bereits eine Förderung nach dieser Satzung möglich ist.

(3) Zuschuss zu den Gebühren für die Musikschule Beckum-Warendorf:

Kinderreiche Familien erhalten einen Zuschuss von 50 vom Hundert der jeweilig erhobenen Kursgebühr.

(4) Zuschuss zu Veranstaltungen der Stadt Beckum:

Kinderreiche Familien erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 vom Hundert auf alle Eintrittspreise, sofern die gesamte Familie an der Veranstaltung teilnimmt.

3.4 Antragstellung

- (1) Anträge auf Familienerholung müssen bis 6 Wochen vor Beginn der Familienerholung, spätestens jedoch bis zum 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge auf einen Zuschuss für Gebühren der Frei- und Hallenbäder, auf einen Zuschuss für Gebühren der Musikschule Beckum-Warendorf sowie auf Veranstaltungen der Stadt Beckum können ganzjährig gestellt werden.

- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.

3.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3.6 Förderungserstattung

Zu Unrecht gewährte Zuschüsse sind zu erstatten. Wird ein Verwendungsnachweis zur Familienerholung nicht erbracht oder der Zuschuss der Stadt nicht zweckentsprechend verausgabt, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

4 Förderung von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich

4.1 Ziel

Das Sozialwesen ist eine der Grundaufgaben der staatlichen Gemeinschaft. Die Stadt Beckum ist bestrebt, über die gesetzlich normierte Grundversorgung hinaus soziale Hilfsangebote von Institutionen, Vereinen und Verbänden im sozialen Bereich zu unterstützen. Eine Förderung erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

4.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit

Förderberechtigt sind Institutionen, Vereine und Verbände im sozialen Bereich, die soziale Angebote und Projekte auf dem Gebiet der Stadt Beckum für Menschen, die in Beckum wohnen, bereithalten und durchführen. Förderberechtigt sind ebenfalls Organisationen, die soziale Angebote für Menschen mit Behinderungen bereithalten. Ausgeschlossen sind Förderungen für Angebote oder Projekte, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

4.3 Förderung

Die Förderung soll die Institutionen, Vereine und Verbände im sozialen Bereich in die Lage versetzen, die durch Satzung selbst auferlegten Ziele zu erreichen. Die Förderhöhe ergibt sich aus dem beantragten Angebot oder dem beantragten Projekt, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der Zahl der Personen, die hiervon profitieren. Die Höhe der bewilligten Förderung wird vom Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum aufgrund des Förderantrages und unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Förderung berechnet. Bisher gewährte Förderungen werden bei der Höhe der bewilligten Förderung bei der Berechnung berücksichtigt.

4.4 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss bis spätestens am 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen die Kontaktperson,
 - aussagefähige Beschreibung des Förderzwecks beziehungsweise des Fördergegenstandes und der Zahl der Personen, die das betreffende Angebot regelmäßig wahrnehmen,
 - Art und betragsmäßiger Umfang des Förderbedarfs,
 - Bankverbindung und Kontoinhaberin beziehungsweise Kontoinhaber,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden.

4.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der jeweiligen Bewilligung des Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.
- (2) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist bis zum Jahresende beim Fachdienst Soziale Dienste der Stadt Beckum einzureichen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen außerhalb dieser Richtlinien durch politischen Beschluss ist möglich.

4.6 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei fehlendem Verwendungsnachweis ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte, überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

5 Förderung von Selbsthilfegruppen

5.1 Ziel

Förderberechtigt sind Selbsthilfegruppen, das heißt Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen, psychischen oder sozialen Problemen richten. Entweder sind Menschen selbst oder als Angehörige betroffen. Die gegenseitige Unterstützung findet in Gruppen statt mit dem Ziel, sich untereinander helfen und austauschen zu können. Die Arbeit einer Selbsthilfegruppe basiert in der Regel auf ehrenamtlicher Tätigkeit. Die Stadt Beckum hat zum Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu gewährleisten, um den aus verschiedenen Gründen benachteiligten Bevölkerungsgruppen die Teilhabe am aktiven Leben in der Stadt zu ermöglichen.

5.2 Fördervoraussetzungen und Förderfähigkeit

Förderberechtigt sind Selbsthilfegruppen, die auf dem Gebiet der Stadt Beckum tätig sind. Selbsthilfegruppen, die in Nachbarkommunen tätig sind, sind bezüglich der in Beckum lebenden Mitglieder förderfähig. Die Förderung ist beschränkt auf Selbsthilfegruppen, die bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle des Kreises Warendorf registriert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.3 Förderhöhe

Jede förderungsfähige Selbsthilfegruppe erhält einen Grundbetrag von 50,00 Euro. Die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Anzahl der förderfähigen Mitglieder bewilligt, höchstens jedoch 4,50 Euro je Mitglied.

5.4 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss bis spätestens am 31. März eines Kalenderjahres eingereicht werden. Nach diesem Stichtag eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen die Kontaktperson,
 - Thema der Selbsthilfegruppe,
 - Zahl der regelmäßig teilnehmenden Mitglieder,
 - Bankverbindung und Kontoinhaber beziehungsweise Kontoinhaber.

5.5 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach dem Stichtag, frühestens aber nach der Bewilligung des jeweiligen Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.
- (2) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5.6 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für überzahlte Beträge.

6 Förderung von Begegnungszentren

6.1 Ziel

In der Stadt Beckum werden traditionell interkulturelle Begegnungszentren gefördert und unterstützt. Im Rahmen dieses Engagements soll besonders die gesellschaftliche und soziale Integration von zugewanderten Menschen in den genannten Begegnungszentren berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen diese Begegnungszentren dem interkulturellen Kennenlernen dienen.

6.2 Fördervoraussetzungen

Zur Unterstützung und Förderung der interkulturellen Begegnungszentren gewährt die Stadt Beckum ehrenamtlich arbeitenden Vereinen, Gruppen oder Interessenvertretungen einen Mietzuschuss.

Gefördert werden ehrenamtlich geführte Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen, die unentgeltlich zur Pflege von interkultureller Gemeinschaft, Kultur und Integration beitragen. Fördervoraussetzung ist, dass die Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen in Beckum aktiv sind.

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine, Gruppen und Interessenvertretungen, die vornehmlich einem religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Zweck dienen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

6.3 Förderfähigkeit

Förderfähig sind notwendige Mietkosten für Begegnungszentren, in denen die interkulturellen Maßnahmen angeboten werden. Mietnebenkosten oder sonstige Verbrauchskosten können nicht gefördert werden.

6.4 Förderhöhe

- (1) Die Fördersumme beträgt monatlich höchstens 300,00 Euro, höchstens 3.600,00 Euro pro Jahr, um unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst verschiedene Begegnungszentren fördern zu können.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen ist eine erhöhte Förderung möglich.

6.5 Antragstellung

- (1) Der Antrag muss jährlich rechtzeitig zum Jahresbeginn eingereicht werden. Der unter www.beckum.de eingestellte Antrag ist zu nutzen. Im laufenden Jahr eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich oder in geeigneter elektronischer Form mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Beckum, Fachdienst Soziale Dienste, einzureichen.
- (3) Der Antrag soll mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller,
 - bei juristischen Personen Kontaktperson,
 - Aufstellung und Unterlagen über erwartete Mietkosten (Mietvertrag, Mietbescheinigung),
 - Bankverbindung und Kontoinhaberin beziehungsweise Kontoinhaber,
 - Erklärung, in welcher Form der ehrenamtlich geführte Verein, die Gruppe oder Interessenvertretung zur interkulturellen Gemeinschaft, Kultur und Integration beiträgt,
 - Erklärung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Förderungen oder Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden. Die beantragten Kosten sind durch geeignete Unterlagen zu erklären und zu belegen.

6.6 Förderentscheidung und Auszahlung

- (1) Die Antragsbearbeitung erfolgt in Reihenfolge des Eingangsdatums. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der vollständige Antrag mit allen erforderlichen Anlagen bei der Stadt Beckum vorliegt.
- (2) Eine Entscheidung über eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt frühestens nach der Bewilligung des jeweiligen Haushaltes der Stadt Beckum unter Berücksichtigung der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die Verwaltung. Alle Entscheidungen sind Einzelfallentscheidungen.

- (3) Ist absehbar, dass die beantragten Zuschüsse zu den Begegnungszentren die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überschreiten, sind zuvor regelmäßig geförderte Begegnungszentren zum Erhalt der bestehenden Struktur zu fördern. Ein Rechtsanspruch auf eine regelmäßige Förderung besteht aber grundsätzlich nicht.
- (4) Zahlungen erfolgen auf das im Antrag angegebene Konto, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Trägerinnen- beziehungsweise Trägerkonto.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

6.7 Förderungserstattung

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrags-, Abrechnungs- oder Auszahlungsverfahren sowie bei Nichtbeachtung von im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen ist der gewährte Förderbetrag zu erstatten. Gleiches gilt für nicht benötigte, überzahlte oder zweckentfremdend verwendete Beträge.

7 Datenschutz

Die im Rahmen der jeweiligen Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Regelungen nach Absatz 1 findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie der Stadt Beckum über Maßnahmen zur Familienförderung vom 27. März 2003, die Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen der Familienerholung vom 11. Februar 1987, die Richtlinien für die Ausstellung von Seniorenpässen durch die Stadt Beckum vom 10. März 1982 sowie die Richtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements vom 19. September 2019 außer Kraft.



Nichtanrechnung der Energiepreispauschale als Einkommen im Sinne der Elternbeitragsatzung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-430 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

17.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Bundesregierung hat angesichts der stark steigenden Preise umfassende Entlastungsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Eine Entlastungsmaßnahme ist die sogenannte Energiepreispauschale in Höhe von einmalig 300 Euro. Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die während des Jahres 2022 Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehen/bezogen haben. Um dem Zweck der Zahlung gerecht zu werden, soll diese Einmalzahlung nicht in das elternbeitragsrechtliche Einkommen einfließen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die ausschließlich die Energiepreispauschale betrifft.

Kosten/Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufendem Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Erläuterungen:

Aktiv tätige Erwerbspersonen erhalten im Jahr 2022 einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Zuschuss zum Gehalt. Sie soll diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind. An die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde sie im September ausgezahlt.

Die Pauschale unterliegt der Einkommensteuer, je nach Steuersatz kommt also netto entsprechend weniger bei den Empfängerinnen und Empfängern an.

Nach § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) zählt zum elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommen insbesondere die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Unter Zugrundelegung des Satzungswortlauts und der Tatsache, dass die Energiepreispauschale grundsätzlich der Einkommensteuer unterliegt, sie also auch „positives Einkommen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2“ darstellt, ergibt sich, dass die Energiepreispauschale (auch) Bestandteil des elternbeitragsrechtlich relevanten Einkommens ist.

Aufgrund der Zielsetzung der Energiepreispauschale ist dies kaum nachvollziehbar. Im Einzelfall könnte es dazu führen, dass Beitragspflichtige nur wegen der Energiepreispauschale überhaupt Elternbeiträge zahlen müssten oder nur wegen der Energiepreispauschale in eine höhere Beitragsgruppe „rutschen“ und damit das tatsächlich zur Verfügung stehende Einkommen sänke.

Bei der Energiepreispauschale handelt es sich um einen „sonstigen Bezug“ gemäß § 22 Nummer 3 EstG. Die Leistung ist zwar lohnsteuerpflichtig, es werden aber keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Da es sich nicht um einen Entgeltbestandteil handelt, ist die Zahlung auch nicht im Gesamtbrutto, sondern lediglich im Steuerbrutto enthalten.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung daher vor – ohne Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung – zu entscheiden, dass die Energiepreispauschale nicht als anzurechnendes Einkommen im Elternbeitragsrecht gelten soll.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch diese Maßnahme keine Mindererträge entstehen, da die Energiepreispauschale erst im Laufe des Jahres 2022 als zusätzliche Zahlung gewährt wurde und durch den Verwaltungsvorschlag eine durch diese Zahlung entstehende Mehrbelastung/„Abschöpfung“ verhindert wird.

Da es sich bei diesem Vorgehen um ein Abweichen vom Satzungswortlaut handelt, ist eine Ratsentscheidung hierzu erforderlich.

Anlage(n):

ohne



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg" – Abschluss des Durchführungsvertrages

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
23.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Durchführungsvertrag abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Die für den Vertragsabschluss anfallenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Die im Rahmen des Vorhabens entstehenden Kosten werden von der BGB Grundstücksgesellschaft Herten, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG, getragen.

Die Kosten für die Erneuerung einer Straßenleuchte an der Margaretenstraße stehen nur mittelbar im Zusammenhang mit dem Vorhaben und werden daher von der Verwaltung getragen.

Finanzierung

Für die Erneuerung einer der Straßenleuchten an der Margaretenstraße stehen unter dem Produktkonto 120101.781809 – Zuschuss an die EVB, Straßenbeleuchtung – ausreichend Mittel (Ansatz 2022 für sämtliche Maßnahmen im Stadtgebiet: 315.000 Euro) zur Verfügung.

Erläuterungen:

Der Abschluss des Durchführungsvertrages erfolgt auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten hat mit Schreiben vom 04.01.2021 für ihr Vorhaben zur Neuerrichtung des Einzelhandelsbetriebes am Lippweg im Stadtteil Beckum die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben schaffen. Das Satzungsverfahren steht nun vor dem Abschluss.

Vor dem Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich die Vorhabenträgerin gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten, das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und die Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise zu tragen. Vertragspartnerin ist die BGB Grundstücksgesellschaft Herten, vertreten durch die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG.

Die Verhandlungen sind abgeschlossen. Der Durchführungsvertrag ist mit der Vorhabenträgerin unterschriftsreif ausgehandelt. Der Vertrag ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt.

Das Vorhaben dient dazu, die Verkaufsfläche des bestehenden Einzelhandelsbetriebes am Lippweg zu erweitern. Der vorhandene Markt wird abgebrochen und anschließend komplett neu errichtet. Die Verkaufsfläche wird von rund 800 Quadratmeter auf circa 1 270 Quadratmeter vergrößert. Das Vorhaben soll nach den Vereinbarungen des Vertrags binnen 2 Jahren abgeschlossen sein.

Im Kern sollen folgende Punkte im Durchführungsvertrag geregelt werden:

Verkehrs- und Entwässerungstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische (äußere) Erschließung des Vorhabens erfolgt über den Lippweg und die Margaretenstraße und ändert sich somit gegenüber dem ursprünglichen Markt nicht. Die Vorhabenträgerin hat sich bereit erklärt, den östlichen Gehweg der Margaretenstraße bis zur Grenze ihres Flurstücks zu erneuern sowie die Kosten für die Neuerrichtung einer Straßenleuchte zu übernehmen. In Auftrag gegeben wird ebenfalls die Erneuerung einer bestehenden Straßenleuchte, deren Kosten die Stadt übernehmen wird.

Die Entwässerung muss baulich nicht verändert werden und verbleibt im Status quo.

Gestaltung des Vorhabens

Gegenstand des Vertrags ist ebenfalls die Absicherung gestalterischer Elemente des Vorhabens. So sind sowohl die Fassadengestaltung als auch die Gestaltung der Freiflächen und der Lärmschutzwand im Vorhabensbereich vertraglich abgesichert. Die Ausgestaltung der einzelnen Gewerke ist den Anlagen des Vertrags zu entnehmen. Das Dach wird mit Fotovoltaik-Anlagen und Dachbegrünung ausgestattet.

Nach der vorgesehenen Planung wird der Verwaltung zum Zeitpunkt der Beratungen im Fachausschuss ein von der Vorhabenträgerin bereits unterzeichnetes Vertragsexemplar vorliegen, sodass die abschließende Unterzeichnung des Durchführungsvertrages nur noch von der Entscheidung des Rates abhängt. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen des § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB genüge getan.

Für die abschließende Entscheidung über den Durchführungsvertrag ist der Rat zuständig.

Anlage(n):

- 1 Durchführungsvertrag
- 2 Vorhaben- und Erschließungsplan
- 3 Baubeschreibung Fassadengestaltung, Ansicht
- 4 Ausführungsplanung Erschließung
- 5 Freiflächenplan
- 6 Gestaltungsplan Lärmschutzwand
- 7 Vorhabenbereich

TOP Ö 10 . Ausfertigung

Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „ALDI Lippweg“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269

- im Folgenden „Stadt“ genannt –

und der

BGB Grundstücksgesellschaft Herten

BV7391 Beckum, Lippweg 16

Hohewardstr. 345-349

45699 Herten

vertreten durch

ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG

Hohewardstr. 345-349

45699 Herten

diese wiederum vertreten durch die beiden Prokuristen Martin Golly und Ingo Gebhard

– im folgenden Vorhabenträgerin genannt –

Inhaltsverzeichnis	
Teil I Allgemeines	3
§ A 1 Gegenstand des Vertrages	3
Teil II Vorhaben	3
§ V 1 Beschreibung des Vorhabens	3
§ V 2 Durchführungsverpflichtung	4
§ V 3 Abnahme des Vorhabens	4
Teil III Äußere Erschließung des Vorhabens	4
§ E 1 Gegenstand und Umfang der Erschließung	4
§ E 2 Planung und Bau	5
§ E 3 Baudurchführung	5
§ E 4 Fertigstellung der Anlagen	6
§ E 5 Haftung und Verkehrssicherung	7
§ E 6 Gewährleistung und Abnahme	7
§ E 7 Übernahme	8
Teil IV Innere Erschließung und Entwässerung des Vorhabens	8
§ I 1 Gegenstand und Umfang der inneren Erschließung	8
§ I 2 Entwässerung des Vorhabens	9
Teil V Schlussbestimmungen	9
§ S 1 Kostentragung und Abrechnung	9
§ S 2 Sicherheitsleistungen	9
§ S 3 Rechtsnachfolge	10
§ S 4 Haftungsausschluss	10
§ S 5 Änderungen, Salvatorische Klausel	10
§ S 6 Wirksamwerden	10
§ S 7 Anlagen	10



Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung des Vorhabens „ALDI Lippweg“, die Erschließung und Gestaltung des Vorhabengrundstücks sowie die Finanzierung und Kostentragung hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen.
2. Der Vorhabensbereich umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI Lippweg“ mit einer Gesamtgröße von rund 0,55 Hektar und besteht aus dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 33 Flurstück 695. Über die Grenze des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst dieser Vertrag auch den östlichen Gehweg der Margaretenstraße bis zum südlichen Ende des Vorhabengrundstücks (siehe Anlage 6). Davon ist das Vorhabengrundstück, das den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes darstellt, erfasst.
3. Außerhalb des Vorhabensbereiches zu begründende Rechte und Pflichten sind den einzelnen Regelungen zu entnehmen.

Teil II Vorhaben

§ V 1 Beschreibung des Vorhabens

1. Das Vorhaben dient dazu, die Verkaufsfläche des bestehenden Einzelhandelsbetriebes am Lippweg 16, 59269 Beckum zu erweitern. Der vorhandene Markt wird abgebrochen und anschließend komplett neu errichtet. Die Verkaufsfläche wird von rund 800 m² auf circa 1.260 m² vergrößert. Das Gebäude wird im südlichen Teil des Grundstücks errichtet. Die Anordnung der 65 Kundenstellplätze erfolgt im nördlichen Grundstücksbereich. 4 Sonderstellplätze (Behinderten- und Familienparkplätze) werden in der Nähe des Eingangs errichtet. Die bauliche Ausgestaltung des Vorhabens geht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil dieses Vertrages hervor (Anlage 1).
2. Die maximale Verkaufsfläche von 1.275 m² verteilt sich auf nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment und zentrenrelevantes Nebensortiment. Das Zentrenrelevante Nebensortiment ist auf 10 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.
3. Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gilt eine Grundflächenzahl von 0,8 mit einem Vollgeschoss. Die tatsächliche Höhe des Gebäudes beträgt 6 Meter, die maximal zulässige Höhe beträgt 9 Meter. Durch haustechnische Anlagen und Anlagen zur Solarenergiegewinnung darf die maximal zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise um bis zu 3 Meter überschritten werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der einzuhaltenden Art und der Maße der baulichen Nutzung, der Bauweise, der Flächen für Stellplätze, der Neben- und Werbeanlagen und der privaten Bepflanzungsflächen auf die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI Lippweg“ und seine Begründung hingewiesen.
4. Die Standorte für das Anpflanzen von Bäumen richten sich nach dem Vorhaben- und Erschließungsplan.



5. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, eine Photovoltaikanlage entsprechend den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umzusetzen. Die Mindestbelegung der Dachfläche von 50 % darf nur durch Nachweis der festgesetzten Ausnahmetatbestände unterschritten werden. Zusätzlich verpflichtet sich die Vorhabenträgerin eine Leichtdachbegrünung auf der verbleibenden Dachfläche, welche nicht mit Photovoltaikanlagen ausgestattet wird, abzüglich technischer Aufbauten und Anlagen zu errichten (Anlage 2). Auf den Nebenanlagen sind Photovoltaikanlagen unzulässig. Die Fassadengestaltung und die Herrichtung der Dachflächen wird entsprechend den Ansichten im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der diesem Vertrag beigefügten Baubeschreibung (Anlage 2) vorgenommen.

§ V 2 Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.
2. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung beziehungsweise Erteilung etwaiger Erlaubnisse mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von zwei Jahren fertig zu stellen. Verzögerungen, die die Vorhabenträgerin nicht zu vertreten hat, führen zu einer Verlängerung der genannten Frist. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu informieren.

§ V 3 Abnahme des Vorhabens

1. Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens zeigt die Vorhabenträgerin der Stadt die vertragsgemäße Herstellung, also die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige fest. Die Abnahme bezieht sich auf die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie auf die Verpflichtungen aus diesem Vertrag. Das Vorhaben ist von der Stadt und der Vorhabenträgerin gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Wesentliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen.
2. Die Regelungen zu den Teilabnahmen im Teil III und IV dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt. Die Vorhabenträgerin kann der Stadt auch einzelne abnahmefähige Teilleistungen der vertragsgemäßen Herstellung anzeigen.

Teil III Äußere Erschließung des Vorhabens

§ E 1 Gegenstand und Umfang der Erschließung

1. Die äußere verkehrliche Erschließung des Vorhabens erfolgt vom Lippweg und der Margarettenstraße.

Der Ausbau beinhaltet:

- a) die Pflasterung des unbefestigten östlichen Gehwegs der Margaretenstraße bis zur Höhe der südlichen Grenze des Vorhabengrundstücks,
- b) die Verbesserung der Straßenbeleuchtung an der östlichen Seite der Margaretenstraße,

nach Maßgabe der zuvor von der Stadt genehmigten Ausführungsplanung (siehe Anlage 3).

§ E 2 Planung und Bau

1. Mit der erforderlichen Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen im Sinne von § E 1 beauftragt die Vorhabenträgerin ein leistungsfähiges Ingenieurbüro: Dipl.-Ing. Edmund Menzel, Rennweg 17, 59505 Bad Sassendorf, Mitglied der Ingenieurkammer Bau NW 101364.
2. Die Planung und der Ausbau des Weges hat auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“, Ausgabe 2006 in der jeweils aktuellen Fassung, zu erfolgen.
3. Bei Planung und Bau des Weges sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.
4. Die Planung ist der Stadt rechtzeitig zur Zustimmung zuzusenden. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in der Zustimmung der Stadt sind zu beachten.
5. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, Bauleistungen nur nach Ausschreibung auf der Grundlage der in § E 2 Nr. 2 und 3 genannten technischen Erfordernisse ausführen zu lassen. Die Vergabe kann frei erfolgen.
7. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt rechtzeitig vor dem Versand an den Bieterkreis zur Verfügung zu stellen. Das Leistungsverzeichnis bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Vorhabenträgerin hat der Stadt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten zur Verfügung zu stellen.
8. Die Ausschreibung der Bauarbeiten für den Gehweg erfolgt parallel zur Ausschreibung der Hochbauarbeiten.
9. Die erforderlichen Katastervermessungsarbeiten samt Grenzanzeige für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden auf Kosten der Vorhabenträgerin bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur in Auftrag gegeben.

§ E 3 Baudurchführung

1. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Abstimmung und Koordination mit Versorgungsträgern und sonstigen Leistungsträgern, sofern dies notwendig ist. Die Stadt wird die Vorhabenträgerin hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Die Verlegung der Kabel muss unterirdisch erfolgen.
2. Während der gesamten Bauphase zum Neubau des Marktes ist der Baustellenverkehr über den Lippweg zu führen. Der Baustellenverkehr über die Margaretenstraße ist während der gesamten Bauphase untersagt. Ausgenommen davon sind die Erschließungsmaßnahmen am östlichen Gehweg der Margaretenstraße.

3. Die Herstellung der Straßenbeleuchtung nach § E 1 Absatz 1 Buchstabe c) erfolgt durch den zuständigen Versorgungsträger auf Grundlage des Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Beckum und der EVB. Die Stadt wird dafür ein Angebot der EVB einholen und abrechnen. Die Stadt erneuert eine bestehende Straßenbeleuchtung. Zusätzlich ist eine Straßenbeleuchtung durch den Versorgungsträger auf Kosten der Vorhabenträgerin zu erstellen. Die Arbeiten sind durch die Vorhabenträgerin zu koordinieren. Die Kostenteilung ergibt sich nach § S 1 Nummer 2 a).
4. Die Herstellung und Pflasterung des östlichen Gehwegs nach § E 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Margaretenstraße erfolgt auf tragfähigem Untergrund und beinhaltet die Änderung des Gehwegs und der Hochborde. Einzelheiten ergeben sich aus der Ausführungsplanung. Die Kostenteilung ergibt sich nach § S 1 Nummer 2 b).
5. Der Baubeginn ist der Stadt mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
6. Die Pflanzung von Bäumen im Straßenraum ist nicht geplant.
7. Die Vorhabenträgerin hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium zu Lasten der Stadt untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt zu bestimmenden Frist zu entfernen. Es dürfen keine recycelten Materialien, insbesondere kein recycelter Schotter, und lediglich natürliche Materialien verwendet werden. Die Materialien ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Vertrags.
8. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauarbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Straßenaufbrüche für den gegebenenfalls notwendigen Kanalhausanschluss im Lippweg oder der Margaretenstraße sowie Straßenaufbrüche für sonstige benötigte Anschlüsse von Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern, sind spätestens bis zur endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage fachgerecht durch diese beseitigen zu lassen.
9. Die Vorhabenträgerin hat notwendige bau-, wasserrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse beziehungsweise Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen und der Stadt vorzulegen. Im Bereich des Lippwegs ist die Zustimmung des Straßenbaulastträgers erforderlich. Die Stadt unterstützt den Vorhabenträger bei der Einholung der erforderlichen Gestattungen und Zustimmungen.
10. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen im Erschließungsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

§ E 4 Fertigstellung der Anlagen

1. Die durch die Vorhabenträgerin auszubauenden Erschließungsanlagen müssen zeitlich entsprechend den Anforderungen des Vorhabens hergestellt, spätestens bis zur Eröffnung des Einzelhandelsbetriebes fertig gestellt sein. Verzögerungen, die die



Vorhabenträgerin nicht zu vertreten hat, führen zu einer Verlängerung der genannten Frist. Die Nachweispflicht diesbezüglich obliegt der Vorhabenträgerin. Die Vorhabenträgerin hat innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme die Stadt über die Verzögerung schriftlich zu informieren.

2. Erfüllt die Vorhabenträgerin ihre Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt die Vorhabenträgerin bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der Vorhabenträgerin auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ E 5 Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten der Vorhabenträgerin übernimmt diese im gesamten Vorhabenbereich sowie für außerhalb des Vorhabenbereichs die Arbeiten im Bereich der Margaretenstraße und des Lippwegs die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Vorhabenträgerin haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Baumaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden und durch die Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt beziehungsweise Straßenbaulastträger insoweit von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Die Vorhabenträgerin erklärt, dass sie über eine in jeder Hinsicht ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt.
3. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, im Innenverhältnis die Verkehrssicherungspflicht auf Dritte zu übertragen.

§ E 6 Gewährleistung und Abnahme

1. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB/B. Die Frist für die Gewährleistung wird auf vier Jahre festgesetzt. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.
3. Die Vorhabenträgerin zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Die Bauleistungen sind von der Stadt und dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Fachingenieur gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese von der Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigen zu lassen. Wird die Abnahme wegen wesentlicher Mängel abgelehnt, kann die Stadt für jede weitere



Abnahme ein Entgelt von 100,00 € anfordern. Dies gilt auch, wenn die Vorhabenträgerin oder ihr beauftragter Fachingenieur beim Abnahmetermin nicht erscheint.

4. Mit der mangelfreien Abnahme tritt die Vorhabenträgerin ihre Gewährleistungsansprüche einschließlich ihrer Rechte aus den vereinbarten Gewährleistungsbürgschaften an die Stadt ab. Die im Rahmen der Gewährleistung anfallenden Arbeiten zur Mängelbeseitigung sind von der Vorhabenträgerin zügig zu veranlassen und bei kleineren Mängeln innerhalb von zwei Wochen zu beheben. Nimmt die Vorhabenträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewähr zur Ausübung rückabzutreten. Bei Unfallgefahr ist der Bereich durch die Vorhabenträgerin sofort abzusperren und der Schaden sofort zu beheben.

§ E 7 Übernahme

1. Im Anschluss an die Abnahme nach § E 6 Nr. 3 der mangelfreien Erschließungsanlagen übernimmt die Stadt beziehungsweise der Straßenbaulastträger diese in ihre Baulast, wenn die Vorhabenträgerin vorher
 - a) in zweifacher Ausfertigung die vom Ingenieurbüro sachlich, fachtechnisch und rechnerisch richtig festgestellten Schlussrechnungen mit den dazugehörigen Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen und Massenberechnungen einschl. der Bestandspläne in Papier- und Dateiform (DWG-Datei) übergeben hat,
 - b) eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs über die Einhaltung der Grenzen übergeben hat, aus der sich weiterhin ergibt, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind,
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum der Stadt.
3. Die Stadt bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich mit dem Abnahmeprotokoll gemäß § E 6 Absatz 3 dieses Vertrags.

Teil IV Innere Erschließung und Entwässerung des Vorhabens

§ I 1 Gegenstand und Umfang der inneren Erschließung

1. Die innere Erschließung erfolgt über die Stellplatzanlage mitsamt den Zu- und Abfahrten auf der Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
2. Auf dem Vorhabengrundstück selbst erfolgt keine Festsetzung von Flächen im Sinne des § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB. Die für die innere Erschließung des Vertragsgebietes erforderlichen Anlagen bleiben private Erschließungsanlagen.

Vom Vorhabenträgerin ist eine Lärmschutzwand zu errichten. Von der geplanten Lärmschutzwand dürfen keine statischen Lasten auf den verrohrten Lippbach im Gehweg des Lippwegs abgetragen werden. Die Lärmschutzwand am nördlichen Teil des Vorhabensbereichs angrenzend am Lippweg bleibt unverändert bestehen. Die Gestaltung und der Ausbau der Lärmschutzwand im Vorhabensbereich erfolgen nach der in Anlage 5 dargestellten Ausgestaltung.

3. Die Gestaltung der Freianlagen erfolgt nach den Maßgaben des in der Anlage 4 enthaltenen Freianlagenplans. Dieser umfasst die Gestaltung der Fahrradabstellanlagen, Grünanlagen, der Einkaufswagen, den Werbeanlagen und des Parkplatzes.

§ I 2 Entwässerung des Vorhabens

Das auf dem Vorhabengrundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird über die bestehenden Grundstücksanschlussleitungen abgeleitet. Eine gegebenenfalls weitere Grundstücksanschlussleitung kann auf Kosten der Vorhabenträgerin durch eine Tiefbaufachunternehmung nach Zustimmung der Entwässerungsanzeige erstellt werden. Kanalanschlussbeiträge werden für das Vorhabengrundstück nicht mehr erhoben.

Teil V Schlussbestimmungen

§ S 1 Kostentragung und Abrechnung

1. Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten für die Durchführung des Vertrages, außer es ist anderslautend geregelt.
2. Die Kosten für folgende Maßnahmen werden geteilt:
 - a) Für die Maßnahmen nach § E 1 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit § E 3 Absatz 1 übernimmt die Stadt die Kosten für eine Straßenleuchte und eine Ersatzbeschaffung. Die Vorhabenträgerin übernimmt die Kosten für eine Straßenleuchte inkl. Verkabelung und Anschluss.
 - b) Für die Maßnahme nach § E 1 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit § E 3 Absatz 2 übernimmt die Vorhabenträgerin die Kosten.

§ S 2 Sicherheitsleistungen

1. Zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag für die Vorhabenträgerin ergebenden Verpflichtungen leistet sie Sicherheit durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder Kreditversicherungsunternehmens insgesamt in Höhe von 20.000 € (in Worten: zwanzigtausend Euro).
2. Die Bürgschaft wird mit Beginn der Baumaßnahmen der Erschließungsanlagen vorgelegt, spätestens jedoch 6 Monate nach Vertragsschluss..
3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Vorhabenträgerin ist die Stadt auch berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen die Vorhabenträgerin für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
4. Nach Abnahme der durch die Vorhabenträgerin durchzuführenden Straßenausbaumaßnahmen wird die Vertragserfüllungsbürgschaft für die Verpflichtungen aus Teil IV freigegeben, im Übrigen nach Gesamtabnahme des Vorhabens. Bei Abnahme einzelner Teilleistungen kann die Vertragserfüllungsbürgschaft in entsprechender Höhe freigegeben werden. Soweit zum Zeitpunkt der Abnahme oder Teilabnahme noch Gewährleistungsfristen laufen, wird der entsprechende Teil der Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme (brutto) umgewandelt. Anstelle der Umwandlung der Bürgschaften ist die Vorhabenträgerin berechtigt, den Gewährleistungsanspruch dadurch zu sichern, dass sie ihre durch Bankbürgschaften abgesicherten Gewährleistungsansprüche gegen die von ihr mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Dritten an die Stadt abtritt, sofern der Dritte in gleicher Weise Gewähr zu leisten hat wie die Vorhabenträgerin. Die Gewährleistungsansprüche der Stadt bleiben hiervon unberührt. Nimmt die Vorhabenträgerin den Dritten auf Gewährleistung in Anspruch, ist die Stadt verpflichtet, ihr die Gewährleistungsansprüche zur Ausübung rückabzutreten.

§ S 3 Rechtsnachfolge

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger/ihrer Rechtsnachfolgerin mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben, wenn das Vertragsgebiet als Ganzes oder in Teilen übertragen wird. Die heutige Vorhabenträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldnerin für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger/einer etwaigen Rechtsnachfolgerin, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Tritt der Fall der Rechtsnachfolge ein, so entscheidet die Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die heutige Vorhabenträgerin aus der Haftung entlassen werden kann.

§ S 4 Haftungsausschluss

1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätig oder getätigt hat, ist ausgeschlossen.
2. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.
3. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums) frei, die ihr gegenüber im Zusammenhang mit der Planung oder Verwirklichung des Bauvorhabens der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

§ S 5 Änderungen, Salvatorische Klausel

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 6 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam, soweit eine Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 33 BauGB erteilt ist, spätestens aber wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.

§ S 7 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Durchführungsvertrages:

- Anlage 1 Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Aldi Lippweg“
- Anlage 2 Baubeschreibung zur Fassadengestaltung
- Anlage 3 Ausführungsplanung Erschließung



- Anlage 4 Freiflächenplan
- Anlage 5 Gestaltungsplan Lärmschutzwand
- Anlage 6 Vorhabenbereich

Stadt Beckum

Beckum, _____

Im Auftrag

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Uwe Denkert
Fachbereich Stadtentwicklung

Vorhabenträger

Werl, 26.10.2022
ALDI
Immobilienverwaltung
GmbH & Co. KG
Hohewardstr. 345-349
45699 Herten

(ppa. Martin Golly)

(ppa. Ingo Gebhard)

BGB Grundstücksgesellschaft Herten

BV7391 Beckum, Lippweg 16

vertreten durch ALDI Immobilienverwaltung GmbH&Co.KG

TOP O 10



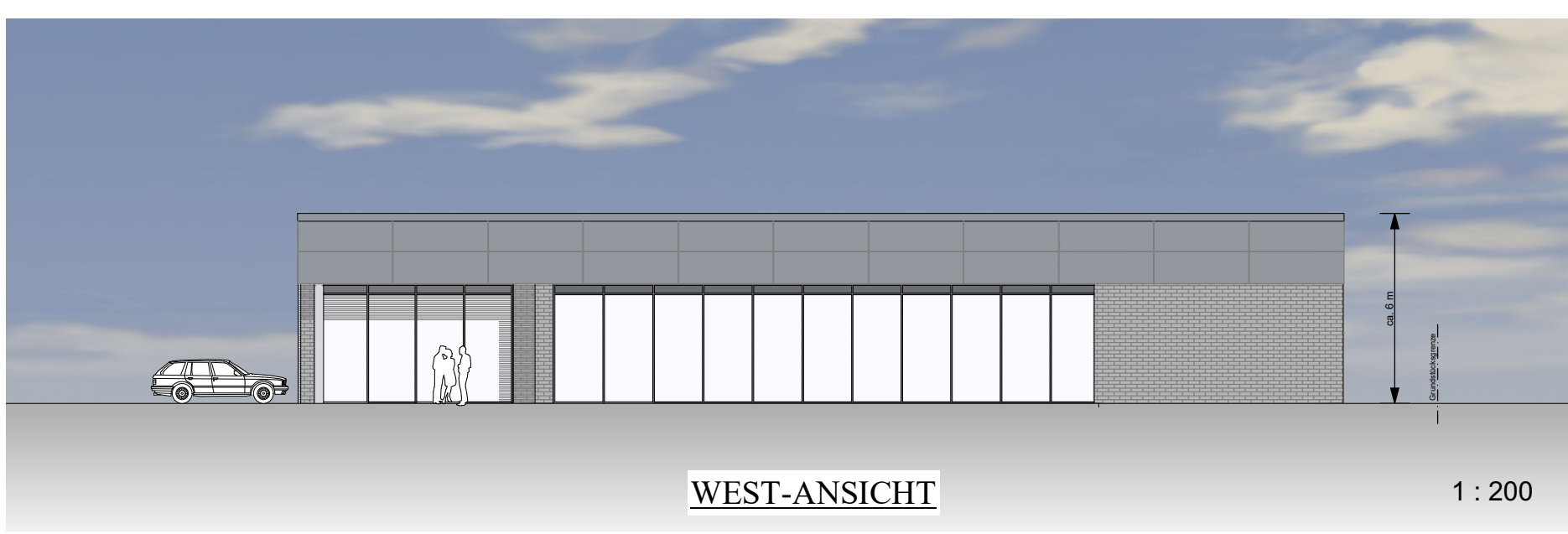
- I. Festsetzungen** nach § 9 BauGB
- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2-11 BauNVO
 Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" und einer maximal zulässigen Verkaufsfläche 1 275 Quadratmetern siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO
 0,8 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse
 GH Gebäudehöhe als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
 Baugrenze
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten
 St Fläche für Kfz-Stellplätze und deren Zufahrten
 F Fläche für Fahrrad-Stellplätze
 E Fläche für den Abstellort von Einkaufswagen
 - Verkehrsflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
 Ein-/Ausfahrbereich, die Einfahrt an anderen Stellen im Plangebiet ist unzulässig
 - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Erhalt bzw. Errichtung der Grenzwälde siehe textliche Festsetzung Nr. 6
 - Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe textliche Festsetzung Nr. 7
 Anpflanzung von Bäumen
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 Erhalt von Bäumen
 - Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nachrichtliche Darstellung**
 1036 Flurstück mit Flurstücksnummer
 Flurgrenze
 3 vorhandene Bebauung
 künftig entfallende Bebauung
 Topographie Bestand
 112,5 Höhenangabe in m über NHN
 3,5 m Bemaßung
 Die Höhenangaben über Normalhöhennull (NHN) dieses Bebauungsplanes beziehen sich auf die aktuell gültigen Höhen im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHH-NZ2016).

Vorhaben- und Erschließungsplan M. 1 : 500



- Zeichenerklärung**
- Planung**
- Gebäude
 - Einkaufswagenbox, Grenzwälde
 - Stellplätze
 - Erschließungsflächen
 - Flächen zur Bepflanzung/Begrünung
 - zu erhaltender Baum
 - geplanter Baumstandort
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Darstellung**
- 1036 Flurstück mit Flurstücksnummer
 - Flurgrenze
 - 3 vorhandene Bebauung
 - künftig entfallende Bebauung
 - Topographie Bestand
 - 112,5 Höhenangabe in m über NHN im System DHHN2016

Ansichten M. 1 : 200



II. Örtliche Bauvorschriften

- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO
 In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" sind folgende Nutzungen zulässig:
 a) großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern und maximal 1 275 Quadratmetern. Zentrenrelevante Neben-sortimente sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.
 b) zugeordnete Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO) und sonstige Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO).
 Folgende Sortimente sind gemäß der Beckumer Sortimentliste zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig (Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, Stadt + Handel 2021, S. 129):
Nahversorgungsrelevante Sortimente*
 Drogeriwaren (inklusive Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apothek), (Schnitt-)Blumen, Tierfutter, Zeitungen / Zeitschriften
Zentrenrelevante Sortimente
 Baumarktsortiment (im engeren Sinne), Sportbekleidung), Bettwaren, Bücher, Campingartikel (ohne Campingmöbel), Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Haushaltswaren (Hausrat), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inklusive Wolle), Medizinische und orthopädische Geräte (inklusive Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inklusive Sportbekleidung) (ohne Reitsportartikel und Sportgroßgeräte), Uhren / Schmuck, Waffen / Jagdbedarf / Angels
Nicht zentrenrelevante Sortimente**
 Baumarktsortiment im engeren Sinne, Elektrogroßgeräte, Erotikartikel, Fahrräder und Zubehör, Gardinen, Sicht- / Sonnenschutz, Gartenbedarf (ohne Gartenmöbel), Kfz-Zubehör (inklusive Motorrad-Zubehör), Kinderwagen, Lampen / Leuchten, Matratzen, Möbel (inklusive Garten- und Campingmöbel), Pflanzen / Pflanzartikel, Reitsportartikel (ohne Reitsportkleidung), sonstiger zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Tierfutter), Sportgroßgeräte, Teppiche (Einzelware)
 * zugleich auch zentrenrelevant
 ** zugleich auch nicht zentren- und nahversorgungsrelevant
- Zulässige Vorhaben** gemäß § 12 Abs. 3a BauGB
 Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" sind innerhalb der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1 "Art der baulichen Nutzung" nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO
- Höhe der baulichen Anlagen**
 Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als obere Kante der Attika. Als Attika gilt die wandartige Erhöhung der Außenwand über den Dachrand hinaus.
 Die Gebäudehöhe wird über Normalhöhennull (NHN), bis zur Oberkante der Attika, gemessen.
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Aufbauten (wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage) um maximal 3,0 Meter überschritten werden.
- Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
 Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Gebäudes zu errichten (Solarindestfläche).
 Von der Festsetzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 In den zeichnerisch festgesetzten Flächen »A« sind die Grenzwälde mit einer Höhe von 1,0 Meter im Sinne des Schallimmissionsschutzgesetzes dauerhaft zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. In der zeichnerisch festgesetzten Fläche »B« ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,0 Meter vorzusehen. Gemäß Nr. 7.4 der DIN 9613-2 müssen die Grenzwälde über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 Kilogramm pro Quadratmeter verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.
 Die zeichnerisch festgesetzten Zufahrten sind mit zeitgesteuerten Schrankenanlagen vor unbellugter Nutzung des Parkplatzes im Nachtzeitraum zu schützen.
- Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
 In Abstimmung mit der Stadt Beckum, Fachdienst Umwelt und Grün, sind folgende Bäume vorrangig anzupflanzen:
 - Carpinus betulus, Hainbuche (mäßig oft)
 - Prunus avium, Vogelkirsche (mäßig oft)
 - AVer campestris, Feldahorn (mäßig oft bis wenig)
 - Betula pendula, Hängebirke (wenig)
 - Sorbus aucuparia, Eberesche (wenig)
 - Malus communis, Wildapfel (selten)
 - Pyrus communis, Wildbirne (selten)
 - Cornus mas, Kornelkirsche (selten)
 Nicht zulässig sind Schotterflächen, Steinbeete oder Vergleichbares.
- Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

III. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

- Dachform**
 Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt.
- Werbeanlagen**
 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweilige Traufe/Oberkante der Attika der Gebäude um höchstens 1,0 Meter überschreiten.
 Werbeanlagen dürfen nur an Gebädefassaden angebracht werden, davon ausgenommen sind die zulässigen Werbeanlagen gemäß den weiteren Festsetzungen.
 2.2 Je Gewerbebetrieb ist an jeder Gebäudesite nur eine Werbeanlage zulässig. Die Gesamtsummenfläche der Werbeanlagen darf bei selbstbeleuchtenden Werbeanlagen maximal 5 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche, bei nichtselbstbeleuchtenden Werbeanlagen maximal 10 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche umfassen. Die Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 Meter von der Gebädefassade abstehen.
 2.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
 2.4 Zusätzlich ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,50 Meter und einer Flächengröße von maximal 6 Quadratmetern zulässig.
 Für untergeordnete Nutzungen sind Werbeschilde mit einer Flächengröße von maximal einem Quadratmeter zulässig.
- Stellplatzfläche**
 Auf der als Stellplatzfläche gekennzeichneten Fläche sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie wie Photovoltaikanlagen oder Solarthermie ausgeschlossen.

V. Hinweise

- Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerken, Richtlinien und Gutachten**
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.
- Artenschutz**
 Unter Beachtung des § 39 BNatSchG ist es erforderlich, alle Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Zudem sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Abriss des Gebäudes im Herbst erfolgen.
- Denkmalschutz**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

VI. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1191 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

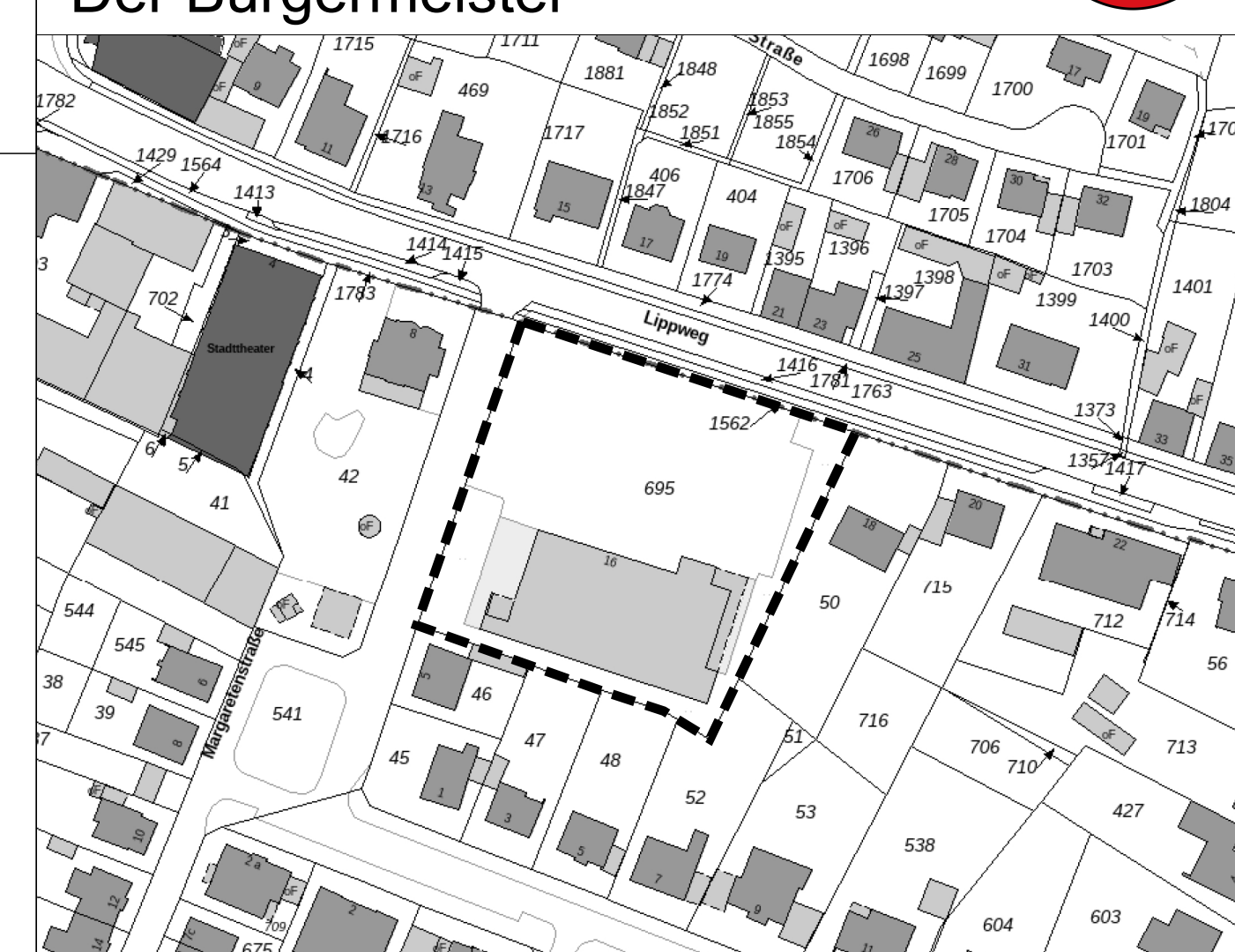
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1109)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.
 Beckum, den
 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist wie folgt durchgeführt worden:
 a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am öffentlich bekannt gemacht worden.
 b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom bis die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
 Beckum, den
 - Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Beckum, den
 - Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
 Beckum, den
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
 Beckum, den
 - Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
 Beckum, den
 - Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.
 Beckum, den
 - Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
 Beckum, den
- Dipl.-Ing. Rüdiger Gurni
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT BECKUM

Der Bürgermeister



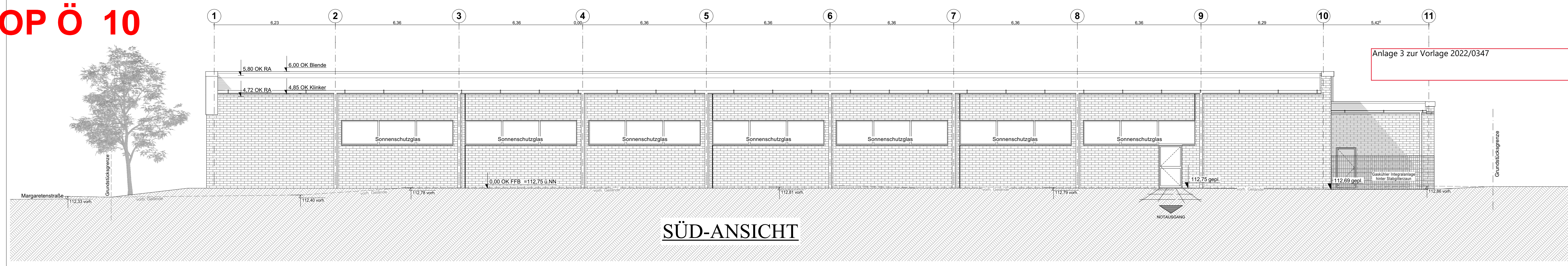
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"

Verfahrensstand: Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB

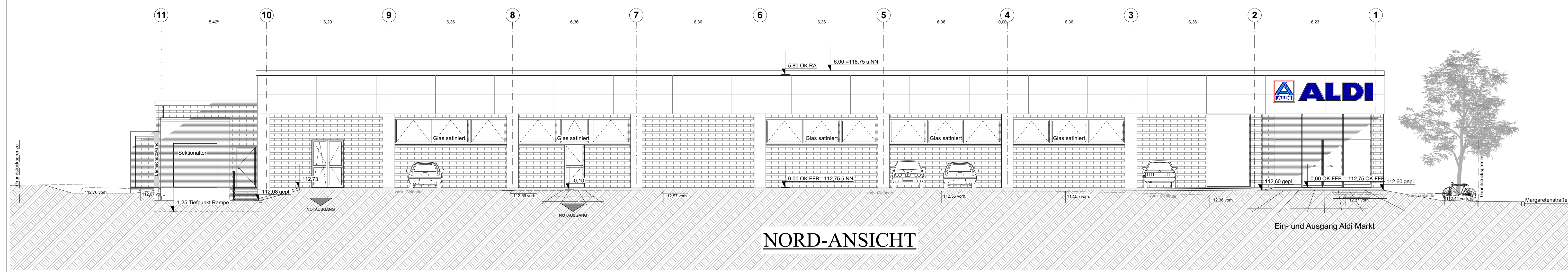
rechtsverbindlich seit: Maßstab 1 : 500

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de

Anlage 3 zur Vorlage 2022/0347

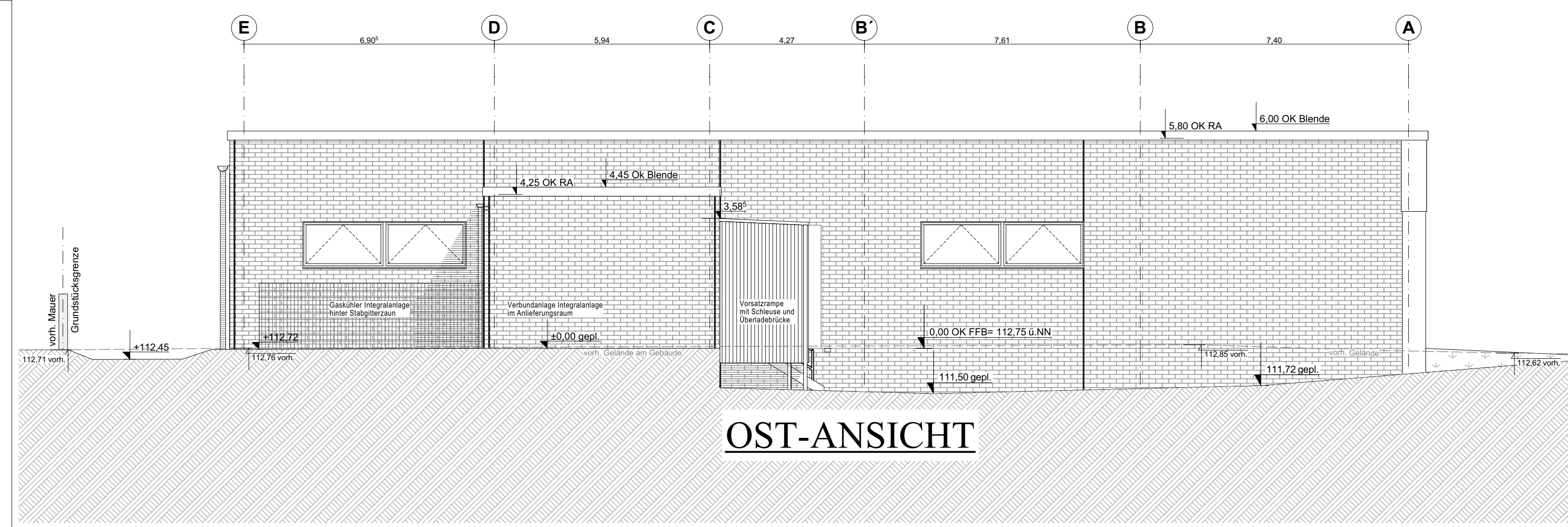


SÜD-ANSICHT

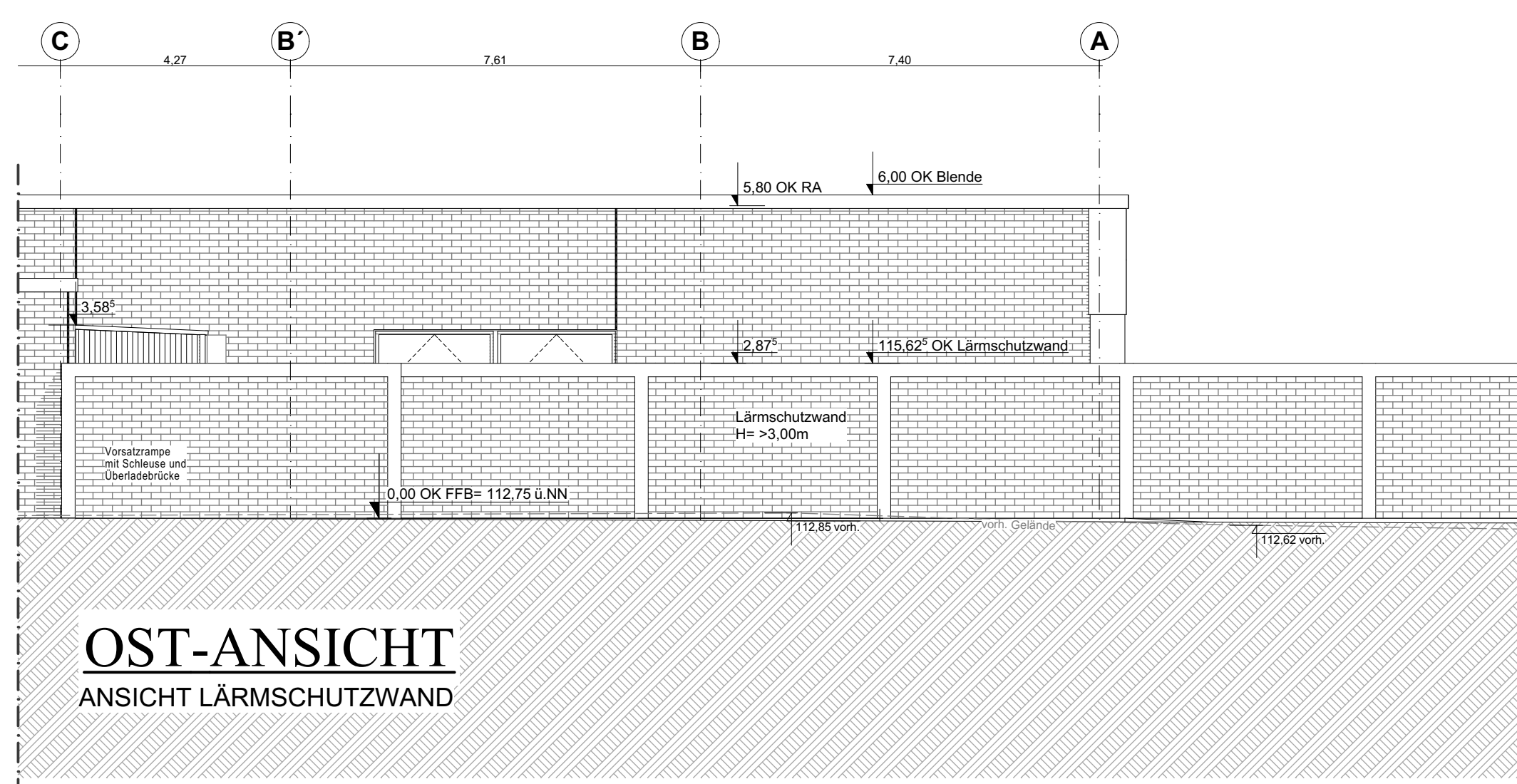


NORD-ANSICHT

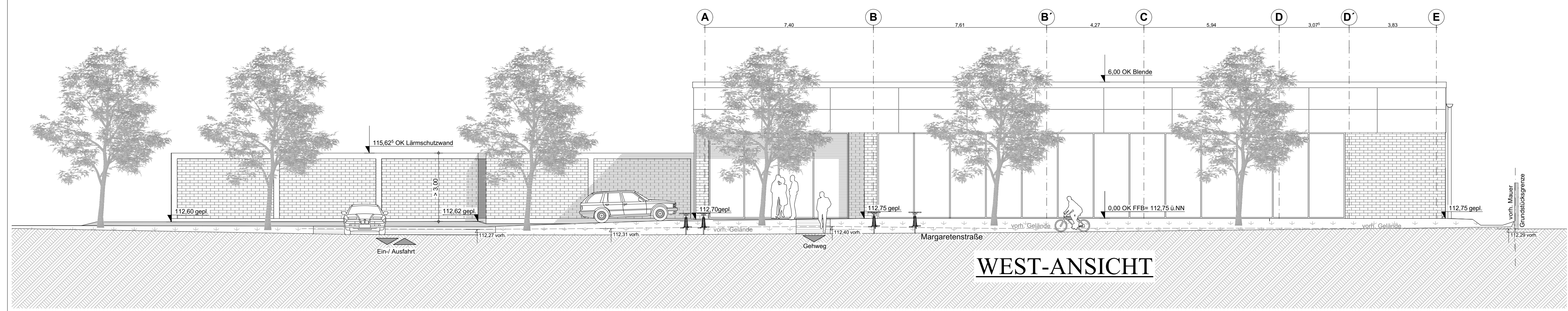
Ein- und Ausgang Aldi Markt



OST-ANSICHT



OST-ANSICHT
ANSICHT LÄRMSCHUTZWAND



WEST-ANSICHT

Baustoffe:	Fassade:
Mauerwerk, KS Quadro 201,8	Klinkermauerwerk, anthrazit-grau
Klinkermauerwerk, anthrazit-grau	Fenster / Türen, anthrazit
Sanf beton, Materialgüte s. Baubest.	Dachstuhldeckung
Balkenriegel	Außenputzputz, Ritzgrau
Leichtbauwände mit G < 150 kg/m³	Dachbleche, PKL, T017 (Aussenputzputz)
	Dachbleche, PKL, T015 (Klinkerfassade)

Sämtliche Maße beziehen sich auf OK Fertigfußboden.

± 0,00 = OK FFB EG ▽ = OK Fertigbau ▽ = OK Rohbau

ANSICHTEN

BAUVORHABEN:
NEBAU EINES ALDI-MARKTES
IN BECKUM

LIPPWEG 16 - 59269 BECKUM

BAUHERR:
BGB GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN
BV 7391 BECKUM, LIPPWEG 16
VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO.KG
HOHEWARDSTR. 345-349 - 45699 HERTEN

Unterschrift Bauherr:

PLANUNG:
HOCHBAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT

NÖRDLING 30A T: 05631 937912
34497 KORBACH F: 05631 9370844
INFO@KLABUNDE-EGERT.DE WWW.KLABUNDE-EGERT.DE

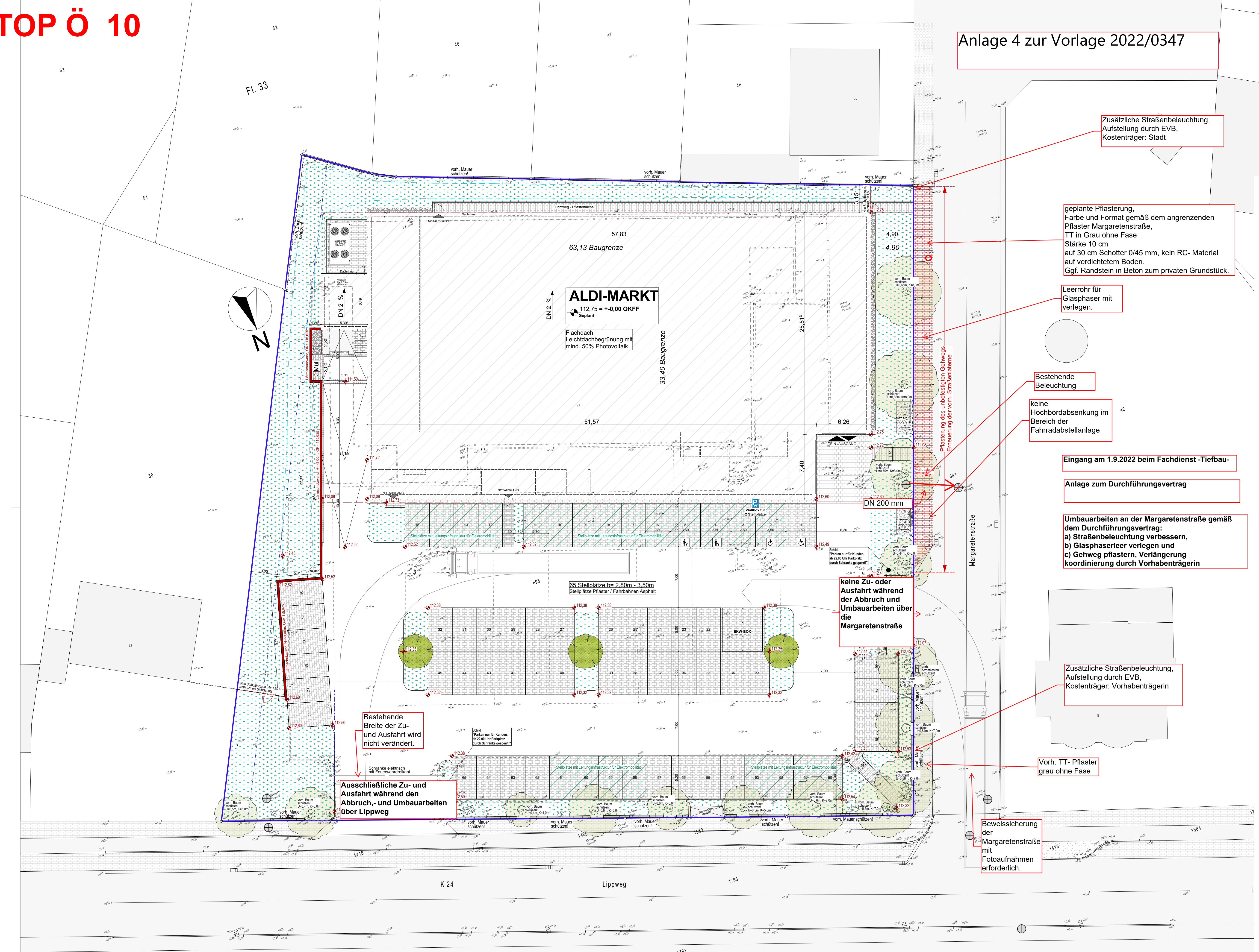
Unterschrift Planverfasser:

BAUANTRAGSPLANUNG Maßstab 1:100

Blattgröße	Projektnummer	Plannummer	Datum
A1	17-572	BA04	19.08.2022

VORABZUG!

Alle Rechte an dieser Zeichnung bleiben dem Planverfasser vorbehalten. Die Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Zeichnung durch den Planverfasser ist untersagt.



Zusätzliche Straßenbeleuchtung, Aufstellung durch EVB, Kostenträger: Stadt

geplante Pflasterung, Farbe und Format gemäß dem angrenzenden Pflaster Margaretenstraße, TT in Grau ohne Fase Stärke 10 cm auf 30 cm Schotter 0/45 mm, kein RC-Material auf verdichtetem Boden. Ggf. Randstein in Beton zum privaten Grundstück.

Leerrohr für Glasphaser mit verlegen.

Bestehende Beleuchtung

keine Hochbordabsenkung im Bereich der Fahrradabstellanlage

Eingang am 1.9.2022 beim Fachdienst -Tiefbau-

Anlage zum Durchführungsvertrag

Umbauarbeiten an der Margaretenstraße gemäß dem Durchführungsvertrag:
a) Straßenbeleuchtung verbessern,
b) Glasphaser verlegen und
c) Gehweg pflastern, Verlängerung koordinierung durch Vorhabenträgerin

keine Zu- oder Ausfahrt während der Abbruch und Umbauarbeiten über die Margaretenstraße

Zusätzliche Straßenbeleuchtung, Aufstellung durch EVB, Kostenträger: Vorhabenträgerin

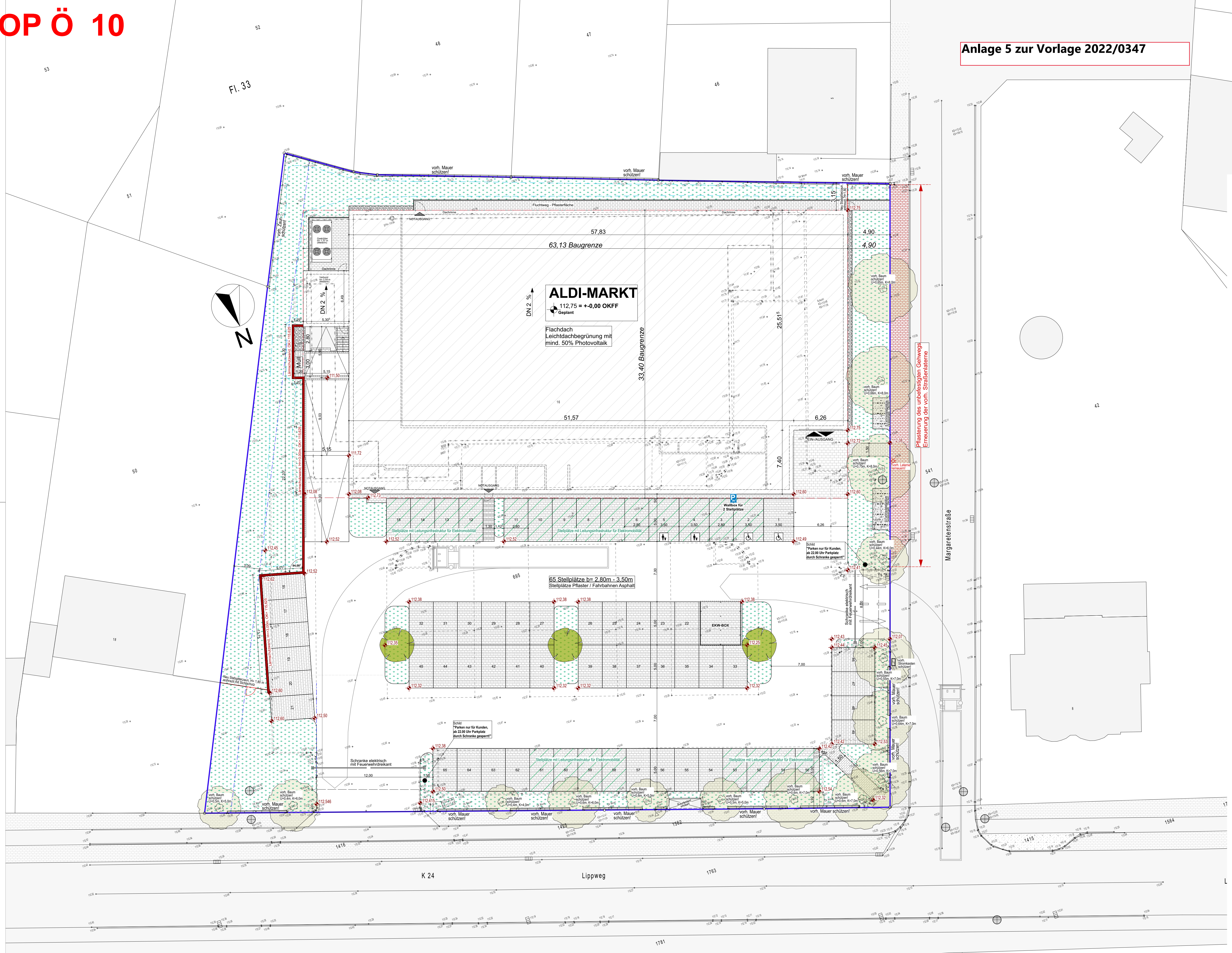
Vorh. TT-Pflaster grau ohne Fase

Beweissicherung der Margaretenstraße mit Fotoaufnahmen erforderlich.

Bestehende Breite der Zu- und Ausfahrt wird nicht verändert.

Ausschließliche Zu- und Ausfahrt während den Abbruch- und Umbauarbeiten über Lippweg

Entwässerung	Sämtliche Grundentlastungen sind im Mindestgefälle (DIN 1986) zu verlegen! Alle Leitungen sind am offenen Graben mit Dichtungsprüfung abzunehmen!
Gründung	Gründung des Gebäudes und der Freifläche gem. Vorgabe Bodengutachten!
Parkplatz	Die Ausführung der Pflasterflächen ist nach DIN 18318 VOB-C auszuführen. Pflasterflächen: Stellplätze Verbundsteinpflaster d=10cm, Doppel-T, Faserlos, Anthrazit Eingangsvordach-Rechteckpflaster 22,5/15/8 cm, Basalt-Anthrazit Aufstellfläche EKW-Box, Schrammbord, Gehwege Parkplatz und Gehweg am Gebäude, Aufstellfläche Integralanlage: Rechteckpflaster 20/10/8 cm, Anthrazit Anlieferrampe, Bereich Vorsatzrampe Verbundsteinpflaster d= 10cm, Doppel-T, Faserlos, Anthrazit Fahrradstellplätze, wassergeb. Decke
Darstellung der Schraffur Pflaster nicht maßstäblich!	Park- und Fahrflächen: PKW: Asphalt Tragschicht gem. Bodengutachten LKW: Asphalt Tragschicht gem. Bodengutachten
Elektrik	Randeneinfassungen aus Rundborden Höhe max. 8 cm über OK Pflaster
Elektrik gem. GEIG	§7 Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass 1. mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und 2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.
Stellplätze Planung= 65 Stpl.	Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität: 65/3= 22 Stpl. Ladepunkt, Wallbox für 2 Stellplätze
Höhensplattung	112,75 Höhen Planung Gelländehöhen Bestand, vor Abbruch des Bestandes Höhenschichtlinien (Plan für Höhenlinien plotten, da in Kopie schlecht sichtbar) Rückhalteraum Überflutungsschutz
Bepflanzung Planung und Bestand	Für die neu zu pflanzenden Einzelbäume sind einheimische Bäume 2. Ordnung vorrangig anzupflanzen. Auswahl gem. Pflanzliste B-Plan: Baum Planung Hainbuche Im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzte Bäume: Baum Bestand, Laubbaum-Hochstämme (vorwiegend Spitz-Ahorn, Acer platanoides) Bepflanzung mit Bodendeckern, Abdeckung mit Rindenmulch Heckenmythe Geissblatt Maigrün, Fruchtdene Knechtspödel, Fingerkraut
Baufeld	Sämtliche Maße beziehen sich auf OK Fertigfußboden. ± 0,00 = OK FFB EG ▽ = OK Fertigbau ▽ = OK Rohbau
FREIFLÄCHENPLAN	BAUVORHABEN: NEBAU EINES ALDI-MARKTES IN BECKUM LIPPWEG 16 - 59269 BECKUM BAUHERR: BGB GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN BV 7391 BECKUM, LIPPWEG 16 VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO.KG HOHEWARDSTR. 345-349 - 45699 HERTEN Unterschrift Bauherr: PLANUNG: HOCHBAUPLANUNG KLABUNDE + EGERT NÖRDLING 30A T: 05631 937912 34497 KORBACH F: 05631 9370844 INFO@KLABUNDE-EGERT.DE WWW.KLABUNDE-EGERT.DE
VORABZUG!	Unterschrift Planverfasser: BAUANTRAGSPLANUNG Maßstab 1:200 Blattgröße Projektnummer Plannummer Datum A1 17-572 BA01 24.08.2022 Alle Rechte an dieser Zeichnung bleiben dem Planverfasser vorbehalten. Die Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Zeichnung durch den Planverfasser ist untersagt.



Entwässerung
Sämtliche Grundentlastungen sind im Mindestgefälle (DIN 1986) zu verlegen!
Alle Leitungen sind am offenen Graben mit Dichtheitsprüfung abzunehmen!

Gründung
Gründung des Gebäudes und der Freifläche gem. Vorgabe Bodengutachten!

Parkplatz
Die Ausführung der Pflasterflächen ist nach DIN 18318 VOB-C auszuführen.
Pflasterflächen:
Stellplätze
Verbundsteinpflaster d= 10cm,
Doppelt-T, Faserlos, Anthrazit
Eingangsvordach-Rechteckpflaster 22,5/15/8 cm, Basalt-Anthrazit
Aufstellfläche EKW-Box, Schrammbord,
Gehwege Parkplatz und Gehweg am Gebäude,
Aufstellfläche Integralanlage:
Rechteckpflaster 20/10/8 cm, Anthrazit
Anlieferrampe, Bereich Vorsatzrampe
Verbundsteinpflaster d= 10cm,
Doppelt-T, Faserlos, Anthrazit
Fahrradstellplätze, wassergeb. Decke

Darstellung der Schraffur Pflaster nicht maßstäblich!
Park- und Fahrfächen:
PKW: Asphalt Tragschicht gem. Bodengutachten
LKW: Asphalt Tragschicht gem. Bodengutachten
Randeinfassungen aus Rumborden Höhe max. 8 cm über OK Pflaster

Elektromobilität gem. GEIG
§7 Zu errichtende Nichtwohngebäude mit mehr als sechs Stellplätzen
Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass
1. mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und
2. zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird.

Stellplätze Planung= 65 Stpl.
Stellplätze mit Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität:
65= 22 Stpl.
Ladepunkt, Wallbox für 2 Stellplätze

Höhenplanung
112,75 Höhen Planung
Gelländehöhen Bestand, vor Abbruch des Bestandes
Höhenschichtlinien
(Plan für Höhenlinien plotten, da in Kopie schlecht sichtbar)
Rückhalteraum Überflutungsschutz

Bepflanzung Planung und Bestand
Für die neu zu pflanzenden Einzelbäume sind einheimische Bäume
2. Ordnung vorrangig anzupflanzen. Auswahl gem. Pflanzliste B-Plan:
Baum Planung
Hainbuche
Im Bebauungsplan zur Erhaltung festgesetzte Bäume:
Baum Bestand, Laubbaum-Hochstämme
(vorwiegend Spitz-Ahorn, Acer platanoides)
Bepflanzung mit Bodendeckern, Abdeckung mit Rindenmulch
Heckenmythe Gessblatt Maigrün, Fruchtbende Knechtspödel,
Fingerkraut

--- Baufeld
Sämtliche Maße beziehen sich auf OK Fertigfußboden.
± 0,00 = OK FFB EG ▽ = OK Fertigbau ▽ = OK Rohbau

FREIFLÄCHENPLAN

BAUVORHABEN:
NEBAU EINES ALDI-MARKTES
IN BECKUM
LIPPWEG 16 - 59269 BECKUM

BAUHERR:
BGB GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN
BV 7391 BECKUM, LIPPWEG 16
VERTR. D. ALDI IMMOBILIENVERW. GMBH & CO.KG
HOHEWARDSTR. 345-349 - 45699 HERTEN

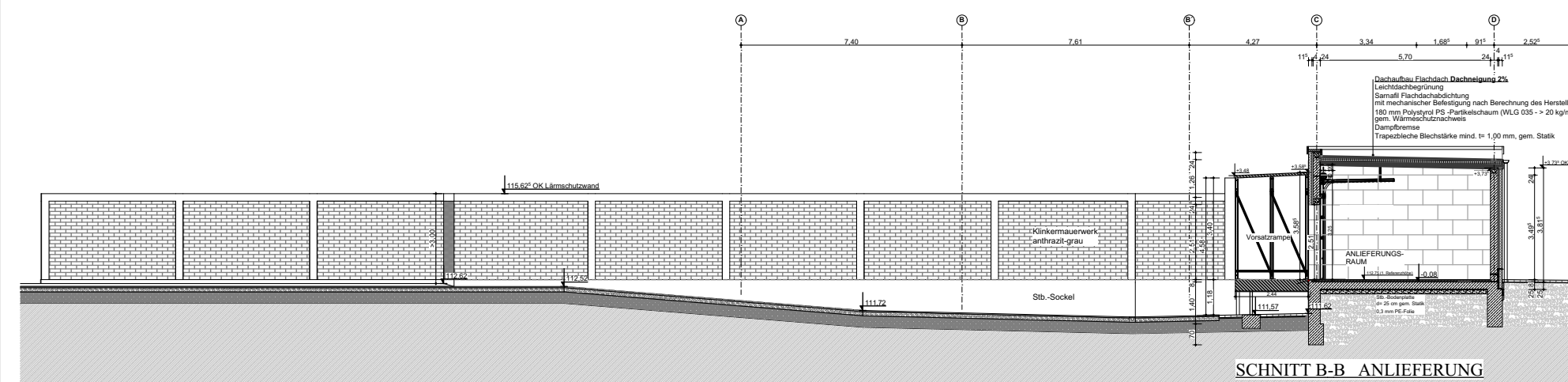
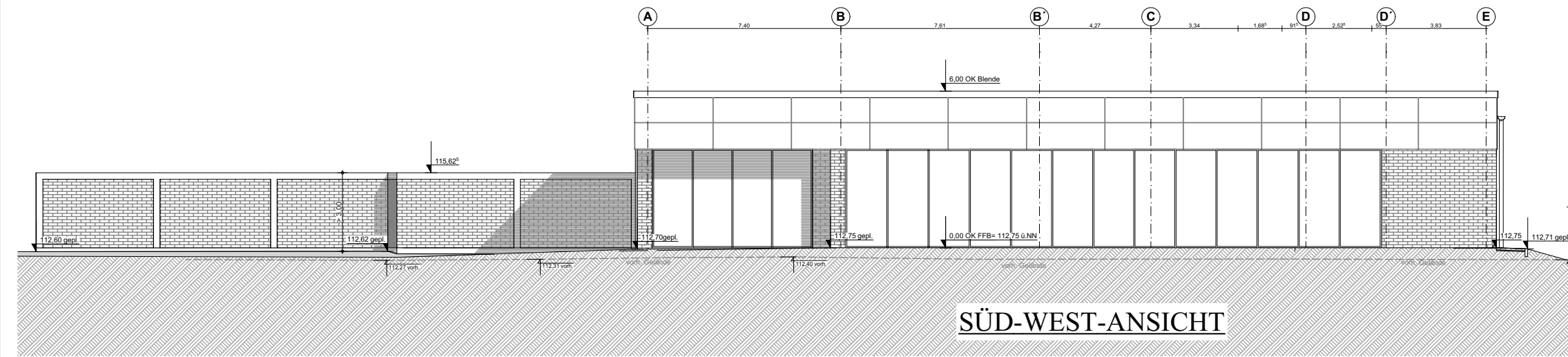
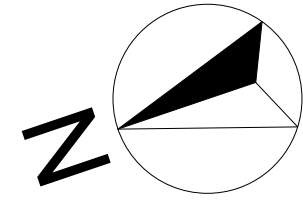
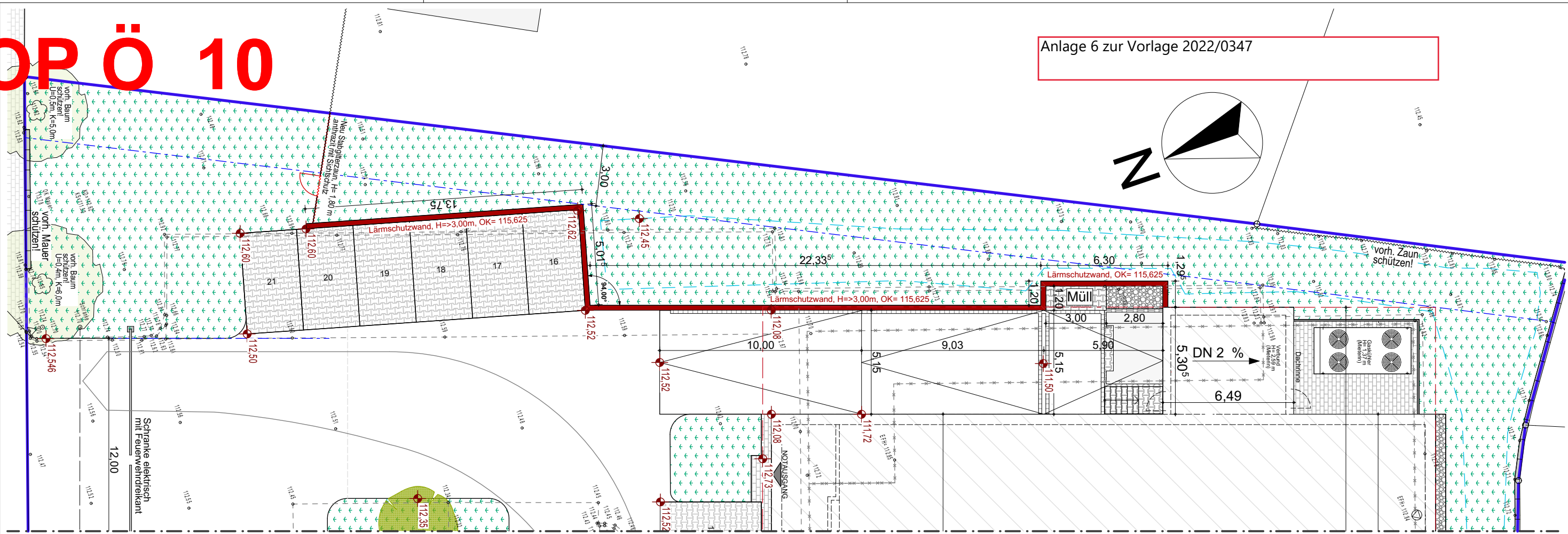
Unterschrift Bauherr:
PLANUNG:
HOCHBAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT
NÖRDLING 30A T: 05631 937912
34497 KORBACH F: 05631 9370844
INFO@KLABUNDE-EGERT.DE WWW.KLABUNDE-EGERT.DE


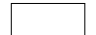

VORABZUG!

Unterschrift Planverfasser:
BAUANTRAGSPLANUNG Maßstab 1:200

Blattgröße	Projektnummer	Plannummer	Datum
A1	17-572	BA01	24.08.2022

Alle Rechte an dieser Zeichnung bleiben dem Planverfasser vorbehalten. Die Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Zeichnung durch den Planverfasser ist untersagt.



- Lärmschutzwand:**
-  Klinkermauerwerk, anthrazit-grau
 -  Stütze / Überzug Sichtbeton, grau
 -  Sockel Sichtbeton, grau

Lärmschutzwand

BAUVORHABEN:
NEBAU EINES ALDI-MARKTES IN BECKUM
 LIPPWEG 16 - 59269 BECKUM

BAUHERR:
BGB GRUNDSTÜCKSGES. HERTEN
 BV 7391 BECKUM, LIPPWEG 16
 HOHEWARDSTR. 345-349 - 45699 HERTEN

Unterschrift Bauherr:

PLANUNG:
HOCHBAUPLANUNG
KLABUNDE + EGERT
 NORDRING 30A T: 05631 937912
 34497 KORBACH F: 05631 9370844
 INFO@KLABUNDE-EGERT.DE WWW.KLABUNDE-EGERT.DE

Unterschrift Planverfasser:

BAUANTRAGSPLANUNG Maßstab 1:200, 1:106,23

Blattgröße A3	Projektnummer 17-572	Plannummer	Datum 17.08.2022
---------------	----------------------	------------	------------------

Alle Rechte an dieser Zeichnung bleiben dem Planungsbüro vorbehalten. Die Weitergabe oder Vervielfältigung bedarf der Genehmigung durch das Planungsbüro.

E 434190

N 5734088

TOP O 10

Titel	Anlage 7 zur Vorlage - Vorhabenbereich		
Inhalt	Bereich des Gesamtvorhabens Durchführungsvertrag "ALDI Lippweg"		
Institution	Stadt Beckum - DER BÜRGERMEISTER - Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung		
Bearbeiter	Constantin Rickert	Datum	01.09.2022 Maßstab 1 : 800



N 5733949 m

E 434190 m





19. Änderung Flächennutzungsplan "ALDI Lippweg"

- Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
- Feststellungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

23.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 (frühzeitige Beteiligung) und Absatz 2 (öffentliche Auslegung) Baugesetzbuch eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Baugesetzbuch

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch sind Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen können der als Anlage 4 zur Vorlage beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise in die Planunterlagen übernommen. Über die Stellungnahmen, die eine Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch erfordern, wird wie folgt entschieden.

2.1 Stellungnahme der Bezirksregierung Münster gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Über die Stellungnahme zum Ziel 6.5-2 des Landesentwicklungsplans NRW wird wie in Anlage 4 zur Vorlage, laufende Nummer 15, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

- ##### 3. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans „ALDI Lippweg“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird beschlossen. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt (Feststellungsbeschluss).

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Herten hat mit Schreiben vom 04.01.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ALDI Marktes am Lippweg in Beckum beantragt. Städtebauliches Ziel ist es, den heute vorhandenen ALDI-Markt mit einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern durch einen Neubau auf eine maximale Verkaufsfläche von 1 275 Quadratmetern zu vergrößern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt für den betroffenen Bereich eine gemischte Baufläche dar. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung zu schaffen, muss parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Flächennutzungsplan geändert und eine Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel mit der entsprechenden Verkaufsfläche dargestellt werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI Lippweg“ (siehe Vorlage 2022/0024) und die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „ALDI Lippweg“ (siehe Vorlage 2022/0023) beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum ist dieser Standort als „Nahversorgungsstandort mit besonderer Versorgungsfunktion“ dargestellt. Zielsetzungen gemäß Einzelhandelskonzept sind in diesem Bereich die Sicherung der Nahversorgungsfunktion und die Weiterentwicklung der Standortrahmenbedingungen.

Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist die landesplanerische Zustimmung bei der Bezirksregierung Münster erfragt worden. Hierzu wurde durch das Gutachterbüro Stadt + Handel ein städtebauliches Verträglichkeitsgutachten erstellt. Mit Schreiben vom 12.01.2022 wurde die Anpassung der Planung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung durch die Bezirksregierung Münster bestätigt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 04.03.2022 bis einschließlich 25.03.2022. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.06.2022 bis zum 26.07.2022 durchgeführt. In beiden Beteiligungsschritten wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht.

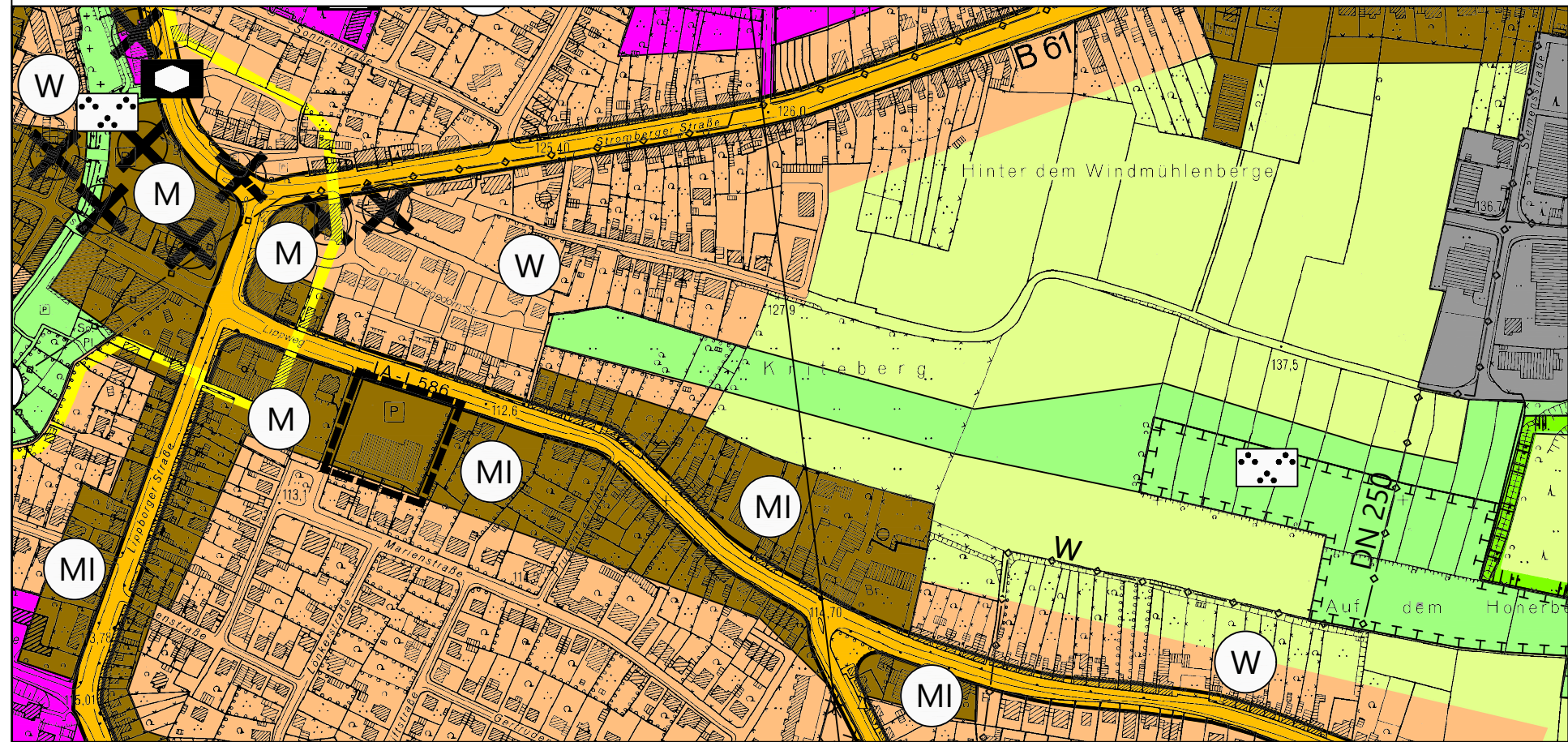
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der detaillierte Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 4 zur Vorlage beigefügt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargestellt.

Die finalisierten Unterlagen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „ALDI Lippweg“ – Plandarstellung, Begründung und Umweltbericht – sind als Anlagen 1, 2 und 3 zur Vorlage beigefügt. Weiterhin liegen der Flächennutzungsplan-Änderung Gutachten zugrunde, die unter <https://www.o-sp.de/beckum/plan?pid=67785> eingesehen werden können.

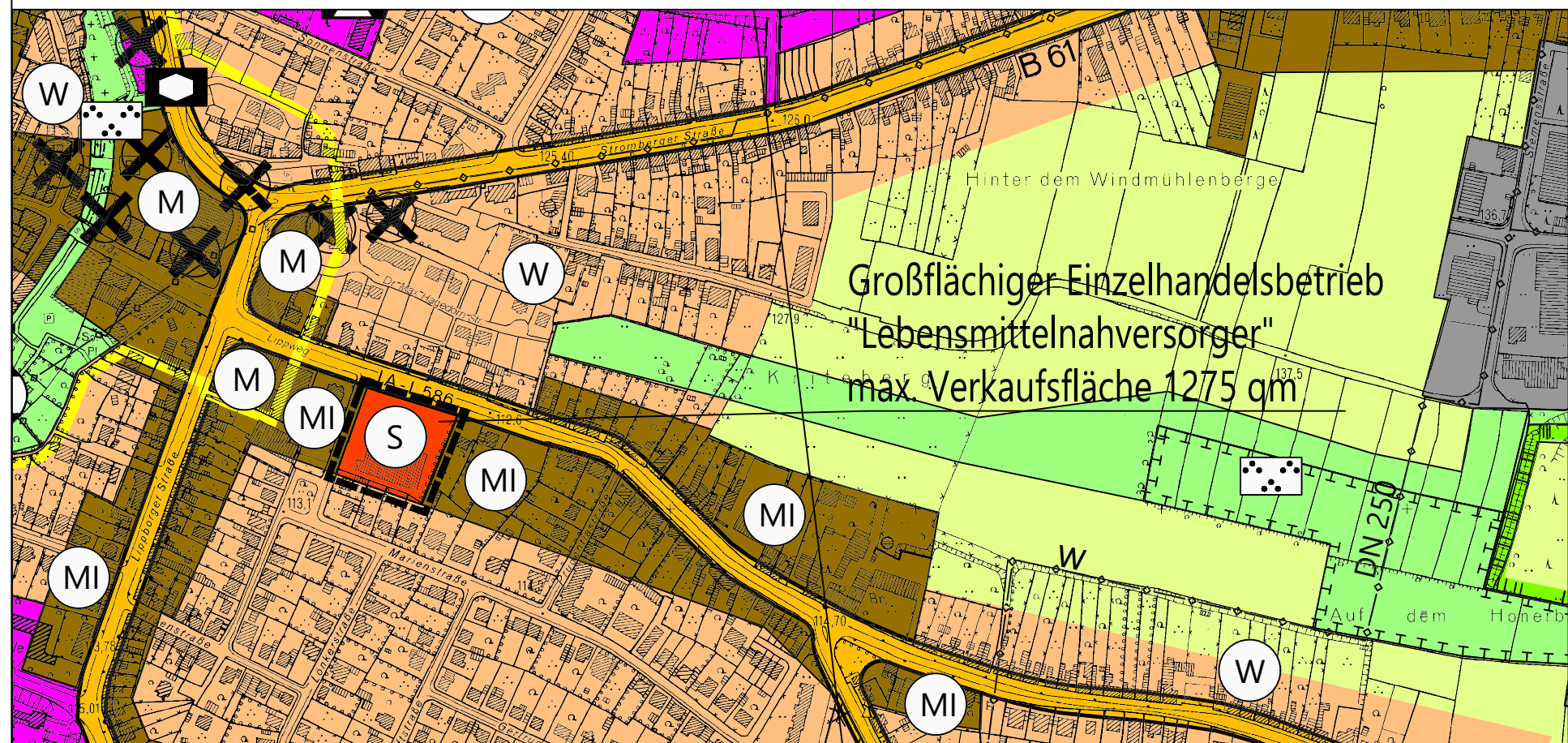
Mit dem Beschluss der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Unterlagen der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB vorgelegt. Erst nach Genehmigung der Bezirksregierung kann die Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht werden und Rechtskraft erlangen.

Anlage(n):

- 1 Plandarstellung
- 2 Begründung
- 3 Umweltbericht
- 4 Abwägungstabelle (Abwägungsvorschlag) Stellungnahmen



Vorher



Nachher

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung:

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- MI Mischgebiete
- G Gewerbliche Bauflächen
- S Sonderbauflächen

2. Bauliche Anlagen und Einrichtungen:

- Flächen für den Gemeinbedarf
- OV Öffentliche Verwaltungen
- Sch Schule
- SZ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- KZ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- GZ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- KkZ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- P Post
- F Feuerwehr

3. Flächen für den überörtlichen Verkehr:

- Autobahn, einschl. 6-streifigem Ausbau
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- gepl. Hauptverkehrsstraßen

4. Verkehrsflächen:

- P Öffentliche Parkfläche

5. Flächen für Versorgungsanlagen:

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Flächen für Versorgungsanlagen befristet

Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen

- E Elektrizität
- A Abwasser
- EE Erneuerbare Energien - Freiland-Photovoltaikanlage
- G Gas
- W Wasser

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen:

- 1-60 kV f. Elektrische Mittelspannungsfreileitung
- 10 kV f. Elektrische Hochspannungsfreileitung
- > 60 kV f. Elektrische Hochspannungsfreileitung
- Hauptleitung der Gasversorgung
- Hauptleitung der Wasserversorgung
- 252-100/20 Richtfunkstrecke (Schutzbereich 100 m)

7. Grünflächen:

- Öffentliche Grünflächen
- H Hundeübungsplatz
- P Parkanlage
- DK Dauerkleingärten
- B Badeplatz, Freibad
- S Sportplatz
- F Friedhof
- Sp Spielplatz

Darstellung der jeweiligen Art der Anlagen

8. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen:

- A Flächen für Aufschüttungen
- B Flächen für Abgrabungen

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

10. Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen:

- Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB
- LB geschützter Landschaftsbestandteil
- LS Landschaftsschutzgebiet
- NS Naturschutzgebiet
- ND Naturdenkmal
- BD Bodendenkmal
- UE Überschwemmungsgebiete
- Wasserfläche
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (Bereiche des ehemaligen oberflächennahen Strontianit - Abbaus)
- Bahnanlagen
- SAN Sanierungsgebiet
- SSP Siedlungsschwerpunkt
- St Stadtgrenze
- Ort Ortsdurchfahrtsgrenze

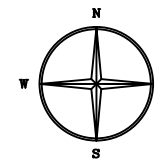
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- A Altstandorte
- G Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

11. Folgenutzung der Abbauflächen:

- Ge Gewerbliche Bauflächen
- Wo Wohnbauflächen
- La Flächen für die Landwirtschaft
- Wa Flächen für Wald
- Na Flächen für Natur - und Landschaftsschutz
- Er Flächen für landschaftsbezogene Erholungsnutzung und Grünflächen
- langfristig geplante Grünverbindung (öffentl. Grün)

12. Nachrichtliche Darstellung

- Windenergiebereiche aus dem Regionalplan
- Geltungsbereich der Änderung



1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Beckum hat am 03.02.2022 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 24.02.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Beckum hat am 21.05.2022 den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

5 Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung incl. Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats vom 23.06.2022 bis 26.07.2022 öffentlich ausgelegen.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

7 Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Münster, den
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

.....

2 Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:

- a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 24.02.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.
- b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom 04.03.2022 bis 25.03.2022 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

4 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sind am 15.06.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die Benachrichtigung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB sind erfolgt.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

6 Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen die gem. § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

8 Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung incl. Umweltbericht sind gemäß § 6 BauGB am öffentlich bekanntgemacht worden. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wurde beigefügt. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Beckum, den

.....
Michael Gerdhenrich
(Bürgermeister)

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).
2. BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung (Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1191 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1109)
5. Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), § 43 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072)

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER



**19. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Aldi Lippweg"**

wirksam seit:
Maßstab 1:5.000
Stand: August 2022

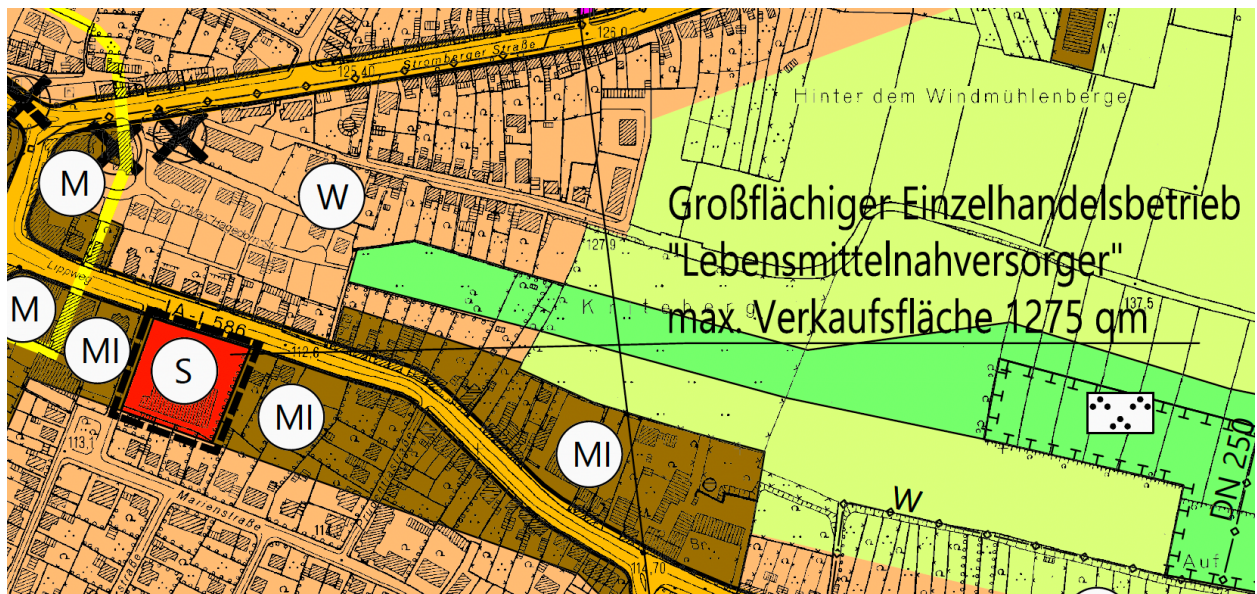
Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
www.beckum.de



19. Änderung des Flächennutzungsplans

„Aldi Lippweg“

Teil I: Begründung



Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: Beschlussfassung, August 2022

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Beschlussfassung

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum

Teil I - Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbereich.....	1
2	Anlass und Ziel der Änderungsplanung.....	1
3	Verfahren.....	1
4	Situationsbeschreibung.....	2
5	Planerische Randbedingungen.....	3
5.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	3
5.2	Regionalplanung.....	4
5.3	Landschaftsplan.....	5
6	Ausgangssituation Einzelhandel.....	5
6.1	Einzelhandelskonzept.....	5
6.2	Nachweis der Einzelhandelsverträglichkeit.....	6
7	Darstellung der Flächennutzung.....	7
8	Belange des Denkmalschutzes.....	8
9	Belange der Ver- und Entsorgung.....	8
10	Schädliche Bodenveränderungen.....	9
11	Belange der Umwelt.....	9
12	Gutachtenverzeichnis.....	10
13	Abbildungsverzeichnis.....	10

1 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 5 500 Quadratmeter große Fläche im Siedlungsbereich von Beckum. Das Gelände liegt unmittelbar südlich des Lippwegs im Kreuzungsbereich mit der westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Margaretenstraße.

2 Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Hertzen beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt zu ersetzen. Im Zuge dessen soll die Verkaufsfläche von derzeit rund 800 Quadratmeter auf zukünftig maximal 1 275 Quadratmeter erweitert werden. Für den in Rede stehenden Planstandort besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben schafft.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den betreffenden Bereich derzeit als gemischte Baufläche dar. Das geplante Bauvorhaben wäre insofern unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung nicht realisierbar, da nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Zukünftig ist hier eine Darstellung als Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelversorger – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche“ vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Parallelverfahren.

3 Verfahren

Dem beabsichtigten Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren liegt ein konkretes Bauvorhaben eines Investors zu Grunde, der die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den betreffenden Planungsbereich anstrebt. Um das beabsichtigte Vorhaben auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich zu ermöglichen und abzusichern, ist es erforderlich, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum zu ändern. Die Änderung erfolgt unter Bezugnahme auf die Vorgaben des BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die beabsichtigte Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Standardverfahren nach den Vorgaben des BauGB und schließt demnach die Erarbeitung eines separaten Umweltberichts gemäß § 2a BauGB mit ein. Die Beteiligungsschritte der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen gemäß §§ 3

und 4 BauGB in einem zweistufigen Verfahren. Die vorgenannten Verfahrensschritte gelten ebenso für die beabsichtigte Flächennutzungsplan-Änderung.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.02.2021 die formelle Verfahrenseinleitung in Form des Aufstellungsbeschlusses und der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Absatz 1 u. 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. Ebenso wurde die Einleitung des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens in diesem Zuge beschlossen.

4 Situationsbeschreibung

Der Änderungsbereich befindet sich im Hauptort Beckum südöstlich des Stadtkerns. Dieser ist vom Planungsstandort aus in Richtung Nordwesten über den nördlich angrenzenden Lippweg mit Verlängerung in die Oststraße zu erreichen. Der Stadtkern befindet sich in rund 500 Metern nordwestlicher Entfernung.

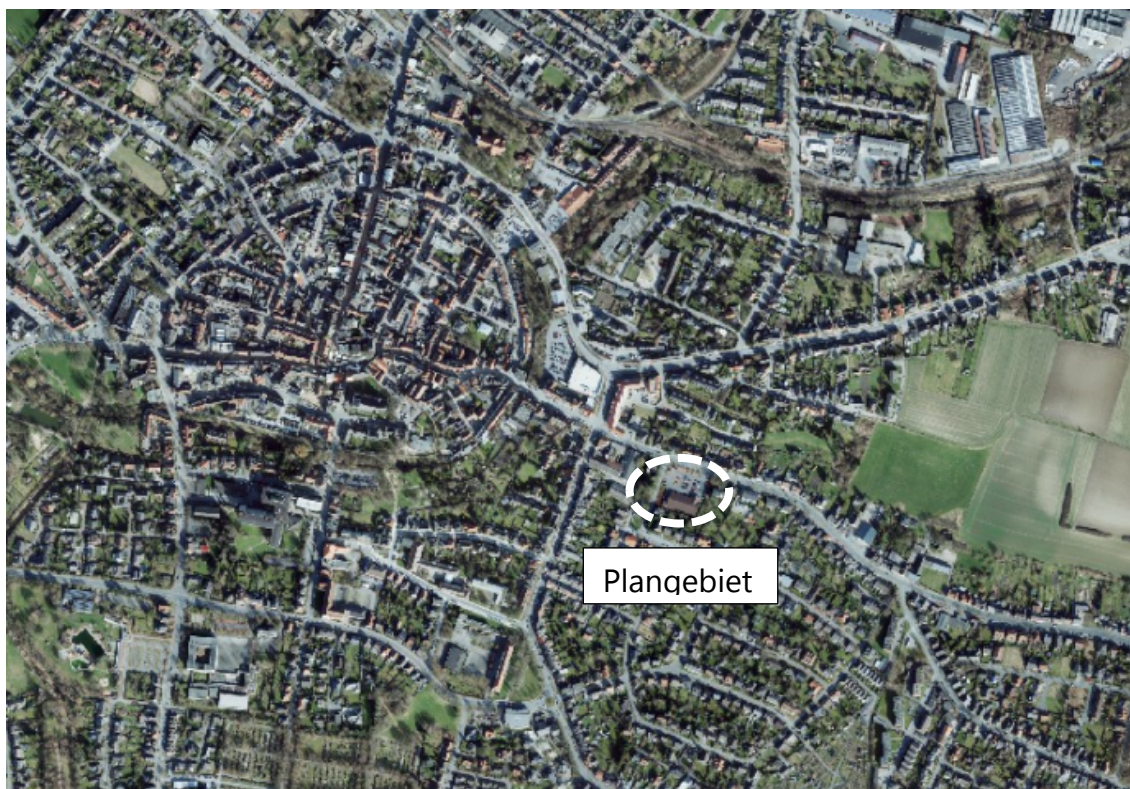


Abbildung 1: Standortlage im Stadtgebiet / Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bei dem Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage südlich der zentralen Straße „Lippweg“, der bereits heute einen wichtigen Nahversorgungsstandort in Form eines Lebensmitteldiscountmarktes darstellt.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist schwerpunktmäßig von Wohnbebauung in Form von Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Unmittelbar nördlich und westlich grenzen Verkehrsflächen in Form des Lippwegs und der Margaretenstraße

an den Änderungsbereich. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zudem eine Bushaltestelle („Osttor“) mit dazugehörigem Buswartehäuschen.

5 Planerische Randbedingungen

5.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die verbindlichen, übergeordneten raumplanerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, lässt sich unter anderem aus der Betrachtung des Landesentwicklungsplanes (LEP) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.05.1995, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndVO vom 12.07.2019 sowie des Regionalplans (siehe dazu auch Kapitel 5.2) ableiten.

Der aktuelle LEP NRW trat am 12.07.2019 durch Verordnung der Landesregierung in Kraft. Er stellt die Stadt Beckum als Mittelzentrum dar.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Ziele und Grundsätze des LEP NRW zu berücksichtigen. Die für dieses Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze finden sich in Kapitel 6.5 des LEP NRW (Großflächiger Einzelhandel):

- Ziel 6.5-1: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“

Das Ziel ist erfüllt, siehe dazu das nachfolgende Unterkapitel.

- Ziel 6.5-2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
Im Sinne des 6.5-2 Ziels dürfen Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden, wenn nachweislich:
 - „eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
 - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
 - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Der Vorhabenstandort ist in städtebaulich integrierter Lage im Kernsiedlungsbereich unmittelbar östlich des zentralen Versorgungsbereichs, Hauptgeschäftszentrum Beckum verortet. Gemäß dem Einzelhandelskonzept Beckum von 2020 sind jedoch keine Potenzialflächen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs ausgewiesen, auch größere Leerstände sind nicht bekannt. Eine Verlagerung des Bestandbetriebes ist aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich. Darüber hinaus ist der Vorhabenstandort als Nahversorgungsstandort mit besonderer Versorgungsfunktion definiert und dient der wohnortnahen Versorgung (vergleiche Stadt + Handel 2021: Seite 30). Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden wurde ausgeschlossen (vergleiche Stadt + Handel 2021: Seite 38 f.). Das Ziel 6.5-2 ist daher erfüllt.

- Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot
„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Das Ziel ist erfüllt, durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgelöst. Siehe dazu Kapitel 6.2.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 bestätigt die Bezirksregierung Münster die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung. Aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht spricht demnach nichts gegen eine Änderung des Flächennutzungsplans.

5.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Im Regionalplan wird der in Rede stehende Änderungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das beabsichtigte Planvorhaben ist demnach mit den

Vorgaben des Regionalplans konform und erfüllt insbesondere auch das Ziel 6.5-1 des LEP NRW (siehe dazu das vorherige Unterkapitel).

5.3 Landschaftsplan

Der betreffende Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsgefüge des Hauptortes Beckum, der gültige Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine konkreten Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans weist östlich des Änderungsbereichs in rund 800 Metern Entfernung (östlich des Wohngebiets Sandkuhle zwischen Lippweg im Norden und Heddigermarkstraße im Süden) einen „geschützten Landschaftsbestandteil“ aus. Dabei handelt es sich demnach um den „Steinbruch Walkerberg mit offenen Kalksteinsohlen, extensivem Grünland mit Feuchtbereichen, Gehölzen und Kleingewässern“. Im selben Straßenabschnitt des Lippwegs, jedoch auf der nördlichen Seite der Straße, grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet „Steinbruch Honerberg“ an. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden weiteren baulichen Strukturen ist ein Einfluss des Vorhabens auf die genannten landschaftsplanerisch geschützten Strukturen auszuschließen.

Auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans weist für den Änderungsbereich keine Ziele aus. Der nächstgelegene Bereich mit Entwicklungszielen befindet sich in rund 200 Metern östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort („Teilräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Beckum“). Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch das Planvorhaben keine Konflikte mit dem Landschaftsplan.

Landschaftsplanerische Belange werden in der Zusammenschau in Folge der Planumsetzung nicht berührt. Aus Sicht der Landschaftsplanung spricht insofern nichts gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans.

6 Ausgangssituation Einzelhandel

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Thema Einzelhandel werden 2 wesentliche Grundlagen herangezogen. Dabei handelt es sich einerseits um das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches im Jahr 2020 durch den Rat als Fortschreibung beschlossen wurde. Andererseits wurde eine vorhabenbezogene Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse durchgeführt, die die konkreten Planauswirkungen auf die bestehenden Einzelhandelsstrukturen im Umfeld untersucht und bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den nachfolgenden Unterkapiteln in Kürze dargelegt.

6.1 Einzelhandelskonzept

Das aktuelle Einzelhandelskonzept (EHK) der Stadt Beckum wurde im Jahr 2020 vom Rat der Stadt als Fortschreibung beschlossen (vergleiche Stadt + Handel 2020). Das

ursprüngliche Konzept wurde im Jahr 2009 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und diente seither zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet.

Die Fortschreibung des EHK definiert im Stadtgebiet von Beckum 2 zentrale Versorgungsbereiche. Dabei handelt es sich zum einen um das Hauptgeschäftszentrum Beckum, welches sich im Wesentlichen entlang der Nordstraße, über den Marktplatz und entlang der Ost- und Weststraße bis zum Rathaus erstreckt (vergleiche Stadt + Handel 2020, Seite 88 ff.). Zum anderen grenzt das EHK das Stadtteilzentrum Neubeckum als weiteren zentralen Versorgungsbereich ab. Dieses erstreckt sich grob verortet entlang der Hauptstraße zwischen Bahnhofstraße und Turmstraße als nördliche und südliche Begrenzungen (vergleiche Stadt + Handel, Seite 98 ff.). Übergeordnetes Ziel des EHK ist es, die beiden zentralen Versorgungsbereiche im Hinblick auf ihre wichtigen Versorgungsfunktionen im Stadtgebiet dauerhaft zu stärken und langfristig zu erhalten.

Darüber hinaus definiert das EHK einzelne Bereiche im Stadtgebiet (sogenannte städtebaulich integrierte Lagen) als Nahversorgungsstandorte mit wichtiger Versorgungsfunktion mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs. Diese wohnortnahe Versorgungsfunktion gilt es ebenfalls langfristig zu wahren. Für den Planungsbereich definiert das EHK einen Nahversorgungsstandort mit besonderer Nahversorgungsfunktion für die östlichen und südlichen Wohnsiedlungsbereiche. Als Entwicklungsziele und -empfehlungen für diesen Standort nennt das EHK die Sicherung der Nahversorgungsfunktion, den bedarfs- und funktionsgerechten Ausbau zur Erfüllung der zugesprochenen Versorgungsfunktion und die Weiterentwicklung der Standortrahmenbedingungen (diesbezüglich insbesondere Schallimmissionschutz). Weitere Ansiedlungen von zentren- sowie zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel sollen hingegen (im Sinne des Schutzes der etablierten Strukturen) vermieden werden (vergleiche Stadt + Handel 2020, Seite 110).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EHK und der Einordnung des Plangebiets als sogenannter Nahversorgungsstandort mit den oben genannten Zielstellungen, entspricht das Vorhaben den Vorgaben der Fortschreibung des städtischen Einzelhandelskonzepts.

6.2 Nachweis der Einzelhandelsverträglichkeit

Ergänzend wurde ein Nachweis über die Einzelhandelsverträglichkeit des Vorhabens erarbeitet (vergleiche Stadt + Handel 2021). Ziel dessen ist es, das Vorhaben und die damit verbundenen Auswirkungen im Hinblick auf die Vorgaben des kommunalen EHK sowie der Raumordnung und Landesplanung sowie insbesondere auch auf die zentralen Versorgungsbereiche beziehungsweise relevanten Einzelhandelsstrukturen im definierten Untersuchungsraum zu überprüfen. Als diese sind das Hauptgeschäftszentrum in Beckum, das Stadtteilzentrum in Neubeckum sowie sonstige einzelhandelsrelevante Lagen im Stadtgebiet definiert.

Darüber hinaus umfasst der Untersuchungsraum auch zentrale Versorgungsbereiche in einer der umliegenden Kommunen. Konkret handelt es sich dabei zum einen um das Hauptzentrum und zum anderen um sonstige einzelhandelsrelevante Lagen in Wadersloh (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 35).

Im Ergebnis zeigt das Gutachten auf, dass städtebaulich negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die vorgenannten Einzelhandelsstrukturen im Stadtgebiet sowie denen der benachbarten Kommune Wadersloh nicht zu erwarten sind (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 36 ff.). Auch die Betrachtung der zu erwartenden Umsatzumverteilung durch die geplante Erweiterung des ALDI Nord-Marktes in Neubeckum zeigt zwar eine Intensivierung der Wettbewerbssituation, jedoch keine wesentlichen Auswirkungen für den Bestand.

Im Hinblick auf die Einordnung des Vorhabens in die landes- und regionalplanerischen Zielstellungen kann konstatiert werden, dass die relevanten Ziele des LEP Nordrhein-Westfalen in Folge der Planumsetzung eingehalten werden (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 38 ff.). Auch die Vorgaben des Regionalplans (Einzelhandelsentwicklung auf Allgemeine Siedlungsbereiche konzentrieren) werden in Bezug auf das beabsichtigte Planvorhaben eingehalten und erfüllt (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 40).

In der Zusammenschau zeigt die Verträglichkeitsanalyse auf, dass das Planvorhaben die landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Zielstellungen erfüllt und auch den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts entspricht. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden, relevanten Einzelhandelsstrukturen im definierten Untersuchungsraum sind gemäß den Berechnungen ebenfalls nicht zu erwarten.

7 Darstellung der Flächennutzung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich bislang als gemischte Baufläche dar. Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzusetzende Vorhaben ließe sich somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit nicht umsetzen beziehungsweise wäre mit deren Vorgaben nicht konform. Es besteht insofern ein Änderungserfordernis für den Flächennutzungsplan, um dem in Rede stehenden Bauvorhaben auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich gerecht zu werden.

Der Flächennutzungsplan soll den betreffenden Planungsbereich nach Änderung als Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelnahversorger – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche darstellen.

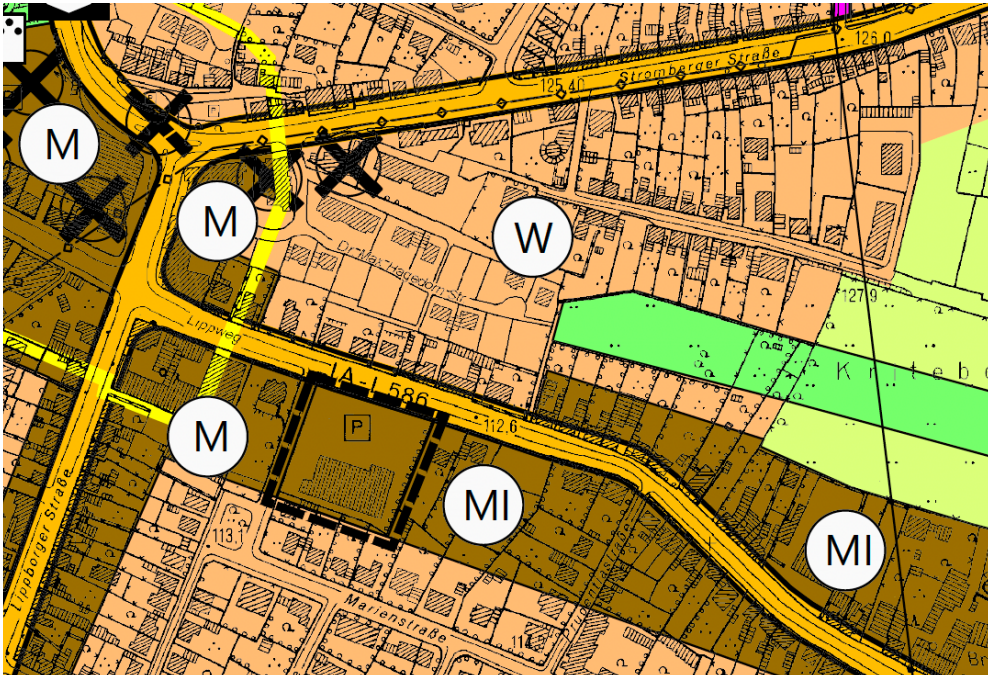


Abbildung 2: Bisheriger Flächennutzungsplan

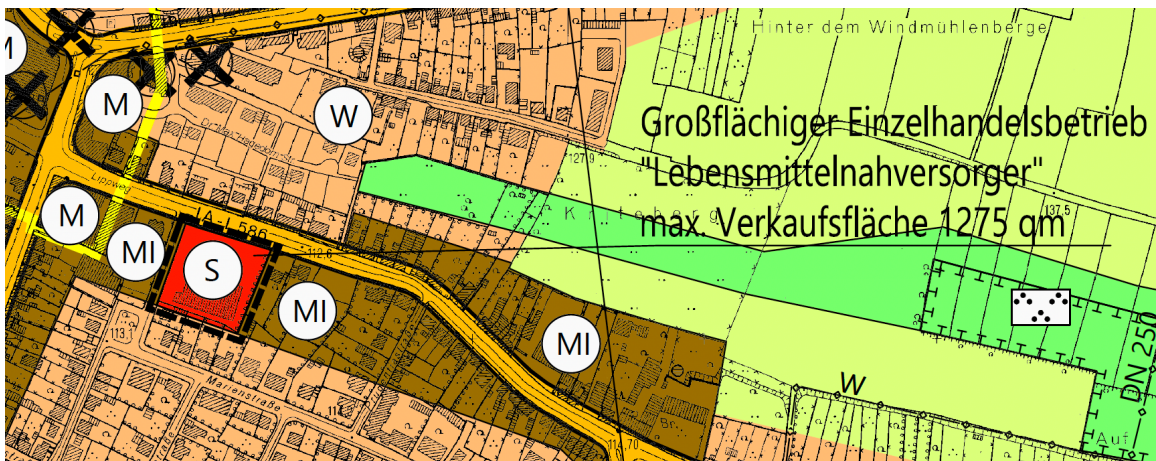


Abbildung 3: Änderung des Flächennutzungsplans

8 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes bleiben von der angestrebten Flächennutzungsplanänderung unberührt. Im Änderungsbereich befinden sich weder Bau- noch Bodendenkmale. Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Stadttheater welches in nordwestlicher Richtung am Lippweg liegt. Da es jedoch außerhalb des Änderungsbereichs mit einiger Entfernung zum Planstandort liegt, kann ein Einfluss darauf in Folge der Planumsetzung ausgeschlossen werden.

9 Belange der Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht betroffen und bleiben daher unberührt.

10 Schädliche Bodenveränderungen

Laut unterer Bodenschutzbehörde enthalten weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zurzeit Eintragungen im Plangebiet. Auch dem Planungsträger liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (gemäß § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz) vor.

11 Belange der Umwelt

Die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft erfolgt gemäß §§ 2 Absatz 3 und 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung, die im Umweltbericht als separater Teil B dieser Begründung verschriftlicht ist.

Weitere Umweltbelange werden zudem im Rahmen von Fachgutachten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht und gelten insofern auch für den in Rede stehenden FNP-Änderungsbereich. Auf die entsprechenden Ausführungen im Rahmen der Verfahrensunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“ wird daher an dieser Stelle ergänzend verwiesen.

12 Gutachtenverzeichnis

ABVI – Verkehrsplanung (2021): Neubau eines ALDI-Marktes am Standort Lippweg 16 in Beckum. Verkehrsgutachten. Stand: März 2021. Bochum.

GRUENPLAN (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16. Artenschutz-Vorprüfung. Stand: Mai 2021. Dortmund.

GRUENPLAN (2021): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Neubau eines Aldi-Marktes" am Lippweg 16 in Beckum. Stand: September 2021. Dortmund.

IGC – Geoconsult GmbH (2021): Neubau eines ALDI-Marktes in 59269 Beckum, Lippweg 16. Baugrunduntersuchung. Stand: April 2021. Dortmund.

STADT + HANDEL (2020): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum. Stand: September 2020. Dortmund.

STADT + HANDEL (2021): Gutachten – Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Beckum, Lippweg, gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Stand: November 2021. Dortmund.

WENKER & GESING (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59269 Beckum, Lippweg 16. Stand: Februar 2022. Gronau.

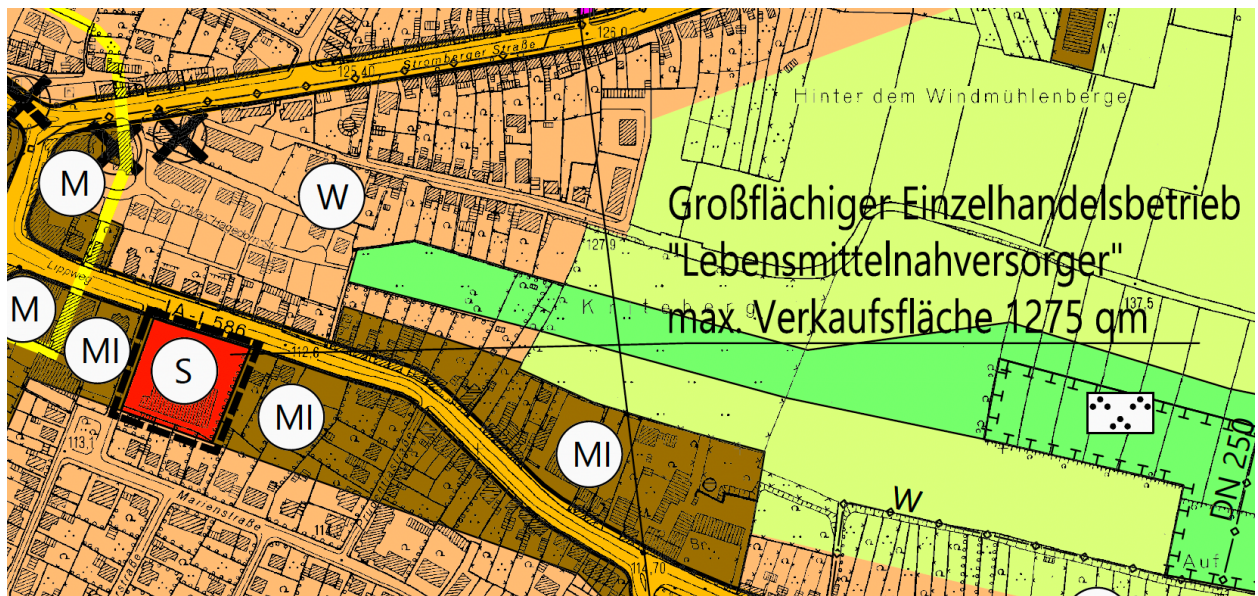
13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Standortlage im Stadtgebiet.....	2
Abbildung 2: Bisheriger Flächennutzungsplan.....	8
Abbildung 3: Änderung des Flächennutzungsplans	8



19. Änderung des Flächennutzungsplans

Teil II - Umweltbericht



Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Stand: Beschlussfassung, August 2022



STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

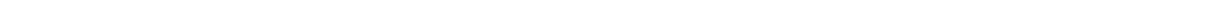
02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Beschlussfassung

19. Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Beckum

Teil II - Umweltbericht



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung	1
1.2	Untersuchungsraum	1
1.3	Relevante Fachgesetze und Fachpläne.....	2
1.4	Planerische und rechtliche Randbedingungen.....	4
2	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	6
2.1	Mensch und die menschliche Gesundheit	6
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
2.3	Fläche.....	10
2.4	Boden	11
2.5	Wasser	14
2.6	Klima und Luft.....	15
2.7	Landschafts- und Ortsbild	17
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.9	Natura2000-Gebiete	19
2.10	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	20
2.11	Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie....	21
2.12	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	22
2.13	Wechselwirkungen	23
2.14	Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	23
3	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen	24
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen	24
3.2	Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen	25
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	27
5	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.....	28
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	29
7	Monitoring.....	30
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	32
9	Gutachtenverzeichnis	34
10	Abbildungsverzeichnis	35
11	Anlagen.....	36

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Hertens beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt zu ersetzen. Im Zuge dessen soll die Verkaufsfläche von derzeit rund 800 Quadratmeter auf zukünftig maximal 1 275 Quadratmeter erweitert werden. Für den Planstandort besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben schafft.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum stellt den betreffenden Bereich derzeit als gemischte Baufläche dar. Das geplante Bauvorhaben wäre insofern unter Berücksichtigung der Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung nicht realisierbar, da nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher auch der Flächennutzungsplan zu ändern. Zukünftig ist hier eine Darstellung als Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelversorger – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche“ vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) im Parallelverfahren.

1.2 Untersuchungsraum

Der Änderungsbereich befindet sich im Hauptort Beckum südöstlich des Stadtkerns. Dieser ist vom Planungsstandort aus in Richtung Nordwesten über den nördlich angrenzenden Lippweg mit Verlängerung in die Oststraße zu erreichen. Der Stadtkern befindet sich in rund 500 Metern nordwestlicher Entfernung.

Bei dem Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage südlich der zentralen Straße „Lippweg“, der bereits heute einen wichtigen Nahversorgungsstandort in Form eines Lebensmitteldiscountmarktes darstellt.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist schwerpunktmäßig von Wohnbebauung in Form von Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Unmittelbar nördlich und westlich grenzen Verkehrsflächen in Form des Lippwegs und der Margaretenstraße an den Änderungsbereich. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zudem eine Bushaltestelle („Osttor“) mit dazugehörigem Buswartehäuschen.

Zur Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen ist es erforderlich, neben dem eigentlichen Vorhabenstandort, im Sinne des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auch dessen näheres Standortumfeld zu berücksichtigen. Daher werden neben dem eigentlichen Planungsbereich auch die umliegenden Wohnbereiche sowie die Kultur- und Handelseinrichtungen mit in den Untersuchungsraum miteinbezogen.



Abbildung 1: Untersuchungsraum / Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass NRW	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung NRW (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch
Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) NRW	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen

Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) NRW	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.4 Planerische und rechtliche Randbedingungen

Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) klassifiziert die Stadt Beckum als Mittelzentrum. Wie in Teil I, Kapitel 5.1, dargelegt, wurde eine Anfrage an die Bezirksregierung Münster gestellt, um die Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben der Landesplanung abzufragen. Unter Berücksichtigung dessen stehen dem Planvorhaben landesplanerische Belange nicht entgegen.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 von Teil I kann festgehalten werden, dass auch regionalplanerische Belange der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegenstehen. Die angestrebten Darstellungen im Flächennutzungsplan sind mit den Darstellungen im Regionalplan konform.

Der betreffende Änderungsbereich befindet sich im Siedlungsgefüge des Hauptortes Beckum, der gültige Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine konkreten Festsetzungen. Wie in Teil I, Kapitel 5.3, ausgeführt, werden in der Zusammenschau keine landschaftsplanerischen Belange in Folge der Planumsetzung berührt.

Insgesamt ergibt sich nach Auswertung der planerischen Vorgaben lediglich ein Konflikt im Hinblick auf die derzeitige Darstellung des Plangebietes im

rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Nach Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Hemmnisse oder Konflikte vor, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendigen Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB.

2 Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Darlegung der Ausgangssituation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen in Betrieb befindlichen Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord, sodass das Gelände keine Erholungsfunktion für die Bevölkerung bietet. Es dient stattdessen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs für die im Umfeld lebenden Menschen.

Das Umfeld des Plangebietes ist von unterschiedlichen Nutzungen und baulichen Strukturen geprägt, womit unterschiedliche Lärmemissionen einhergehen. Die Lärmkarten des „Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen stellen im Planungsbereich keine Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm dar. Als nächstgelegene Lärmquelle ist die westlich verlaufende Hauptstraße Lippborger Straße zu nennen, deren Auswirkungen sich jedoch nicht bis in das Plangebiet hinein erstrecken.



Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h / Quelle: MULNV

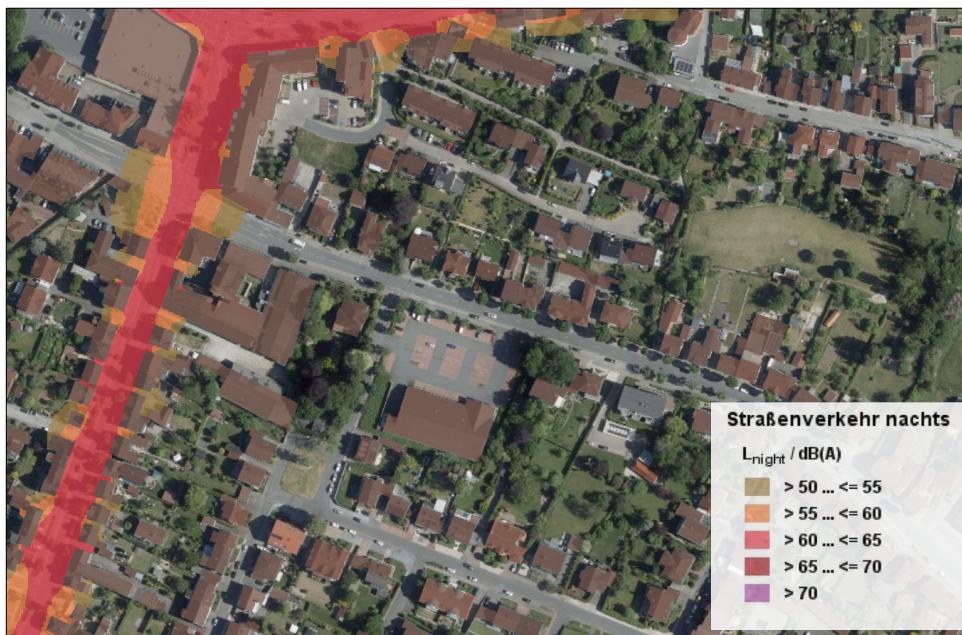


Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts / Quelle: MULNV

Bezüglich relevanter Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) liegen derzeit keine Hinweise auf negative Einflüsse auf das Planvorhaben vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Plangebiets, da diese nicht vorhanden ist und die Nutzung als Nahversorgungsstandort beibehalten wird.

Mit Blick auf mögliche schalltechnische Auswirkungen des Vorhabens wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet (vergleiche WENKER & GESING 2022). Trotz keiner Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind Schallschutzmaßnahmen notwendig, um die Einhaltung der Grenzwerte, insbesondere in den Nachtstunden und in Bezug auf Lieferverkehre, zu sichern und die angrenzende Wohnbevölkerung damit vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Zusammenfassend hat das Vorhaben mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da mithilfe der Schallschutzmaßnahmen keine negativen Emissionen auf das Umfeld einwirken und parallel das Plangebiet keine Rolle als Erholungsfunktion spielt.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der Fauna-Flora-Habitat-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Darlegung der Ausgangssituation

Der Vorhabenbereich wird durch den vorhandenen Baukörper des Lebensmittel-discounters einschließlich der zugehörigen Stellplatzanlage geprägt und ist somit überwiegend versiegelt. In den Randbereichen befinden sich Grünstreifen mit Bodendecker-Pflanzungen (vor allem Böschungsmyrthe, *Lonicera pileata*). Entlang des Lippwegs im Norden und der Margaretenstraße im Westen befinden sich Baumreihen aus Laubbaum-Hochstämmen (vorwiegend Spitz-Ahorn, *Acer platanoides*) in den Grünstreifen. Im Osten grenzt ein Hausgarten mit einer geschnittenen Hecke aus verschiedenen Laubgehölzen an.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LNatSchG NRW vorzufinden. Austausch- oder Vernetzungsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der freien Landschaft beziehungsweise den Gehölzbeständen im Umfeld oder naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der aktuellen Nutzungen nicht mehr zu erwarten.

Zur Bewertung eines möglichen Einflusses des Vorhabens auf planungsrelevante Arten wurde durch ein Fachgutachterbüro eine Begehung im Mai 2021 durchgeführt und die Fachinformationssysteme des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ausgewertet (vergleiche GRUENPLAN 2021). Die Begehung des Vorhabensbereichs konnte keine konkreten Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste erbringen. Eine Auswertung der Fachdaten des LANUV weist für den Großraum jedoch potenziell vorkommende planungsrelevante Arten auf, weshalb die baubedingten, betriebsbedingten und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens genauer betrachtet wurden. Hinsichtlich planungsrelevanter Fledermausarten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund intensiver menschlicher Aktivitäten und geringer Quartierspotenziale für Fledermäuse weitgehend auszuschließen. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, der naturfernen Lebensraumausstattung sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Verkehr) ist ebenfalls eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet auszuschließen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Die im Zuge der Planaufstellung durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die geplante Bebauung und Nutzung des Geländes nicht gegeben ist. In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerfassung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche kann nach derzeitigem Kenntnisstand ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- beziehungsweise Bauzeit, sodass keine größeren Auswirkungen auf gegebenenfalls vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch die Vornutzung von menschlichen Störwirkungen geprägt, sodass die vorkommenden Arten an Störungen angepasst sind. Etwaige Baumfällungen sind im Zuge der Planung allerdings außerhalb der Brutperioden von Vogelarten durchzuführen. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den

Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Für den Neubau werden neben den versiegelten Bereichen nur kleinflächig Grünstreifen in Anspruch genommen. Das Vorhaben berücksichtigt eine Begrünung in Form von Pflanzstreifen sowie den Erhalt der Baumreihen in den Randbereichen zur gestalterischen Einfassung und Abgrenzung von der schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägten Siedlungsstruktur in Analogie zur bisherigen Bestandssituation. Somit wird die Bestandssituation für Flora und Fauna beibehalten beziehungsweise wiederhergestellt. Der Standort wird insofern auch nach Umsetzung des Planvorhabens nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut aufweisen, da der Anteil der unversiegelten Bereiche mit weniger als 20 Prozent der Gesamtfläche gering ist. Somit kann die Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut als mäßig beschrieben werden.

2.3 Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Darlegung der Ausgangssituation

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ist durch eine bauliche Nutzung geprägt. Das rückwärtige Gebäude umfasst bereits einen großen Teil des Areals, zudem nimmt der gepflasterte und geteerte Parkplatz der Lebensmitteldiscounterfiliale beinahe die gesamte restliche Fläche ein. Somit ist das Plangebiet im Bestand überwiegend versiegelt. Lediglich angrenzend an die umliegenden Straßen Lippweg und Margaretenstraße befinden sich schmale Grünstreifen, die zum Teil mit Bäumen bepflanzt und unversiegelt ausgeführt sind. Gleiches gilt für die

südliche und östliche Plangebietsgrenze, die an rückwärtige Gärten der umliegenden Wohnbebauung angrenzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planumsetzung wird grundsätzlich die bestehende Struktur, bestehend aus dem Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes mit zugehöriger Stellplatzanlage, beibehalten. Allerdings wird der Baukörper vergrößert und die Stellplatzanlage hinsichtlich Fahrgassen und Stellplätzen neu geordnet. Die Begrünung in den Randbereichen wird gesichert.

Der derzeitige Anteil an versiegelten und teilversiegelten Flächen beträgt rund 82 Prozent der Gesamtfläche (Vorhandene Gebäude rund 25 Prozent, Stellplatzanlage rund 57 Prozent). Zukünftig beträgt der Anteil in Summe rund 80 Prozent. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Gebäude in Planung: rund 35 Prozent
- Stellplatzanlage und Erschließungsflächen: rund 45 Prozent

Im Ergebnis kommt es in Folge der Planumsetzung insofern zu einer gleichbleibenden, beziehungsweise leicht niedrigeren Versiegelung. Das mit der Planung verbundene „Flächenrecycling“ leistet allerdings einen Beitrag zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiraum beziehungsweise bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich und ist daher als vertretbar einzustufen. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau somit einen mäßigen Einfluss auf das Schutzgut, da die Flächenversiegelung leicht sinkt.

2.4 Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biotopentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Darlegung der Ausgangssituation

Gemäß dem Umweltinformationssystem des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ist das Plangebiet geologisch betrachtet der naturräumlichen Haupteinheit „Kernmünsterland“ zuzuordnen:

„Den geologischen Untergrund bilden Gesteine der Kreide. Aufgrund der schwach schüsselförmigen, zum Zentrum des Münsterlandes einfallenden Schichtlagerung werden die Sedimente zum Zentrum immer jünger. Die Abfolge besteht aus Sanden, Sandmergeln, Kalk- und Kalksandsteinen, Mergelsanden und Tonmergelsteinen. Besonders die härteren Sedimente wirken sich morphogenetisch aus. Die Kreideschichten sind im Nordwesten tektonisch beeinflusst und in Mulden gelegt. Die im Kern gelegenen härteren Schichten (zum Beispiel der Baumberge) bilden deutliche Erhebungen, – es handelt sich hierbei um eine schwache Form der Reliefumkehr. Die Kreidegesteine werden von einer mehr oder minder mächtigen Abfolge aus quartären Lockersedimenten überdeckt. Es sind hauptsächlich glaziale Sedimente aus dem saale-eiszeitlichen Gletschervorstoss (Grundmoräne, fluvioglaziale Sande und Kiese).“ (Umweltdaten vor Ort, abrufbar unter: <https://www.uvo.nrw.de>).

Ergänzt werden diese Aussagen durch die vom Büro IGC Geoconsult GmbH durchgeführte Baugrunduntersuchung (vergleiche IGC 2021). Im Rahmen der Bodenuntersuchungen wurde folgende, vereinfacht dargestellte Materialabfolge festgestellt: Der Boden im Plangebiet umfasst verschiedene Oberflächengestaltungen in Form von asphaltierten Fahrflächen, betongepflasterten Parkflächen, einer mineralischen und gedämmten Bodenplatte sowie Grünflächen mit organischem Oberboden. Unter der Geländeoberfläche sind Auffüllungen in Form von künstlichen Anschüttungen aus Schotter- und Recyclingmaterialien (Ziegel- und Gesteinsbruch, Splitt, Boden) in einer Tiefe von 0,7 Meter bis 1,9 Meter anzutreffen. Darauf folgt eine Schicht aus tonigen Schluffen, teilweise gefolgt von grobsandigem bis schwach kiesigem Mittelsand in einer Tiefe zwischen 2,4 Meter und 2,9 Meter. Der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand beträgt 1,55 Meter.

Das Plangebiet ist sehr eben und bewegt sich zwischen rund 111,6 Meter bis 113 Meter über Normalhöhennull (NHN).

Die chemische Analytik des Bodens erfolgte anhand entnommener Proben, die labortechnisch im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung und das mögliche Vorkommen von Schadstoffen untersucht wurden. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Im Ergebnis zeigen die Bodenproben keine signifikant erhöhten Konzentrationen der analysierten Schadstoffe. Die betreffenden Schadstoffparameter, die für die bestehende und geplante Nutzung sowie den zu untersuchenden Wirkungspfad Boden – Mensch heranzuziehen sind, werden nicht überschritten. (vergleiche IGC 2021, Seite 16 f.). Darüber hinaus enthalten laut unterer Bodenschutzbehörde weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zurzeit Eintragungen im Plangebiet. Auch dem Planungsträger liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (gemäß § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz) vor.

Da der Großteil des Planungsbereiches im Bestand versiegelt ist, trägt das Plangebiet nur in geringem Umfang zur Erfüllung der oben genannten Schutzgutfunktionen bei, sodass beispielsweise die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet kaum erfolgen kann. Durch diverse Auffüllungen ist der natürliche Boden stark verändert. Die wesentliche Schutzgutfunktion, die am Standort erfüllt wird, ist die Nutzung als Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit. Größere oder unzerschnittene Freiflächen mit geringfügig veränderten Böden liegen im Vorhabenraum nicht vor. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen. Auch mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Sowohl im Bestand als auch nach Umsetzung der Planung wird das Plangebiet lediglich in untergeordneten Teilbereichen die eingangs genannten ökologischen Schutzgutfunktionen erfüllen. Vornehmlich wird das Gelände, analog zur heutigen Bestandssituation, eine Funktion als „Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit“ erfüllen. Dabei handelt es sich im konkreten Planungsfall um einen Nahversorgungsstandort. Die Böden des Plangebietes sind durch Auffüllungen überformt, natürlich gewachsene Bodenhorizonte sind nicht vorhanden und werden auch durch die Planung nicht wiedererlangt. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau keinen Einfluss auf das Schutzgut.

2.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (beziehungsweise die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherkapazität des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge beziehungsweise dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Darlegung der Ausgangssituation

Im Plangebiet befinden sich weder stehende Gewässer noch offene Fließgewässer, jedoch verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der verrohrte Lippbach in Richtung Westen. Das nächstgelegene, offene Fließgewässer ist die Wersse in rund 280 Meter westlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und Gewässer befindlichen Bebauung besteht kein räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet.

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide“. Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist „gut“ (3. Monitoringzyklus 2013 - 2018; Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 18.05.2020). Im Rahmen der Bodenuntersuchungen betrug der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand 1,55 Meter (vergleiche IGC 2021, Seite 6 f.).

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau allenfalls geringen Einfluss auf das Schutzgut, da ein Großteil des Geländes bebaut oder versiegelt wird. Insofern tragen allenfalls die unversiegelten Grünstreifen in den Randbereichen zu den betreffenden Schutzgutfunktionen bei, wobei diesbezüglich auf die vorgefundene Bodenzusammensetzung (siehe vorheriges Unterkapitel) verwiesen wird.

2.6 Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen beziehungsweise die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Darlegung der Ausgangssituation

In der Klimaanalyse des LANUV wird das Plangebiet dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugeordnet, unmittelbar westlich des Plangebietsgrenze beginnt das „Stadtrandklima“, welches sich durch eine mäßigere Belüftung auszeichnet. Begründet wird dies durch die dichten Strukturen im Westen (Stadtmitte) sowie die umliegende Wohnbebauung. Der Planungsbereich selbst hat zudem aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kaum positiven Einfluss auf das Lokalklima. Lediglich in den Randbereichen befinden sich untergeordnet Grünstrukturen.

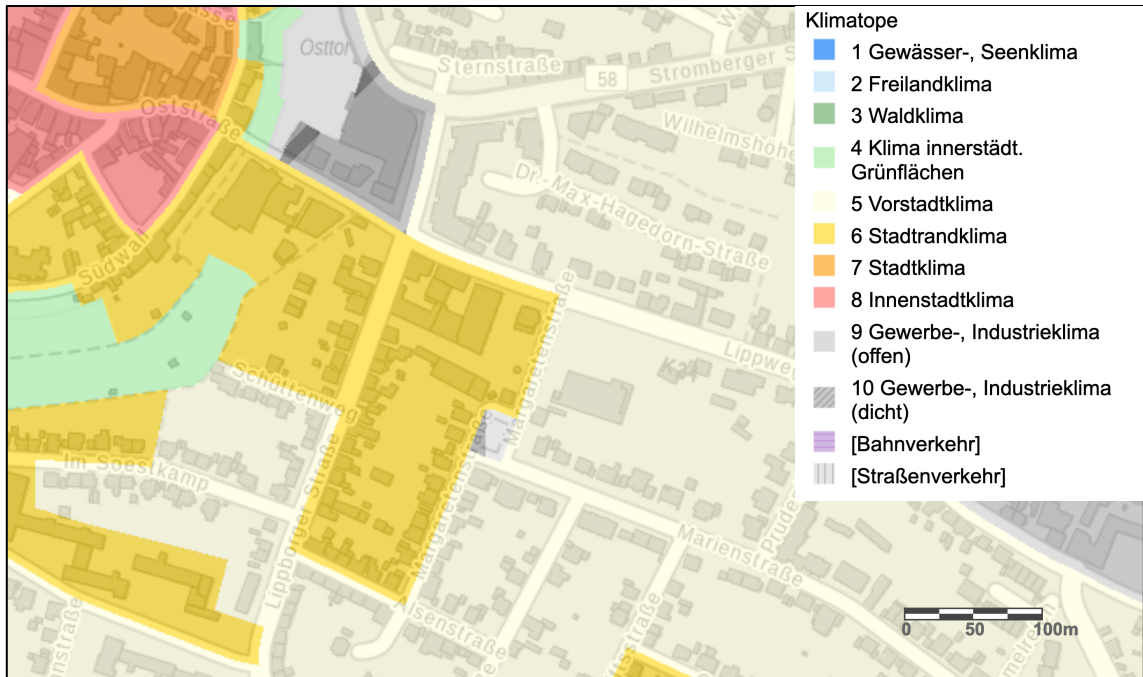


Abbildung 5: Klimatopkarte / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

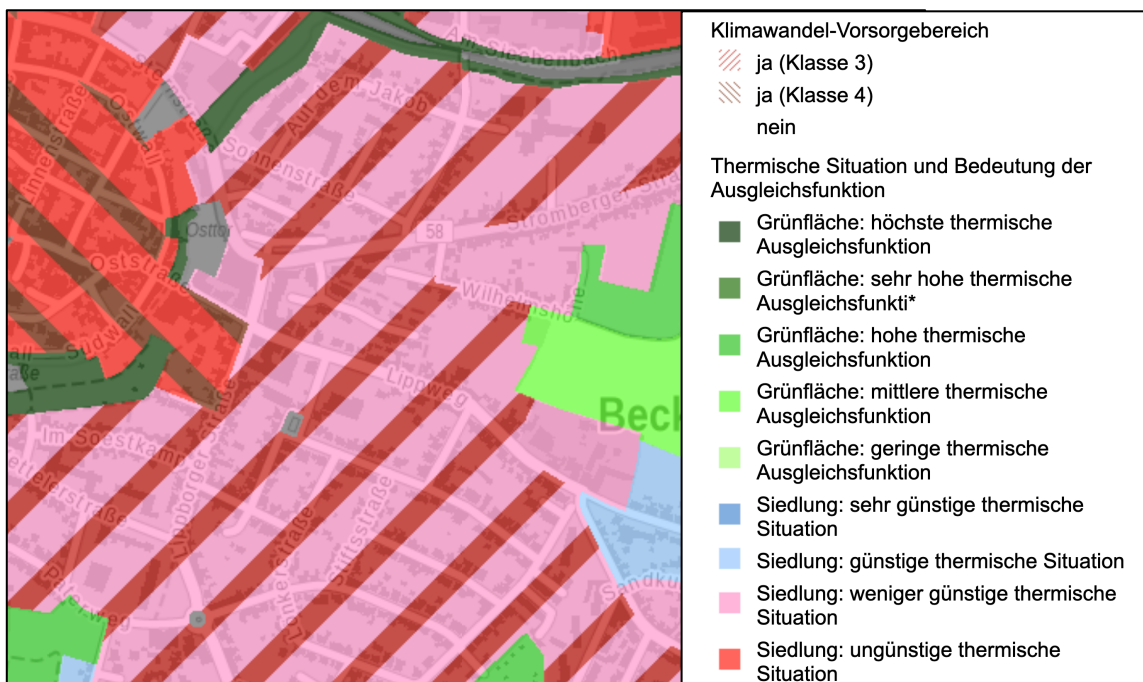


Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

Vorbelastungen der Luft können sich durch die Schadstoffemissionen der umliegenden Verkehre auf dem Lippweg und eventuell der Lippborger Straße sowie auf der Stellplatzanlage ergeben. Detaillierte Angaben zur lufthygienischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass ein leicht erhöhtes lufthygienisches Belastungsniveau in Folge der genannten potenziellen Emissionsquellen vorliegt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Bedeutung des Planungsbereichs für die Belange Klima und Lufthygiene ist aufgrund seiner Flächengröße von allgemeiner Art. Die vorhandenen versiegelten Flächen führen bereits aktuell mikroklimatisch zu einer erhöhten Durchschnittstemperatur. Die Planung führt nur zu geringen Änderungen des Versiegelungsgrades, da dieser leicht steigt. Allerdings wird die Fläche zukünftig nachhaltiger genutzt, da eine größere Fläche für das Gebäude und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt wird. Zudem werden Dachflächen für Photovoltaikanlagen genutzt. Parallel nimmt die versiegelte Fläche für Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen ab.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ändern, da die Nutzung des Plangebiets nicht verändert wird. Es werden weiterhin Verkehrsemissionen der Umgebung auf den Planstandort einwirken und Verkehre durch den Lebensmitteldiscountmarkt entstehen. Voraussichtlich steigt der vorhabenbedingte Verkehr durch die Vergrößerung des Marktes um rund 560 Kfz am Tag (vergleiche ABVI 2021, Seite 18), sodass das lufthygienische Belastungsniveau weiterhin erhöht sein wird.

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau einen mäßigen Einfluss auf das Umweltschutzgut, da die bereits vorherrschenden Belastungen weiterhin bestehen.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Absatz 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente beziehungsweise anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungs-

maßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]«. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbilds ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

Darlegung der Ausgangssituation

Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist das Plangebiet nicht Bestandteil des die Stadt Beckum umgebenden Landschaftsraums. Lage- und strukturbedingt verfügen das Plangebiet sowie der darüberhinausgehende Untersuchungsraum nicht über nennenswerte Sichtbeziehungen.

Der Planungsbereich liegt zentral in Beckum und ist ein Standort mit einem hohen Versiegelungsgrad. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser an. In Richtung Westen, und damit in Richtung Stadtkern, schließen an der Lippborger Straße im Kreuzungsbereich mit dem Lippweg jedoch auch größere Baustrukturen in Form eines Seniorinnen- und Seniorenheims und eines Theaters an. Grünstrukturen und Gehölzbestände sind im Untersuchungsbereich vorwiegend in Form von Straßenbegrünung oder in privaten Gärten vorzufinden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Grundsätzlich hat das Planvorhaben keinen elementaren Einfluss auf das Schutzgut. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Neustrukturierung der Fläche und der Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes zu einer gestalterischen Aufwertung führt, die sich positiv auf das umfeldnahe Ortsbild auswirkt.

Die städtebauliche Entwicklung im Siedlungsbereich von Beckum vermeidet zugleich die Inanspruchnahme von Landschaftsraum im Außenbereich.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- beziehungsweise Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Darlegung der Ausgangssituation

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine eingetragenen Bau- beziehungsweise Bodendenkmäler oder Naturdenkmale bekannt. Des Weiteren liegen keine Sachgüter wie endliche Ressourcen vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu Beeinträchtigungen von geschützten Kulturgütern oder von Sachgütern im Sinne der Umweltprüfung. Das Vorhaben hat demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.9 Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1 000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten.

Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige beziehungsweise nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Darlegung der Ausgangssituation

Natura2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum, noch in deren weiteren Umfeld.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planumsetzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

2.10 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz NRW in nationales Recht umgesetzt wurden. Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz NRW regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Darlegung der Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung als Einzelhandelsstandort an die öffentliche Kanalisation und weitere Versorgungsinfrastrukturen angeschlossen. Eine Versickerung von Regenwasser findet aktuell nicht statt und Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeleitet.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Durch die Planung eines neuen Lebensmitteldiscountmarkts fallen Emissionen in Form von Abwasser und Abfällen an, die einen nutzungstypischen Umfang nicht überschreiten. Über die bestehenden Versorgungsinfrastrukturen kann das Plangebiet weiterhin mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Telekommunikation versorgt werden. Innerhalb des Plangebiets kann das bestehende Leitungsnetz des bisherigen Lebensmitteldiscountmarkts wiederverwendet werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die lokalen Träger. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Versiegelung und Bodenbeschaffenheit auf dem Grundstück nicht möglich und ist im Zuge der Entwässerung zu beachten. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt daher im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß den rechtlichen Vorgaben über die vorhandene Kanalisation. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut, da sich Emissionen, Abfälle und Abwasser durch den Neubau des Marktes nur geringfügig ändern werden.

2.11 Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Darlegung der Ausgangssituation

Derzeit werden keine erneuerbaren Energien im Plangebiet eingesetzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Gebäude, das durch die Planung realisiert wird, erfüllt als Neubau die Vorschriften des EEG. Eine Besonderheit des Planvorhabens ist die Umsetzung der firmeneigenen klimafreundlichen Bauweise. Diese umfasst unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Marktgebäudes. Somit kann in Zukunft auf Sonnenenergie statt auf fossile Brennstoffe zur Energieversorgung des neuen Marktes zurückgegriffen werden. Die Anlagentechnik zur Kühlung und Heizung basiert zudem auf umweltfreundlicher CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückgewinnung und Betonkerntemperierung. Somit hat das Vorhaben in der Zusammenschau einen positiven Einfluss auf das Umweltschutzgut.

2.12 Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das BImSchG, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Darlegung der Ausgangssituation

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld beziehungsweise Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des BImSchG vorhanden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang. Gleichzeitig liegt der Planungsbereich nicht im Eingriffsbereich eines Betriebs nach Störfall-Verordnung, Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

2.13 Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

2.14 Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Planumsetzung ist mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung als Nahversorgungsstandort zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zur Folge. Allerdings kommen die positiven Effekte des Vorhabens bezüglich erneuerbarer Energie und effizienter Nutzung von Energie nicht zum Tragen.

3 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Öffnungszeiten, sodass nächtliche PKW-Bewegungen von Kundinnen und Kunden sicher ausgeschlossen werden; Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundinnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tageszeitraums; PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatzteile beschränken • Asphaltierung der Fahrgassen des Parkplatzes • Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber; Warenanlieferungen im Nachtzeitraum dürfen ausschließlich per PKW und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht maximal 2,8 t) mit Handverladung erfolgen • Einhaltung der vorgegebenen Schalleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum • Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der schalltechnisch relevanten Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze

<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten durch Unzulässigkeit von Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten brütender Vogelarten gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG • Abrissarbeiten von Gebäuden sind in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren
---	--	---

Abbildung 7: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe

3.2 Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt, da Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, auf Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden müssen. Diese ist somit in Hinblick auf Flächenaufteilung und -bewertung detaillierter, als es auf Ebene des Flächennutzungsplans wäre. Um eine Erfassung des Wertes des Untersuchungsraums zu ermöglichen, wird die Bewertung auf Grundlage von Biotoptypen vorgenommen, denen ein festgesetzter Grundwert zwischen 0 und 1 zugeordnet wurde. Hier wurde die Biotoptypenliste des Kreises Warendorf "Warendorfer Modell" verwendet.

Für den rund 5 500 Quadratmeter großen Geltungsbereich ergibt sich ein Gesamtwert des Bestands von 293,4 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 8). Der ermittelte Gesamtwert des Planungszustandes liegt bei 330,2 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 8). Die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ausgangszustand				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (ÖWE)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 4)
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	4 529	0,0	0,0
4.1	Grünfläche am Rand des Einzelhandelsstandortes: Bodendeckerpflanzungen (v. a. Böschungsmyrthe), teilweise mit Laubbaum-Hochstämmen (vorw. Spitz-Ahorn)	987	0,3	293,4
Planungszustand				
1.1	Überbaute und versiegelte Flächen	4 405	0,0	0,0
4.1	Grünflächen, gärtnerisch angelegt (Bodendeckerpflanzungen, Ziergehölze, tlw. mit Laubbaum-Hochstämmen)	1 102	0,3	330,6
Gesamtbilanz				
	Planungswert abzüglich Bestandswert			37,2

Abbildung 8: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Zuge der Umweltprüfung gilt es anderweitige Planungsmöglichkeiten zu erörtern. Im Hinblick auf die Nutzung des Planungsbereichs hat sich die Stadt Beckum zum Ziel gesetzt, den Einzelhandelsstandort langfristig zu erhalten und zu sichern.

Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein intensiver Abstimmungs- und Entwicklungsprozess zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Beckum unterschiedliche architektonische Varianten und deren Vor- und Nachteile erörtert. Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist eine Vorzugsvariante hervorgegangen, die die Ziele der Planung bestmöglich umsetzt. Diese Vorzugsvariante dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die vorliegende Planung ist damit sowohl aus umweltplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll anzusehen. Das im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens verfolgte Vorgehen stellt somit die Idealvariante des Vorhabens dar.

5 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter und Umweltbelange. Sämtliche vorhabenbedingte Auswirkungen einschließlich daraus resultierender Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im vorliegenden Umweltbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

7 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei beispielsweise aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben. Die Monitoring-Maßnahmen des Bebauungsplans gelten dabei auch auf der höheren Ebene des Flächennutzungsplans.

Zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt sind die unten genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Für den Bauleitplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Überprüfung der schalltechnischen Gegebenheiten	Alle 5 Jahre

Abbildung 9: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Darüber hinaus wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine eigenständige Überprüfung empfohlen. Inhaltlich sollte die Überprüfung unter anderem folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das Planvorhaben sind dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)

- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen (zum Beispiel im Hinblick auf Schallschutz, Artenschutz)

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Absatz 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen. Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet und soll in diesem Zuge um rund 475 Quadratmeter auf insgesamt maximal 1 275 Quadratmeter vergrößert werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Kundenansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Derzeit ist das Areal durch das Marktgebäude und den zugehörigen Parkplatz sowie Erschließungsflächen mit über 77 Prozent versiegelt. Damit hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung im Naturkreislauf. Lediglich eine Randbegrünung mit einzelnen Baumstandorten ermöglicht Flächen für Flora und Fauna.

Für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele wird die Herstellung des entsprechenden Planungsrechtes sowohl auf der Ebene der vorbereitenden (FNP) wie auch der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) erforderlich.

Das Vorhaben des Rückbaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt und der Ersatz durch einen neuen Markt, der ebenfalls eine Randbegrünung aufweisen soll, hat folgende Auswirkungen auf die Umweltbelange:

- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild und Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie aus.
- Das Vorhaben hat mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Klima / Luft und Fläche.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden; Wasser; Kultur- und Sachgüter; Natura2000-Gebiete; Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern und keine Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden werden Schallschutzmaßnahmen ergriffen. Durch die Begrenzung der Öffnungszeiten und eine Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundinnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tagzeitraums sowie eine Begrenzung der PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatzteile, können die Schallemissionen im Nachtzeitraum begrenzt werden. Ergänzend sind Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber erlaubt und die vorgegebenen Schalleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum einzuhalten. Zudem sind die Fahrgassen zu asphaltieren. Bestehende schalltechnisch relevante Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Ergänzend sind Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten

brütender Vogelarten ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten auszuschließen. Weiterhin wird ein Abriss von Gebäuden in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort für einen Lebensmitteldiscountmarkt ist das Gelände bereits vollkommen überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Durch die Planung wird für keins der oben genannten Schutzgüter eine Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Monitoringmaßnahmen wurden in Kapitel 7 empfohlen.

Im Ergebnis gibt es bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter **keine Einwände** gegen das Vorhaben.

9 Gutachtenverzeichnis

ABVI – Verkehrsplanung (2021): Neubau eines ALDI-Marktes am Standort Lippweg 16 in Beckum. Verkehrsgutachten. Stand: März 2021. Bochum.

GRUENPLAN (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16. Artenschutz-Vorprüfung. Stand: Mai 2021. Dortmund.

GRUENPLAN (2021): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Neubau eines Aldi-Marktes" am Lippweg 16 in Beckum. Stand: September 2021. Dortmund.

IGC – Geoconsult GmbH (2021): Neubau eines ALDI-Marktes in 59269 Beckum, Lippweg 16. Baugrunduntersuchung. Stand: April 2021. Dortmund.

STADT + HANDEL (2020): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum. Stand: September 2020. Dortmund.

STADT + HANDEL (2021): Gutachten – Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Beckum, Lippweg, gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Stand: November 2021. Dortmund.

WENKER & GESING (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59269 Beckum, Lippweg 16. Stand: April 2022. Gronau.

10 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum	2
Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne	4
Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h.....	7
Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts.....	7
Abbildung 5: Klimatopkarte.....	16
Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung	16
Abbildung 7: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe.....	25
Abbildung 8: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	26
Abbildung 9: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen	30

11 Anlagen

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau eines Aldi-Marktes am Lippweg 16 in 59269 Beckum
Plan-/Vorhabenträger (Name):	BGB-Grundstücksges. Herten
Antragstellung (Datum):	30.03.2022
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Rückbau des vorh. Aldi-Marktes, Neubau des neuen Marktes mit vergrößerter Verkaufsfläche von 1.250 m ² im südwestlichen Teil des Grundstücks. Im Wesentlichen Beibehaltung der begrünter Randbereiche, geringfügige Inanspruchnahme von Grünstreifen mit Bodendeckerpflanzungen, keine Inanspruchnahme außerhalb des Marktstandortes.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere und Vogel-Brutplätze im Abbruch-Gebäude, zudem keine Horst- und ausgesprochenen Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der Vornutzung, der Nähe zu Verkehrswegen und der hohen Versiegelungsanteile nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten. Der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes ist durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Unruhe geprägt und weist keine potenziellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Abriss des vorhandenen Gebäudes lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten kann grundsätzlich durch Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) vermieden werden. (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16, Büro Grünplan Dortmund, Mai 2021)	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Weiterhin können zahlreiche Arten der Messtischblattanalyse aufgrund fehlender Habitateignung sowie fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen werden.	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

TOP Ö 11

Vorwurf zur IS-Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022




Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH (23.02.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>PLEdoc GmbH</p> 		
<p>2.</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (24.02.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (28.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (02.03.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Kreispolizeibehörde Warendorf (02.03.2022)	Sehr geehrter Herr Bzdok, bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



7.	Wasserversorgung Beckum GmbH (03.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Gebiet in der Innenstadt ist mit Trinkwasserleitungen verrohrt. Ein Anschluß existiert bereits und wäre anzupassen. Das vorhandene Hydranten Netz kann für eine Löschwasserentnahme genutzt werden. Je nach Netzverbrauch können an einen mittleren Verbrauchstag 96 cbm/h entnommen werden für den Grundschutz.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
8.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (06.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>sehr geehrter Herr Bzdok,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.02.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "19. Änderung des Flächennutzungsplans "Aldi Lippweg"" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regionalzentrum Münster wird im Rahmen der Behördenbeteiligung angesprochen und um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		Mit freundlichen Grüßen		
9.	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (09.03.2022)	<p>Sehr geehrter Herr Bzdock,</p> <p>zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, wie sie uns mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung.</p> <p>Die räumliche Darstellung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittelnahversorger“ inklusive Darstellung der maximalen Verkaufsflächengröße soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Discountmarktes schaffen. Anregungen oder Bedenken werden von uns nicht vorgebracht.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
10.	Kreis Warendorf – Landrat (15.03.2022)	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
11.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie (16.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



		<p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich das Planvorhaben weder über verliehenen, noch über erloschenem Bergwerkseigentum befindet. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die</p>		
--	--	--	--	--

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>		
12.	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster, vormals innogy Netze Deutschland GmbH (17.03.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
13.	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (21.03.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnischen als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
14.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (22.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen ALDI-Marktes zu schaffen, soll ein aktuell dargestelltes Mischgebiet in eine Sonderbaufläche für den großflächigen Einzelhandel mit entsprechender Verkaufsfläche (von 800 m² auf bis zu 1275 m²) dargestellt werden.</p> <p>Zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
15.	Bezirksregierung Münster (24.03.2022)	<p>Sehr geehrter Herr Bzdok,</p> <p>mit Schreiben vom 23.02.2022 bitten Sie um erneute landesplanerische Stellungnahme zum nun vollständigen Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum. Im Rahmen der 19. Änderung sollen am Standort Lippweg im Stadtteil Beckum die</p>	Die Ausführungen zum Ziel 6.5.-2 des LEP NRW werden in den Begründungen zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



	<p>planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bislang kleinflächigen Discounters von 800 qm auf künftig max. 1.275 qm Verkaufsfläche geschaffen werden.</p> <p>Ich hatte Ihnen in meinem Schreiben vom 12.01.2022 bereits mitgeteilt, dass die Planung nach Vorlage des überarbeiteten Verträglichkeitsgutachtens den einschlägigen Vorgaben des LEP NRW und des Regionalplan Münsterland entspricht. Von Relevanz sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Ziele 6.5-1, 6.5-2 und 6.5-3 des LEP NRW. Diese Aussage zur Konformität der Planung mit den Zielen der Raumordnung gilt weiterhin.</p> <p>Allerdings geht aus den Ausführungen in der Planbegründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung (und auch aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) lediglich die Beachtung der Ziele 6.5-1 und 6.5-3 LEP NRW hervor. Von ganz entscheidender Bedeutung ist aber auch, dass die Planung die Nahversorgungsausnahme aus Ziel 6.5-2 LEP NRW erfüllt, da das Vorhaben nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches liegt. Die gutachterlichen Ausführungen belegen die Erfüllung dieser Vorgabe. Den Erläuterungen zu Ziel 6.5-2 LEP NRW zufolge muss sich der Nachweis, dass die in Ziel 6.5-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien erfüllt sind, aus der Begründung zum Flächennutzungsplan bzw. zum</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>	
--	--	--	--

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Bebauungsplan ergeben. Ich bitte daher, die Planbegründung entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung bestätigt werden kann.</p>		
16.	<p>Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung (25.03.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die durch Corona und den Online-Handel ohnehin angespannte Lage in den Innenstädten durch Erweiterung der Fläche für zentrenrelevante Sortimente am Lippweg weiter zu verschärfen, ist problematisch. Unter der Zielsetzung des Bebauungsplans, unter anderem der Sicherung der Nahversorgungsfunktion, und unter den Zielsetzungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum ist dies außerdem schwer nachvollziehbar.</p> <p>Durch die Festsetzung 1. a) wird die tatsächliche zulässige Fläche für zentrenrelevante Sortimente immerhin um mehr als 50 % von 80 m² auf 127 m² erhöht. In der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse wird dadurch von einem Umsatzzuwachs mit zentrenrelevanten Sortimenten von ca. 300.000 € ausgegangen. Vor dem Hintergrund, des durch kleinteilige Läden und Geschäfte mit Betriebsgrößen bis 99 m² geprägten zentralen Versorgungsbereichs in Beckum, ist die Feststellung der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse, dass „keine nennenswerten Umsätze bzw. keine städtebaulich negative Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen</p>	<p>Die Stellungnahme enthält keine Einwände oder Anregungen, die sich auf die Änderung des Flächennutzungsplans beziehen.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wurde die Vergrößerung der Verkaufsfläche durch eine Verträglichkeitsanalyse überprüft.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>zentraler Versorgungsbereiche oder die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum in diesem Sortiment zu erwarten [ist]", somit unbedingt zu hinterfragen.</p> <p>Wir regen deshalb an die maximal zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf dem aktuellen Stand von maximal 80 m² festzulegen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p> <p>Wir hoffen, unsere Anregungen sind Ihnen im Rahmen des weiteren Verfahrens von Nutzen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Handwerkskammer Münster</p>		
--	--	---	--	--




Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Kreispolizeibehörde Warendorf (23.06.2022)	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Genehmigung keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.	PLEdoc GmbH (23.06.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<ul style="list-style-type: none"> • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. <p>Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung</p> 		
<p>3.</p>	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (24.06.2022)</p>	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



				Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (24.06.2022)	[...] zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplans, wie sie uns mit ihrem Schreiben vom 23.06.2022 übersandt wurde, werden weiterhin keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (24.06.2022)	[...] aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Wasserversorgung Beckum GmbH (24.06.2022)	[...] wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		nicht erforderlich.
8.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Müns-ter (28.06.2022)	<p>[...] zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der "Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG".</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
9.	Energieversorgung Beckum GmbH & Co (EVB) (29.06.2022)	<p>[...] aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Flächennutzungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



10.	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (04.07.2022)	[...] von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
11.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (05.07.2022)	<p>[...] wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.06.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt: "19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“, gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Das Regionalzentrum Münster wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens um Stellungnahme gebeten, auch dieser Träger äußerte keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
12.	Kreis Warendorf – Der Landrat (20.07.2022)	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgenden Hinweis:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Die Stellungnahme der <u>unteren Wasserbehörde</u> wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



		<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung/im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken geäußert. Die Informationen werden in der Begründung und Umweltbericht ergänzt.</p>	
<p>13.</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (25.07.2022)</p>	<p>[...] der Änderungsbereich liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes seitens Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Aldi Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



14.	Handwerkskammer Münster (26.07.2022)	[...] im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegungen o. g. Änderungsentwurf tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH (26.07.2022)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die 19. Änderung des Flächenutzungsplans „Aldi Lippweg“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekom-Linien bleiben gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"
– Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsbeschluss)
– Satzungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

23.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Baugesetzbuch

Es wird festgestellt, dass keine Anregungen gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) eingegangen sind.

Im Zuge der Beteiligung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (öffentliche Auslegung) sind Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen können der als Anlage 4 zur Vorlage beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden. Über die Stellungnahmen wird im Zuge der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch wie folgt entschieden.

1.1 Stellungnahme „Öffentlichkeit 1“ vom 13.07.2022

Über die Stellungnahme zur Gestaltung der Stellplatzanlage wird wie in Anlage 4 zur Vorlage, laufende Nummer 1, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.2 Stellungnahme „Öffentlichkeit 2“ vom 22.07.2022

Über die Stellungnahme zur Gestaltung der Stellplatzanlage wird wie in Anlage 4 zur Vorlage, laufende Nummer 2, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.3 Stellungnahme „Öffentlichkeit 3“ vom 26.07.2022

Über die Stellungnahme zur Gestaltung der Stellplatzanlage, zur Grünbedachung, zum Immissionsschutz, zur Entwässerung und zu Fotovoltaik-Anlagen wird wie in Anlage 4 zur Vorlage, laufende Nummer 3, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Anregungen gemäß § 4 Baugesetzbuch

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch sind Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen können der als Anlage 5 zur Vorlage beigefügten Abwägungstabelle entnommen werden. Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und entsprechende Hinweise in die Planunterlagen übernommen. Über die Stellungnahmen, die eine Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Absatz 7 Baugesetzbuch erfordern, wird wie folgt entschieden.

2.1 Stellungnahme Kreis Warendorf vom 15.03.2022

Über die Stellungnahme zur Entwässerung, zum Bodenschutz und zum Naturschutz wird wie in Anlage 5 zur Vorlage, laufende Nummer 10, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Stellungnahme Handwerkskammer Münster vom 25.03.2022 und 26.07.2022

Über die Stellungnahme zur maximal zulässigen Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Sortimenten wird wie in Anlage 5 zur Vorlage, laufende Nummern 14, ersichtlich Stellung bezogen. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI Lippweg“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die BGB-Grundstücksgesellschaft Hertzen hat mit Schreiben vom 04.01.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ALDI Marktes am Lippweg in Beckum beantragt. Städtebauliches Ziel ist es, den heute vorhandenen ALDI-Markt mit einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern durch einen Neubau auf eine maximale Verkaufsfläche von 1 275 Quadratmetern zu vergrößern.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI Lippweg“ (siehe Vorlage 2022/0024) und die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans „ALDI Lippweg“ (siehe Vorlage 2022/0023) beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet befindet sich südlich des Lippwegs im Stadtteil Beckum und wird abgegrenzt durch den Lippweg im Norden, die westlichen Grenzen der Flurstücke 50 und 52 im Osten, die nördliche Wohnbebauung an der Marienstraße im Süden sowie die Margaretenstraße im Westen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB fand in der Zeit vom 04.03.2022 bis einschließlich 25.03.2022 statt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde in der Zeit vom 23.06.2022 bis zum 26.07.2022 durchgeführt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit 3 Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sowie der detaillierte Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 4 zur Vorlage beigefügt. Die Stellungnahmen sind darüber hinaus in der Sachentscheidung aufgeführt.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der detaillierte Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargestellt.

Nach der Offenlage wurde die Plandarstellung hinsichtlich der Stellungnahme des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen – zum neuen Denkmalschutzgesetz unter Hinweise redaktionell angepasst. Weiterhin wurde im Bebauungsplan die Festsetzung mit der Nummer 5 (Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien) angepasst. Mit der Anpassung soll die Festsetzung der durch den Rat der Stadt Beckum am 01.09.2022 beschlossenen Solarpflicht auf Dachflächen gerecht werden. Da die Änderung nicht die Grundzüge der Planung betrifft, erfolgt die Änderung ohne erneute Offenlage und ausschließlich durch bilaterale Beteiligung des Betroffenen im Sinne des § 4a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Zur Klarstellung wurden in der Begründung die Ausführungen in den Kapiteln 7.6 (bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien) und 7.10.3 (Stellplatzfläche) redaktionell angepasst. Es ergaben sich keine weiteren Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan.

Die finalisierten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“ – Plandarstellung, Begründung und Umweltbericht – sind als Anlagen 1, 2 und 3 zur Vorlage beigefügt. Weiterhin liegen dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter <https://www.o-sp.de/beckum/plan?pid=67784> eingesehen werden können.

Mit dem Beschluss wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „ALDI Lippweg“ als Satzung beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt erlangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Anlage(n):

- 1 Plandarstellung
- 2 Begründung
- 3 Umweltbericht
- 4 Abwägungstabelle (Abwägungsvorschlag) Stellungnahmen Öffentlichkeit
- 5 Abwägungstabelle (Abwägungsvorschlag) Stellungnahmen Behörden



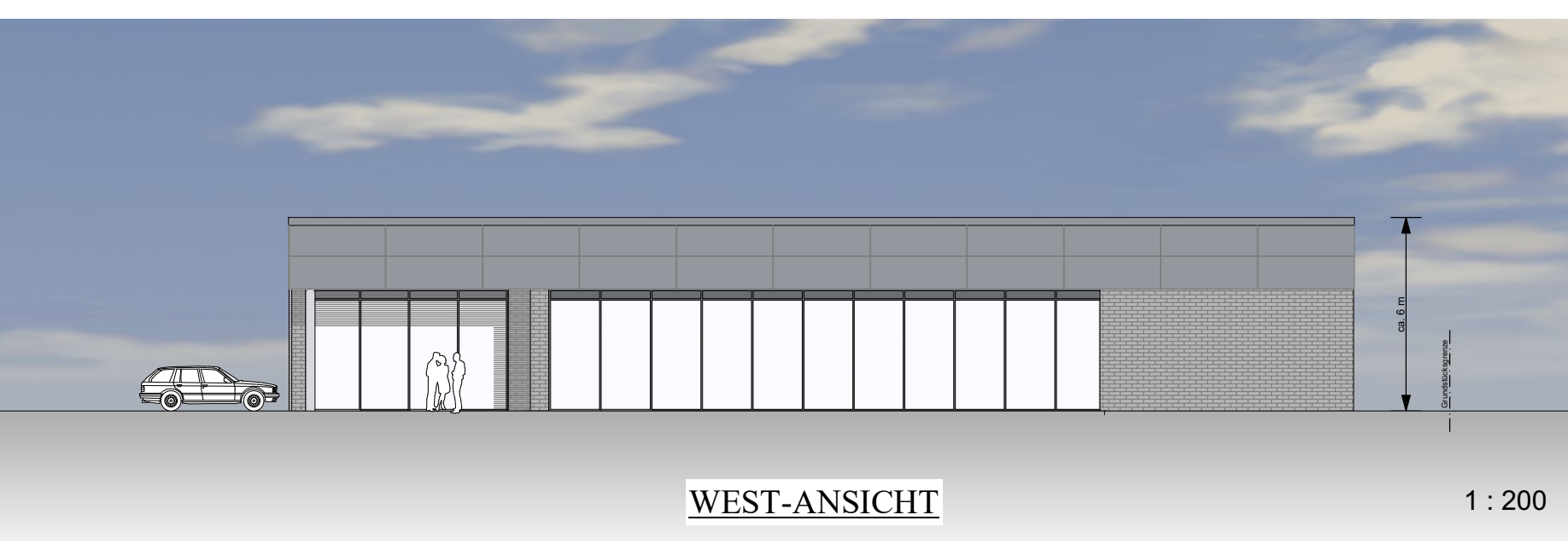
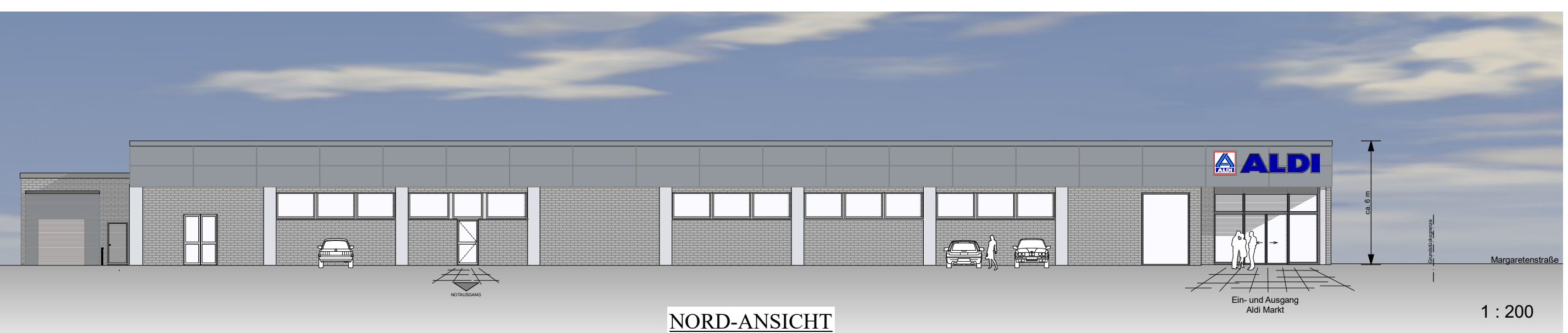
- I. Festsetzungen** nach § 9 BauGB
- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2-11 BauNVO
 Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" und einer maximal zulässigen Verkaufsfläche 1 275 Quadratmetern siehe textliche Festsetzung Nr. 1 und Nr. 2
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO
 0,8 Grundflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse
 GH Gebäudehöhe als Höchstmaß siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
 Baugrenze
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten
 St Fläche für Kfz-Stellplätze und deren Zufahrten
 F Fläche für Fahrrad-Stellplätze
 E Fläche für den Abstellort von Einkaufswagen
 - Verkehrsflächen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB
 Ein-/Ausfahrbereich, die Einfahrt an anderen Stellen im Plangebiet ist unzulässig
 - Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 Erhalt bzw. Errichtung der Grenzwälde siehe textliche Festsetzung Nr. 6
 - Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen siehe textliche Festsetzung Nr. 7
 Anpflanzung von Bäumen
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 Erhalt von Bäumen
 - Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Nachrichtliche Darstellung**
 1036 Flurstück mit Flurstücksnummer
 Flurgrenze
 3 vorhandene Bebauung
 künftig entfallende Bebauung
 Topographie Bestand
 112,5 Höhenangabe in m über NHN
 3,5 m Bemaßung
 Die Höhenangaben über Normalhöhennull (NHN) dieses Bebauungsplanes beziehen sich auf die aktuell gültigen Höhen im Deutschen Haupthöhennetz 2016 (DHH-NZ2016).

Vorhaben- und Erschließungsplan M. 1 : 500



- Zeichenerklärung**
- Planung**
- Gebäude
 - Einkaufswagenbox, Grenzwälde
 - Stellplätze
 - Erschließungsflächen
 - Flächen zur Bepflanzung/Begrünung
 - zu erhaltender Baum
 - geplanter Baumstandort
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Nachrichtliche Darstellung**
- 1036 Flurstück mit Flurstücksnummer
 - Flurgrenze
 - 3 vorhandene Bebauung
 - künftig entfallende Bebauung
 - Topographie Bestand
 - 112,5 Höhenangabe in m über NHN im System DHHN2016

Ansichten M. 1 : 200



- II. Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO
 In dem sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" sind folgende Nutzungen zulässig:
 a) großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit einem nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment und einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern und maximal 1 275 Quadratmetern. Zentrenrelevante Neben-sortimente sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.
 b) zugeordnete Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO) und sonstige Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO).
 Folgende Sortimente sind gemäß der Beckumer Sortimentliste zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig (Quelle: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, Stadt + Handel 2021, S. 129):
Nahversorgungsrelevante Sortimente*
 Drogeriwaren (inklusive Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apothek), (Schnitt-)Blumen, Tierfutter, Zeitungen / Zeitschriften
Zentrenrelevante Sortimente
 Baumarktsortiment (im engeren Sinne), Sportbekleidung), Bettwaren, Bücher, Campingartikel (ohne Campingmöbel), Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Haushaltswaren (Hausrat), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inklusive Wolle), Medizinische und orthopädische Geräte (inklusive Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inklusive Sportbekleidung) (ohne Reitsportartikel und Sportgroßgeräte), Uhren / Schmuck, Waffen / Jagdbedarf / Angels
Nicht zentrenrelevante Sortimente**
 Baumarktsortiment im engeren Sinne, Elektrogroßgeräte, Erotikartikel, Fahrräder und Zubehör, Gardinen, Sicht- / Sonnenschutz, Gartenbedarf (ohne Gartenmöbel), Kfz-Zubehör (inklusive Motorrad-Zubehör), Kinderwagen, Lampen / Leuchten, Matratzen, Möbel (inklusive Garten- und Campingmöbel), Pflanzen / Pflanzartikel, Reitsportartikel (ohne Reitsportkleidung), sonstiger zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Tierfutter), Sportgroßgeräte, Teppiche (Einzelware)
 * zugleich auch zentrenrelevant
 ** zugleich auch nicht zentren- und nahversorgungsrelevant
 - Zulässige Vorhaben** gemäß § 12 Abs. 3a BauGB
 Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel" sind im Rahmen der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 1 "Art der baulichen Nutzung" nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO
 - Höhe der baulichen Anlagen**
 Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als obere Kante der Attika. Als Attika gilt die wandartige Erhöhung der Außenwand über den Dachrand hinaus.
 Die Gebäudehöhe wird über Normalhöhennull (NHN), bis zur Oberkante der Attika, gemessen.
 Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Aufbauten (wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage) um maximal 3,0 Meter überschritten werden.
 - Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
 Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 - Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Gebäudes zu errichten (Solarindestfläche).
 Von der Festsetzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.
 - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 In den zeichnerisch festgesetzten Flächen »A« sind die Grenzwälde mit einer Höhe von 1,0 Meter im Sinne des Schallimmissionsschutzgesetzes dauerhaft zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. In der zeichnerisch festgesetzten Fläche »B« ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,0 Meter vorzusehen. Gemäß Nr. 7.4 der DIN 9813-2 müssen die Grenzwälde über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 Kilogramm pro Quadratmeter verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.
 Die zeichnerisch festgesetzten Zufahrten sind mit zeitgesteuerten Schrankenanlagen vor unbellugter Nutzung des Parkplatzes im Nachtzeitraum zu schützen.
 - Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
 In Abstimmung mit der Stadt Beckum, Fachdienst Umwelt und Grün, sind folgende Bäume vorrangig anzupflanzen:
 - Carpinus betulus, Hainbuche (mäßig oft)
 - Prunus avium, Vogelkirsche (mäßig oft)
 - AVer campestris, Feldahorn (mäßig oft bis wenig)
 - Betula pendula, Hängebirke (wenig)
 - Sorbus aucuparia, Eberesche (wenig)
 - Malus communis, Wildapfel (selten)
 - Pyrus communis, Wildbirne (selten)
 - Cornus mas, Kornelkirsche (selten)
 Nicht zulässig sind Schotterflächen, Steinbeete oder Vergleichbares.
 - Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- III. Örtliche Bauvorschriften** nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW
- Dachform**
 Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt.
 - Werbeanlagen**
 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweilige Traufe/Oberkante der Attika der Gebäude um höchstens 1,0 Meter überschreiten.
 Werbeanlagen dürfen nur an Gebädefassaden angebracht werden, davon ausgenommen sind die zulässigen Werbeanlagen gemäß den weiteren Festsetzungen.
 2.2 Je Gewerbebetrieb ist an jeder Gebäudesseite nur eine Werbeanlage zulässig. Die Gesamtumschließung der Werbeanlagen darf bei selbstbeleuchtenden Werbeanlagen maximal 5 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche, bei nichtselbstbeleuchtenden Werbeanlagen maximal 10 Prozent der jeweiligen Fassadenfläche umfassen. Die Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 Meter von der Gebädefassade abstehen.
 2.3 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.
 2.4 Zusätzlich ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,50 Meter und einer Flächengröße von maximal 6 Quadratmetern zulässig.
 Für untergeordnete Nutzungen sind Werbeschilde mit einer Flächengröße von maximal einem Quadratmeter zulässig.
 - Stellplatzfläche**
 Auf der als Stellplatzfläche gekennzeichneten Fläche sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie wie Photovoltaikanlagen oder Solarthermie ausgeschlossen.

V. Hinweise

- Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerken, Richtlinien und Gutachten**
 Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.
- Artenschutz**
 Unter Beachtung des § 39 BNatSchG ist es erforderlich, alle Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Zudem sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Abriss des Gebäudes im Herbst erfolgen.
- Denkmalschutz**
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

VI. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichnverordnung - Plan ZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1191 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1109)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am öffentlich bekannt gemacht worden.
 Beckum, den
 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist wie folgt durchgeführt worden:
 a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am öffentlich bekannt gemacht worden.
 b) Der Öffentlichkeit ist in der Zeit vom bis die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
 Beckum, den
 - Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Beckum hat am den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
 Beckum, den
 - Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes ist am ortsüblich mit dem Hinweis gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden.
 Beckum, den
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben für die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
 Beckum, den
 - Der Rat der Stadt Beckum hat am über die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB entschieden und den Bebauungsplan als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
 Beckum, den
 - Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan ist am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 10 (3) BauGB in Kraft getreten.
 Beckum, den
 - Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
 Beckum, den
- Dipl.-Ing. Rüdiger Gurni
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

STADT BECKUM

Der Bürgermeister



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"

Verfahrensstand: Satzung gemäß § 10 BauGB

rechtsverbindlich seit: Maßstab 1 : 500

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung www.beckum.de



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Teil I - Begründung



Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch
September 2022

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„ALDI Lippweg“

Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich	1
2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	2
3	Beschreibung der Bestandssituation.....	3
3.1	Standortlage	3
3.2	Standortausstattung	3
3.3	Standortumfeld	4
4	Verfahren	5
5	Planerische Vorgaben und rechtliche Situation.....	6
5.1	Raumordnung und Landesplanung.....	6
5.2	Regionalplanung.....	7
5.3	Vorbereitende Bauleitplanung	7
5.4	Verbindliche Bauleitplanung	8
5.5	Sonstige Pläne und Vorgaben.....	8
5.5.1	Landschaftsplan.....	8
5.5.2	Hochwasser	9
5.6	Ausgangssituation Einzelhandel	9
5.6.1	Einzelhandelskonzept	10
5.6.2	Nachweis der Einzelhandelsverträglichkeit	11
6	Städtebauliche Planungsziele	12
6.1	Städtebauliches Konzept	12
6.2	Nutzungskonzept	12
6.3	Erschließungskonzept	13
6.4	Freiraum- und Begrünungskonzept	13
6.5	Entwässerungskonzept.....	14
6.6	Ökologisches Konzept.....	14
7	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	15
7.1	Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB).....	15
7.1.1	Sonstiges Sondergebiet (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).....	15
7.2	Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB).....	17
7.2.1	Grundflächenzahl (gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 17 BauNVO)	17

7.2.2	Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 und 18 BauNVO)	18
7.2.3	Zulässige Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 20 BauNVO)	19
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO).....	19
7.4	Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB)	19
7.5	Einfahrtbereiche (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 6 BauGB)	20
7.6	Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB)	20
7.7	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)	21
7.8	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a BauGB)	21
7.9	Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB).....	22
7.10	Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 89 BauO NRW)	23
7.10.1	Dachform	23
7.10.2	Werbeanlagen.....	23
7.10.3	Stellplatzfläche.....	24
7.11	Hinweise	25
7.11.1	Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten	25
7.11.2	Artenschutz	25
7.11.3	Denkmalschutz	25
8	Fachliche Beiträge	26
8.1	Artenschutz	26
8.2	Boden	28
8.3	Schallschutz.....	29
8.4	Verkehr	31
9	Auswirkungen der Planung.....	35
9.1	Ver- und Entsorgung.....	35

9.2	Umweltbelange	35
9.3	Bodenordnende Maßnahmen.....	35
9.4	Flächenbilanz.....	36
9.5	Kosten	36
10	Gutachtenverzeichnis.....	37
11	Abbildungsverzeichnis.....	38

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ALDI Lippweg“ umfasst rund 5 500 Quadratmeter.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Lippwegs im Hauptort Beckum und wird grob abgegrenzt durch:

- den Lippweg im Norden,
- die westlichen Grenzen der Flurstücke 50 und 52 im Osten,
- die nördliche Wohnbebauung an der Marienstraße im Süden,
- sowie die Margaretenstraße im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 695 in Flur 33 der Gemarkung Beckum und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:

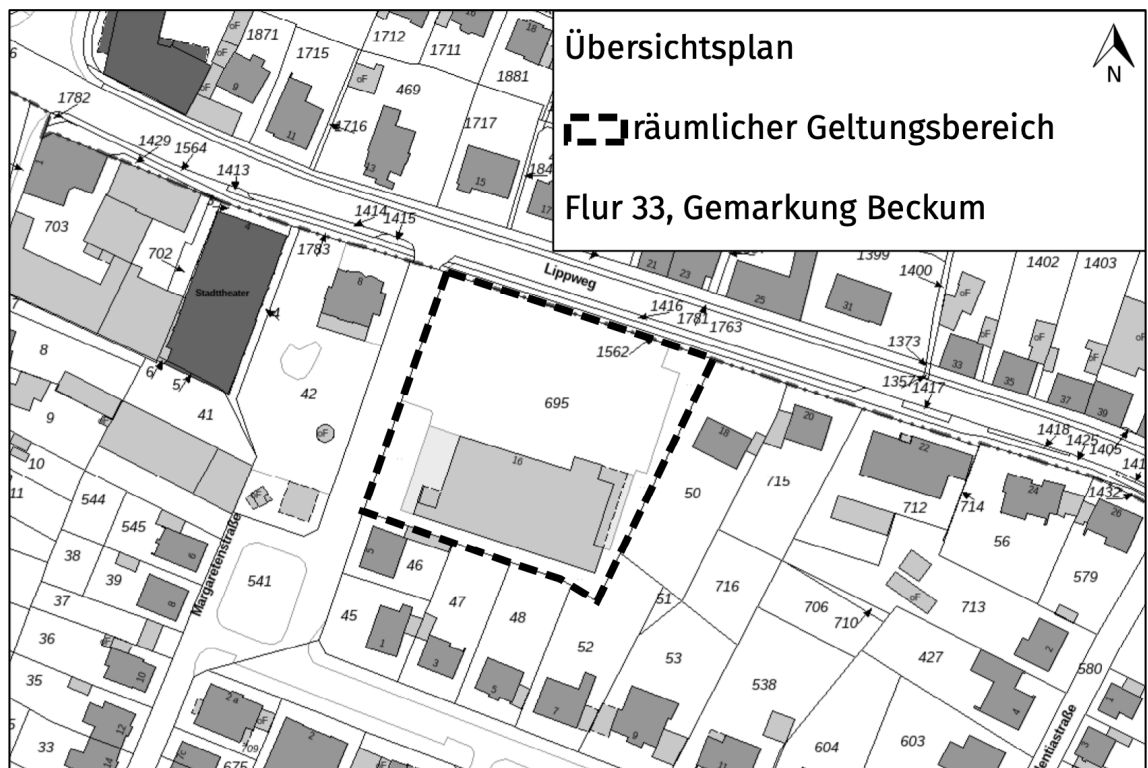


Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs/Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt zugleich auch den räumlichen Geltungsbereich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Zusätzlich erklärt sich der Vorhabenträger bereit, den östlichen Gehweg an der Margaretenstraße entlang des Geltungsbereichs zu erneuern.

2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen.

Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet. Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gestiegener Ansprüche sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur widerspiegeln, soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge um rund 450 Quadratmeter auf insgesamt 1 250 Quadratmeter vergrößert werden, maximal zulässig sind 1 275 Quadratmeter.

In Folge der Umsetzung des Ersatzneubaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes werden einerseits die logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale verbessert. Andererseits können somit auch die Produktplatzierung im Markt optimiert und der Einkaufskomfort erhöht werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Ansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Im Rahmen der Umsetzung des firmeneigenen Gebäudekonzeptes mit klimafreundlicher Bauweise und ressourceneffizientem Verbrauch wird ein klimafreundlicher und nachhaltiger Marktbetrieb ohne Verwendung fossiler Brennstoffe ermöglicht.

Bei dem in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung eines heute schon baulich geprägten Bereiches. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen (zum Beispiel am Siedlungsrand) wird auf diese Weise vermieden. Durch den Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes entsteht eine wettbewerbsfähige Nahversorgungsmöglichkeit, welche die Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche langfristig sichert.

Für den in Rede stehenden Planstandort besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben schafft.

3 Beschreibung der Bestandssituation

3.1 Standortlage

Der betreffende Planungsbereich befindet sich im Hauptort Beckum südöstlich des Stadtkerns. Dieser ist vom Planungsstandort aus in Richtung Nordwesten über den nördlich angrenzenden Lippweg mit Verlängerung in die Oststraße zu erreichen. Der Stadtkern befindet sich in rund 500 Meter nordwestlicher Entfernung.



Abbildung 2: Standortlage im Stadtgebiet/Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bei dem Standort handelt es sich um eine städtebaulich integrierte Lage südlich der zentralen Straße »Lippweg«.

3.2 Standortausstattung

Auf dem Gelände befindet sich bereits heute ein Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord. Der Bestandsmarkt befindet sich im südlichen, rückwärtigen Teil des Plangebiets, das über den nördlich angrenzenden Lippweg erschlossen wird. Eine weitere Zufahrt befindet sich am westlichen Plangebietsrand von der dortigen Margaretenstraße. Im nordwestlichen Eckbereich des Grundstückes befindet sich zudem ein separater Zuweg. An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zudem, auf dem in Rede stehenden Grundstück, eine Bushaltestelle mit Buswartehäuschen.

Bei dem Gebäude handelt es sich um einen eingeschossigen Baukörper mit Satteldach. Der Markteingang befindet sich an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes. Die Anlieferungszone befindet sich westlich des Baukörpers parallel zur angrenzenden Margaretenstraße.

3.3 Standortumfeld

Das Standortumfeld des Plangebiets ist schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägt. Dabei handelt es sich vor allem um kleinere Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit Satteldächern und 1 bis 2 Geschossen. Südlich grenzen die Gärten der nördlichen Wohnbebauung der Marienstraße an. Östlich grenzt ebenfalls ein Wohnhaus am Lippweg mit parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verlaufendem Garten an.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzt der Lippweg an, westlich die Margaretenstraße. Am Lippweg befindet sich auf Höhe des Plangebiets die Bushaltestelle »Osttor«. Hier verkehren die Linie R72 des RegioBusses zwischen Beckum und Wadersloh sowie der Nachtbus N11 zwischen Beckum und Lippstadt. Darüber hinaus verkehrt die lokale Linie 434 zwischen dem Stadtkern und Beckum-Holter an der Haltestelle. Verkehrlich ist der Standort gut erschlossen.

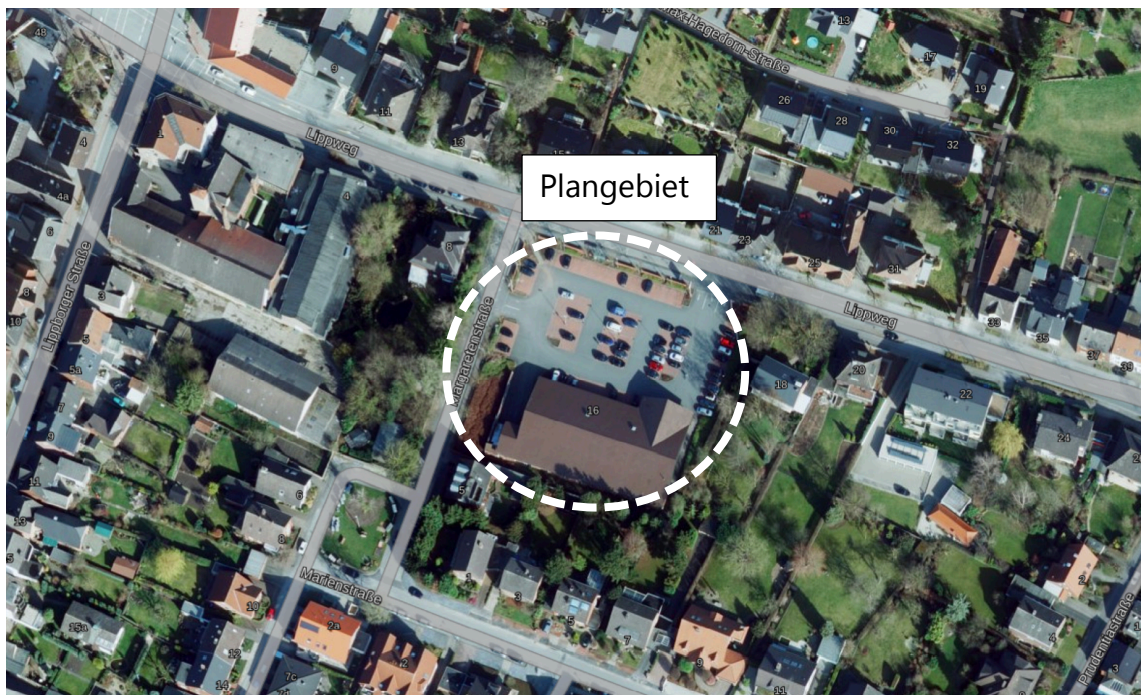


Abbildung 3: Näheres Standortumfeld/Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

4 Verfahren

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, für das derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Demnach ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat dafür im Januar 2021 einen entsprechenden Antrag gestellt. Da dem Planvorhaben eine konkrete Planung eines Investors zu Grunde liegt, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden.

Die beabsichtigte Bebauungsplanaufstellung erfolgt im Standardverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches und schließt demnach die Erarbeitung eines separaten Umweltberichts gemäß § 2a BauGB mit ein. Die Beteiligungsschritte der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen gemäß §§ 3 und 4 BauGB in einem zweistufigen Verfahren.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 03.02.2022 die formelle Verfahrenseinleitung in Form des Aufstellungsbeschlusses und der Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB beschlossen. Diese wurden im Zeitraum vom 24.02.2022 bis zum 25.03.2022 durchgeführt. Vom 23.06.2022 bis zum 26.07.2022 hat zudem die Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 stattgefunden.

In Ergänzung zur Aufstellung des Bebauungsplans ist zudem die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum erforderlich. Dieser stellt den betreffenden Planungsbereich bislang als gemischte Baufläche dar, zukünftig ist hier eine Darstellung als Sonderbaufläche »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelversorger« – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche vorgesehen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches im Parallelverfahren.

5 Planerische Vorgaben und rechtliche Situation

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die verbindlichen, übergeordneten raumplanerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung. Die Konformität des Vorhabens mit den Zielen und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, lässt sich unter anderem aus der Betrachtung des Landesentwicklungsplanes (LEP) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.05.1995, zuletzt geändert durch Artikel 2 Änderungsverordnung vom 12.07.2019 sowie des Regionalplans (siehe dazu auch Kapitel 5.2) ableiten.

Der aktuelle LEP Nordrhein-Westfalen trat am 12. Juli 2019 durch Verordnung der Landesregierung in Kraft. Er stellt die Stadt Beckum als Mittelzentrum dar.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 34 Landesplanungsgesetz die Ziele und Grundsätze des LEP Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Die für dieses Vorhaben relevanten Ziele und Grundsätze finden sich in Kapitel 6.5 des LEP Nordrhein-Westfalen (Großflächiger Einzelhandel):

- Ziel 6.5-1: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen
„Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden.“

Das Ziel ist erfüllt, siehe dazu das nachfolgende Unterkapitel.

- Ziel 6.5-2: Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen
Im Sinne des 6.5-2 Ziels dürfen Vorhaben i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt werden, wenn nachweislich:
 - „eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und
 - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
 - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Der Vorhabenstandort ist in städtebaulich integrierter Lage im Kernsiedlungsbereich unmittelbar östlich des zentralen Versorgungsbereichs, Hauptgeschäftszentrum Beckum verortet. Gemäß dem Einzelhandelskonzept Beckum von 2020 sind jedoch keine Potenzialflächen innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs ausgewiesen, auch größere Leerstände sind nicht bekannt. Eine Verlagerung des Bestandbetriebes ist aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht

möglich. Darüber hinaus ist der Vorhabenstandort als Nahversorgungsstandort mit besonderer Versorgungsfunktion definiert und dient der wohnortnahen Versorgung (vergleiche Stadt + Handel 2021: Seite 30). Eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden wurde ausgeschlossen (vergleiche Stadt + Handel 2021: Seite 38 f.). Das Ziel 6.5-2 ist daher erfüllt.

- Ziel 6.5-3: Beeinträchtigungsverbot
„Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.“

Das Ziel ist erfüllt, durch das Planvorhaben keine wesentlichen Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche ausgelöst. Siehe dazu Kapitel 5.6.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 bestätigt die Bezirksregierung Münster die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung. Aus raumordnerischer und landesplanerischer Sicht spricht demnach nichts gegen eine Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplans.

5.2 Regionalplanung

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.2.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Im Regionalplan wird der räumliche Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das beabsichtigte Planvorhaben ist demnach mit den Vorgaben des Regionalplans konform und erfüllt insbesondere auch das Ziel 6.5-1 des LEP Nordrhein-Westfalen (siehe dazu das vorherige Unterkapitel).

5.3 Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ALDI Lippweg“ wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als

gemischte Baufläche dargestellt. Es besteht somit die Anforderlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplans, um dem Vorhaben auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich gerecht zu werden.

Der Flächennutzungsplan soll den betreffenden Planungsbereich nach Änderung als Sonderbaufläche »Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelnahversorger« – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche darstellen.

Die erforderliche Änderung erfolgt im Parallelverfahren unter Bezugnahme auf die Vorgaben des Baugesetzbuches.

5.4 Verbindliche Bauleitplanung

Der Planungsbereich liegt derzeit nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll daher der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.

5.5 Sonstige Pläne und Vorgaben

5.5.1 Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsgefüge des Hauptortes Beckum, der gültige Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine konkreten Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans weist östlich des Plangebietes in rund 800 Meter Entfernung (östlich des Wohngebiets Sandkuhle zwischen Lippweg im Norden und Heddigermarkstraße im Süden) einen »geschützten Landschaftsbestandteil« aus. Dabei handelt es sich demnach um den „Steinbruch Walkerberg mit offenen Kalksteinsohlen, extensivem Grünland mit Feuchtbereichen, Gehölzen und Kleingewässern“. Im selben Straßenabschnitt des Lippwegs, jedoch auf der nördlichen Seite der Straße, grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet »Steinbruch Honerberg« an. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden weiteren baulichen Strukturen ist ein Einfluss des Vorhabens auf die genannten landschaftsplanerisch geschützten Strukturen auszuschließen.

Auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans weist für den Bereich des Plangebietes keine Ziele aus. Der nächstgelegene Bereich mit Entwicklungszielen befindet sich in rund 200 Meter östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort (»Teileräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Beckum«). Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch das Planvorhaben keine Konflikte mit dem Landschaftsplan.

Landschaftsplanerische Belange werden in der Zusammenschau in Folge der Planumsetzung nicht berührt. Aus Sicht der Landschaftsplanung spricht insofern nichts gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

5.5.2 Hochwasser

Im Plangebiet befinden sich weder stehende noch offene Fließgewässer, jedoch verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der verrohrte Lippbach in Richtung Westen.

Das nächstgelegene, offene Fließgewässer ist die Werse in rund 280 Meter westlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und Gewässer befindlichen Bebauung besteht kein Risiko für Hochwassergefahren im betreffenden räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Auch der verrohrte Lippbach bietet diesbezüglich kein Konfliktpotenzial. Die Hinweiskarte Starkregengefahren für Nordrhein-Westfalen zeigt bei extremen Starkregenereignissen Wasserhöhen von 0,5 Meter bis hin zu 2 Meter auf der Stellplatzfläche an.

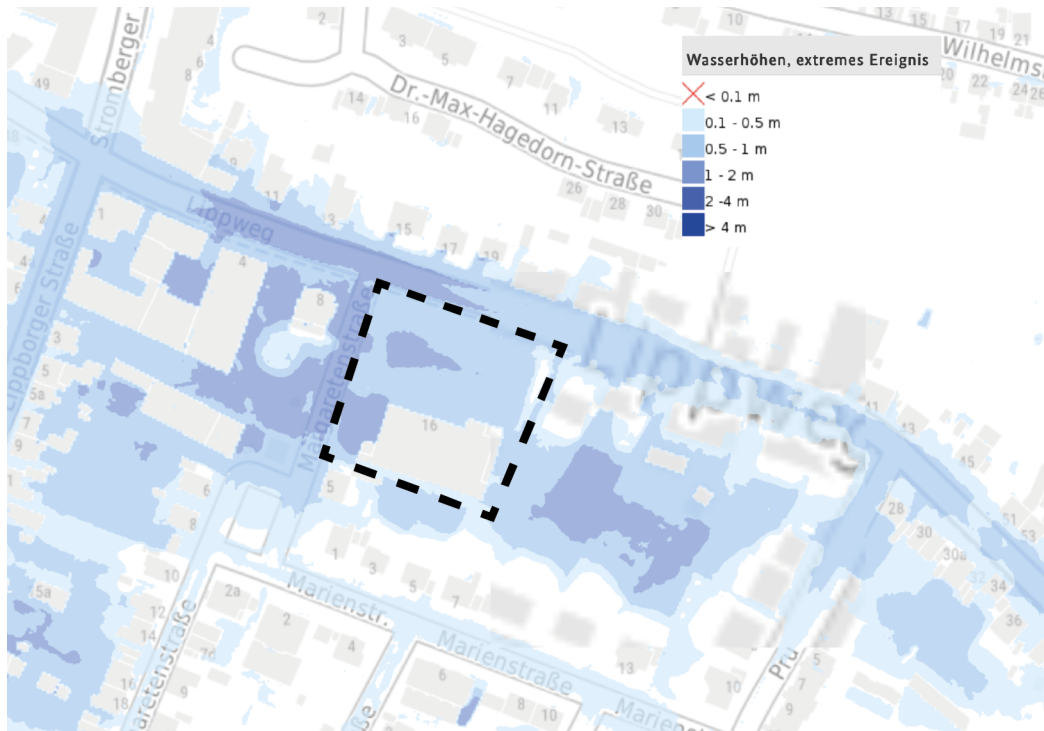


Abbildung 4: Starkregengefahrenhinweise (Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie)

5.6 Ausgangssituation Einzelhandel

Zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Thema Einzelhandel werden 2 wesentliche Grundlagen herangezogen. Dabei handelt es sich

einerseits um das städtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches im Jahr 2020 durch den Rat als Fortschreibung beschlossen wurde. Andererseits wurde eine vorhabenbezogene Einzelhandelsverträglichkeitsanalyse durchgeführt, die die konkreten Planauswirkungen auf die bestehenden Einzelhandelsstrukturen im Umfeld untersucht und bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse werden in den nachfolgenden Unterkapiteln in Kürze dargelegt.

5.6.1 Einzelhandelskonzept

Das aktuelle Einzelhandelskonzept (EHK) der Stadt Beckum wurde im Jahr 2020 vom Rat der Stadt als Fortschreibung beschlossen (vergleiche Stadt + Handel 2020). Das ursprüngliche Konzept wurde im Jahr 2009 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen und diente seither zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Stadtgebiet.

Die Fortschreibung des EHK definiert im Stadtgebiet von Beckum 2 zentrale Versorgungsbereiche. Dabei handelt es sich zum einen um das Hauptgeschäftszentrum Beckum, welches sich im Wesentlichen entlang der Nordstraße, über den Marktplatz und entlang der Ost- und Weststraße bis zum Rathaus erstreckt (vergleiche Stadt + Handel 2020, Seite 88 ff.). Zum anderen grenzt das EHK das Stadtteilzentrum Neubeckum als weiteren zentralen Versorgungsbereich ab. Dieses erstreckt sich grob verortet entlang der Hauptstraße zwischen Bahnhofstraße und Turmstraße als nördliche und südliche Begrenzungen (vergleiche Stadt + Handel, Seite 98 ff.). Übergeordnetes Ziel des EHK ist es, die beiden zentralen Versorgungsbereiche im Hinblick auf ihre wichtigen Versorgungsfunktionen im Stadtgebiet dauerhaft zu stärken und langfristig zu erhalten.

Darüber hinaus definiert das EHK einzelne Bereiche im Stadtgebiet (sogenannte städtebaulich integrierte Lagen) als Nahversorgungsstandorte mit wichtiger Versorgungsfunktion mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs. Diese wohnortnahe Versorgungsfunktion gilt es ebenfalls langfristig zu wahren. Für den Planungsbereich definiert das EHK einen Nahversorgungsstandort mit besonderer Nahversorgungsfunktion für die östlichen und südlichen Wohnsiedlungsbereiche. Als Entwicklungsziele und -empfehlungen für diesen Standort nennt das EHK die Sicherung der Nahversorgungsfunktion, den bedarfs- und funktionsgerechten Ausbau zur Erfüllung der zugesprochenen Versorgungsfunktion und die Weiterentwicklung der Standortrahmenbedingungen (diesbezüglich insbesondere Schallimmissionsschutz). Weitere Ansiedlungen von zentren- sowie zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel sollen hingegen (im Sinne des Schutzes der etablierten Strukturen) vermieden werden (vergleiche Stadt + Handel 2020, Seite 110).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des EHK und der Einordnung des Plangebiets als sogenannter Nahversorgungsstandort mit den oben genannten

Zielstellungen, entspricht das Vorhaben den Vorgaben der Fortschreibung des städtischen Einzelhandelskonzepts.

5.6.2 Nachweis der Einzelhandelsverträglichkeit

Ergänzend wurde ein Nachweis über die Einzelhandelsverträglichkeit des Vorhabens erarbeitet (vergleiche Stadt + Handel 2021). Ziel dessen ist es, das Vorhaben und die damit verbundenen Auswirkungen im Hinblick auf die Vorgaben des kommunalen EHK sowie der Raumordnung und Landesplanung sowie insbesondere auch auf die zentralen Versorgungsbereiche beziehungsweise relevanten Einzelhandelsstrukturen im definierten Untersuchungsraum zu überprüfen. Als diese sind das Hauptgeschäftszentrum in Beckum, das Stadtteilzentrum in Neubeckum sowie sonstige einzelhandelsrelevante Lagen im Stadtgebiet definiert.

Darüber hinaus umfasst der Untersuchungsraum auch zentrale Versorgungsbereiche in einer der umliegenden Kommunen. Konkret handelt es sich dabei zum einen um das Hauptzentrum und zum anderen um sonstige einzelhandelsrelevante Lagen in Wadersloh (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 35).

Im Ergebnis zeigt das Gutachten auf, dass städtebaulich negative Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die vorgenannten Einzelhandelsstrukturen im Stadtgebiet sowie denen der benachbarten Kommune Wadersloh nicht zu erwarten sind (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 36 ff.). Auch die Betrachtung der zu erwartenden Umsatzumverteilung durch die geplante Erweiterung des ALDI Nord-Marktes in Neubeckum zeigt zwar eine Intensivierung der Wettbewerbssituation, jedoch keine wesentlichen Auswirkungen für den Bestand.

Im Hinblick auf die Einordnung des Vorhabens in die landes- und regionalplanerischen Zielstellungen kann konstatiert werden, dass die relevanten Ziele des LEP Nordrhein-Westfalen in Folge der Planumsetzung eingehalten werden (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 38 ff.). Auch die Vorgaben des Regionalplans (Einzelhandelsentwicklung auf Allgemeine Siedlungsbereiche konzentrieren) werden in Bezug auf das beabsichtigte Planvorhaben eingehalten und erfüllt (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 40).

In der Zusammenschau zeigt die Verträglichkeitsanalyse auf, dass Planvorhaben die landes- und regionalplanerischen Vorgaben und Zielstellungen erfüllt und auch den Vorgaben des kommunalen Einzelhandelskonzepts entspricht. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden, relevanten Einzelhandelsstrukturen im definierten Untersuchungsraum sind gemäß den Berechnungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Einzelhandelsverträglichkeit spricht insofern nichts gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die damit verbundene Verkaufsflächenerweiterung.

6 Städtebauliche Planungsziele

6.1 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht den Rückbau des bestehenden Lebensmittel-discountmarktes am Standort Lippweg 16 in Beckum zu Gunsten eines zeitgemäßen Neubaus mit vergrößerter Verkaufsfläche vor.

Im Zuge der Planumsetzung wird das bestehende Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes zurückgebaut und an gleicher Position auf dem Gelände neu errichtet. Das Gebäude wird in dem Zusammenhang vergrößert. Es wird als eingeschossiger Baukörper mit Flachdach errichtet. Der neue Markteingang wird dabei am nordwestlichen Eckbereich des Gebäudes realisiert. Er ist entweder über den angrenzenden Parkplatz oder von einem Gehweg über die westlich angrenzende Margaretenstraße erreichbar.

Die Standorterschließung erfolgt wie im Bestand über 2 Zufahrten vom Lippweg und von der Margaretenstraße. Der nördliche Teil des Geländes wird analog zum Bestand als oberirdische Stellplatzanlage ausgestaltet und mit insgesamt rund 65 PKW-Stellplätzen versehen. Die Zufahrten werden, mit dem Ziel des Nachbarnschutzes vor unbefugter Nutzung des Parkplatzes und damit einhergehenden Belästigungen aus Verkehrsbewegungen und Verkehrslärm, durch Schrankenanlagen mit Zeitsteuerung geschützt.

Der bestehende Markt wird mit Ausnahme der Zufahrten und des Zuwegs im nordwestlichen Eckbereich an allen Grundstücksgrenzen durch Bepflanzungen eingegrünt, was auch im Zuge der Planumsetzung fortgeführt wird.

6.2 Nutzungskonzept

Im Hinblick auf das Nutzungskonzept hat die Planumsetzung eine Vergrößerung der Verkaufsfläche zum Ziel. Die Erforderlichkeit dafür ergibt sich aus dem Ziel, den gestiegenen Ansprüchen gerecht zu werden und den Marktstandort zeitgemäß und langfristig wettbewerbsfähig weiterzuentwickeln (siehe dazu auch Kapitel 2).

Der bestehende Markt weist derzeit eine Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter auf und erreicht damit gerade so die Schwelle zur Großflächigkeit, die moderne Lebensmittelmärkte üblicherweise mindestens aufweisen und in der Regel deutlich übersteigen. Im Zuge der Planumsetzung wird die Verkaufsfläche um rund 450 Quadratmeter auf insgesamt 1 250 Quadratmeter vergrößert, maximal zulässig sind 1 275 Quadratmeter.

6.3 Erschließungskonzept

Das Erschließungskonzept fasst im Wesentlichen die vorhandene Erschließung des heutigen Bestandsmarktes auf. Konkret bedeutet dies, dass auch der zukünftige Marktstandort über 2 Zufahrten verfügt. Dabei handelt es sich einerseits um die Zufahrt am nordöstlichen Eckbereich des Grundstücks vom nördlich angrenzenden Lippweg. Andererseits wird die Zufahrt an der westlich angrenzenden Margaretenstraße erhalten.

Der neue Marktstandort wird eine oberirdische Stellplatzanlage mit 65 Stellplätzen vorhalten. Die Stellplätze haben dabei eine Breite von 2,80 Meter, wobei am Markteingang breitere Sonderstellplätze (zum Beispiel Behinderten- und Familienparkplätze) vorgehalten werden. Fahrradstellplätze werden ebenfalls am Markteingang unter dem dortigen Vordach vorgehalten.

Die Anlieferung erfolgt entlang der südöstlichen Grenze des neuen Gebäudes über die dortige Anlieferungszone, sodass die Be- und Entladeprozesse vom übrigen Kundinnen- und Kundenverkehr auf dem Parkplatz unabhängig und konfliktfrei gestaltet werden können. Zum Schutz der umliegenden Bebauung wird hier, insbesondere auch aus gestalterischen Gründen, eine Wand mit entsprechendem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken errichtet.

6.4 Freiraum- und Begrünungskonzept

Das Freiraum- und Begrünungskonzept umfasst im Wesentlichen 2 Bausteine. Zum einen bleibt es planerisches Ziel, den Marktstandort durch eine Begrünung in den Randbereichen gestalterisch einzufassen und ihn von der schwerpunktmäßig wohnbaulichen geprägten Siedlungsstruktur im Umfeld abzugrenzen. Insbesondere zur unmittelbar südlich angrenzenden Wohnbebauung an der Marienstraße sowie zum östlich angrenzenden Wohnhaus (welches zusätzlich durch eine Mauer geschützt wird) kann so ein verträgliches Nebeneinander forciert werden.

Zum anderen soll der Markt auch zu den angrenzenden Verkehrswegen abgegrenzt werden. Westlich des Plangebiets grenzt die Margaretenstraße an, nördlich der Lippweg. Zu beiden Straßen soll eine klare gestalterische Abgrenzung des Marktes forciert werden, sodass auch hier entsprechende Pflanzstreifen in Analogie zur bisherigen Bestandssituation vorgesehen sind.

Dementsprechend werden die vorhandenen Bäume in den Randbereichen erhalten. Zusätzlich werden weitere Baumpflanzungen auf der Stellplatzfläche vorgesehen.

6.5 Entwässerungskonzept

Grundsätzlich ist zwischen den unterschiedlichen abzuführenden Wasserarten (Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Oberflächen) zu differenzieren. Das Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen nicht auf dem Grundstück über die unversiegelten Freiflächen in den Boden versickern, was es im Zuge der Entwässerung zu beachten gilt. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt daher im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß den rechtlichen Vorgaben über die vorhandene Kanalisation.

6.6 Ökologisches Konzept

Eine Besonderheit des Planvorhabens ist die Umsetzung der firmeneigenen klimafreundlichen Bauweise. Diese umfasst unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Marktgebäudes, welche im Frühjahr, Sommer und Herbst den kompletten Eigenbedarf an Energie deckt. Somit kann in Zukunft auf Sonnenenergie statt auf fossile Brennstoffe zur Energieversorgung des neuen Marktes zurückgegriffen werden. Die Anlagentechnik zur Kühlung und Heizung basiert zudem auf umweltfreundlicher CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückgewinnung und Betonkerntemperierung.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)

7.1.1 Sonstiges Sondergebiet (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO))

Für den Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das SO erhält die Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel«.

Unter Berücksichtigung der einzelhandelsbezogenen Rahmenbedingungen (vergleiche Kapitel 5) wird zudem eine Verkaufsfläche von mindestens 800 Quadratmetern und eine maximal zulässige Verkaufsfläche von 1 275 Quadratmetern festgesetzt. Die Verkaufsfläche verteilt sich auf ein nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment und ein zentrenrelevantes Nebensortiment gemäß der in der EHK-Fortschreibung aufgeführten Sortimentsliste.

Zentrenrelevante Nebensortimente sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.

Folgende Sortimente sind gemäß der Beckumer Sortimentsliste zur Definition der nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente zulässig (vergleiche Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum, Stadt + Handel 2021, Seite 129):

Zentrenrelevante Sortimente	Nahversorgungsrelevante Sortimente*	Nicht zentrenrelevante Sortimente**
Augenoptik	Drogeriewaren (inklusive Wasch- und Putzmittel)	Baumarktsortiment im engeren Sinne
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	Nahrungs- und Genussmittel (inklusive Reformwaren)	Elektrogroßgeräte
Bettwaren	Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	Erotikartikel
Bücher	(Schnitt-)Blumen	Fahrräder und Zubehör
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	Tierfutter	Gardinen, Sicht- / Sonnenschutz
Einrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderrahmen / Kunstgegenstände	Zeitungen / Zeitschriften	Gartenbedarf (ohne Gartenmöbel)
Elektrokleingeräte		Kfz-Zubehör (inklusive Motorrad-Zubehör)

Zentrenrelevante Sortimente	Nahversorgungsrelevante Sortimente*	Nicht zentrenrelevante Sortimente**
Glas/Porzellan/Keramik		Kinderwagen
Haus- / Bett- / Tischwäsche		Lampen / Leuchten
Haushaltswaren (Hausrat)		Matratzen
Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inklusive Wolle)		Möbel (inklusive Garten- und Campingmöbel)
Medizinische und orthopädische Geräte (inklusive Hörgeräte)		Pflanzen / Pflanzartikel
Musikinstrumente und Musikalien		Reitsportartikel (ohne Reitsportkleidung)
Neue Medien / Unterhaltungselektronik		Sonstiger zoologischer Bedarf und lebende Tiere (ohne Tierfutter)
Papier / Büroartikel / Schreibwaren		Sportgroßgeräte
Parfümerieartikel und Kosmetika		Teppiche (Einzelware)
Schuhe, Lederwaren		
Spielwaren		
Sportartikel (inklusive Sportbekleidung) (ohne Reitsportartikel und Sportgroßgeräte)		
Uhren / Schmuck		
Waffen / Jagdbedarf / Angeln		

*zugleich auch zentrenrelevant

** zugleich auch nicht zentren- und nahversorgungsrelevant

Abbildung 5: Sortimentsliste für die Stadt Beckum (vergleiche Stadt + Handel 2021, Seite 129)

Darüber hinaus sind im festgesetzten Sondergebiet die dem Vorhaben zugeordneten Stellplätze (gemäß § 12 BauNVO) und sonstige Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO) zulässig.

Im festgesetzten sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel« sind im Rahmen der gemäß der textlichen Festsetzung Nummer 1 »Art der baulichen Nutzung« nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Begründung:

Mit der Festsetzung über die Art der baulichen Nutzung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen. Durch die differenzierte Festsetzung der Verkaufsfläche nach Sortimenten ist gewährleistet, dass an dem Standort nur großflächige Lebensmitteleinzelhandelsbetreiber mit nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt angesiedelt werden, die den zentralen Versorgungsbereich stärken und zu dessen langfristiger Sicherung beitragen.

Neben der tatsächlichen Hauptnutzung als Standort für einen Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb werden im festgesetzten sonstigen Sondergebiet auch die mit der Hauptnutzung verbundenen, ergänzenden Nutzungen festgesetzt. Dazu zählen alle den geplanten Markt ergänzende und daher planungsrechtlich zu berücksichtigenden Nutzungen, die sich im konkreten Fall in den erforderlichen Stellplätzen und Nebenanlagen widerspiegeln.

Da im Zuge des Planverfahrens ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird, dem wiederum ein konkretes Bauvorhaben zu Grunde liegt, wird zudem eine Regelung aufgenommen, die die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des konkreten, mit der Stadt Beckum vertraglich festgehaltenen Vorhabens verpflichtet.

7.2 Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB)

7.2.1 Grundflächenzahl (gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 17 BauNVO)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß § 17 BauNVO für sonstige Sondergebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 als gebietsspezifischer Orientierungswert festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung zur Grundflächenzahl folgt dem in § 17 BauNVO vorgesehenen, gebietsspezifischen Orientierungswert für die Grundflächenzahl in sonstigen

Sondergebieten nach § 11 BauNVO und lässt somit planungsrechtlich den größtmöglichen Spielraum für zukünftige Erweiterungsabsichten zu.

Der hohe Versiegelungsgrad ist erforderlich, da neben dem geplanten Baukörper insbesondere auch eine ausreichend große Stellplatzanlage zu errichten ist. Diese dient einerseits den Kundinnen und Kunden des Lebensmitteldiscountmarktes, andererseits sind die Fahrgassen so auszugestalten, dass die erforderlichen Anlieferungsverkehre konfliktfrei abgewickelt werden können. Ebenso sind weitere ergänzende Flächenversiegelungen erforderlich, da beispielsweise Fahrradabstellplätze und Gehwege sowie Fluchtwege im Zuge der Planumsetzung realisiert werden.

Die Inanspruchnahme der Fläche ist zur Errichtung eines optimierten Nahversorgungsstandortes erforderlich und ermöglicht darüber hinaus die Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle sowie eine damit verbundene höhere, da zusätzliche, Versiegelung. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

7.2.2 Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 und 18 BauNVO)

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH) in der Planzeichnung.

Die Gebäudehöhe (GH) wird definiert als obere Kante der Attika. Als Attika gilt die wandartige Erhöhung der Außenwand über den Dachrand hinaus.

Die Gebäudehöhe wird auf Normalhöhennull (NHN), bis zur Oberkante der Attika gemessen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch technische Anlagen und Aufbauten (wie zum Beispiel Antennen, Solaranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage) um maximal 3,00 Meter überschritten werden.

Begründung:

Die Höhenfestsetzung orientiert sich an Gebäudeplanungen vergleichbarer Vorhaben, die nur in besonderen Fällen eine Höhe von mehr als 7,00 Meter aufweisen. Zusätzlich wird ein Puffer miteinberechnet, da die bestehenden Plangebiets Höhen zwischen ca. 111,5 Meter und 112,8 Meter schwanken.

Bei der Ausführung von Gebäuden mit Flachdächern werden die Dachflächen häufig für untergeordnete Bauteile wie Technikaufbauten (beispielsweise Lüftungs- oder Klimaanlage) genutzt. Um hierzu eine eindeutige Regelung zu bieten, wird eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

7.2.3 Zulässige Zahl der Vollgeschosse (gemäß § 9 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 20 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in der Planzeichnung auf 1 Vollgeschoss festgesetzt.

Begründung:

Im räumlichen Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die zulässige Zahl der Vollgeschosse auf ein Vollgeschoss begrenzt. Hintergrund dessen ist, dass dem Bebauungsplan ein konkretes Bauvorhaben zu Grunde liegt, welches wiederum die Errichtung eines eingeschossigen Baukörpers vorsieht. Die beabsichtigte Bebauung steht somit bereits weitgehend fest und wird entsprechend planungsrechtlich festgesetzt. Darüber hinaus weisen derartige Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe in der Regel ein Vollgeschoss auf, sodass es keiner weiteren Festsetzung von Vollgeschossen bedarf.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO durch Baugrenzen in der Planzeichnung.

Begründung:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen definiert, die das zu Grunde liegende städtebauliche Konzept widerspiegeln.

Auf weitere Festsetzungen, wie beispielsweise zur Bauweise, wird im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verzichtet, um den nutzungsbedingten Anforderungen an den Marktstandort ausreichend Rechnung zu tragen. Durch die Festsetzung der Baugrenze ist ein ausreichender Rahmen für die bauliche Entwicklung des Geländes sichergestellt.

7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 BauGB)

Nebenanlagen, Stellplätze und deren Zufahrten sind nur in den dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:

Ziel der Festsetzung ist es, Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten nur in den dafür vorgesehenen, zeichnerisch festgesetzten Flächen innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen. Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Flächen entsprechend, werden im Plangebiet Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten sowie eine Fläche für die Einkaufswagenbox räumlich verortet und festgesetzt.

7.5 Einfahrtbereiche (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 und Absatz 6 BauGB)

Die erforderlichen Ein- und Ausfahrtsbereiche am Lippweg und an der Margaretenstraße werden zeichnerisch festgesetzt. Eine Ein- bzw. Ausfahrt an anderen, als den gekennzeichneten Stellen, ist unzulässig.

Begründung:

Die Festsetzung erfolgt mit dem Ziel der Schaffung einer nachvollziehbaren und konfliktfreien Standorterschließung. Weitere Ein- und Ausfahrten im Plangebiet werden daher durch zeichnerische Festsetzung ausgeschlossen.

7.6 Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB)

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind auf den nutzbaren Dachflächen Anlagen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule, Solarwärmekollektoren) mit einer Mindestgröße von 50 Prozent der Grundfläche des Gebäudes zu errichten (Solarmindestfläche).

Von der Festsetzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Solaranlage nicht wirtschaftlich betrieben werden kann.

Begründung:

Wie in Kapitel 6.6 dargelegt, wird der beabsichtigte Marktneubau in einer klimafreundlichen Bauweise errichtet, die unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes vorsieht. Dies ermöglicht die Nutzung von Sonnenenergie und trägt somit zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Marktbetrieb bei. Damit dafür auch eine entsprechende planungsrechtliche Grundlage existiert, wurde die vorgenannte Festsetzung einer Solarmindestfläche von 50 Prozent der Grundfläche in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzung entspricht der am 01. September 2022 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Solarpflicht für Wohn- und Nichtwohngebäude.

Entsprechend dem politischen Beschluss wird in der Festsetzung zudem eine Ausnahmemöglichkeit gemäß § 31 Absatz 1 BauGB aus wirtschaftlichen Gründen

aufgenommen. Der Vorhabenträger kann von der Solarmindestfläche abweichen, wenn über die Amortisationszeit einer Solaranlage mit 50 Prozent der Grundfläche eine Unwirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann. Hier kann die übliche Nutzungszeit eines Gebäudes berücksichtigt werden.

7.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

In den zeichnerisch festgesetzten Flächen A sind die Grenzwände in einer Höhe von 1,00 Meter im Sinne des Schallimmissionsschutzes dauerhaft zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. In der zeichnerisch festgesetzten Fläche B ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,00 Metern vorzusehen. Gemäß Nummer 7.4 der DIN 9613-2 müssen die Grenzwände über eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 Kilogramm pro Quadratmeter verfügen und eine geschlossene Oberfläche ohne Risse, Lücken oder sonstige Öffnungen aufweisen.

Die zeichnerisch festgesetzten Zufahrten sind mit zeitgesteuerten Schrankenanlagen vor unbefugter Nutzung des Parkplatzes im Nachtzeitraum zu schützen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung (vergleiche Wenker & Gesing, 2022) sind die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vorhandenen Grenzwände als bauliche Schallschutzmaßnahme dauerhaft zu erhalten. Die Mauern haben dabei eine Höhe von 1,00 Meter einzuhalten, um die betreffenden Immissionsrichtwerte entsprechend einzuhalten. Ebenso ist der Parkplatz vor unbefugter Frequentierung in der Nacht durch zeitgesteuerte Schrankenanlagen zu sichern. Durch die Aufnahme dieser Festsetzungen ist der erforderliche Schallimmissionsschutz des Vorhabens dauerhaft sichergestellt.

Die im Osten des Grundstücks vorgesehene Grenzwand mit einer Höhe von 3,00 Metern ist zur Einhaltung der immissionsrechtlichen Anforderungen nicht erforderlich, sie mindert jedoch die Beurteilungspegel am östlich angrenzenden Wohnhaus und dient somit vor allem dem Nachbarschutz. Die Grenzwand wird so errichtet, dass Abstandsflächen zum Nachbargrundstück eingehalten werden.

7.8 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 a BauGB)

Im Bebauungsplan werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zeichnerisch festgesetzt.

In Abstimmung mit der Stadt Beckum, Fachdienst Umwelt und Grün, sind folgende einheimische Bäume 2. Ordnung vorrangig anzupflanzen:

- Carpinus betulus, Hainbuche (mäßig oft)
- Prunus avium, Vogelkirsche (mäßig oft)
- Acer campestre, Feldahorn (mäßig oft bis wenig)
- Betula pendula, Hängebirke (wenig)
- Sorbus aucuparia, Eberesche (wenig)
- Malus communis, Wildapfel (selten)
- Pyrus communis, Wildbirne (selten)
- Cornus mas, Kornellkirsche (selten)

Nicht zulässig sind Schotterflächen, Steinbeete oder Vergleichbares.

Inwiefern weitere Baumanpflanzungen im Sinne der Klimaanpassung und des Klimaschutzes im Plangebiet möglich sind, wird im weiteren Verfahrensverlauf geprüft.

Begründung:

Wie in den Ausführungen über die städtebaulichen Planungsziele (vergleiche Kapitel 6) ausgeführt, soll der Standort eine Begrünung in den Randbereichen erhalten. Damit wird einerseits der aktuellen Bestandssituation Rechnung getragen, die ebenfalls eine Standorteingrünung aufweist. Andererseits soll der Standort dauerhaft gestalterisch vom Umfeld abgegrenzt werden und insbesondere eine klare visuelle Abgrenzung durch Bepflanzung zu den angrenzenden Wohnhäusern und Verkehrsflächen erfolgen. Darüber hinaus werden aus stadtgestalterischen und klimatischen Gründen Standorte zur Anpflanzung von Bäumen auf der Stellplatzfläche festgesetzt, die zur Minderung von Hitzeinseln auf der versiegelten Fläche beitragen.

7.9 Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind sachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Begründung:

Die im Norden und Westen des Plangebiets vorhandenen Baumreihen aus Laubbaum-Hochstämmen (vorwiegend Spitz-Ahorn, Acer platanoides) sind zu erhalten, da der begrünte Randbereich des Vorhabens im Grundsatz beibehalten wird. Durch die Festsetzung ist gesichert, dass bei Abgang der Bäume eine angemessene Neuanpflanzung erfolgt.

7.10 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 89 BauO NRW)

7.10.1 Dachform

Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt.

Begründung:

Wie in Kapitel 6.6 dargelegt, wird der beabsichtigte Marktneubau in einer klimafreundlichen Bauweise errichtet, die unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes sowie in Teilflächen ein Grünleichtdach zwischen den Modulreihen der Photovoltaikanlage vorsieht. Dies ermöglicht die Nutzung von Sonnenenergie und trägt somit zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Marktbetrieb bei, das Grünleichtdach hat zudem einen positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima und reduziert Niederschlagsabflussspitzen. Damit dafür auch eine entsprechende planungsrechtliche Grundlage existiert, wurde die vorgenannte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.10.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die jeweilige Traufe/Oberkante der Attika der Einzelhandelsgebäude um höchstens 1,00 Meter überschreiten. Werbeanlagen dürfen nur an Gebäudefassaden angebracht werden, davon ausgenommen sind die zulässigen Werbeanlagen gemäß den weiteren Festsetzungen.

Je Gewerbebetrieb ist an jeder Gebäudeseite nur eine Werbeanlage zulässig. Die Gesamtumrissfläche der Werbeanlagen darf bei selbstleuchtenden Werbeanlagen maximal 5 Prozent der jeweiligen Fassadefläche, bei nichtselbstleuchtenden Werbeanlagen maximal 10 Prozent der jeweiligen Fassadefläche umfassen. Die Werbeanlagen dürfen maximal 0,50 Meter von der Gebäudefassade abstehen.

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig.

Zusätzlich ist eine freistehende Werbeanlage mit einer Höhe von maximal 7,50 Meter und einer Flächengröße von maximal 6 Quadratmeter zulässig. Für untergeordnete Nutzungen sind Werbeschilder mit einer Flächengröße von maximal 1 Quadratmeter zulässig.

Begründung:

Da es sich beim Plangebiet um einen Standort für gewerbliche Betriebe und konkret um Einzelhandelsbetriebe handelt, sind nutzungsbedingt auch

Werbeanlagen vorgesehen. Um diese auf ein mit dem Umfeld und den Vorgaben der Stadt Beckum verträgliches Maß zu beschränken, werden entsprechende Festsetzungen getroffen. Somit ist sichergestellt, dass die schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägte Umfeldbebauung nicht durch zu auffällige Werbeanlagen gestört wird oder die Verkehre auf den angrenzenden Straßen durch unnötige Ablenkungen negativ beeinflusst werden.

7.10.3 Stellplatzfläche

Auf der als Stellplatzfläche gekennzeichneten Fläche sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie wie Photovoltaikanlagen oder Solarthermie ausgeschlossen.

Begründung:

Gemäß § 8 Absatz 2 BauO Nordrhein-Westfalen besteht die Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen auf Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen bei Nichtwohngebäuden. Weiterhin ermöglicht der Passus Ausnahmen von dieser Verpflichtung. So kann beispielsweise über einen Bebauungsplan eine andere Regelung getroffen werden. Die Festsetzung wurde zum einen getroffen, da der Vorhabenträger bereits eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichtet. Darüber hinaus befindet sich der Planbereich in einem wohnbaulich geprägten Umfeld, somit würde der offene Charakter des Vorhabens gemindert werden. Aus gestalterischen und klimatischen Gründen wird eine offene Stellplatzfläche mit Gehölzpflanzungen vorgesehen. Diese vermindern Hitzeinseln und tragen zur Verbesserung des lokalen Klimas bei.

Weiterhin müsste der zusätzlich durch eine Photovoltaikanlage auf der Stellplatzanlage generierte Strom nahezu vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden. Dies würde das öffentliche Stromnetz aufgrund der hohen Einspeisemengen enorm belasten und Abschaltungen der Photovoltaikanlagen wären möglicherweise die Folge. Nach Aussage der Energieversorgung Beckum werden im Niederspannungsnetz daher nur Photovoltaikanlagen mit einer Größe von maximal 100 Kilowatt-Peak je Hausanschluss gestattet. Mehr als ein Hausanschluss ist je Gebäude nicht möglich. Diese Größe der Photovoltaikanlage wird bereits auf dem Dach des ALDI-Marktes platziert. Die Errichtung einer größeren Photovoltaikanlage, die über das Mittelspannungsnetz einspeist erfordert zusätzlichen Aufwand und zusätzliche Investitionskosten, die mit Blick auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unverhältnismäßig sind.

7.11 Hinweise

7.11.1 Einsichtnahme von Gesetzen, Verordnungen, DIN-Normen, technischen Regelwerken, Richtlinien und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, Weststraße 46, 59269 Beckum, eingesehen werden.

7.11.2 Artenschutz

Unter Beachtung des § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es erforderlich, alle Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Zudem sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Abriss des Gebäudes im Herbst erfolgen.

7.11.3 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

8 Fachliche Beiträge

8.1 Artenschutz

Im Rahmen des beabsichtigten Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (vergleiche GRUENPLAN 2021) durchgeführt. Diese hat zum Ziel, die planungsbedingten Auswirkungen auf die artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundes-Naturschutzgesetz zu ermitteln und zu bewerten.

Grundlagen

Als wesentliche rechtliche Bezugsquellen der Artenschutzprüfung dienen die §§ 44 und 45 des BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) finden sich in § 44 BNatSchG. Durch die artenschutzrechtliche Vorprüfung ist demnach herauszustellen, ob und inwiefern durch ein Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden.

Mögliche Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist abzuschätzen, ob durch die Umsetzung des Planvorhabens bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare europäisch geschützter Arten gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die entsprechenden Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Kontext nur dann geschützt, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil für die lokale Population darstellen.

„Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit dem Abbruch des Altgebäudes beziehungsweise der Errichtung des neuen Lebensmittelmarktes und der Stellplätze verbundenen Beeinträchtigungen. Durch den Abbruch des Gebäudes, das zum Beispiel als Quartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnte, kann es zu einer Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zu einem Individuenverlust durch eine unbeabsichtigte Tötung im Rahmen der Abrissarbeiten kommen. Daneben können die Arbeitsvorgänge mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen, Schadstoffen verbunden sein und damit zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.“ (GRUENPLAN 2021, Seite 9).

Als anlagebedingte Auswirkungen gilt die Umgestaltung der Betrachtungsfläche. Es kommt zu einer geringfügigen Inanspruchnahme von Grünstreifen, die eine Bepflanzung mit Bodendeckern nicht heimischer Arten aufweisen. „Die baulichen Anlagen werden jedoch überwiegend auf bereits versiegelten oder vorgenutzten Bereichen neu errichtet, so dass die zusätzliche Inanspruchnahme gering ist.

Bäume sind nach derzeitigem Planungsstand nicht betroffen.“ (GRUENPLAN 2021, Seite 9).

Bei den betriebsbedingten Auswirkungen handelt es sich insbesondere um Lärmeinwirkungen, wobei unter Berücksichtigung der Vorbelastungen keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur aktuellen Situation zu erwarten sind (GRUENPLAN 2021, Seite 9).

Prüfung des Vorkommens planungsrelevanter Arten

Hinsichtlich der planungsrelevanten Fledermausarten kommt nach Auswertung des Artenschutz-Informationssystems des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ein Vorkommen von 9 Arten (zum Beispiel Zwerg- und Rauhautfledermaus) im Plangebietsumfeld in Betracht. Im Hinblick auf planungsrelevante Vogelarten gibt es im Umfeld des Plangebietes laut Artenschutz-Informationssystem insgesamt 10 mögliche planungsrelevante Arten. Als planungsrelevante Art der Gruppe Amphibien/Reptilien ist im Artenschutz-Informationssystem hingegen lediglich der Kammmolch vermerkt. Sonstige Arten im Sinne von Libellen, Schmetterlingen und Käfern sind nach Auswertung des Informationssystems im Plangebiet nicht zu erwarten. Planungsrelevante Pflanzenarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zur Prüfung eines möglichen Vorkommens der oben genannten Arten fand im Mai 2021 eine Vor-Ort-Begehung statt, in deren Rahmen der Untersuchungsraum auf potenzielle Lebensstätten und indirekte Hinweise (zum Beispiel Nahrungsreste, Nester, Kotspuren) untersucht wurde.

Ergebnisse der Artenschutzprüfung

In Bezug auf Fledermäuse wurden keine direkten oder indirekten Hinweise gefunden, insgesamt ergeben sich laut Fachgutachten somit keine Anhaltspunkte für das planungsbedingte Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppe Fledermaus.

Auch für die Artengruppe Vogel wurden im Zuge der Geländebegehung keine direkten oder indirekten Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten erbracht. Im Hinblick auf nicht planungsrelevante »Allerweltsarten« können die jungen Bäume am westlichen und nördlichen Plangebietsrand als potenzielle Bruthöhlen dienen. Die Verbotstatbestände des BNatSchG bleiben unter Berücksichtigung dessen im Ergebnis zwar unberührt, es werden jedoch einige Empfehlungen gegeben, die eine Beeinträchtigung der Allerweltsarten vorsorglich vermeiden sollen. Insofern werden im Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen.

Im Hinblick auf die Artengruppe Amphibien/Reptilien kann ein Vorkommen der eingangs genannten möglichen planungsrelevanten Art im Plangebiet mangels Standortgeeignetheit ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bleiben somit auch in Bezug auf diese Artengruppe unberührt, sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Sonstige Arten im Sinne von

Libellen, Schmetterlingen und Käfern oder planungsrelevanten Pflanzenarten werden durch die Planung ebenfalls nicht negativ beeinflusst, da sie nicht vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind in Folge der Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens im Ergebnis nicht zu erwarten.

8.2 Boden

Auch der Fachbelang Boden wurde gutachterlich untersucht. Im Hinblick auf das in Rede stehende Bauleitplanverfahren galt es, die stoffliche Zusammensetzung des Bodens zu eruieren und auf dieser Grundlage Aussagen zu möglichen bodenbezogenen Konfliktpotenzialen durch schädliche Substanzen zu treffen. Dafür wird die vom Büro IGC Geoconsult GmbH durchgeführte Baugrunduntersuchung herangezogen (vergleiche IGC 2021). Grundlage dessen waren 8 Kleinrammbohrungen und 7 Rammsondierungen sowie eine anschließende chemische Analyse der entnommenen Bodenproben.

Bodenzusammensetzung/Schichtenfolge

Der Boden im Plangebiet umfasst im Wesentlichen verschiedene Oberflächengestaltungen in Form von asphaltierten Fahrflächen, betongepflasterten Parkflächen, einer mineralischen und gedämmten Bodenplatte sowie Grünflächen mit organischem Oberboden. Unter der Geländeoberfläche sind Auffüllungen in Form von künstlichen Anschüttungen aus Schotter- und Recyclingmaterialien (Ziegel- und Gesteinsbruch, Splitt, Boden) in einer Tiefe von 0,70 Meter bis 1,90 Meter anzutreffen. Darauf folgt eine Schicht aus tonigen Schluffen, teilweise gefolgt von grobsandigem bis schwach kiesigem Mittelsand in einer Tiefe zwischen 2,40 Meter und 2,90 Meter. Der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand beträgt 1,55 Meter (vergleiche IGC 2021, Seite 6 f.).

Gemäß dem Umweltinformationssystem des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist das Plangebiet geologisch betrachtet der naturräumlichen Haupteinheit »Kernmünsterland« zuzuordnen:

„Den geologischen Untergrund bilden Gesteine der Kreide. Aufgrund der schwach schüsselförmigen, zum Zentrum des Münsterlandes einfallenden Schichtlagerung werden die Sedimente zum Zentrum immer jünger. Die Abfolge besteht aus Sanden, Sandmergeln, Kalk- und Kalksandsteinen, Mergelsanden und Tonmergelsteinen. Besonders die härteren Sedimente wirken sich morphogenetisch aus. Die Kreideschichten sind im Nordwesten tektonisch beeinflusst und in Mulden gelegt. Die im Kern gelegenen härteren Schichten (zum Beispiel der Baumberge) bilden deutliche Erhebungen, - es handelt sich hierbei um eine schwache Form der Reliefumkehr. Die Kreidegesteine werden von einer mehr oder minder mächtigen Abfolge aus quartären Lockersedimenten überdeckt. Es sind hauptsächlich glaziale Sedimente aus dem saale-eiszeitlichen Gletscher-

vorstoss (Grundmoräne, fluvioglaziale Sande und Kiese).“ (Umweltdaten vor Ort, abrufbar unter: <https://www.uvo.nrw.de>).

Chemische Analytik

Die chemische Analytik erfolgte anhand der entnommenen Proben, die labor-technisch im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung und das Vorkommen von Schadstoffen untersucht wurden. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Im Ergebnis zeigen die Bodenproben demnach keine signifikant erhöhten Konzentrationen der analysierten Schadstoffe, sodass dem beabsichtigten Erweiterungsvorhaben nichts im Wege steht (vergleiche IGC 2021, Seite 16 f.). Die betreffenden Schadstoffparameter, die für die geplante Nutzung und den zu untersuchenden Wirkungspfad Boden - Mensch heranzuziehen sind, werden demnach nicht überschritten. Auch die Prüfparameter des Wirkungspfads Boden – Grundwasser werden eingehalten (vergleiche IGC 2021, Seite 17). Darüber hinaus enthalten laut unterer Bodenschutzbehörde weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zurzeit Eintragungen im Plangebiet.

Hinsichtlich bergbaulicher Verhältnisse und Bergschadensgefährdung befindet sich das Planvorhaben weder über verliehenen, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Laut der Bezirksregierung Arnsberg ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert, demnach ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

In der Zusammenschau kann das geplante Erweiterungsvorhaben somit am Standort umgesetzt werden, ohne, dass Schutzmaßnahmen in Bezug auf die bodenbezogenen Belange erforderlich sind.

8.3 Schallschutz

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde auch ein Schallimmissionsschutzgutachten erarbeitet (vergleiche WENKER & GESING 2022). Ziel dessen war es, die planungsbedingten schalltechnischen Auswirkungen auf das Umfeld zu ermitteln und zu bewerten sowie bei Bedarf erforderliche und im Bebauungsplan festzusetzende Schallschutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der vorhabenbedingten, schalltechnischen Situation sind zum einen die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen, die auf das Umfeld einwirken, sowie zum anderen die Geräuschimmissionen des Umfelds auf das Vorhaben selbst in Form der Verkehrsgeräusche auf den umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Schallemissionen des Vorhabens auf dessen Umfeld

Die vorhabenbedingten Schallemissionen umfassen mehrere Schallquellen, die gemeinsam die Gesamtbelastung des Vorhabens auf dessen Umfeld abbilden.

Dazu gehört zum einen der Verkehrslärm, der aus den Fahrbewegungen auf dem Parkplatz des Marktes resultiert. Als weiterer Verkehrslärm sind die erforderlichen Anlieferungen des Marktes einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge zu berücksichtigen. Das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen zählt ebenfalls zu den vorhabenbedingten Schallquellen, ebenso die für den Marktbetrieb erforderlichen stationären Anlagen (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 11 ff.). Die daraus ermittelte Schallbelastung wird anschließend mit den gesetzlichen Immissionsrichtwerten abgeglichen und darf diese im Sinne der Konfliktfreiheit nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei stets auf die unterschiedlichen, im Umfeld vorzufindenden Nutzungskategorien, im konkreten Fall sind dies daher die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24).

Im Ergebnis werden die relevanten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach Technischer Anleitung (TA) Lärm beziehungsweise die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 an allen betroffenen Immissionsorten im Umfeld tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mindestens eingehalten und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 3 dB(A) unterschritten (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24 f.). Auch sonn- und feiertägliche Lieferungen von Frischwaren wie Obst und Gemüse sind im Tageszeitraum demnach unkritisch (im Nachtzeitraum sind diese nicht vorgesehen und daher irrelevant).

Ergänzend sollte im Zuge des Schallgutachtens auch eine mögliche Parkplatznutzung durch Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher des nahegelegenen Stadttheaters beurteilt werden. Dies stellt sich im Hinblick auf eine Nutzung im Nachtzeitraum jedoch aus schalltechnischer Sicht als kritisch dar, da es dadurch zu Richtwertüberschreitungen im Nachtzeitraum käme. Diese wiederum führten sodann zu einem Konflikt mit dem Schutzanspruch der Nachbarschaft des Plangebiets, was es zu vermeiden gilt (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 25).

Schallschutzmaßnahmen

Voraussetzung für die festgestellte, aus Schallschutzsicht konfliktfreie Umsetzung des Vorhabens ist, dass die im Rahmen des Gutachtens berücksichtigten Schallschutzmaßnahmen (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 27) entsprechend umgesetzt werden. Diese umfassen folgende Einzelmaßnahmen:

- Öffnungszeiten so einrichten, dass nächtliche PKW-Bewegungen von Kundinnen und Kunden sicher ausgeschlossen werden; Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundinnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tageszeitraums; PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatzteile beschränken
- Asphaltierung der Fahrgassen des Parkplatzes
- Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber; Warenanlieferungen im Nachtzeitraum dürfen ausschließlich per PKW und Kleintransporter

(zulässiges Gesamtgewicht maximal 2,8 Tonnen) mit Handverladung erfolgen

- Einhaltung der vorgegebenen Schalleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum
- Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der schalltechnisch relevanten Grenz-wände an der nördlichen Grundstücksgrenze

Die dargelegten Maßnahmen werden zum einen auf Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung (siehe dazu auch Kapitel 7) berücksichtigt. Zum anderen ist auch auf der nachgelagerten Ebene des Baugenehmigungsverfahrens auf Einhaltung und Umsetzung der betreffenden Maßnahmen zum Schallschutz zu achten, sodass ein aus schalltechnischer Sicht nichts gegen die Umsetzung des in Rede stehenden Bauvorhabens spricht.

Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen

Da der Vorhabenstandort im Kreuzungsbereich des Lippwegs mit der Margaretenstraße liegt, sind dies auch die für die Bewertung relevanten öffentlichen Verkehrsflächen. Gemäß den Vorgaben der TA Lärm „sollen Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück [...] durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [...] erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ (WENKER & GESING 2022, Seite 30)

Im Ergebnis sind im Hinblick auf das Planvorhaben die obenstehenden Anwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so findet insbesondere eine Vermischung der Verkehrsgeräusche statt, da die relevanten öffentlichen Verkehrsflächen zugleich die Erschließung des Plangebiets sicherstellen. Eine rechnerische Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) geht von dem in Rede stehenden Vorhaben ferner ebenfalls nicht aus, sodass in der Zusammenschau keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche erforderlich sind (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 30).

8.4 Verkehr

Die verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens wurden ebenfalls fachgutachterlich untersucht (vergleiche ABVI 2021). Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob durch den planungsbedingten Zusatzverkehr negative Auswirkungen auf das bestehende Straßennetz zu erwarten sind. Methodisch erfolgte die Beurteilung durch die Ermittlung der sogenannten Qualität des Verkehrsablaufs, die die Leistungsfähigkeit der relevanten Knotenpunkte zum Ausdruck bringt.

Bewertung der Bestandssituation

Grundlage der Beurteilung der planungsbedingten Verkehrsauswirkungen ist die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation. Dafür wurden an den relevanten Knotenpunkten Lippweg/Zufahrt ALDI, Lippweg/Margaretenstraße und Margaretenstraße/Zufahrt ALDI Verkehrszählungen durchgeführt. Die Verkehrsbelastungen wurden abbiegescharf und verteilt auf die jeweiligen Fahrzeugarten (zum Beispiel PKW, LKW und Busse, Fahrräder usw.) als Stundenwerte in 15-Minuten-Intervallen erhoben. Die höchste Auslastung, sogenannte Spitzenstunde, wurde dabei für die beiden Knotenpunkte am Lippweg im Zeitraum zwischen 16:00 und 17:00 Uhr festgestellt. Für den Knotenpunkt an der Margaretenstraße liegt die Spitzenstunde im Zeitraum zwischen 15:30 und 16:30 Uhr, wobei die Unterschiede in den einzelnen Intervallen nur gering ausfallen, sodass zur Vereinheitlichung der Zählwerte auch hier das Intervall zwischen 16:00 und 17:00 Uhr zu Grunde gelegt wird (vergleiche ABVI 2021, Seite 3). In den Spitzenstunden wurden demnach folgende Belastungen je Knotenpunkt als Maximum erhoben:

- Lippweg/Zufahrt ALDI: 618 Kfz/h
- Lippweg/Margaretenstraße: 641 Kfz/h
- Margaretenstraße/Zufahrt ALDI: 97 Kfz/h

Aufgrund der pandemiebedingten Veränderungen der Mobilität der Bevölkerung (erhöhter Homeoffice-Anteil, Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nur teilweise in Betrieb, weniger Freizeitfahrten etc.) wurden die ermittelten Zählwerte der Vorbelastung für eine Bewertung zur sicheren Seite hin mit einem Aufschlag von 20 Prozent versehen (vergleiche ABVI 2021, Seite 6 ff.).

Der bestehende Markt wird im Ergebnis von **1 003 Kfz am Tag** frequentiert, wobei sich diese in 989 Kfz/Tag für den Kunden(innen)- und Besucher(innen)verkehr, 10 Kfz/Tag für den Beschäftigtenverkehr sowie 4 Kfz/Tag für den Güter-/Lieferverkehr aufteilen (vergleiche ABVI 2021, Seite 17).

Ermittlung des vorhabenbedingten Neuverkehrs

Im nächsten Schritt galt es, den vorhabenbedingten Verkehr zu ermitteln. Dieser setzt sich wie der Bestandsverkehr aus dem Kunden(innen)- und Besucher(innen)verkehr, dem Beschäftigtenverkehr sowie dem Güter-/Lieferverkehr zusammen. Im Zuge der Erweiterung kommt es somit **zusätzlich zu 564 Kfz am Tag**, aufgeteilt in 556 Kfz/Tag für den Kunden(innen)- und Besucher(innen)verkehr, 6 Kfz/Tag für den Beschäftigtenverkehr sowie 2 Kfz/Tag für den Güter-/Lieferverkehr (vergleiche ABVI 2021, Seite 18).

Der Zielverkehr, also der Verkehr, der zum Planstandort fährt, kommt zu 25 Prozent aus östlicher Richtung über den Lippweg, zu 70 Prozent aus westlicher Richtung über den Lippweg und zu 5 Prozent aus südlicher Richtung über die Margaretenstraße. Der Quellverkehr, also der Verkehr, der den Planstandort verlässt, fährt zu 25 Prozent in östliche Richtung über den Lippweg, zu 70 Prozent in westliche Richtung über den Lippweg und zu 5 Prozent in südliche Richtung über die

Margaretenstraße. Insofern sind die Ziel- und Quellverkehre im Hinblick auf die Verteilung gleich (vergleiche ABVI 2021, Seite 18).

Prognose-Verkehrsbelastungen

Die relevanten Prognose-Verkehrsbelastungen, die im Weiteren zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte heranzuziehen sind, werden durch Summierung der Vorbelastung mit der Zusatzbelastung unter Bezugnahme auf den oben genannt pandemiebedingten Aufschlag zur sicheren Seite hin, ermittelt (vergleiche ABVI 2021, Seite 20). Für die einzelnen Knotenpunkte bedeutet dies konkret:

- Lippweg/Zufahrt ALDI: zukünftig 825 Kfz/h in der Spitzenstunde
→ Zunahme um 11,0 Prozent
- Lippweg/Margaretenstraße: zukünftig 847 Kfz/h in der Spitzenstunde
→ Zunahme um 10,0 Prozent
- Margaretenstraße / Zufahrt ALDI: zukünftig 128 Kfz/h in der Spitzenstunde
→ Zunahme um 28,0 Prozent

Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der relevanten Knotenpunkte erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen aus dem Jahr 2015. Die Leistungsfähigkeit wird dabei als Qualität des Verkehrsablaufs in den Stufen A bis F beschrieben, wobei A die höchstmögliche und F die geringste Qualitätsstufe darstellt. Als allgemeine Zielvorgabe gilt die Qualitätsstufe D, diese sollte also mindestens erreicht werden, um eine konfliktfreie Verkehrsabwicklung am betreffenden Knotenpunkt sicherzustellen.

Der Knotenpunkt Lippweg/Zufahrt ALDI ist im Ergebnis sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung der Qualitätsstufe A zuzuordnen, sodass hier eine sehr gute Verkehrsqualität attestiert wird. Bedingt durch die Umsetzung des in Rede stehenden Erweiterungsvorhabens ergeben sich demnach keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf den Knotenpunkt (vergleiche ABVI 2021, Seite 31).

Der Knotenpunkt Lippweg/Margaretenstraße weist im Bestand die Qualitätsstufe A auf, was sich auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Planvorhabens nicht verändert. Somit ergibt sich auch für diesen Knotenpunkt keine signifikant spürbare Veränderung der Qualität des Verkehrsablaufs, sie bleibt in der höchsten Qualitätsstufe A (vergleiche ABVI 2021, Seite 33).

Der Knotenpunkt Margaretenstraße/Zufahrt ALDI weist ebenfalls sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung einschließlich der damit verbundenen Zusatzverkehre die Qualitätsstufe A und damit die höchstmögliche Qualität des Verkehrsablaufs auf. Auch hier entstehen in Folge der Planumsetzung keine signifikant spürbaren Auswirkungen auf das Straßennetz und auch die bestehende

Vorfahrtregelung am Knotenpunkt ist als deutlich ausreichend leistungsfähig einzustufen (vergleiche ABVI 2021, Seite 36).

In der Zusammenschau ergeben sich aus dem Planvorhaben und den damit verbundenen zusätzlichen Fahrten aus Kunden(innen)-/Besucher(innen)-, beschäftigten- und Güter-/Lieferverkehr keine spürbaren Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte. Alle Knotenpunkte weisen sowohl im Bestand als auch nach Planumsetzung die höchstmögliche Qualität des Verkehrsablaufs in Form der Qualitätsstufe A auf. Insofern spricht aus verkehrlicher Sicht nichts gegen die Umsetzung des beabsichtigten Planvorhabens.

9 Auswirkungen der Planung

9.1 Ver- und Entsorgung

Über die bestehenden Versorgungsinfrastrukturen kann das Plangebiet weiterhin mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Telekommunikation versorgt werden. Innerhalb des Plangebiets kann das bestehende Leitungsnetz des bisherigen Lebensmitteldiscountmarkts wiederverwendet werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die lokalen Träger. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Versiegelung und Bodenbeschaffenheit auf dem Grundstück nicht möglich und ist im Zuge der Entwässerung zu beachten. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt daher im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) gemäß den rechtlichen Vorgaben über die vorhandene Kanalisation.

9.2 Umweltbelange

Die Bewertung der planungsbedingten Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft erfolgt gemäß §§ 2 Absatz 3 und 2 a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung, die im Umweltbericht als separater Teil B dieser Begründung verschriftlicht ist.

Weitere Umweltbelange werden zusätzlich im Rahmen von Fachgutachten untersucht. Die Gutachten wurden im Zuge dieser Begründung zusammengefasst und fließen in die Umweltprüfung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans mit ein.

9.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

9.4 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	
Geltungsbereich	rund 5 507 qm ¹	100 % ²
Sondergebiet	rund 5 507 qm	100 %
<i>davon überbaubare Fläche</i>	<i>rund 2 108 qm</i>	<i>38 %</i>
<i>davon Flächen für Erschließung und Stellplätze</i>	<i>rund 2 299 qm</i>	<i>42%</i>
<i>davon Flächen für Bepflanzung</i>	<i>rund 1 100 qm</i>	<i>20 %</i>

Abbildung 6: Flächenbilanz

¹ Quadratmeter

² Prozent

9.5 Kosten

Sämtliche mit der Umsetzung dieser Planmaßnahme verbundene Kosten werden durch die BGB Grundstücksgesellschaft Herten getragen.

10 Gutachtenverzeichnis

ABVI – Verkehrsplanung (2021): Neubau eines ALDI-Marktes am Standort Lippweg 16 in Beckum. Verkehrsgutachten. Stand: März 2021. Bochum.

GRUENPLAN (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16. Artenschutz-Vorprüfung. Stand: Mai 2021. Dortmund.

GRUENPLAN (2021): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Neubau eines Aldi-Marktes" am Lippweg 16 in Beckum. Stand: September 2021. Dortmund.

IGC – Geoconsult GmbH (2021): Neubau eines ALDI-Marktes in 59269 Beckum, Lippweg 16. Baugrunduntersuchung. Stand: April 2021. Dortmund.

STADT + HANDEL (2020): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum. Stand: September 2020. Dortmund.

STADT + HANDEL (2021): Gutachten – Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Beckum, Lippweg, gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Stand: November 2021. Dortmund.

WENKER & GESING (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59269 Beckum, Lippweg 16. Stand: Februar 2022. Gronau.

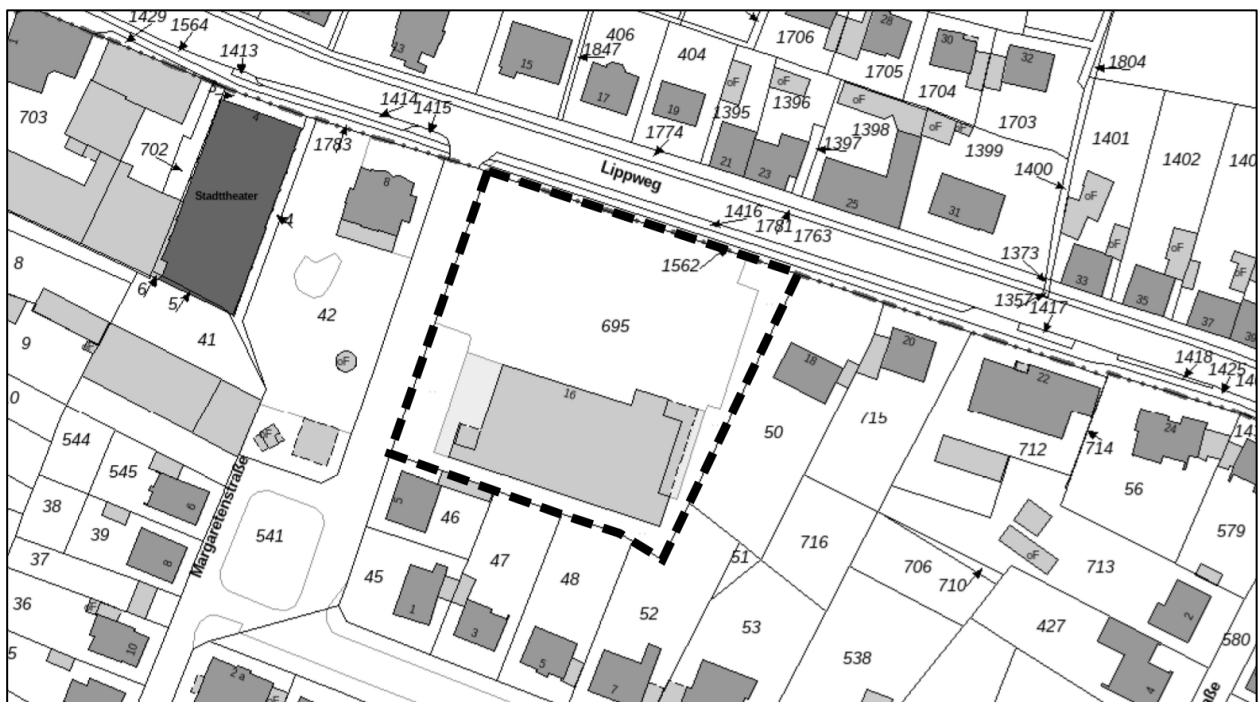
11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	1
Abbildung 2: Standortlage im Stadtgebiet	3
Abbildung 3: Näheres Standortumfeld	4
Abbildung 4: Starkregengefahrenhinweise	9
Abbildung 5: Sortimentsliste für die Stadt Beckum	16
Abbildung 6: Flächenbilanz	36



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Teil II - Umweltbericht



Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch
August 2022

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER
www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de



Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„ALDI Lippweg“

Teil II - Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung.....	1
1.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	1
1.3	Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum.....	2
1.3.1	Untersuchungsraum	2
1.3.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
1.3.3	Raumordnung und Landesplanung.....	5
1.3.4	Vorbereitende Bauleitplanung	6
1.3.5	Verbindliche Bauleitplanung	6
1.3.6	Landschaftsplanung und Schutzgebiete	6
1.3.7	Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes.....	7
1.3.8	Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum	7
1.4	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
1.5	Methodische Vorgehensweise	10
2	Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Mensch und die menschliche Gesundheit.....	12
2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
2.3	Fläche	18
2.4	Boden	19
2.5	Wasser.....	22
2.6	Klima und Luft.....	23
2.7	Landschafts- und Ortsbild.....	26
2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.9	Natura2000-Gebiete.....	29
2.10	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	29
2.11	Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	31
2.12	Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	32
2.13	Wechselwirkungen.....	33
2.14	Zusammenfassende Bewertung.....	33

3	Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen.....	35
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen.....	35
3.2	Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen.....	36
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
5	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.....	39
6	Zusätzliche Angaben	40
6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	40
6.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	40
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	41
7	Gutachtenverzeichnis	44
8	Abbildungsverzeichnis	45
9	Anlagen	46

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Hertens beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen.

Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet. Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gestiegener Kundenansprüche sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur wieder- spiegeln, soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge um rund 475 Quadratmeter auf insgesamt maximal 1 275 Quadratmeter vergrößert werden.

In Folge der Umsetzung des Ersatzneubaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes werden einerseits die logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale verbessert. Andererseits können somit auch die Produktplatzierung im Markt optimiert und der Einkaufskomfort der Kundinnen und Kunden erhöht werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Ansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Im Rahmen der Umsetzung des firmeneigenen Gebäudekonzeptes mit klimafreundlicher Bauweise und ressourceneffizientem Verbrauch wird ein klimafreundlicher und nachhaltiger Marktbetrieb ohne Verwendung fossiler Brennstoffe ermöglicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung eines heute schon baulich geprägten Bereiches. Die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen (zum Beispiel am Siedlungsrand) wird auf diese Weise vermieden. Durch den Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes entsteht eine wettbewerbsfähige Nahversorgungsmöglichkeit, welche die Versorgung der angrenzenden Siedlungsbereiche langfristig sichert.

Für den Planstandort besteht derzeit kein verbindliches Planungsrecht in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Vor diesem Hintergrund soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden, der die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben schafft.

1.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Aldi Lippweg“ soll als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Großflächiger Einzelhandel Lebensmittel« festgesetzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung

wird durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl, der Anzahl der möglichen Geschosse sowie einem Höchstmaß der Gebäudehöhe geregelt. Die Überbaubarkeit der Grundstücksflächen wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Weitere Festsetzungen erfolgen im Hinblick auf die Zulässigkeit von Stellplätzen und Ein- und Ausfahrten sowie zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Im Zuge des Vorhaben- und Erschließungsplans ist der Gebäudekörper des Lebensmitteldiscountmarktes sowie die Ausgestaltung der zugehörigen Stellplatzanlage bereits konkretisiert.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang als gemischte Baufläche dargestellt. Das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzusetzende Vorhaben ließe sich somit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derzeit nicht umsetzen beziehungsweise wäre mit deren Vorgaben nicht konform. Es besteht insofern ein Änderungserfordernis und der Flächennutzungsplan soll den betreffenden Planungsbereich nach Änderung als Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandelsbetrieb – Lebensmittelnahversorger – mit maximal 1 275 Quadratmeter Verkaufsfläche darstellen.

1.3 Planerische Vorgaben für den Untersuchungsraum

1.3.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet (= räumlicher Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes) umfasst bereits heute einen Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord. Der Bestandmarkt befindet sich im südlichen, rückwärtigen Teil des Plangebiets, das über den nördlich angrenzenden Lippweg erschlossen wird. Eine weitere Zufahrt befindet sich am westlichen Plangebietsrand von der dortigen Margaretenstraße. Die Anlieferungszone befindet sich westlich des Baukörpers parallel zur angrenzenden Margaretenstraße. Im nordwestlichen Eckbereich des Grundstückes befindet sich zudem ein separater Zuweg für Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrerinnen und Radfahrer. An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich zudem, auf dem in Rede stehenden Grundstück, eine Bushaltestelle mit Buswartehäuschen.

Das Standortumfeld des Plangebiets ist schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägt. Dabei handelt es sich vor allem um kleinere Einfamilien- und Doppelhausbebauung mit Satteldächern und 1 bis 2 Geschossen. Südlich grenzen die Gärten der nördlichen Wohnbebauung der Marienstraße an. Östlich grenzt ebenfalls ein Wohnhaus am Lippweg mit parallel zur östlichen Plangebietsgrenze verlaufendem Garten an.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzt der Lippweg an. Am Lippweg befindet sich auf Höhe des Plangebiets die Bushaltestelle »Osttor«, auf der nördlichen Straßenseite des Lippwegs grenzt ebenfalls Wohnbebauung an. In Richtung Nordwesten ist über den Lippweg mit Verlängerung in die Oststraße

außerdem der Stadtkern von Beckum zu erreichen. Der Stadtkern befindet sich in rund 500 Metern nordwestlicher Entfernung.

Westlich des Plangebiets befindet sich neben Wohnbebauung unmittelbar angrenzend das Stadttheater Beckums und die Kulturinitiative Filou e.V.. Diese werden durch einzelne Einzelhandels- und Gastronomieeinrichtungen sowie ein Altenheim im Kreuzungsbereich des Lippwegs mit der Lippborger Straße ergänzt.

Zur Bewertung der vorhabenbezogenen Umweltauswirkungen ist es erforderlich, neben dem eigentlichen Vorhabenstandort, im Sinne des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, auch dessen näheres Standortumfeld zu berücksichtigen. Daher werden neben dem eigentlichen Planungsbereich auch die umliegenden Wohnbereiche sowie die Kultur- und Handelseinrichtungen sowie das Seniorinnen- und Seniorenheim in westlicher Richtung mit in den Untersuchungsraum miteinbezogen.



Abbildung 1: Untersuchungsraum / Quelle: LAND NRW (2021) - Lizenz dl/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

1.3.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die im Zuge dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Fachpläne:

Fachgesetze	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Abstandserlass Nordrhein-Westfalen	Mensch
Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Anlage 1	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG Nordrhein-Westfalen)	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura2000-Gebiete, Wechselwirkungen
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich Verordnungen, insb. 4., 13. 16. und 17. BImSchV	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Landschafts- und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Grundlage der Durchführung von Umweltprüfungen oder Einzelfall-Vorprüfungen nach den Anlagen 1 und 5 des Gesetzes
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Technische Anleitung (TA) Lärm, DIN 4109 sowie DIN 18005	Mensch

Technische Anleitung (TA) Luft	Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Wechselwirkungen
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG) Nordrhein-Westfalen	Wasser, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern, Wechselwirkungen
Fachpläne (soweit vorhanden)	Berührte Schutzgüter und Umweltbelange
Flächennutzungspläne beziehungsweise regionale Flächennutzungspläne	Sämtliche nach § 1 Absatz 6 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter und Umweltbelange in unterschiedlicher Intensität
Hochwassergefahren- und -risikokarten	
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen	
Landschaftsplan	
Lärmaktionsplan	
Luftreinhalteplan	
Verkehrsentwicklungsplan	

Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne

1.3.3 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen.

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie und seit dem 24.10.2018 durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein ergänzt. Zudem sind mittlerweile mehrere Regionalplanänderungen rechtskräftig geworden.

Im Regionalplan wird der in Rede stehende räumliche Geltungsbereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Das beabsichtigte Planvorhaben ist demnach mit den Vorgaben des Regionalplans konform und erfüllt insbesondere auch das Ziel 6.5-1: Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen.

1.3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bereich des Plangebiets wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gemischte Baufläche dargestellt.

Die vorliegende städtebauliche Planung stimmt somit nicht mit den Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes überein, sodass dieser gemäß den Vorgaben des § 8 Absatz 3 BauGB parallel zur Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes geändert wird.

1.3.5 Verbindliche Bauleitplanung

Der Planungsbereich liegt derzeit nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung soll daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt werden.

1.3.6 Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Siedlungsgefüge des Hauptortes Beckum, der gültige Landschaftsplan trifft für diesen Bereich keine konkreten Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans weist östlich des Plangebietes in rund 800 Meter Entfernung (östlich des Wohngebiets Sandkuhle zwischen Lippweg im Norden und Heddigermarkstraße im Süden) einen »geschützten Landschaftsbestandteil« aus. Dabei handelt es sich demnach um den „Steinbruch Walkerberg mit offenen Kalksteinsohlen, extensivem Grünland mit Feuchtbereichen, Gehölzen und Kleingewässern“. Im selben Straßenabschnitt des Lippwegs, jedoch auf der nördlichen Seite der Straße, grenzt zudem das Landschaftsschutzgebiet »Steinbruch Honerberg« an. Aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden weiteren baulichen Strukturen ist ein Einfluss des Vorhabens auf die genannten landschaftsplanerisch geschützten Strukturen auszuschließen.

Auch die Entwicklungskarte des Landschaftsplans weist für den Bereich des Plangebiets keine Ziele aus. Der nächstgelegene Bereich mit Entwicklungszielen befindet sich in rund 200 Meter östlicher Entfernung zum Vorhabenstandort (»Teileräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Beckum«). Vor diesem

Hintergrund ergeben sich durch das Planvorhaben keine Konflikte mit dem Landschaftsplan.

Landschaftsplanerische Belange werden in der Zusammenschau in Folge der Plannumsetzung nicht berührt. Aus Sicht der Landschaftsplanung spricht insofern nichts gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

1.3.7 Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Neben den oben genannten gesetzlich verankerten Instrumenten zur Steuerung der räumlichen Entwicklung treffen ebenso informelle Instrumente Aussagen zu den weiteren räumlichen Zielvorstellungen für das Stadtgebiet von Beckum. Auch wenn von ihnen keine rechtsverbindliche Wirkung ausgeht, dienen sie als Orientierungs- und Entscheidungshilfen und ergänzen die formelle Steuerungsinstrumente räumlicher Entwicklungen.

Im Hinblick auf die vorliegende Umweltprüfung wurden informelle Fachplanungen im Rahmen der Schutzgutbetrachtung berücksichtigt, sofern sie konkrete raum- und umweltbezogene Ziele oder Leitbilder beinhalten.

1.3.8 Zusammenfassende Bewertung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum

In der Zusammenschau ergibt sich nach Auswertung der planerischen Vorgaben lediglich ein Konflikt im Hinblick auf die derzeitige Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Planungsbereich derzeit noch als gemischte Baufläche dar, was jedoch nicht mit der beabsichtigten Planung des Geländes vereinbar ist. Somit besteht zur Realisierung des Vorhabens ein Änderungserfordernis des Flächennutzungsplans. Dieses soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Nach Änderung des Flächennutzungsplanes liegen keine Hemmnisse oder Konflikte vor, die gegen eine Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und stellt die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im oben genannten Sinne dar. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und

allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung werden allgemein auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter bezogen. Zudem sind die vorhabendigen Auswirkungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Natura2000-Gebieten, die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung von erneuerbarer Energie und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sowie die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen im Zuge der Umweltprüfung zu betrachten.

Der Umweltbericht nach den §§ 2 Absatz 4 und 2 a Satz 2 Nummer 2 BauGB (Umweltprüfung und Umweltbericht) besteht gemäß Anlage 1 BauGB aus:

1. einer Einleitung mit
 - a. einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b. einer Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden; hierzu gehören
 - a. eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten, der

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen), der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels, der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

- c. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e. eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die

Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzlichen Angaben, konkret
 - a. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

1.5 Methodische Vorgehensweise

Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vergleiche hierzu § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB) im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bauleitplans bis zu dessen Satzungsbeschluss. Die Umweltprüfung wird dadurch zu einem integralen Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die prozessbezogene beziehungsweise -begleitende Umweltprüfung wird entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände angepasst, mit dem Ziel einer ausreichenden Berücksichtigung der umweltschützenden Belange in der Abwägung.

Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts orientiert sich an den gesetzlich definierten Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB. Der Umweltbericht dokumentiert die folgenden hier vereinfacht dargestellten Arbeitsschritte sowie deren Ergebnisse:

- Darstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplanes
- Darstellung der planerischen Vorgaben für den Untersuchungsraum
- Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation
- Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen (zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter)
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Umweltauswirkungen
- Empfehlungen zur Umweltvorsorge im Geltungsbereich des Bauleitplans
- Empfehlungen zum Monitoring.

Gemäß § 1a BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz« anzuwenden. Die Berücksichtigung der folgenden Punkte in der Abwägung ist durch den Umweltbericht nachzuweisen:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen bezeichneten Bestandteilen (Belange des Umweltschutzes) über eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.
- Die Ausgleichsmaßnahmen werden über geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bebauungsplan nachgewiesen und im Umweltbericht beschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht gibt den Stand des derzeitigen Verfahrens und der bisherigen Untersuchungen wieder. Die Grundlage für die Bewertung bilden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellten Fachgutachten, Ortsbegehungen und digitale Daten öffentlicher Stellen wie zum Beispiel des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV).

2 Beschreibung der Ausgangssituation sowie Ermittlung und Bewertung der Umwelt- auswirkungen

2.1 Mensch und die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst die Bevölkerung und ihre Gesundheit sowohl im städtischen Kontext als auch in dessen unbebautem Umfeld. Wesentliche betroffene Raumfunktionen des Schutzgutes Mensch sind die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten. Vor dem Hintergrund gesunder Verhältnisse für die Bevölkerung sind der Zustand und die Auswirkungen der Planung auf die Wohnbereiche und das Wohnumfeld zu bewerten. Hierbei spielen Schall- und sonstige Emissionen eine wesentliche Rolle. Daneben sind die Nutz- und Erlebbarkeit der Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke im Rahmen der Schutzgutbewertung zu untersuchen. Hierbei steht neben der Nutzbarkeit von Angeboten für Freizeit- und Erholungszwecke, die Zugänglichkeit von Flächen auch im weiteren Planungsraum im Vordergrund der Schutzgutbewertung.

Darlegung der Ausgangssituation

Umfeld und Erholungsfunktion

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen sich in Betrieb befindlichen Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord, sodass das Gelände keine Erholungsfunktion für die Bevölkerung bietet. Es dient stattdessen zur Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs für die im Umfeld lebenden Menschen.

Lärmvorbelastung

Das Umfeld des Plangebietes ist von unterschiedlichen Nutzungen und baulichen Strukturen geprägt, womit unterschiedliche Lärmemissionen einhergehen.

Die Lärmkarte des »Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz« (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Planungsbereich keine Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm dar. Als nächstgelegene Lärmquelle wird die westlich verlaufende Hauptstraße Lippborger Straße aufgeführt, wobei deren Auswirkungen sich nicht bis in das Plangebiet erstrecken. Dies betrifft sowohl die Erhebung des Straßenverkehrslärms im Zeitraum von 24 Stunden sowie die relevanten Lärmpegel im Nachtzeitraum.



Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h / Quelle: MULNV

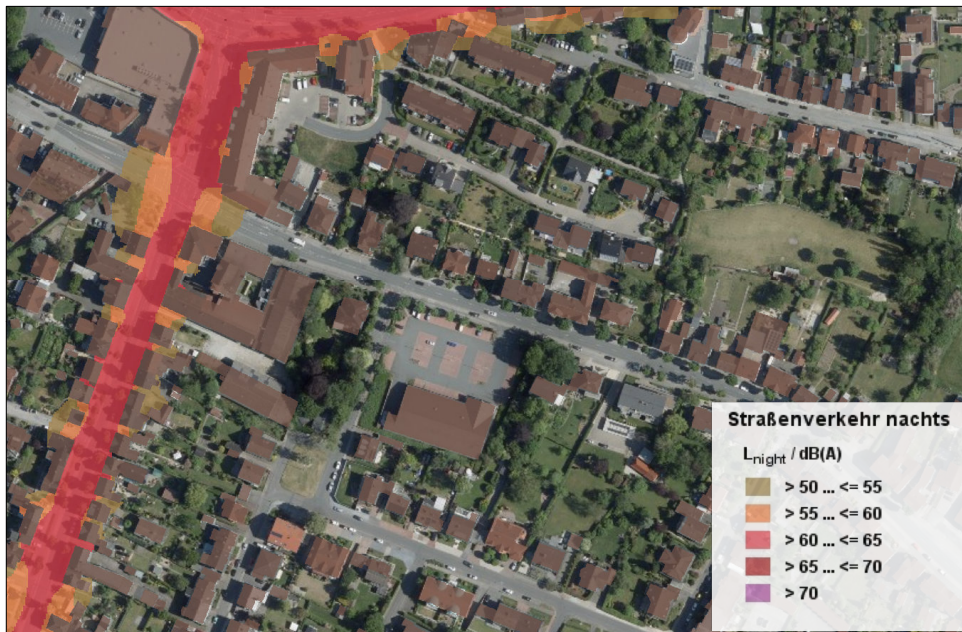


Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts / Quelle: MULNV

Auch im Lärmaktionsplan Beckum wurde im Zwischenbericht aus dem Jahr 2019 analysiert, dass an der Lippborger Straße Lärmprobleme vorherrschen und Verbesserungsbedarf besteht (Stadt Beckum 2019, Seite 16 f.).

Sonstige Vorbelastungen / Emissionen

Es liegen derzeit keine Hinweise auf relevante Geruchsbelastungen, Erschütterungen oder sonstige Störwirkungen (Wärme, Strahlung, Elektromagnetische Felder) vor. Mögliche Beeinträchtigungen des Menschen in Folge von Luftschadstoffen werden in der entsprechenden Schutzgutbetrachtung abgehandelt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Plangebiets, da die Nutzung als Nahversorgungsstandort beibehalten wird.

Mit Blick auf mögliche schalltechnische Auswirkungen des Vorhabens wurde im Zuge des Aufstellungsverfahrens ein Schallimmissionsgutachten erarbeitet (vergleiche WENKER & GESING 2022). Ausgangspunkt für die Beurteilung der vorhabenbedingten, schalltechnischen Situation sind zum einen die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschemissionen, die auf das Umfeld einwirken, sowie zum anderen die Geräuschimmissionen des Umfelds auf das Vorhaben selbst in Form der Verkehrsgeräusche auf den umliegenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Die vorhabenbedingten Schallemissionen umfassen mehrere Schallquellen, die gemeinsam die Gesamtbelastung des Vorhabens auf dessen Umfeld abbilden. Dazu gehört zum einen der Verkehrslärm, der aus den Fahrbewegungen auf dem Parkplatz des Marktes resultiert. Als weiterer Verkehrslärm sind die erforderlichen Anlieferungen des Marktes einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge zu berücksichtigen. Das Ein- und Ausstapeln der Einkaufswagen zählt ebenfalls zu den vorhabenbedingten Schallquellen, ebenso die für den Marktbetrieb erforderlichen stationären Anlagen (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 11 ff.). Die daraus ermittelte Schallbelastung wird anschließend mit den gesetzlichen Immissionsrichtwerten abgeglichen und darf diese im Sinne der Konfliktfreiheit nicht überschreiten. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei stets auf die unterschiedlichen, im Umfeld vorzufindenden Nutzungskategorien, im konkreten Fall sind dies daher die Richtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24).

Im Ergebnis werden die relevanten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach Technischer Anleitung (TA) Lärm beziehungsweise die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 an allen betroffenen Immissionsorten im Umfeld tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mindestens eingehalten und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 3 dB(A) unterschritten (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24 f.). Auch sonn- und feiertägliche Lieferungen von Frischwaren wie Obst und Gemüse sind im Tageszeitraum demnach unkritisch (im Nachtzeitraum sind diese nicht vorgesehen und daher irrelevant).

Hinsichtlich der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen sollen gemäß den Vorgaben der TA Lärm „Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück [...] durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,

- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist
- und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [...] erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ (WENKER & GESING 2022, Seite 30).

Im Ergebnis sind im Hinblick auf das Planvorhaben die obenstehenden Anwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so findet insbesondere eine Vermischung der Verkehrsgeräusche statt, da die relevanten öffentlichen Verkehrsflächen zugleich die Erschließung des Plangebiets sicherstellen. Eine rechnerische Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) geht von dem Vorhaben ferner ebenfalls nicht aus, sodass in der Zusammenschau keine Maßnahmen organisatorischer Art zur Verminderung der Verkehrsgeräusche erforderlich sind (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 30).

Trotz keiner Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte sind Schallschutzmaßnahmen notwendig, um die Einhaltung der Grenzwerte, insbesondere in den Nachtstunden und in Bezug auf Lieferverkehre, zu sichern und die angrenzende Wohnbevölkerung damit vor negativen Auswirkungen zu schützen. Zusammenfassend hat das Vorhaben mäßige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, da mithilfe der Schallschutzmaßnahmen keine negativen Emissionen auf das Umfeld einwirken und parallel das Plangebiet keine Rolle als Erholungsfunktion spielt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung als Nahversorgungsstandort zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet verbliebe im derzeitigen Zustand mit dem oben genannten Status Quo hinsichtlich der Erfüllung der Schutzgutfunktionen.

2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beinhaltet den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt sowie den Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen. Ein besonderes Augenmerk des Schutzgutes liegt auf:

- der Lebensraumfunktion der Biotoptypen,
- der Habitatfunktion für Tiere und deren Entwicklung und
- der Biotopvernetzungsfunktion.

Als Schutzgutfunktionen mit besonderer Sensibilität sind Auswirkungen auf die besonders geschützten Arten (nationale Schutzkategorie), die streng geschützten Arten (national) inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten (europäisch) sowie die

heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten (europäisch) in die Abwägung einzustellen.

Darlegung der Ausgangssituation

Reale Vegetation und Biotoptypen

Der Vorhabenbereich wird durch den vorhandenen Baukörper des Lebensmittel-discounters einschließlich der zugehörigen Stellplatzanlage geprägt und ist somit überwiegend versiegelt. In den Randbereichen befinden sich Grünstreifen mit Bodendecker-Pflanzungen (vor allem Böschungsmyrthe, *Lonicera pileata*). Entlang des Lippwegs im Norden und der Margaretenstraße im Westen befinden sich Baumreihen aus Laubbaum-Hochstämmen (vorwiegend Spitz-Ahorn, *Acer platanoides*) in den Grünstreifen. Im Osten grenzt ein Hausgarten mit einer geschnittenen Hecke aus verschiedenen Laubgehölzen an.

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Schutzgebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG, Natura2000-Gebiete oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG Nordrhein-Westfalen vorzufinden.

Austausch- oder Vernetzungsbeziehungen zwischen dem Plangebiet und der freien Landschaft beziehungsweise den Gehölzbeständen im Umfeld oder naturschutzfachlich wertgebenden Strukturen sind aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der aktuellen Nutzungen nicht mehr zu erwarten.

Planungsrelevante Arten und artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Zur Bewertung eines möglichen Einflusses des Vorhabens auf planungsrelevante Arten wurde durch ein Fachgutachterbüro eine Begehung im Mai 2021 durchgeführt und die Fachinformationssysteme des LANUV ausgewertet (vergleiche GRUENPLAN 2021). Die Begehung des Vorhabenbereichs konnte keine konkreten Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste erbringen. Eine Auswertung der Fachdaten des LANUV weist für den Großraum jedoch potenziell vorkommende planungsrelevante Arten auf, weshalb die baubedingten, betriebsbedingten und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens genauer betrachtet wurden. Hinsichtlich planungsrelevanter Fledermausarten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund intensiver menschlicher Aktivitäten und geringer Quartierspotenziale für Fledermäuse weitgehend auszuschließen. Aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, der naturfernen Lebensraumausstattung sowie der Vorbelastungssituation (Lärm, Verkehr) ist ebenfalls eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet auszuschließen. Amphibienvorkommen sind wegen des Fehlens von (temporären) Kleingewässern als potenzielle Laichhabitats sowie wegen der hohen Versiegelungsanteile auszuschließen. Ebenso sind gemäß Artenschutzprüfung aufgrund

mangelnder Lebensraumeignung keine planungsrelevanten Reptilienarten zu erwarten.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

Die im Zuge der Planaufstellung durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die geplante Bebauung und Nutzung des Geländes nicht gegeben ist. In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche kann nach derzeitigem Kenntnisstand ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Störungen beschränken sich auf die Dauer der Abriss- beziehungsweise Bauzeit, sodass keine größeren Auswirkungen auf gegebenenfalls vorhandene lokale Populationen zu erwarten sind. Zudem ist der Planungsraum bereits durch die Vornutzung von menschlichen Störwirkungen geprägt, sodass die vorkommenden Arten an Störungen angepasst sind. Etwaige Baumfällungen sind im Zuge der Planung allerdings außerhalb der Brutperioden von Vogelarten durchzuführen. Aus Vorsorgegründen wird ein Abriss des Gebäudes in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Für den Neubau werden neben den versiegelten Bereichen nur kleinflächig Grünstreifen in Anspruch genommen. Das Vorhaben berücksichtigt eine Begrünung in Form von Pflanzstreifen in den Randbereichen zur gestalterischen Einfassung und Abgrenzung von der schwerpunktmäßig wohnbaulich geprägten Siedlungsstruktur in Analogie zur bisherigen Bestandssituation. Zusätzlich werden Baumpflanzungen auf der Stellplatzfläche vorgesehen. Somit wird die Bestandssituation für Flora und Fauna wiederhergestellt und leicht verbessert. Der Standort wird jedoch auch nach Umsetzung des Planvorhabens nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut aufweisen, da der Anteil der unversiegelten Bereiche mit 20 Prozent der Gesamtfläche gering ist. Somit kann die Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut als mäßig beschrieben werden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Das Plangebiet verbliebe im derzeitigen Zustand mit dem oben genannten Status Quo hinsichtlich der Erfüllung der Schutzgutfunktionen.

2.3 Fläche

Durch die Änderung des Baugesetzbuches vom 13.05.2017 wird in § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB der vormals in der Praxis häufig unter das Schutzgut Boden subsumierte Belang Fläche als eigenständiges Schutzgut definiert. Danach sollen nunmehr die Auswirkungen öffentlicher und privater Projekte auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden. Die Relevanz dieses Belangs ergibt sich aus der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der dort formulierten Begrenzung der laufenden Flächeninanspruchnahme auf 30 Hektar pro Tag.

Gemäß § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Schutzgutbetrachtung zielt auf die genannten Belange ab und grenzt sich damit gegenüber dem Schutzgut Boden deutlich ab.

Darlegung der Ausgangssituation

Der räumliche Geltungsbereich der Planung ist durch eine bauliche Nutzung geprägt. Das rückwärtige Gebäude umfasst bereits einen großen Teil des Areals, zudem nimmt der gepflasterte und geteerte Parkplatz der Lebensmitteldiscounterfiliale beinahe die gesamte restliche Fläche ein. Somit ist das Plangebiet im Bestand überwiegend versiegelt. Lediglich angrenzend an die umliegenden Straßen Lippweg und Margaretenstraße befinden sich schmale Grünstreifen, die zum Teil mit Bäumen bepflanzt und unversiegelt ausgeführt sind. Gleiches gilt für die südliche und östliche Plangebietsgrenze, die an rückwärtige Gärten der umliegenden Wohnbebauung angrenzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

In Folge der Planumsetzung wird grundsätzlich die bestehende Struktur, bestehend aus dem Gebäude des Lebensmitteldiscountmarktes mit zugehöriger Stellplatzanlage, beibehalten. Allerdings wird der Baukörper vergrößert und die Stellplatzanlage hinsichtlich Fahrgassen und Stellplätzen neu geordnet. Die Begrünung in den Randbereichen wird gesichert.

Der derzeitige Anteil an versiegelten und teilversiegelten Flächen beträgt rund 82 Prozent der Gesamtfläche (Vorhandene Gebäude rund 25 Prozent, Stellplatzanlage rund 57 Prozent). Zukünftig beträgt der Anteil in Summe rund 80 Prozent. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Gebäude in Planung: rund 35 Prozent

- Stellplatzanlage und Erschließungsflächen: rund 45 Prozent

Im Ergebnis kommt es in Folge der Planumsetzung insofern zu einer gleichbleibenden, beziehungsweise leicht niedrigeren Versiegelung. Das mit der Planung verbundene »Flächenrecycling« leistet zudem einen Beitrag zur Vermeidung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiraum beziehungsweise bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich und ist daher als vertretbar einzustufen. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau somit einen mäßigen Einfluss auf das Schutzgut, da die Flächenversiegelung leicht sinkt.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der vorhandenen Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Vorhandene Vorbelastungen des Bodens durch Versiegelungen hätten ebenso weiterhin Bestand, sodass keine Veränderungen gegenüber dem Status Quo zu erwarten sind. Ergänzend kann angeführt werden, dass eine Umsetzung des Vorhabens an anderer Stelle im Stadtgebiet mit deutlich höheren Schutzgutauswirkungen einhergehen könnte.

2.4 Boden

Das Schutzgut Boden besitzt diverse Funktionen für den Naturhaushalt. Die wesentlichen Funktionen des Bodens wurden unter anderem im Jahr 2012 durch das damalige Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengefasst:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Flora und Fauna (Biopotentialentwicklungspotenzial);
- Abbau und Umbau von Stoffen, einschließlich des Abbaus von Schadstoffen (Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften);
- Speicherung und Filterung von Wasser (Grundwasserschutzfunktion sowie Speicher- und Reglerfunktion);
- Standort für die wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit;
- Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, für Gartenbau und Rohstoffgewinnung (Ertragspotenzial);
- Grundlage der menschlichen Kulturentwicklung, aus denen auch historische Vorgänge ablesbar sind (Archiv der Natur- und Kulturgeschichte).

Diese Funktionen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und als natürliche Bodenfunktionen zu schützen. Im Rahmen der Untersuchung von Wechselwirkungen besitzt der Boden als vermittelndes Medium besondere Bedeutung: Hinsichtlich des Standortpotenzials für natürliche Pflanzengesellschaften sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen, hinsichtlich der Wasserfunktionen sind die Wechselwirkungen

mit dem Schutzgut Wasser näher zu beurteilen. Die Archivfunktion spielt zudem hinsichtlich der Schutzgutbewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter eine zentrale Rolle. Die Schutzwürdigkeit des Schutzgutes Boden hat somit einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Schutzgüterabwägung.

Darlegung der Ausgangssituation

Naturraum, Relief und Geologie

Gemäß dem Umweltinformationssystem des Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) ist das Plangebiet geologisch betrachtet der naturräumlichen Haupteinheit »Kernmünsterland« zuzuordnen:

„Den geologischen Untergrund bilden Gesteine der Kreide. Aufgrund der schwach schüsselförmigen, zum Zentrum des Münsterlandes einfallenden Schichtlagerung werden die Sedimente zum Zentrum immer jünger. Die Abfolge besteht aus Sanden, Sandmergeln, Kalk- und Kalksandsteinen, Mergelsanden und Tonmergelsteinen. Besonders die härteren Sedimente wirken sich morphogenetisch aus. Die Kreideschichten sind im Nordwesten tektonisch beeinflusst und in Mulden gelegt. Die im Kern gelegenen härteren Schichten (zum Beispiel der Baumberge) bilden deutliche Erhebungen, – es handelt sich hierbei um eine schwache Form der Reliefumkehr. Die Kreidegesteine werden von einer mehr oder minder mächtigen Abfolge aus quartären Lockersedimenten überdeckt. Es sind hauptsächlich glaziale Sedimente aus dem saale-eiszeitlichen Gletschervorstoss (Grundmoräne, fluvioglaziale Sande und Kiese).“ (Umweltdaten vor Ort, abrufbar unter: <https://www.uvo.nrw.de>).

Ergänzt werden diese Aussagen durch die vom Büro IGC Geoconsult GmbH durchgeführte Baugrunduntersuchung (vergleiche IGC 2021). Eine Eruierung der stofflichen Zusammensetzung des Bodens ermöglicht auf dieser Grundlage Aussagen zu möglichen bodenbezogenen Konfliktpotenzialen durch schädliche Substanzen. Im Rahmen der Bodenuntersuchungen wurde folgende, vereinfacht dargestellte Materialabfolge festgestellt: Der Boden im Plangebiet umfasst verschiedene Oberflächengestaltungen in Form von asphaltierten Fahrflächen, betongepflasterten Parkflächen, einer mineralischen und gedämmten Bodenplatte sowie Grünflächen mit organischem Oberboden. Unter der Geländeoberfläche sind Auffüllungen in Form von künstlichen Anschüttungen aus Schotter- und Recyclingmaterialien (Ziegel- und Gesteinsbruch, Splitt, Boden) in einer Tiefe von 0,7 Meter bis 1,9 Meter anzutreffen. Darauf folgt eine Schicht aus tonigen Schluffen, teilweise gefolgt von grobsandigem bis schwach kiesigem Mittelsand in einer Tiefe zwischen 2,4 Meter und 2,9 Meter. Der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand beträgt 1,55 Meter.

Topographie

Das Plangebiet ist sehr eben und bewegt sich zwischen rund 111,6 Meter bis 113 Meter über Normalhöhennull (NHN).

Nutzung des Bodens / Bodenfunktion

Da der Großteil des Planungsbereiches im Bestand versiegelt ist, trägt das Plangebiet nur in geringem Umfang zur Erfüllung der oben genannten Schutzgutfunktionen bei, sodass beispielsweise die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet kaum erfolgen kann. Durch diverse Auffüllungen ist der natürliche Boden stark verändert. Die wesentliche Schutzgutfunktion, die am Standort erfüllt wird, ist die Nutzung als Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit. Größere oder unzerschnittene Freiflächen mit geringfügig veränderten Böden liegen im Vorhabenraum nicht vor.

Boden und Untergrundsituation / Vorbelastungen

Die chemische Analytik des Bodens erfolgte anhand entnommener Proben, die labortechnisch im Hinblick auf ihre stoffliche Zusammensetzung und das mögliche Vorkommen von Schadstoffen untersucht wurden. Anschließend erfolgte eine Bewertung der Ergebnisse nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.

Im Ergebnis zeigen die Bodenproben keine signifikant erhöhten Konzentrationen der analysierten Schadstoffe. Die betreffenden Schadstoffparameter, die für die bestehende und geplante Nutzung sowie den zu untersuchenden Wirkungspfad Boden – Mensch heranzuziehen sind, werden nicht überschritten. (vergleiche IGC 2021, Seite 16 f.).

Weder das Kataster des Kreises Warendorf über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen.

Hinsichtlich bergbaulicher Verhältnisse und Bergschadensgefährdung befindet sich das Planvorhaben weder über verliehenen, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Laut der Bezirksregierung Arnsberg ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert, demnach ist nicht mit bergbaulichen Einwirkungen zu rechnen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Sowohl im Bestand als auch nach Umsetzung der in Rede stehenden Planung wird das Plangebiet lediglich in untergeordneten Teilbereichen die eingangs

genannten ökologischen Schutzgutfunktionen erfüllen. Vornehmlich wird das Gelände, analog zur heutigen Bestandssituation, eine Funktion als »Standort für wirtschaftliche Nutzung, für Siedlung, Verkehr und Freizeit« erfüllen. Dabei handelt es sich im konkreten Planungsfall um einen Nahversorgungsstandort. Die Böden des Plangebietes sind durch Auffüllungen überformt, natürlich gewachsene Bodenhorizonte sind nicht vorhanden und werden auch durch die Planung nicht wiedererlangt. Das Vorhaben hat in der Zusammenschau keinen Einfluss auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser erfüllt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Unterschieden wird im Rahmen der Beschreibung der Funktionen in die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Wesentliche Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer. Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete sowie Risikogebiete und damit verbundene Maßnahmen der Hochwasservorbeugung und des Hochwasserschutzes näher zu untersuchen. Bei den Gewässern sind die folgenden Funktionen zu benennen:

- Gewässerökologische Funktionen,
- Vorfluterfunktionen und
- Nutzungsfunktionen.

Die Schutzwürdigkeit des Wassers ergibt sich aus dessen Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung des Wassers (und aller Zuströme) besitzt somit eine besonders hohe Bedeutung im Rahmen der Bewertung. Das Grundwasser ist hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der potenziellen Verschmutzung zu untersuchen, die in Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden beurteilt werden müssen. Hierbei übernehmen der Grundwasserflurabstand und die hydraulischen Fähigkeiten des Bodens (beziehungsweise die Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten) wesentliche Vorbedingungen, für die Eintragung von Stoffen in die Wasserkreisläufe. Die Puffer- und Speicherfähigkeit des Bodens spielen zudem bei der Hochwasservorsorge beziehungsweise dem Hochwasserschutz eine zentrale Rolle.

Darlegung der Ausgangssituation

Fließgewässer und stehende Gewässer

Im Plangebiet befinden sich weder stehende Gewässer noch offene Fließgewässer, jedoch verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der verrohrte Lipbach in Richtung Westen. Das nächstgelegene, offene Fließgewässer ist die Werse in rund 280 Meter westlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und Gewässer befindlichen Bebauung besteht kein räumlicher Zusammenhang zum Plangebiet.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zum Grundwasserkörper »Münsterländer Oberkreide«. Die Bewertung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist »gut« (3. Monitoringzyklus 2013 - 2018; Fachinformationssystem ELWAS, Abfrage am 18.05.2020). Im Rahmen der Bodenuntersuchungen betrug der zur Oberfläche nächstgelegene Grundwasserflurabstand 1,55 Meter (vergleiche IGC 2021, Seite 6 f.).

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau allenfalls geringen Einfluss auf das Schutzgut, da ein Großteil des Geländes bebaut oder versiegelt wird. Insofern tragen allenfalls die unversiegelten Grünstreifen in den Randbereichen zu den betreffenden Schutzgutfunktionen bei, wobei diesbezüglich auf die vorgefundene Bodenzusammensetzung (siehe vorheriges Unterkapitel) verwiesen wird.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Prognose-Nullfall ohne Planumsetzung ist im Plangebiet mit einem Fortbestand der bestehenden Nutzung zu rechnen. Ein Ausbleiben der Planung hätte keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.6 Klima und Luft

Als Schutzziele für die Schutzgüter Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten zu nennen. Das Bestandsklima sowie die lokalklimatische Regenerations- und Austauschfunktion sollen erhalten bleiben. Zu berücksichtigen sind:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion und Frischluftproduktion sowie
- die Wärmeregulationsfunktion.

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus deren Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen als Lebensgrundlage. Die Reinhaltung der Luft besitzt aufgrund ihres ständigen Austausches und ihrer chemisch-physikalischen Eigenschaften insbesondere überregionale, nationale und internationale Bedeutung. Die mit einer Belastung einhergehenden Auswirkungen großräumiger Verunreinigungen werden jedoch auch lokal wirksam. Eine hohe Empfindlichkeit besitzt in diesem Zusammenhang die Gesundheit der Menschen beziehungsweise die Belastungen der Menschen durch Schadstoffe, wie Stickoxide, Kohlenstoffverbindungen oder Feinstaub. Somit gehen mit dem Schutzgut Klima und Luft insbesondere Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch einher. Da Stoffeinträge neben anthropogenen Ursachen auch durch Aufwirbelungen von Stoffen von der Erdoberfläche erfolgen können, sind zudem die Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden sowie untergeordnet mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen.

Darlegung der Ausgangssituation

Klimatope und Lokalklima

Ein Klimatop stellt die kleinste klimaräumliche Einheit dar, die von einheitlich verlaufenden Prozessen und mikroklimatischen Verhältnissen bestimmt wird. Das Mikroklima wird vor allem durch die Faktoren Flächennutzung, Bebauungsdichte, Versiegelungsgrad, Oberflächenstruktur, Relief und Vegetationsart beeinflusst.

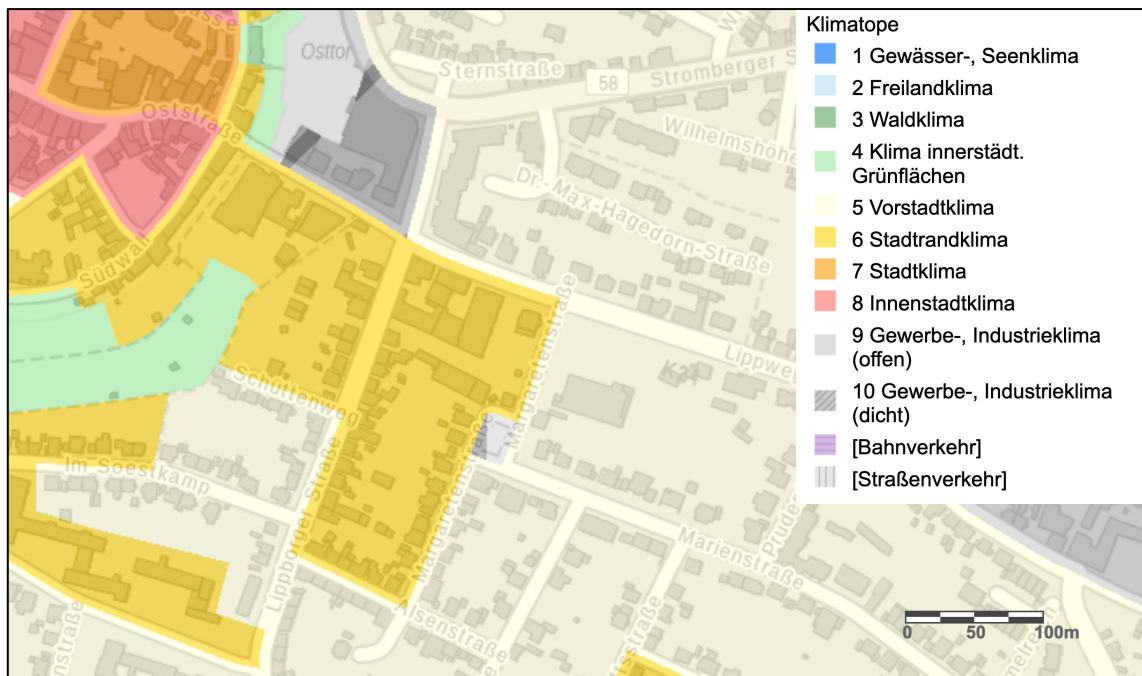


Abbildung 5: Klimatopkarte / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

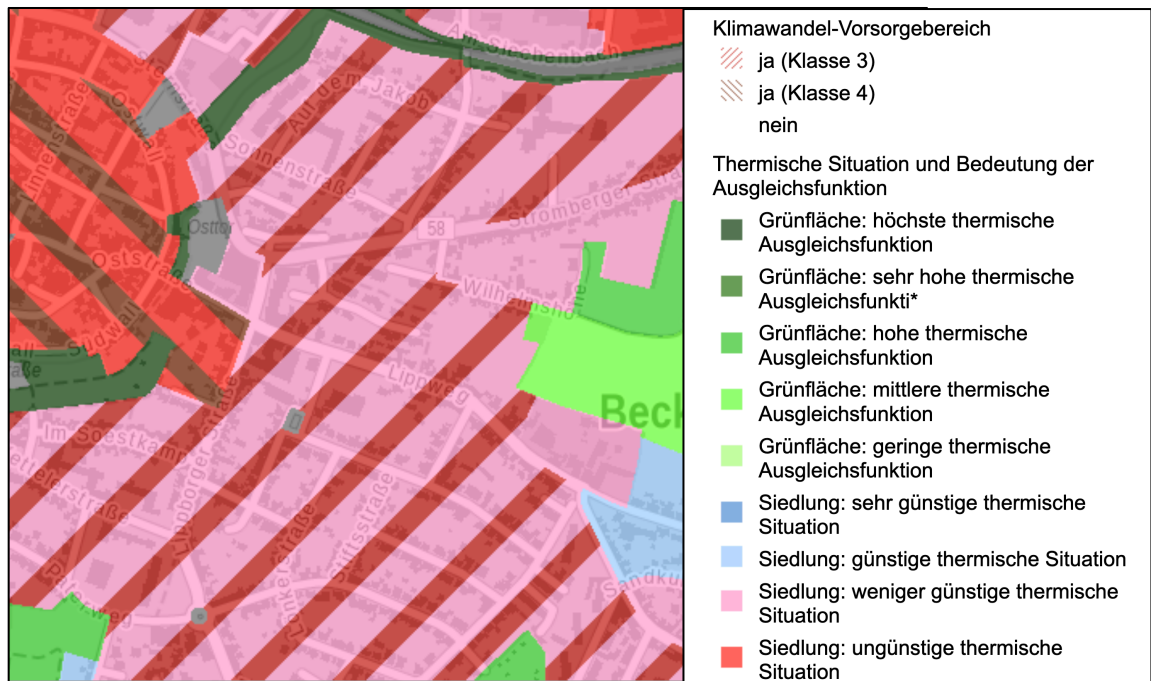


Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung / Quelle: FIS Klimaanpassung NRW, Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten von GeoBasis-DE/BKG 2020, Geobasis NRW 2020, Planet Observer, LANUV 2020

In der Klimaanalyse des LANUV wird das Plangebiet dem Klimatop »Vorstadt-klima« zugeordnet, unmittelbar westlich des Plangebietsgrenze beginnt das »Stadtrandklima«, welches sich durch eine mäßigere Belüftung auszeichnet. Begründet wird dies durch die dichten Strukturen im Westen (Stadtmitte) sowie die umliegende Wohnbebauung. Der Planungsbereich selbst hat zudem aufgrund des hohen Versiegelungsgrades kaum positiven Einfluss auf das Lokalklima. Lediglich in den Randbereichen befinden sich untergeordnet Grünstrukturen.

Lufthygiene

Vorbelastungen der Luft können sich durch die Schadstoffemissionen der umliegenden Verkehre auf dem Lippweg und eventuell der Lippborger Straße sowie auf der Stellplatzanlage ergeben. Detaillierte Angaben zur lufthygienischen Situation im Plangebiet liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass ein leicht erhöhtes lufthygienisches Belastungsniveau in Folge der genannten potenziellen Emissionsquellen vorliegt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Bedeutung des Planungsbereichs für die Belange Klima und Lufthygiene ist aufgrund seiner Flächengröße von allgemeiner Art. Die vorhandenen versiegelten Flächen führen bereits aktuell mikroklimatisch zu einer erhöhten Durchschnittstemperatur. Die Planung führt nur zu geringen Änderungen des

Versiegelungsgrades, da dieser leicht steigt. Allerdings wird die Fläche zukünftig nachhaltiger genutzt, da eine größere Fläche für das Gebäude und damit die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt wird. Zudem werden Dachflächen für Photovoltaikanlagen genutzt. Parallel nimmt die versiegelte Fläche für Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen ab.

Die lufthygienische Situation wird sich durch die Planung nicht ändern, da die Nutzung des Plangebiets nicht verändert wird. Es werden weiterhin Verkehrsemissionen der Umgebung auf den Planstandort einwirken und Verkehre durch den Lebensmitteldiscountmarkt entstehen. Voraussichtlich steigt der vorhabenbedingte Verkehr durch die Vergrößerung des Marktes um rund 560 Kfz am Tag (vergleiche ABVI 2021, Seite 18), sodass das lufthygienische Belastungsniveau weiterhin erhöht sein wird.

Das Vorhaben hat in der Zusammenschau einen mäßigen Einfluss auf das Umweltschutzgut, da die bereits vorherrschenden Belastungen weiterhin bestehen.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte im Plangebiet keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge. Vorhandene Vorbelastungen der Lufthygiene durch angrenzende Verkehrswege hätten ebenso weiterhin Bestand wie die klimatische Situation im Nahbereich.

2.7 Landschafts- und Ortsbild

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Absatz 1 BNatSchG verankert. Insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe sind vor diesem Hintergrund zu betrachten und die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Bedeutung des Landschaftsbildes ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch von der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Für Plangebiete, die in innerstädtischen Bereichen liegen, beziehen sich die Ausführungen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorwiegend auf das Ortsbild, sofern das jeweilige Plangebiet nicht besondere topographische Merkmale oder Landmarken aufweist. Das Ortsbild wird überwiegend durch künstliche Elemente beziehungsweise anthropogene Einflüsse bestimmt. Dabei ist als Bewertungsmaßstab einerseits die Eigenart der näheren Umgebung im Sinne des BauGB heranzuziehen (etwa Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Untersuchungsbereiches). Andererseits ist das Ortsbild ein Rechtsbegriff des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DschG NW); hier wird definiert (zum Schutz von Denkmalbereichen): »Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-,

Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist. Hierzu gehören auch handwerkliche und industrielle Produktionsstätten [...]“. Für die Bewertung des Ortsbildes sind demnach die Silhouette, die bauliche Abfolge der Stadt- oder Ortsbilder, Gesamtanlagen oder Einzelbauten mit der für ihr Erscheinungsbild notwendigen Umgebung (Freiräume, Freiflächen, Sichtbezüge) relevante Bewertungsmaßstäbe.

Die Schutzwürdigkeit des Orts- und Landschaftsbilds ergibt sich demnach durch dessen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dessen Erholungswert.

Darlegung der Ausgangssituation

Landschaftsraumeinheit

Aufgrund seiner innerstädtischen Lage ist das Plangebiet nicht Bestandteil des die Stadt Beckum umgebenden Landschaftsraums.

Ortsbild

Der Planungsbereich liegt zentral in Beckum und ist ein Standort mit einem hohen Versiegelungsgrad. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung schließen überwiegend Ein- und Mehrfamilienhäuser an. In Richtung Westen, und damit in Richtung Stadtkern, schließen an der Lippborger Straße im Kreuzungsbereich mit dem Lippweg jedoch auch größere Baustrukturen in Form eines Seniorinnen- und Seniorenheims und eines Theaters an. Grünstrukturen und Gehölzbestände sind im Untersuchungsbereich vorwiegend in Form von Straßenbegrünung oder in privaten Gärten vorzufinden.

Sichtbeziehungen

Lage- und strukturbedingt verfügen das Plangebiet sowie der darüberhinausgehende Untersuchungsraum nicht über nennenswerte Sichtbeziehungen.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Grundsätzlich hat das Planvorhaben keinen elementaren Einfluss auf das Schutzgut. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Neustrukturierung der Fläche und der Neubau des Lebensmitteldiscountmarktes zu einer gestalterischen Aufwertung führt, die sich positiv auf das umfeldnahe Ortsbild auswirkt.

Die städtebauliche Entwicklung im Siedlungsbereich von Beckum vermeidet zugleich die Inanspruchnahme von Landschaftsraum im Außenbereich.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Im Hinblick auf die Prognose für den Nullfall sind keine Veränderungen in Bezug auf das zu betrachtende Schutzgut beziehungsweise die damit verbundenen Schutzgutfunktionen zu erwarten.

2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für Kultur- und sonstige Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- beziehungsweise Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Die Schutzwürdigkeit der Kultur- und sonstigen Sachgüter ergibt sich, ähnlich zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, aus ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

Darlegung der Ausgangssituation

Kulturgüter

Innerhalb des Plangebietes sind derzeit keine eingetragenen Bau- beziehungsweise Bodendenkmäler oder Naturdenkmale bekannt.

Sachgüter

Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen.

Unter Berücksichtigung dessen liegen im Plangebiet keine Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung vor.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planung führt nicht zu Beeinträchtigungen von geschützten Kulturgütern oder von Sachgütern im Sinne der Umweltprüfung. Das Vorhaben hat demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.9 Natura2000-Gebiete

Die im April 1998 in nationales Recht umgesetzte FFH-Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union (92/43/EWG) bildet die Grundlage zur Festlegung von Schutzgebieten im Rahmen des Schutzgebietssystems Natura2000. Dieses stellt ein europaweit zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten dar, in denen die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt nach FFH-RL sowie Vogelschutz-RL getroffen werden sollen. Mit der Ausweisung des Natura2000-Netzes werden der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union verfolgt. Neben der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, gelten ebenso die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten als Ziele des Natura2000-Schutzsystems.

Das Natura2000-Schutzsystem deckt gemäß den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL insgesamt 231 Lebensraumtypen und mehr als 1 000 Tier- und Pflanzenarten in der Europäischen Union ab. In Deutschland kommen gemäß Anhang I der FFH-RL 92 Lebensraumtypen und insgesamt 294 heimische Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V vor. Die Zahlen beinhalten zudem die nach der Roten Liste Deutschland als ausgestorben oder verschollen geführten Arten. Hinzu kommen 11 Arten, die lediglich unbeständige beziehungsweise nicht autochthone oder nicht eigenständige Vorkommen in Deutschland aufweisen.

Darlegung der Ausgangssituation

Natura2000-Gebiete befinden sich weder im Plangebiet noch im Untersuchungsraum, noch in deren weiteren Umfeld.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Die Planumsetzung hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.10 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vorgaben zum Umgang mit Abwasser ergeben sich aus den Richtlinien RL 2006/11/EG und 2006/118/EG, die im Wasserhaushaltsgesetz sowie im Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in nationales Recht umgesetzt wurden.

Ziel ist der Schutz der Böden, der Gewässer und des Grundwassers und zugleich die Entlastung der Kanalisationen und Klärwerke. Dabei sind einerseits die Rahmenbedingungen für Einleitungen in die Kanalisation näher geregelt worden, eine Einleitung von anfallenden Regenwassermengen ist grundsätzlich erschwert worden, um die natürlichen Bodenfunktionen (hier insbesondere: Bildung von Grundwasser) zu stärken, sofern nicht eine Ableitung von Regenwasser zwingend geboten ist. Andererseits ist die Einleitung unbehandelter Abwässer in das Grundwasser sowie in Gewässer erschwert worden, um Böden und Grundwasser vor unzulässigen Eingriffen zu schützen.

Auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen fußt auf EU-Richtlinien: Das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes sowie das Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen regeln, dass Abfall in erster Linie vermieden werden soll, anfallende Abfallmengen sind zudem sachgerecht zu entsorgen. Das bedeutet einerseits, dass Wertstoffe in einen Verwertungskreislauf eingehen sollen und andererseits ein sachgerechter Umgang mit Abfällen in Verantwortung der Endnutzer sowie der kommunalen Entsorgungsträger liegt. Eine Eintragung jeglicher Stoffe in Natur und Landschaft ist zudem weitgehend ausgeschlossen.

Die Richtlinie RL 2008/50/EG sowie die entsprechenden Grenzwerte und die Umsetzung insbesondere über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die BImSch-Verordnungen sind ebenfalls im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen. Ziel dabei ist wiederum die Vermeidung und Eindämmung in diesem Fall von Luftemissionen. Der wesentliche Bewertungshintergrund ergibt sich aus der Ubiquität der (Atem-)Luft und der raschen Ausbreitung/Verteilung möglicher Schadstoffe.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist demnach zu bewerten, inwieweit die gesetzlichen Vorgaben innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern soll grundsätzlich im Einvernehmen mit den Entsorgern erfolgen, die Luftschadstoffbelastungen im Einklang mit den unterschiedlichen BImSch-Verordnungen.

Darlegung der Ausgangssituation

Das Plangebiet ist aufgrund der Vornutzung als Einzelhandelsstandort an die öffentliche Kanalisation und weitere Versorgungsinfrastrukturen angeschlossen. Eine Versickerung von Regenwasser findet aktuell nicht statt und Niederschlagswasser wird über die Kanalisation abgeleitet.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Durch die Planung eines neuen Lebensmitteldiscountmarkts fallen Emissionen in Form von Abwasser und Abfällen an, die einen nutzungstypischen Umfang nicht überschreiten. Über die bestehenden Versorgungsinfrastrukturen kann das Plangebiet weiterhin mit Trinkwasser, Elektrizität, Gas und Telekommunikation

versorgt werden. Innerhalb des Plangebiets kann das bestehende Leitungsnetz des bisherigen Lebensmitteldiscountmarkts wiederverwendet werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt über die lokalen Träger. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der Versiegelung und Bodenbeschaffenheit auf dem Grundstück nicht möglich und ist im Zuge der Entwässerung zu beachten. Die Entwässerung des Gebietes erfolgt daher im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser) über die Kanalisation. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut, da sich Emissionen, Abfälle und Abwasser durch den Neubau des Marktes nur geringfügig ändern werden.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.11 Nutzung erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Der wachsenden Bedeutung erneuerbarer Energien im Strombereich wird insbesondere durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aus dem Jahr 2000 Rechnung getragen, welches zuletzt 2017 geändert wurde. Das EEG stellt das zentrale Steuerungsinstrument für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Bundesrepublik dar und zielt auf einen Umbau der Energieversorgung und die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ab. Aus den gesetzlichen Vorgaben resultieren folgende schutzgutbezogenen Ziele:

- klimaverträgliche Energieversorgung
- Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe

Darlegung der Ausgangssituation

Derzeit werden keine erneuerbaren Energien im Plangebiet eingesetzt.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Gebäude, das durch die Planung realisiert wird, erfüllt als Neubau die Vorschriften des EEG. Eine Besonderheit des Planvorhabens ist die Umsetzung der firmeneigenen klimafreundlichen Bauweise. Diese umfasst unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Marktgebäudes. Somit kann in Zukunft auf Sonnenenergie statt auf fossile Brennstoffe zur Energieversorgung des neuen Marktes zurückgegriffen werden. Die Anlagentechnik zur Kühlung und Heizung basiert zudem auf umweltfreundlicher CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückgewinnung und Betonkerntemperierung. Somit hat das Vorhaben in der Zusammenschau einen positiven Einfluss auf das Umweltschutzgut.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge, allerdings kommen die positiven Effekte des Vorhabens nicht zum Tragen.

2.12 Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Die Betrachtung der Auswirkungen durch die Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergibt sich aus der Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht. Das sogenannte Gesetzes- und Verordnungspaket zur Umsetzung der europäischen Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)) ist jeweils im Dezember 2016 und Januar 2017 in Kraft getreten. Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Neuerungen im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) sowie das Bundesberggesetz (BBergG). Wesentlicher, zu berücksichtigender Bestandteil ist zudem insbesondere die sogenannte Störfallverordnung (12. BImSchV).

Darlegung der Ausgangssituation

Eine mögliche Gefährdung des Plangebietes durch schwere Unfälle (Störfälle) und damit verbundene schädliche Umwelteinwirkungen ist derzeit nicht erkennbar. Im unmittelbaren Umfeld beziehungsweise Einflussbereich des Vorhabens sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Absatz 5a des BImSchG vorhanden.

Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang. Gleichzeitig liegt der Planungsbereich nicht im Eingriffsbereich eines Betriebs nach Störfall-Verordnung, Schutzmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Prognose bei Ausbleiben der Planung

Ein Ausbleiben der Planung hätte keine Auswirkungen auf das Schutzgut zur Folge.

2.13 Wechselwirkungen

Das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung zueinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen das Schutzgut Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind auch in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Es bestehen allerdings keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben.

2.14 Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut / Umweltbelang	Auswirkungen der Planung	Erläuterung der Auswirkungen
Mensch	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt des Nahversorgungsstandortes • Erzeugung von zusätzlichen Verkehren • Schallemissionen innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten • Keine Betroffenheit geschützter Naturräume • Erhalt beziehungsweise Wiederherstellung der Randbegrünung
Fläche	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • geringere Flächenversiegelung • Vermeidung einer Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen im Außenbereich
Boden	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	
Wasser	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Umweltbelang.	

Klima und Luft	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der bestehenden Belastungen hinsichtlich Luft-hygiene und Mikroklima
Landschafts- und Orts-bild	mäßig	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung des Ortsbildes durch Neubau und moderne, zeitgemäße Gestaltung • Keinen direkten Einfluss auf das Landschaftsbild
Kultur- und sonstige Sachgüter	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Natura2000-Gebiet	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Vermeidung von Emis-sionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	
Nutzung erneuerbarer Energien sowie spar-same und effiziente Nut-zung von Energie	positiv	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Gebäudes auf Grundlage der bestehenden Vorschriften und Gesetzeslage • Klimafreundliche Bauweise mit Photovoltaikanlage auf dem Dach, Nutzung von CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückge-winnung und Betonkerntem-perierung
Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastro-phen	Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Um-weltbelang.	

Abbildung 7: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens

3 Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung sowie Kompensation von Umweltauswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden, wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergriffen:

Schutzgut / Umweltbelang	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zur Verringerung
Mensch		<ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der Öffnungszeiten, sodass nächtliche PKW-Bewegungen von Kundinnen und Kunden sicher ausgeschlossen werden∞ Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundinnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tageszeitraums; PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatztteile beschränken • Asphaltierung der Fahrgassen des Parkplatzes • Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber; Warenanlieferungen im Nachtzeitraum dürfen ausschließlich per PKW und Kleintransporter (zulässiges Gesamtgewicht maximal 2,8 t) mit Handverladung erfolgen • Einhaltung der vorgegebenen Schallleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum • Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der schalltechnisch relevanten Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze

<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss der Beeinträchtigung europäischer Vogelarten durch Unzulässigkeit von Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten brütender Vogelarten gemäß § 39 Absatz 5 Nummer 2 BNatSchG • Abrissarbeiten von Gebäuden sind in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren
---	--	---

Abbildung 8: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe

3.2 Maßnahmen zur Kompensation von Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich voraussichtlich nach Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, müssen auf Grundlage des § 1a BauGB in Verbindung mit den §§ 14 - 15 BNatSchG ausgeglichen werden. Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort für einen Lebensmitteldiscountmarkt ist das Gelände bereits vollkommen überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Das Areal hat nur eine geringe ökologische Funktion, insbesondere durch die vorhandene hohe Versiegelung.

Um eine Erfassung des Wertes des Untersuchungsraums zu ermöglichen, wird die Bewertung auf Grundlage von Biotoptypen vorgenommen, denen ein festgesetzter Grundwert zwischen 0 und 1 zugeordnet wurde. Hier wurde die Biotoptypenliste des Kreises Warendorf »Warendorfer Modell« verwendet. Der Eingriffswert errechnet sich aus dem Vergleich der Ist-Situation mit dem Zustand von Natur und Landschaft gemäß den Bebauungsplanfestsetzungen beziehungsweise dem anzunehmenden zukünftigen Gebietszustand. Die Flächenanteile der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Biotoptypen werden ermittelt und mit dem zugehörigen Wertfaktor aus der Biotoptypenwertliste multipliziert. Durch Addition der einzelnen Werte wird der Gesamtwert des Ausgangszustands des Plangebiets errechnet.

Hieraus ergibt sich für den rund 5 500 Quadratmeter großen Geltungsbereich ein Gesamtwert des Bestands von 293,4 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 9). Dem aktuellen Zustand des Plangebiets wird der Zustand nach Realisierung des Bebauungsplans entgegengestellt. Der ermittelte Gesamtwert des Planungszustandes liegt bei 330,6 Wertpunkten (vergleiche Abbildung 9).

Durch die in Rede stehende Planung wird für beinahe keins der oben genannten Schutzgüter eine Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der

Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Ausgangszustand				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert (ÖWE)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 4)
1.1	Versiegelte Flächen (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)	4 529	0,0	0,0
4.1	Grünfläche am Rand des Einzelhandelsstandortes: Bodendeckerpflanzungen (v. a. Böschungsmyrthe), teilweise mit Laubbaum-Hochstämmen (vorw. Spitz-Ahorn)	987	0,3	293,4
Planungszustand				
1.1	Überbaute und versiegelte Flächen	4 405	0,0	0,0
4.1	Grünflächen, gärtnerisch angelegt (Bodendeckerpflanzungen, Ziergehölze, tlw. mit Laubbaum-Hochstämmen)	1 102	0,3	330,6
Gesamtbilanz				
	Planungswert abzüglich Bestandwert			37,2

Abbildung 9: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die Nutzung des Planungsbereichs hat sich die Stadt Beckum zum Ziel gesetzt, den Einzelhandelsstandort langfristig zu erhalten und zu sichern. Um den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt an zeitgemäße Ansprüche anzupassen und damit zukunftsfähig zu gestalten, ist eine Neustrukturierung der Fläche nötig. Es ist insbesondere eine vergrößerte Verkaufsfläche zu erzielen.

Dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt ein intensiver Abstimmungs- und Entwicklungsprozess zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Beckum unterschiedliche architektonische Varianten und deren Vor- und Nachteile erörtert. In diesem Zusammenhang wurden auch die Umweltbelange berücksichtigt. Als Ergebnis dieser Abstimmungen ist eine Vorzugsvariante hervorgegangen, die die Ziele der Planung bestmöglich umsetzt. Diese Vorzugsvariante dient als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die vorliegende Planung ist damit sowohl aus umweltplanerischer als auch aus städtebaulicher Sicht als sinnvoll anzusehen. Das im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens verfolgte Vorgehen stellt somit die Idealvariante des Vorhabens dar.

5 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgüter und Umweltbelange. Sämtliche vorhabenbedingte Auswirkungen einschließlich daraus resultierender Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind im vorliegenden Umweltbericht sowie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.

Der Vollständigkeit halber wird dennoch auf die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Mensch und Flora/Fauna/biologische Vielfalt eingegangen. Obgleich die vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht als erheblich nachteilig einzustufen sind, resultiert aus der Planung eine Veränderung gegenüber dem Status Quo, die mittels oben genannten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen relativiert werden kann.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Bewertung der Schutzgüter im Ist-Zustand sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Bei der Zusammenstellung der Angaben traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf.

6.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nachteilige Auswirkungen können sich dabei beispielsweise aus einer falschen Umsetzung der Planung, eine unsichere Prognose oder unvorhersehbare Wirkungen ergeben.

Zum Zweck der Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt sind die unten genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB zu nutzen. Sofern sich nach Inkrafttreten des Bauleitplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Absatz 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

Für den Bauleitplan werden folgende Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt empfohlen:

Schutzgut / Umweltbelang	Monitoring-Maßnahme	Zeitraum
Mensch	Überprüfung der schalltechnischen Gegebenheiten	Alle 5 Jahre

Abbildung 10: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen

Darüber hinaus wird spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine eigenständige Überprüfung empfohlen. Inhaltlich sollte die Überprüfung unter anderem folgende Punkte abdecken:

- Überprüfung der Umsetzung von Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der weiteren verbindlichen Regelungen, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich, um festzustellen, ob in Folge ihrer Nichtdurchführung oder defizitären Umsetzung ggf. nicht erwartete nachteilige Auswirkungen auftreten
- Sammlung und Verwertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Hinblick auf das Planvorhaben sind dabei insbesondere die nachfolgenden Aspekte im Rahmen der Überwachung von Bedeutung:

- Kontrolle der maximal zulässigen Bebauung im Plangebiet (Grundflächenzahl, Baufelder, Höhe baulicher Anlagen)
- Kontrolle der fachgerechten Umsetzung von Verminderungsmaßnahmen (zum Beispiel im Hinblick auf Schallschutz, Artenschutz)

Die Überprüfung bezieht sich auf die Erkenntnisse, die nach dem gegenwärtigen Wissensstand angemessenerweise verlangt werden können. Die Gemeinde kann sich gemäß § 4 Absatz 3 BauGB auf die Erfüllung der Berichtspflichten externer Fachbehörden stützen.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die BGB Grundstücksgesellschaft Herten beabsichtigt, den bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt der Firma ALDI Nord am Lippweg in Beckum zurückzubauen und durch einen zeitgemäßen Markt mit vergrößerter Verkaufsfläche zu ersetzen. Der heutige Markt wurde im Jahr 2008 mit einer Verkaufsfläche von rund 800 Quadratmeter eröffnet. Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gestiegener Kundenansprüche sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur widerspiegeln, soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt werden. Die Verkaufsfläche soll in diesem Zuge um rund 475 Quadratmeter auf insgesamt maximal 1 275 Quadratmeter vergrößert werden. Durch die Umsetzung des Vorhabens entsteht ein zeitgemäß gestalteter und den Ansprüchen gerecht werdender Marktstandort, der zudem dem Klimaschutzgedanken Rechnung trägt. Derzeit ist das Areal durch das Marktgebäude und den zugehörigen Parkplatz sowie Erschließungsflächen mit über 77 Prozent versiegelt. Damit hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung im Naturkreislauf. Lediglich eine Randbegrünung mit einzelnen Baumstandorten ermöglicht Flächen für Flora und Fauna.

Für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele wird die Herstellung des entsprechenden Planungsrechtes sowohl auf der Ebene der vorbereitenden (FNP) wie auch der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) erforderlich.

Das Vorhaben des Rückbaus des bestehenden Lebensmitteldiscountmarkt und der Ersatz durch einen neuen Markt, der ebenfalls eine Randbegrünung aufweisen soll, hat folgende Auswirkungen auf die Umweltbelange:

- Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild und Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie aus.
- Das Vorhaben wirkt sich geringfügig negativ auf das Schutzgut Fläche aus.
- Das Vorhaben hat mäßige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Klima / Luft.
- Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden; Wasser; Kultur- und Sachgüter; Natura2000-Gebiete; Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfall und Abwässern und keine Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (siehe Kapitel 2.14).

Um die voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter zu verringern beziehungsweise vollständig zu vermeiden werden Schallschutzmaßnahmen ergriffen. Durch die Begrenzung der Öffnungszeiten und eine Begrenzung der Parkplatznutzungsdauer durch Kundeninnen und Kunden auf einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 15 Stunden innerhalb des Tagzeitraums sowie eine Begrenzung der PKW-Bewegungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nachtzeitraum auf definierte Parkplatzteile, können die Schallemissionen im Nachtzeitraum begrenzt werden. Ergänzend sind Warenanlieferungen per LKW ausschließlich tagsüber erlaubt und die vorgegebenen Schalleistungspegel für technische Anlagen im Nachtzeitraum einzuhalten. Zudem sind die Fahrgassen zu asphaltieren. Bestehende schalltechnisch relevante Grenzwände an der nördlichen Grundstücksgrenze sind zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen. Ergänzend sind Baumfällungen in der Zeit vom 01.03 bis zum 30.09 zugunsten brütender Vogelarten ausgeschlossen, um Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten auszuschließen. Weiterhin wird ein Abriss von Gebäuden in den Herbstmonaten empfohlen, um das Tötungsrisiko etwaiger Fledermäuse zu minimieren.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als Einzelhandelsstandort für einen Lebensmitteldiscountmarkt ist das Gelände bereits vollkommen überformt und nicht mehr in einem natürlichen Zustand. Das Areal hat nur eine geringe ökologische Funktion, insbesondere durch eine hohe Versiegelung. Durch die Planung wird für beinahe keins der oben genannten Schutzgüter eine Verschlechterung erzielt und die Auswirkungen der Planung sind grundsätzlich als mäßig zu bezeichnen, da sich hinsichtlich der Umweltschutzgüter kaum Veränderungen ergeben. Aufgrund dessen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Monitoringmaßnahmen wurden in Kapitel 6.2 empfohlen.

Im Ergebnis gibt es bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der voraussichtlichen Eingriffe in die Schutzgüter **keine Einwände** gegen das in Rede stehende Vorhaben.

7 Gutachtenverzeichnis

ABVI – Verkehrsplanung (2021): Neubau eines ALDI-Marktes am Standort Lippweg 16 in Beckum. Verkehrsgutachten. Stand: März 2021. Bochum.

GRUENPLAN (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16. Artenschutz-Vorprüfung. Stand: Mai 2021. Dortmund.

GRUENPLAN (2021): Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan "Neubau eines Aldi-Marktes" am Lippweg 16 in Beckum. Stand: September 2021. Dortmund.

IGC – Geoconsult GmbH (2021): Neubau eines ALDI-Marktes in 59269 Beckum, Lippweg 16. Baugrunduntersuchung. Stand: April 2021. Dortmund.

STADT + HANDEL (2020): Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum. Stand: September 2020. Dortmund.

STADT + HANDEL (2021): Gutachten – Städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Beckum, Lippweg, gem. § 11 Absatz 3 BauNVO. Stand: November 2021. Dortmund.

WENKER & GESING (2022): Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb eines ALDI-Marktes nach dessen Rückbau und Neuerrichtung mit vergrößerter Verkaufsfläche in 59269 Beckum, Lippweg 16. Stand: Februar 2022. Gronau.

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum	3
Abbildung 2: Relevante Fachgesetze und Fachpläne	5
Abbildung 3: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr 24h	13
Abbildung 4: Lärmkataster 2017 – Straßenverkehr nachts.....	13
Abbildung 5: Klimatopkarte.....	24
Abbildung 6: Klimaanalyse Gesamtbetrachtung	25
Abbildung 7: Schutzgutbezogene Auswirkungen des Vorhabens	34
Abbildung 8: Ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung möglicher Eingriffe.....	36
Abbildung 9: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	37
Abbildung 10: Empfohlene Monitoring-Maßnahmen.....	40

9 Anlagen

Anlage 1 Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau eines Aldi-Marktes am Lippweg 16 in 59269 Beckum
Plan-/Vorhabenträger (Name):	BGB-Grundstücksges. Herten
Antragstellung (Datum):	30.03.2022
Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Rückbau des vorh. Aldi-Marktes, Neubau des neuen Marktes mit vergrößerter Verkaufsfläche von 1.250 m ² im südwestlichen Teil des Grundstücks. Im Wesentlichen Beibehaltung der begrünten Randbereiche, geringfügige Inanspruchnahme von Grünstreifen mit Bodendeckerpflanzungen, keine Inanspruchnahme außerhalb des Marktstandortes.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Keine Hinweise auf Fledermaus-Quartiere und Vogel-Brutplätze im Abbruch-Gebäude, zudem keine Horst- und ausgesprochenen Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ist im Plangebiet derzeit nicht bekannt oder nachweisbar. Der Untersuchungsraum verfügt aufgrund der Vornutzung, der Nähe zu Verkehrswegen und der hohen Versiegelungsanteile nur über eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten. Der Gebäudebestand des Lebensmittelmarktes ist durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Unruhe geprägt und weist keine potenziellen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Der Abriss des vorhandenen Gebäudes lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten kann grundsätzlich durch Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG) vermieden werden. (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Abbruch und Neubau eines ALDI Lebensmittelmarktes in Beckum, Lippweg 16, Büro Grünplan Dortmund, Mai 2021)	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit bzw. um Arten mit geringer Habitatbindung oder Betroffenheit. Weiterhin können zahlreiche Arten der Messtischblattanalyse aufgrund fehlender Habitateignung sowie fehlender Nachweise im Rahmen der Kartierungen ausgeschlossen werden.	

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

TOP Ö 12

Vorwurf zur Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“
 Abwägung der Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
 Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Öffentlichkeit 1 (13.07.2022)	<p>Ich befürworte ausdrücklich eine PV-Anlage auf dem Parkplatzgelände der Fa. Aldi, Lippweg, Beckum.</p> <p>Ich denke, dass jede Möglichkeit, Strom aus erneuerbarer Energie zu gewinnen, genutzt werden sollte. Leider hat das die Politik lange verschlafen (siehe aktuelle Energiekrise durch den Krieg in der Ukraine). Zusätzlich wird dadurch auch der Parkplatz beschattet und man kann bei Regen trockenen Fußes in den Laden gelangen und anschließend den Einkauf ohne Nass zu werden im Fahrzeug verstauen.</p> <p>Baumpflanzungen drumherum sind zusätzlich ebenfalls sehr wünschenswert, bspw. Platanen, die zur Platzbegrünung am Rand bestens geeignet sind. So könnte man beides miteinander verbinden.</p>	<p>Aus gestalterischen Gründen wird durch den Vorhabenträger in dieser wohnbaulich geprägten und städtebaulich integrierten Lage eine offene Stellplatzfläche mit Gehölz- und Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzlich wird dadurch ein Beitrag zur Verminderung von Hitzeinseln geleistet.</p> <p>Eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf der Stellplatzanlage und Baumpflanzungen wäre nur eingeschränkt möglich, da mit Verschattungen der Photovoltaikanlage durch Bäume zu rechnen ist. Dies führt zu einer Minderung der Leistung der gesamten Anlage.</p> <p>Weiterhin beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 % der Dachfläche entsprechend der textlichen Festsetzung Nummer 5 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die geplante Photovoltaikanlage auf der Dachfläche produziert Energie für die Kältetechnik, Marktbeleuchtung, Backöfen als auch sonstige Anlagentechnik (zum Beispiel Papppresse).</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



			<p>Die geplante Ausrichtung der Module verhindert eine Stromspitze am Mittag und bewirkt unter anderem, dass morgens zum Backen und auch abends für die Reinigungsprogramme der Backöfen genau dann Strom zu Verfügung steht, wenn er gebraucht wird. Auf den fossilen Energieträger Erdgas wird zukünftig verzichtet.</p> <p>Der Strom, den zusätzliche Photovoltaikanlagen auf dem Parkplatz generieren, würde die Autarkie des Gebäudes nicht erhöhen und müsste nahezu vollständig ins öffentliche Netz eingespeist werden, da zu viel Strom produziert wird beziehungsweise der Strom zur falschen Zeit zur Verfügung steht. Eine Stellplatzüberdachung mit Photovoltaik würde das öffentliche Stromnetz durch die zwangsläufig hohen Einspeisemengen enorm belasten. Aus diesem Grund gestattet die Energieversorgung Beckum im Niederspannungsnetz aktuell nur Photovoltaikanlagen mit maximal 100 Kilowatt-Peak pro Hausanschluss. Diese Anlagengröße wird bereits auf dem Dach des ALDI-Marktes erreicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Belegung der Stellplätze mit Photovoltaik im vorhandenen Niederspannungsnetz weder</p>	
--	--	--	---	--



			<p>technisch noch wirtschaftlich umsetzbar und ist gestalterisch bei diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Es wird an der geplanten Begrünung der Stellplatzanlage mit Bäumen festgehalten.</p>	
2.	<p>Öffentlichkeit 2 (22.07.2022)</p>	<p>mit Entsetzen habe ich zur Kenntnis genommen, dass beim Neubau des Aldi Marktes die Parkplatzanlage keine Überdachung mit PV-Modulen (Sonnenstromanlage) erhalten darf. Ich sehe aufgrund der Klimakatastrophe und des Krieges in der Ukraine es als wichtigste Aufgabe an, uns von fossilen Energien unabhängig zu machen. Wir brauchen so schnell wie möglich 100% erneuerbare Energie! Um die Klimaziele des IPPC von 1.5°C einzuhalten müssen wir sogar noch CO2 aus der Atmosphäre zurückholen.</p> <p>Die Klimakatastrophe ist voll im Gange: Dürren, Hitze, verheerende Waldbrände, Starkregen und Überschwemmungen nehmen enorm zu, die Wissenschaftler und Meteorologen warnen vor weiterer Verschärfung von extrem Wetterereignissen.</p> <p>Ich habe mit sehr vielen Menschen über diesen vorgesehen Beschluss geredet, mich hat nur Unverständnis dafür erreicht. Überdenkt der Rat seine Vorgehensweise bezüglich der Überdachung der Parkplatzanlage des neuen Aldi Marktes mit PV-Modulen nicht, so könnte Beckum mit diesem Beschluss traurige Berühmtheit, Deutschland weit, erfahren.</p>	<p>Aus gestalterischen Gründen wird durch den Vorhabenträger in dieser wohnbaulich geprägten und städtebaulich integrierten Lage eine offene Stellplatzfläche mit Gehölz- und Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzlich wird dadurch ein Beitrag zur Verminderung von Hitzeinseln geleistet.</p> <p>Eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf der Stellplatzanlage und Baumpflanzungen wäre nur eingeschränkt möglich, da mit Verschattungen der Photovoltaikanlage durch Bäume zu rechnen ist. Dies führt zu einer Minderung der Leistung der gesamten Anlage.</p> <p>Weiterhin beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 % der Dachfläche entsprechend der textlichen Festsetzung Nummer 5 im vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die geplante Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche produziert Energie für die Kältetechnik,</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>



		<p>Ich bitte sie, die Damen und Herren im Rat, blamieren sie Beckum nicht.</p>	<p>Marktbeleuchtung, Backöfen als auch sonstige Anlagentechnik (zum Beispiel Papppresse). Die geplante Ausrichtung der Module verhindert eine Stromspitze am Mittag und bewirkt unter anderem, dass morgens zum Backen und auch abends für die Reinigungsprogramme der Backöfen genau dann Strom zu Verfügung steht, wenn er gebraucht wird. Auf den fossilen Energieträger Erdgas wird zukünftig verzichtet.</p> <p>Der Strom, den zusätzliche Photovoltaikanlagen auf dem Parkplatz generieren, würde die Autarkie des Gebäudes nicht erhöhen und müsste nahezu vollständig ins öffentliche Netz eingespeist werden, da zu viel Strom produziert wird beziehungsweise der Strom zur falschen Zeit zur Verfügung steht. Eine Stellplatzüberdachung mit Photovoltaik würde das öffentliche Stromnetz durch die zwangsläufig hohen Einspeisemengen enorm belasten. Aus diesem Grund gestattet die Energieversorgung Beckum im Niederspannungsnetz aktuell nur Photovoltaikanlagen mit maximal 100 Kilowatt-Peak pro Hausanschluss. Diese Anlagengröße wird bereits auf dem Dach des ALDI-Marktes erreicht.</p>	
--	--	--	---	--



			<p>Vor diesem Hintergrund ist die Belegung der Stellplätze mit Photovoltaik im vorhandenen Niederspannungsnetz weder technisch noch wirtschaftlich umsetzbar und ist gestalterisch bei diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Es wird an der geplanten Begrünung der Stellplatzanlage mit Bäumen festgehalten.</p>	
3.	Öffentlichkeit 3 (26.07.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>leider habe ich erfahren, dass beim Neubau des Aldi Marktes die Parkplatzanlage keine Überdachung mit solarenergetischer Nutzung und Grünbedachung erhalten soll. Dies sehe ich aber aufgrund des Klimawandels als erforderlich an. Es wird immer dringender, PV-Anlagen als einen Baustein der erneuerbaren Energien auf allen Dächern zu bauen, auf denen es nur möglich ist. Da viele Privathaushalte nicht das Geld dafür haben, sollte man bei den Firmen und Geschäften anfangen. Somit entstand ein Gesetz, wonach auf einem großen Parkplatz die Solarfläche als Schattenbringer errichtet werden soll. Es sind auch immer große versiegelte Flächen, auf denen sich bei Starkregen zu viel Wasser ansammelt. Eine zusätzliche Dachbegrünung ist eine gute Lösung, damit das Regenwasser zunächst aufgesaugt wird. Die Energiewende braucht jede Anlage, auch um unabhängig vom russischen Gas zu werden. Dies fordern wir aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufheizen der Fahrzeuge wird verhindert 	<p>Aus gestalterischen Gründen wird durch den Vorhabenträger in dieser wohnbaulich geprägten und städtebaulich integrierten Lage eine offene Stellplatzfläche mit Gehölz- und Baumpflanzungen vorgesehen. Zusätzlich wird dadurch ein Beitrag zur Verminderung von Hitzeinseln geleistet.</p> <p>Eine Kombination von Photovoltaikanlagen auf der Stellplatzanlage und Baumpflanzungen wäre nur eingeschränkt möglich, da mit Verschattungen der Photovoltaikanlage durch Bäume zu rechnen ist. Dies führt zu einer Minderung der Leistung der gesamten Anlage.</p> <p>Weiterhin beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf mindestens 50 % der Dachfläche entsprechend der textlichen Festsetzung Nummer 5 im vorhabenbezogenen</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>



		<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeuge können direkt während des Einkaufs mit Strom geladen werden • Vorbildfunktion eines Beckumer Marktes • Tiere sind geschützt vor Hitze im Fahrzeug 	<p>Bebauungsplan. Die geplante Photovoltaik-Anlage auf der Dachfläche produziert Energie für die Kältetechnik, Marktbeleuchtung, Backöfen als auch sonstige Anlagentechnik (zum Beispiel Papppresse). Die geplante Ausrichtung der Module verhindert eine Stromspitze am Mittag und bewirkt unter anderem, dass morgens zum Backen und auch abends für die Reinigungsprogramme der Backöfen genau dann Strom zu Verfügung steht, wenn er gebraucht wird. Auf den fossilen Energieträger Erdgas wird zukünftig verzichtet.</p> <p>Der Strom, den zusätzliche Photovoltaikanlagen auf dem Parkplatz generieren, würde die Autarkie des Gebäudes nicht erhöhen und müsste nahezu vollständig ins öffentliche Netz eingespeist werden, da zu viel Strom produziert wird beziehungsweise der Strom zur falschen Zeit zur Verfügung steht. Eine Stellplatzüberdachung mit Photovoltaik würde das öffentliche Stromnetz durch die zwangsläufig hohen Einspeisemengen enorm belasten. Aus diesem Grund gestattet die Energieversorgung Beckum im Niederspannungsnetz aktuell nur Photovoltaikanlagen mit maximal 100 Kilowatt-Peak pro Hausanschluss. Diese Anlagengröße wird</p>	
--	--	---	---	--



		<p>Zu den einzelnen Positionen aus der Begründung gebe ich unter "⇒" folgende Anregungen:</p> <p>5.5.2 Hochwasser</p> <p>Im Plangebiet befinden sich weder stehende noch offene Fließgewässer, jedoch verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenze der verrohrte Lippbach in Richtung Westen. Das nächstgelegene, offene Fließgewässer ist die Werse in rund 280 Meter westlicher Entfernung. Aufgrund der Entfernung und der zwischen Plangebiet und Gewässer befindlichen Bebauung besteht kein Risiko für Hochwassergefahren im betreffenden räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Auch der verrohrte Lippbach bietet diesbezüglich kein Konfliktpotenzial. Die Hinweiskarte Starkregengefahren für Nordrhein-Westfalen zeigt bei extremen Starkregenereignissen Wasserhöhen von 0,5 Meter bis hin zu 2 Meter auf der Stellplatzfläche an.</p>	<p>bereits auf dem Dach des ALDI-Marktes erreicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Belegung der Stellplätze mit Photovoltaik im vorhandenen Niederspannungsnetz weder technisch noch wirtschaftlich umsetzbar und ist gestalterisch bei diesem Vorhaben nicht vorgesehen. Es wird an der geplanten Begrünung der Stellplatzanlage mit Bäumen festgehalten.</p>	
--	--	---	--	--



		<p>⇒ Des öfteren, zuletzt im vergangenen Sommer, stand der Lippweg hoch unter Wasser. Die Schaffung von überdachten Stellplätzen, insbesondere von welchen, die auch gleichzeitig eine Dachbegrünung haben, würde nach dem Schwammprinzip zu einem verzögerten Abfluss der Wassermassen führen. Auch wenn keine Hochwassergefahr laut Begründung bestehen sollte, hat die Realität gezeigt, dass Starkregen Schäden am Lippweg verursacht. Da in Zukunft mit häufigeren Starkregenereignissen zu rechnen ist, ist es sicherer hier beim Problem Abhilfe zu schaffen.</p> <p>6.6 Ökologisches Konzept</p> <p>Eine Besonderheit des Planvorhabens ist die Umsetzung der firmeneigenen klimafreundlichen Bauweise. Diese umfasst unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des neuen Marktgebäudes, welche im Frühjahr, Sommer und Herbst den kompletten Eigenbedarf an Energie deckt. Somit kann in Zukunft auf Sonnenenergie statt auf fossile Brennstoffe zur Energieversorgung des neuen Marktes zurückgegriffen werden. Die Anlagentechnik zur Kühlung und Heizung basiert zudem auf umweltfreundlicher CO₂-Integraltechnik zur Kühlung in Verbindung mit Wärmerückgewinnung und Betonkern-temperierung</p> <p>⇒ Es hört sich an, als wenn die Dachanlage den kompletten Strombedarf deckt. Aber was ist im Winter?</p>	<p>Der Vorhabenträger beabsichtigt, die nicht mit Photovoltaikanlagen belegten Dachflächen mit Dachbegrünung zu belegen. Weiterhin wird die Stellplatzanlage mit Grünelementen und Bäumen gestaltet, die ein höheres Wasseraufnahmevermögen haben, als möglicherweise begrünte Restflächen auf überdachten Stellplätzen.</p> <p>Der komplette Strombedarf kann in den Wintermonaten nicht allein durch die</p>	
--	--	---	--	--



		<p>Dieser ist in der Betrachtung nicht enthalten. Wenn der Platz da ist, kann man für den Fall der geringen Sonnenstrahlen mehr Flächen machen. Die restl. Energie kommt der Stadt zu Gute.</p> <p>7.6</p> <p>Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB) Die Dachflächen von Gebäuden sind zu mindestens 50 Prozent mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Begründung: Wie in Kapitel 6.6 dargelegt, wird der beabsichtigte Marktneubau in einer klimafreundlichen Bauweise errichtet, die unter anderem die Errichtung einer</p>	<p>Photovoltaikanlagen gedeckt werden. Um den Strombedarf im Winter allein durch Photovoltaik abdecken zu können, müsste eine größere Anlage errichtet werden. Auf der Dachfläche könnte theoretisch eine Photovoltaikanlage von circa 160 Kilowatt-Peak errichtet werden. Diese Anlagengröße kann auch technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht errichtet werden, da die Gesamtleistung der Photovoltaikanlage bewertet wurde und zudem seitens der Energieversorgung Beckum auf maximal 100 Kilowatt-Peak pro Hausanschluss im Niederspannungsnetz begrenzt ist. Vor allem in den Wintermonaten wird es daher zum Betrieb des Marktes zu einem Strombezug auf dem öffentlichen Netz kommen.</p> <p>Auf fossilen Energieträger wie Erdgas wird zukünftig verzichtet.</p>	
--	--	--	---	--



		<p>Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes vor- sieht. Dies ermöglicht die Nutzung von Sonnenener- gie und trägt somit zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Marktbetrieb bei. Damit dafür auch eine entsprechende planungsrechtliche Grundlage existiert, wurde die vorgenannte Festsetzung mit Min- destangabe in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der jüngsten Änderungen der Bauordnung (BauO) für das Land Nordrhein-Westfalen hat der nordrhein-westfälische Landtag im Sommer 2021 fest- gelegt, dass ab dem Jahr 2022 neue Parkplätze (von Gewerbeflächen) mit mehr als 35 Stellplätzen über- dacht und mit Photovoltaikanlagen auszustatten sind. Im Hinblick auf den Planstandort wird davon abgese- hen, da bei dem Bauvorhaben bereits auf ein hohes Maß an Nachhaltigkeit gesetzt wird. Das Gebäude wird in klimafreundlicher Bauweise errichtet und mit erneuerbarer Energie in Form von Photovoltaikanla- gen auf dem Gebäudedach versorgt. Der durch die Begründung zum Vorhaben bezogenen Bebauungs- plan ALDI Lippweg – Entwurf 21 Photovoltaikanlagen auf dem überdachten Parkplatz generierte Strom würde insofern bei zusätzlichen Kosten keinerlei posi- tive Effekte für das Bauvorhaben mit sich bringen. Nach § 8 Absatz 2 BauO Nordrhein-Westfalen besteht eine Befreiungsmöglichkeit seitens der unteren Bau- aufsichtsbehörde. Aufgrund der Tatsache, dass min- destens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaik- anlagen ausgestattet werden sowie aus gestalteri- schen Gründen soll in diesem Fall von weiteren</p>		
--	--	--	--	--



		<p>Photovoltaikanlagen auf der Stellplatzfläche abgesehen werden. Die Überdachung mit Photovoltaikanlagen würde wie eine geschlossene bauliche Anlage wirken, sodass der offene Charakter des Vorhabens in einem wohnbaulich geprägten Umfeld verloren ginge. Stattdessen werden aus gestalterischen und klimatischen Gründen Gehölzpflanzungen auf der Stellplatzfläche vorgesehen, die Hitzeinseln vermindern und zur Verbesserung des lokalen Klimas beitragen.</p> <p>⇒ Städtebaulich fügt sich weder der Neubau des Marktes, noch die dazugehörige Stellplatzanlage in das umgebende Umfeld ein. Aus Versorgungsgründen ist der Markt an der Stelle aber sinnvoll. Die überdachte Stellplatzanlage würde städtebaulich die Situation nicht verschlechtern - im Gegenteil: die geplante Schallschutzwand B mit 3 m Höhe könnte durch eine Schall reduzierende Überdachung ggf. komplett entfallen. Den Effekt einer wintergrünen Hecke kann man in Erfahrung bringen.</p>	<p>Die städtebauliche Situation wird sich durch den Neubau des Marktes kaum verändern. Der Standort ist städtebaulich integriert und dient der Versorgung der umgebenen Wohngebiete. Mit dem Neubau des Marktes sind allerdings gestalterische Verbesserungen wie die Eingrünung des Marktes, Baumpflanzungen oder die Gestaltung von Mauern und Fassaden (über den Durchführungsvertrag) zu erwarten. Die Überdachung der Stellplatzanlage würde dem Freiflächenkonzept widersprechen. Die 3,00 Meter hohe Schallschutzwand dient in erster Linie dem Nachbarschutz. Die Erforderlichkeit dieser Schallschutzwand wurde im Schallschutzgutachten von Wenker und Gesing vom 28.02.2022 bestätigt. Die Überdachung der Stellplatzanlage verhindert nicht die Schallausbreitung; eine wintergrüne Hecke</p>	
--	--	---	---	--



		<p>7.10.1 Dachform</p> <p>Als zulässige Dachform wird das Flachdach festgesetzt. Begründung: Wie in Kapitel 6.6 dargelegt, wird der beabsichtigte Marktneubau in einer klimafreundlichen Bauweise errichtet, die unter anderem die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes sowie in Teilflächen ein Grünleichtdach zwischen den Modulreihen der Photovoltaikanlage vorsieht. Dies ermöglicht die Nutzung von Sonnenenergie und trägt somit zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Marktbetrieb bei. Das Grünleichtdach hat zudem einen positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima und reduziert Niederschlagsabflussspitzen. Damit dafür auch eine entsprechende planungsrechtliche Grundlage existiert, wurde die vorgenannte Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>⇒ Dies ist eine gute Maßnahme, die aber nur zusätzlich zu der Überdachung der Stellplätze in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte. In Kürze beabsichtigte Gesetze fordern sowieso die Nutzung von Dächern mit Solarenergie.</p>	<p>ist als Immissionsschutzmaßnahme nicht ausreichend.</p> <p>Die Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach, da durch die Errichtung eines Flachdaches dort optimale Voraussetzungen für eine solche Anlage geschaffen werden. Darüber hinaus sind bei einer Anlage auf dem Dach keine zusätzlichen Investitionen beispielsweise für Stellplatzüberdachungen erforderlich. Eine zusätzliche Festsetzung einer Photovoltaik-Pflicht auf den Stellplätzen auf Ebene des</p>	
--	--	--	--	--



		<p>7.10.3 Stellplatzfläche</p> <p>Auf der als Stellplatzfläche gekennzeichneten Fläche sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie wie Photovoltaikanlagen oder Solarthermie ausgeschlossen. Begründung: Eine Überdachung oder ähnliche Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf der Stellplatzfläche werden aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen, da sich der Planbereich in einem wohnbaulich geprägten Umfeld befindet und somit der offene Charakter des Vorhabens gemindert werden würde. Dem Bebauungsplan liegt ein konkretes Vorhaben zugrunde, bei dem aus gestalterischen und klimatischen Gründen eine offene Stellplatzfläche mit Gehölzpflanzungen vorgesehen ist. Diese vermindern Hitzeinseln und tragen zur Verbesserung des lokalen Klimas bei. Zudem ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gebäudes vorgesehen. Dies ermöglicht die Nutzung von Sonnenenergie und trägt somit zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Marktbetrieb bei – darüber hinaus generierter Strom würde insofern bei zusätzlichen Kosten keinerlei positive Effekte für das Bauvorhaben mit sich bringen. Nach § 8 Absatz 2 BauO Nordrhein-Westfalen besteht eine Befreiungsmöglichkeit von überdachten und mit Photovoltaikanlagen auszustattenden Stellplatzflächen</p>	<p>Bebauungsplans ist aufgrund zusätzlicher Investitionen zur Einspeisung in das Mittelspannungsnetz nicht verhältnismäßig (Übermaßverbot).</p>	
--	--	---	---	--



		<p>seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde, sodass von weiterer Nutzung solarer Energie abgesehen wird.</p> <p>⇒</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht die Aufgabe der Stadt Beckum und des Baugesetzbuches für Gewinne der Fa. Aldi zu sorgen. Bei dem Weltklima ist der Klima- und Naturschutz dringend, dafür sollte man sich von neuen Gesetzen nicht befreien. • Sollte über den Bedarf hinaus generierter Strom vorhanden sein, kann dieser ins öffentliche Stromnetz eingespeist, der Beckumer Bevölkerung zur Verfügung stehen. • Neben einem bereits massiv gebauten Supermarktgebäude gelegen, wird eine überdachte Stellplatzanlage keine bedeutende Verschlechterung des Stadtbildes bringen. • Vermeidung von Hitzeinseln: Die Gehölze sind bereits jetzt vorhanden. Einen großen Effekt bringen die einzelnen Bäume im Vergleich mit einer Überdachung nicht. Besser sollte hier beides gleichzeitig, nämlich Bäume und die Dachbegrünung in den Plan aufgenommen werden. <p>8.3</p> <p>Im Ergebnis werden die relevanten schalltechnischen Immissionsrichtwerte nach Technischer Anleitung (TA) Lärm beziehungsweise die schalltechnischen</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass überschüssige Strommengen im Niederspannungsnetz nicht ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden können. Die Energieversorgung Beckum beschränkt Photovoltaikanlagen im Niederspannungsnetz daher auf maximal 100 Kilowatt-Peak. (siehe oben)</p> <p>Bäume werden im Hinblick auf die Vermeidung von Hitzeinseln als zielführender angesehen, da durch Bäume CO2 gebunden werden kann und die Luftzirkulation weniger beeinträchtigt wird als bei einer überdachten Parkplatzfläche. . Überdachungen der Stellplatzfläche könnten Hitzeinseln sogar fördern oder verstärken. Eine Dachbegrünung könnte nur in Teilen, untergeordnet zur Photovoltaikanlagen ergänzt werden. Auch Bäume können in Kombination mit einer Photovoltaikanlage aufgrund möglicher Verschattungen nur beschränkt gepflanzt werden.</p>	
--	--	---	---	--



		<p>Orientierungswerte nach DIN 18005-1 an allen betroffenen Immissionsorten im Umfeld tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) mindestens eingehalten und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) um mindestens 3 dB(A) unterschritten (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 24 f.). Auch sonn- und feiertägliche Lieferungen von Frischwaren wie Obst und Gemüse sind im Tageszeitraum demnach unkritisch (im Nachtzeitraum sind diese nicht vorgesehen und daher irrelevant). Ergänzend sollte im Zuge des Schallgutachtens auch eine mögliche Parkplatznutzung durch Beschäftigte und Besucherinnen und Besucher des nahegelegenen Stadttheaters beurteilt werden. Dies stellt sich im Hinblick auf eine Nutzung im Nachtzeitraum jedoch aus schalltechnischer Sicht als kritisch dar, da es dadurch zu Richtwertüberschreitungen im Nachtzeitraum käme. Diese wiederum führten sodann zu einem Konflikt mit dem Schutzanspruch der Nachbarschaft des Plangebiets, was es zu vermeiden gilt (vergleiche WENKER & GESING 2022, Seite 25)</p> <p>⇒ Die Parkplatzüberdachungen werden den Lärm von Einkaufswagenrollen und Autotürschlagen schlucken. Die Lärmbelastung für die Anwohnenden würde sinken. Schallreduzierende Hecke, s. oben.</p>	<p>Die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 werden tagsüber mindestens eingehalten und nachts um mindestens 3 dB(A) unterschritten. Eine Überdachung der Parkplatzfläche ist zur Einhaltung der Orientierungswerte nicht notwendig.</p>	
--	--	---	--	--

TOP Ö 12

Vorwurf zur Vorhabenlogik im Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH (23.02.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>PLEdoc GmbH</p> 		
<p>2.</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (24.02.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (28.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (02.03.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Kreispolizeibehörde Warendorf (02.03.2022)	Sehr geehrter Herr Bzdok, bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.		
7.	Wasserversorgung Beckum GmbH (03.03.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren Bedenken haben wir nicht, die Löschwassermenge für den Grundschutz ist begrenzt auf ca. 96cbm/h im Umfeld und abhängig von der Wahl der Hydranten. Freundliche Grüße	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (06.03.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bzdok, wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.02.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"" gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regionalzentrum Münster wird im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben und um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



<p>9.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (09.03.2022)</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bzdok,</p> <p>zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2022 übersandt wurde, werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>In Anlehnung an die Versorgungsfunktion gemäß Einzelhandelskonzept (Nahversorgungsstandort) sowie an die Sortimentskonzeption gemäß Auswirkungsanalyse regen wir jedoch an, die textlichen Festsetzungen zu den Nebensortimenten zum Beispiel wie folgt zu präzisieren: „Sonstige Randsortimente sowie Nebensortimente (als Aktionswaren) sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.“</p> <p>Dies entspricht den Empfehlungen des Einzelhandels-erlasses 2021, wonach der Anteil der Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen sollte. Hierunter fallen alle Rand- und Nebensortimente, sofern sie nicht den nahversorgungsrelevanten Sortimenten zuzuordnen sind, sowie Aktionswaren, da diese aufgrund ihres Wechsel- und Aktionscharakters keinen maßgeblichen Beitrag zur Nahversorgung von Gütern des täglichen Bedarfs liefern.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen ist unter Nummer 1 a) beziehungsweise in der Begründung in Kapitel 7.1.1. bereits festgehalten, dass zentrenrelevante Nebensortimente auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt werden. Die Anregung des Trägers wurde dementsprechend schon umgesetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine weiteren Einwände äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
-----------	---	--	---	---



<p>10.</p>	<p>Kreis Warendorf – Landrat (15.03.2022)</p>	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen einer Ergänzung: Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser). Dies ist in der vorgelegten Begründung richtig darzustellen. Für das Mischwassersystem ist die Bezirksregierung Münster, Dez. 54, zuständige Wasserbehörde.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend des Hinweises ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird berücksichtigt und die Informationen in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
-------------------	---	--	---	---



		<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p>Anregungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ nicht ausgelöst werden, stimme ich zu. 2. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan_1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art_1_.pdf 	<p>Die Stellungnahme der <u>Straßenbaubehörde</u> wird zur Kenntnis genommen, Änderungen resultieren daraus nicht.</p> <p>Der Stellungnahme der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> wird gefolgt. Die Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW werden ergänzt. Der bestehende Hinweis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände auf der Planzeichnung (Nummer 2 Artenschutz) wird um den Abriss des Gebäudes ergänzt.</p>	
--	--	--	---	--



		<p>Hinweise</p> <p>1. Der Hinweis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Abriss des Gebäudes im Herbst vorzunehmen ist, ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
11.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster, vormals innogy Netze Deutschland GmbH (17.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
12.	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (21.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnischen als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (22.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen ALDI-Marktes zu schaffen, soll ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan mit Festsetzung einer Sonderbaufläche aufgestellt werden.</p> <p>Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
14.	Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung (25.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die durch Corona und den Online-Handel ohnehin angespannte Lage in den Innenstädten durch Erweiterung der Fläche für zentrenrelevante Sortimente am Lippweg weiter zu verschärfen, ist problematisch. Unter der Zielsetzung des Bebauungsplans, unter anderem der Sicherung der Nahversorgungsfunktion, und</p>	Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gesteigener Ansprüche von Kundinnen und Kunden sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur widerspiegeln, soll die Verkaufsfläche im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



		<p>unter den Zielsetzungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum ist dies außerdem schwer nachvollziehbar.</p> <p>Durch die Festsetzung 1. a) wird die tatsächliche zulässige Fläche für zentrenrelevante Sortimente immerhin um mehr als 50 % von 80 m² auf 127 m² erhöht. In der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse wird dadurch von einem Umsatzzuwachs mit zentrenrelevanten Sortimenten von ca. 300.000 € ausgegangen. Vor dem Hintergrund, des durch kleinteilige Läden und Geschäfte mit Betriebsgrößen bis 99 m² geprägten zentralen Versorgungsbereichs in Beckum, ist die Feststellung der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse, dass „keine nennenswerten Umsätze bzw. keine städtebaulich negative Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen zentraler Versorgungsbereiche oder die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum in diesem Sortiment zu erwarten [ist]“, somit unbedingt zu hinterfragen.</p> <p>Wir regen deshalb an die maximal zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf dem aktuellen Stand von maximal 80 m² festzulegen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Zuge des Neubaus vergrößert werden. Somit können die logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale verbessert und die Produktplatzierung im Markt optimiert werden.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist dabei als Nahversorgungsstandort mit besonderer Versorgungsfunktion definiert und dient der wohnortnahen Versorgung.</p> <p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Dabei wurde unter anderem das kommunale Einzelhandelskonzept von 2020 beachtet. Das Gutachten wurde bereits nach Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich, dass keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	
--	--	---	--	--

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Wir hoffen, unsere Anregungen sind Ihnen im Rahmen des weiteren Verfahrens von Nutzen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Handwerkskammer Münster</p>		
--	--	---	--	--




Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH (23.06.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anhang:</p> 		
<p>2.</p>	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf (23.06.2022)</p>	<p>Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Genehmigung keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



3.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (24.06.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	IHK Nord Westfalen (24.06.2022)	Sehr geehrter Herr Jürgens, zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.06.2022 übersandt wurde, werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außen- stelle Münster (24.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jürgens, da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG NRW = neu: §§ 16 und 17 DSchG NRW.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände äußert. Der Hinweis im Bebauungsplan sowie in der Begründung wird an das neue Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Wasserversorgung Beckum GmbH (24.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		es bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen.		Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (28.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



<p>9.</p>	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) (29.06.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus versorgungstechnischer Sicht bestehen zum vorhanbenenbezogenen Bebauungsplan unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>10.</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (04.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>11.</p>	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (05.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jürgens, wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.06.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Das Regionalzentrum Münster wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens um Stellungnahme gebeten, auch dieser Träger äußerte keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>		
12.	Kreis Warendorf – Landrat (20.07.2022)	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.</p> <p>Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)</p>	<p>Die Stellungnahme der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	
--	--	---	---	--

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“
 Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<p>Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde</p> <p>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: VBPL "ALDI Lippweg", Beckum</p> <p>Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf</p> <p>Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 19.07.2022</p> <p>Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/></p> <p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative um den Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“:</p> <p>(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 57 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):</p> <p>Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der Abriss des Gebäudes sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Herbst erfolgen.</p> <p><small>* bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen ** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)</small></p> <p>Interne Vermerke</p> <p>Aktenzeichen: 63-1486/2022 Standort der Akte:</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (25.07.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		Daher werden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ALDI Lippweg" seitens Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.		
14.	Handwerkskammer Münster: Wirtschaftsförderung (26.07.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere im TÖB-Verfahren vorgetragene Anregung, die zulässige VKF für zentrenrelevante Rand- und Nebensortimente auf 80 qm zu beschränken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Das Gutachten wurde bereits nach Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich, dass auch in Bezug auf Nebensortimente keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Darüber hinaus werden die Rand- und Nebensortimente bereits durch eine textliche Festsetzung eingeschränkt.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bebauungsplan Nr. VE 10 "Kirchfeld"

- Beschluss über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
- Satzungsbeschluss

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
23.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird über die nachfolgenden Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“, im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 wie folgt entschieden:

1.1 Stellungnahme „Öffentlichkeit 1“ vom 16.03.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Sichtschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 1, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.2 Stellungnahme „Öffentlichkeit 2“, Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH & Co. KG vom 25.04.2022

Über die Stellungnahme zum Lärmschutz wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 2, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.3 Stellungnahme „Öffentlichkeit 3“ vom 06.05.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 3, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

1.4 Stellungnahme „Öffentlichkeit 4“ vom 09.05.2022

Über die Stellungnahme zu Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen, der städtebaulichen Konzeption, zum Maß der baulichen Nutzung und Festsetzung der überbaubaren Flächen wird wie aus Anlage 1 zur Vorlage, laufende Nummer 4, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Die aus Anlage 2 zur Vorlage ersichtlichen Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

2.1 Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf vom 20.04.2022

Über die Stellungnahme zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 9, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Stellungnahme Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb vom 28.04.2022

Der Hinweis des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen zur objektbezogenen Untersuchung und Bewertung der Baugrundeigenschaften wird zur Kenntnis genommen. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ enthaltenden Hinweise in der Begründung und Planzeichnung werden zur Satzung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechend der Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 14, ergänzt.

2.3 Stellungnahme Wasserversorgung Beckum GmbH vom 28.04.2022

Der Hinweis der Wasserversorgung Beckum GmbH zur Erschließung werden gemäß Anlage 2 zur Vorlage, fortlaufende Nummer 15, zur Kenntnis genommen.

2.4 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2022

Der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde zu ergänzenden Vermeidungsmaßnahmen wird gefolgt. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ bereits enthaltenen Hinweise zum „Artenschutz“ werden zur Satzung in der Begründung und Planzeichnung gemäß den Ausführungen der Stellungnahme entsprechen der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.1, ergänzt.

2.5 Stellungnahme Kreis Warendorf, Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vom 09.05.2022

Der Auflage der Unteren Wasserbehörde, eine Starkregen-Risikoabschätzung vorzunehmen, wird gefolgt. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplans Nr. VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regeneignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung. Die Planbegründung wird zur Satzung im Kapitel 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) gemäß Stellungnahme der Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.2, zur Thematik der Starkregengefahr ergänzt.

2.6 Stellungnahme Kreis Warendorf, Immissionsschutz vom 09.05.2022

Der Anregung, die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft 2021 überarbeiten zu lassen, wurde gemäß Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 21.4, gefolgt. Es haben sich durch die Aktualisierung der Geruchsimmissionsprognose keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die im Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzten Geruchsimmissionswerte von $IW > 10$ bis 15 Prozent werden lediglich hinsichtlich der Quellenangabe aktualisiert. Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen im Kapitel 7.13 (Immissionsschutz) ergänzt.

2.7 Stellungnahme Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 – Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz vom 09.05.2022, 01.06.2022, 02.08.2022

Über die Stellungnahme zur Schallimmissionsprognose und Lärminderungsmaßnahmen wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 22, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.8 Stellungnahme Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen vom 17.06.2022

Über die Stellungnahme zur Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird wie aus Anlage 2 zur Vorlage, laufende Nummer 24, ersichtlich entschieden. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Das Verfahren wurde gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen erfolgen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Wohnraum in Beckum unterliegt ständigen Anpassungsbedarfen, die in der im Jahr 2017 abgeschlossenen Wohnbedarfsanalyse verdeutlicht werden. Hieraus hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19.12.2017 als Leitziel eine Schaffung von circa 70 Wohneinheiten pro Jahr bis zum Jahr 2035 beschlossen. Diesem Ziel dient auch die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ ist die Erweiterung des Wohnbauflächenpotenzials des Stadtteils Vellern. Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortsrandlage. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung wird sichergestellt, dass sich die Kubaturen der geplanten Gebäude gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung rücksichtsvoll einfügen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung am 22.03.2022 vorgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde in derselben Sitzung gefasst (siehe Vorlage 2022/0070).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB liegen weiter vor, da das Plangebiet weniger als 10 000 Quadratmeter Grundfläche hat, die Fläche im Außenbereich liegt und es sich um Wohnnutzung handelt. Auch schließen sich die Flächen an die im Zusammenhang bebauten Ortsteile an.

Da der Bebauungsplan nicht komplett aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der Flächennutzungsplan nachträglich zu berichtigen.

Im beschleunigten Verfahren ist kein Umweltbericht beziehungsweise keine Umweltüberwachung erforderlich. Da die Grundfläche des Geltungsbereiches unter der 20 000 Quadratmeter-Grenze liegt, muss auch keine Vorprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen durchgeführt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 öffentlich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sind 4 Schreiben von 3 Einwohnerinnen mit Anregungen zum Verfahren eingegangen. In den Stellungnahmen wird vornehmlich angeregt, die städtebauliche Konzeption aufgrund von befürchteten Immissionen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung und der Festsetzung der überbaubaren Flächen zu reduzieren. Zudem werden zur Konfliktbewältigung Maßnahmen zum Lärm-, Sicht- und Geruchsschutz gefordert. Die einzelnen Anregungen sind dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu entnehmen (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung werden zudem Lärminderungsmaßnahmen festgesetzt, um eine konfliktfreie Nutzung im Plangebiet umzusetzen.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie deren detaillierter Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind zusätzlich in der Sachentscheidung dargelegt.

Nach der Offenlage wurde in den Entwurf der Plandarstellung aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb unter Hinweis auf den Punkt „Baugrundeigenschaften“ aufgenommen sowie bezüglich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Hinweis zum „Artenschutz“ redaktionell um weitere Vermeidungsmaßnahmen ergänzt. Weiter wurde in der Plandarstellung die Festsetzung mit der Nummer 15, Landwirtschaftliche Immission, hinsichtlich der Quellenangabe aufgrund der Aktualisierung der Geruchsimmisionsprognose redaktionell angepasst.

Die Planbegründung wurde aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme des Kreises Warendorf in den Kapiteln 7.13 (Immissionsschutz), 8.3 (Artenschutz) und 8.5 (Hochwasserschutz und Starkregen) redaktionell ergänzt. Zudem wurde das Kapitel 10 (Hinweise) der Planbegründung hinsichtlich der Stellungnahme des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb und der Unteren Naturschutzbehörde redaktionell angepasst.

Weitere Änderungen und Anpassungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan ergaben sich nicht. Die finalisierten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ sind als Anlage 3 und 4 zur Vorlage beigefügt. Weiterhin liegen dem Bebauungsplan Gutachten zugrunde, die unter www.o-sp.de/beckum/plan?pid=51711 eingesehen werden können.

Die im Beschlussvorschlag vorgenommene Abwägung der Anregungen erfordert keine erneute öffentliche Auslegung.

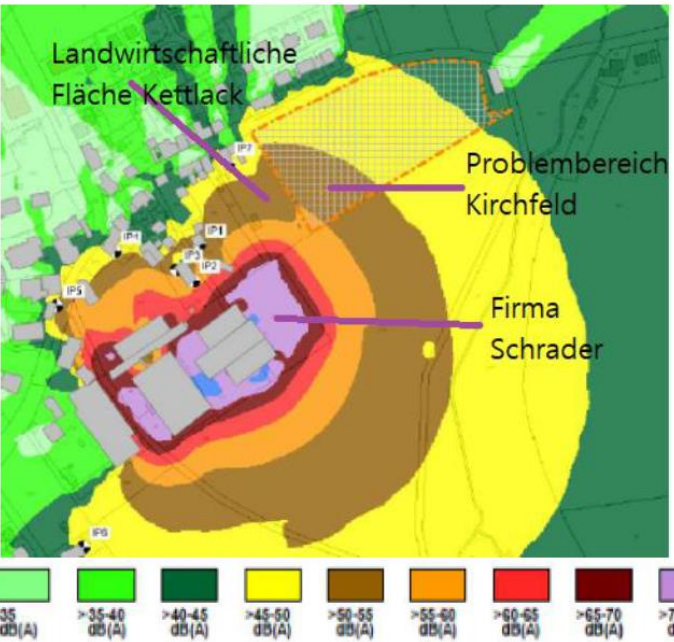
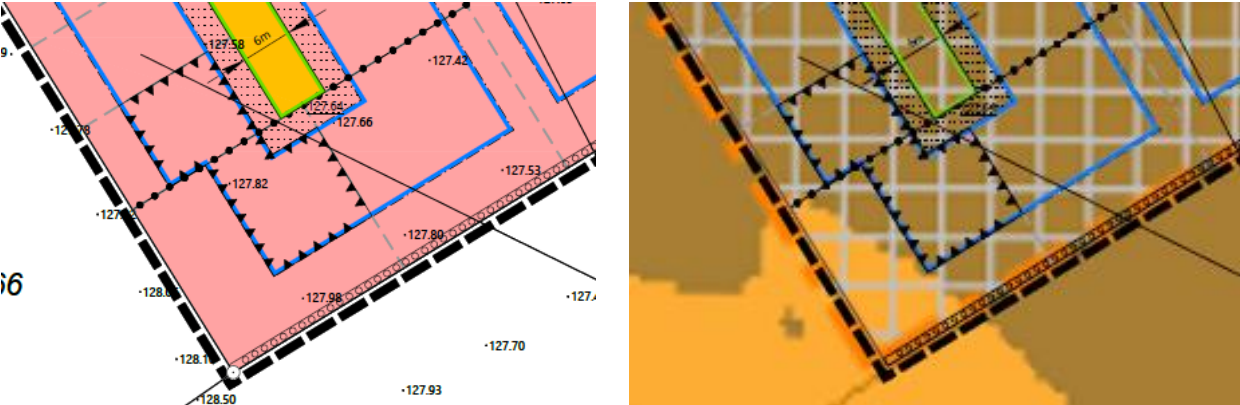

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann daher als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Über die Beschlussvorschläge ist aufgrund der verfahrensrechtlichen Relevanz einzeln abzustimmen.

Anlage(n):


- 1 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2 Abwägungstabelle zur Beteiligung der Behörden
- 3 Verkleinerte Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“
- 4 Begründung zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit (08.04.2022 – 09.05.2022)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	Öffentlichkeit 1 vorab eingegangen 16.03.2022	1.1	<p>1. Zur Situation der südwestlichen Lage am Kirchfeld ([REDACTED]/Firma Schrader)</p> <p>Wie im Entwurf des Baugebietes zu lesen werden hier laut Lärmgutachten Überschreitungen der Schallimmissionen seitens der Firma Schrader gemessen. Zitat hierzu laut Entwurf:</p> <p>„Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Metern kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden“ (S.21)</p> <p>Und weiter:</p> <p>„Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist [sic]“ (S.22)</p> 	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, > 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>  <p> Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die Firma Schrader ist einer der wichtigsten lokalen Arbeitgeber und Steuerzahler. Sie muss angesichts dieser durch das offizielle Lärmgutachten verifizierten Konfliktwahrscheinlichkeit damit rechnen, durch entsprechende spätere Klagen von Anwohnern in besagtem Bereich in ihrem Betriebsablauf erheblich gestört zu werden und/oder durch kostenintensive Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Ebenso ist eine durch die Firma mittelfristig geplante Erweiterung des Firmengeländes nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar bis, im schlimmsten Falle, unpraktikabel bzw. unmöglich. Mit entsprechenden Konsequenzen für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen für die Stadt.</p> <p>Darüber hinaus (!) gar nicht berücksichtigt in der Planung ist dabei das ebenso angrenzende Grundstück der Familie [REDACTED]. Die auf dem Plan an das Kirchfeld angrenzende Wiese ist seit Generationen eine eingetragene landwirtschaftliche Fläche. Sie diente bis vor ein paar Jahren ebenso immer der Viehhaltung (primär Schafe) und soll dies auch weiterhin wieder tun.</p>	<p>Aufgrund der möglichen Überschreitung sind an den nach Westen und Süden ausgerichteten Fassaden gemäß TA Lärm zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung. - Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen. <p>Im Rahmen des Gutachtens wurden nach Rücksprache mit dem Betrieb Schrader durch das Büro uppenkamp und partner die Betriebsbedingungen in Hinblick auf ein ausreichendes Erweiterungspotential angepasst. Die Angaben über die voraussichtlichen Betriebsbedingungen wurden beim Betreiber erfragt und basieren zudem auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Gewerbebetrieben.</p> <p>Durch die Wohnbebauung an der Bredestraße ist der Betrieb zudem bereits eingeschränkt. Für diese Bereiche wird die Schutzbedürftigkeit entsprechend eines Mischgebietes berücksichtigt. Am Immissionsort Bredestraße 8 werden laut Gutachten bereits Immissionswerte im Grenzbereich erreicht.</p> <p>Im Rahmen eines konservativen Ansatzes wurden die Fahrzeugbewegungen, die Maschinenlaufzeiten und die Betriebsauslastung der oberen Erwartungsgrenze in dem Maße angesetzt, dass die Grenzwerte für Mischgebiete von 60 dB(A) an der Bestandsbebauung an der Bredestraße nicht überschritten werden.</p> <p>Bei zukünftigen Bauvorhaben der Firma Schrader ist wie in der Vergangenheit im Rahmen des Bauantrages nachzuweisen, dass Lärmvorgaben eingehalten werden. Zur Berücksichtigung konkreter Bauvorhaben im Rahmen der Schallimmissionsprognose hätte eine Bauvoranfrage/ein Bauantrag vorliegen müssen.</p> <p>Die Grundstücke der Familie [REDACTED] (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) — bis hinter die Gebäudekante — und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Entsprechend liegt auch seit Jahrzehnten eine daraus resultierende Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vor. Welche scharfen Baurestriktionen diese Lage bei einem Neubau eigentlich zur Folge hat, durften wir selbst bei unserem Hausbau vor zwei Jahren erleben.</p> <p>Durch das Plangebiet in der jetzigen Fassung ist die weitere Nutzung eben dieser Fläche in jahrzehntealter gewohnter Ausübung stark gefährdet. Die direkte Angrenzung von vier Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie [REDACTED] vor große Probleme stellen: Bauherren, die mit der althergebrachten Situation nicht zufriedenen sind, werden aufgrund der völlig abstandslosen Nähe leicht juristische Schritte einleiten können. Bis hin zur womöglich gezwungenen Einstellung der gewohnten Benutzung. Entsprechende Beispiele sind uns aus dem näheren Umfeld bekannt.</p> <p>Die Ernsthaftigkeit, die Fläche in gewohnter Manier landwirtschaftlich weiternutzen zu wollen, ergibt sich auch aus dem abgelehnten Kaufangebot der Stadt Beckum. Hierbei hat Familie [REDACTED] auf viel Geld verzichtet (entsprechend nachzulesen Vorlage Kirchfeld S.2).</p> <p>Zusammenfassend für den südwestlichen Bereich ist zu sagen: Das gemeinsame Interesse der Firma Schrader und der Familie [REDACTED] ist es, die seit Jahrzehnten gewohnten Betriebsabläufe und Nutzungen ihrer Flächen weiter problemlos durchführen zu können. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Schrader/[REDACTED] und Bauherren) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 16 / Plangebiet Kirchfeld (siehe rote Linie auf dem Bild links) - Die Beschränkung der vier daran direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude mit Verzicht auf Fenster im oberen Bereich in Richtung Schrader/[REDACTED] (Letzteres s. Vorschlag des Lärmgutachtens). Völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!! 	<p>Wohnbaufläche dargestellt. Eine Wohnbebauung wurde entsprechend gemäß § 35 BauGB im Außenbereich abgelehnt.</p> <p>Bei der Viehhaltung handelt es sich um eine Hobby-Haltung. Von einem landwirtschaftlichen Betrieb ist erst auszugehen, wenn die Abgrenzung von einer hobbymäßigen Bewirtschaftung klar erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn die Bewirtschaftung mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist. Die hier ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet, die Fläche wird als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt.</p> <p>Bezüglich der Einbeziehung anteiliger Grundstücksflächen der Familien [REDACTED] gab es am 30.01.2020 ein Gespräch zwischen der Verwaltung und der Familie [REDACTED]. Darin wurde seitens der Familien klar signalisiert, dass sie kein Interesse an einer Erschließung habe. Daraufhin wurden die Flächen wieder aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Ein Kaufpreisangebot seitens der Stadt Beckum gab es nicht.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Entsprechend den ausgearbeiteten Gutachten sind lediglich Lärminderungsmaßnahmen gegenüber dem Betrieb Schrader im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 BauGB führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend ist ein Lärmschutz zwischen Wohnnutzungen nicht notwendig. Um Nutzungskonflikten zwischen privaten Flächen vorzubeugen, sind keine weiteren Maßnahmen im Bauleitplanverfahren angedacht.</p> <p>Darüber hinaus sind wie oben beschrieben für den Bereich mit Nutzungseinschränkungen Festsetzungen für die Ausrichtung und Qualität der Fenster getroffen.</p> <p>Ein Sichtschutz kann auf dem eigenen Grundstück in Form von zum Beispiel Hecken erstellt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bauherrinnen und Bauherren von sich aus einen Sichtschutz erstellen werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Der Lärmschutz könnte dabei wie folgt aussehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Form einer dichten Bepflanzung aus Hecken und Bäumen als grüner Gürtel (Stichwort Klimastadt Beckum) - Als klassische Lärmschutzwand (kann von beiden Seiten begrünt werden) - Wall mit ausreichend hoher Bepflanzung (hierzu könnte der Aushub der Baugrundstücke verwendet werden, welcher laut Vorlage ja ortsnah wiederverwendet werden sollte).  <p>Gelb: Landwirtschaftliche Fläche Kettlack Rot: Zu errichtender Lärmschutz Orange: Konfliktbereich Schallimmissionen laut Gutachten</p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Bei dem vorliegenden Planentwurf des östlichen Baugebietes sind die Belange eines Bestandschutzes leider trotz vielfacher Ansprache in Form von E-Mails und Telefonaten leider nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Auch ist das Baugebiet entgegen dem gültigen Flächennutzungsplan in östlicher Richtung bis an das bestehende Wohngebäude der Familie [REDACTED] ausgedehnt worden.</p>	<p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist zudem als ortstypisch einzustufen (siehe Ausführungen unter 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]) und lässt keine außerordentliche Entwicklung hinsichtlich der Höhe zu. Ferner sind im WA 2 ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p> <p><u>2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]</u></p> <p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt erläutert:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13b BauGB im östlichen Bereich angepasst. Seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 04.11.2019 gibt es eine positive Stellungnahme die Fläche als Wohnbaufläche darzustellen.</p> <p>Der geringfügigen Arrondierung der Wohnbauflächen in Vellern stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Die Bauleitplanung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Die gesamte vorhandene Bebauung um das neue Baugebiet (Höckelmerstraße und Dr. Sunder Straße) besteht aus 1½-geschossigen Wohneinheiten.</p> <p>Durch die geringen Abstände der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstück der Familie ■■■ ergibt sich bei dem jetzigen Planungstand eine nicht akzeptable Beeinträchtigung.</p> <p>Die direkte Angrenzung von drei Wohneinheiten ohne jedwede Abtrennung in schalltechnischer und blickdichter Hinsicht wird auch Familie ■■■ vor große Probleme stellen. Das Haus der Familie ■■■ ist 1 ½-geschossig ausgeführt mit einer Firsthöhe von 9,5m und einer Traufenhöhe von rund 4m. Die unmittelbar angrenzenden neuen 3 Wohneinheiten sollen eine Firsthöhe von 10m bzw. 9,5m und eine Traufenhöhe von 6,5 m erhalten bei maximal 2 vollgeschossiger Ausführung.</p> <p>Was bedeutet das nun für Familie ■■■? Die Terrasse, das Wohnzimmer und Esszimmer der im Erdgeschoss befindlichen Wohnung ist nach Westen ausgerichtet. Der Abstand der Terrasse zur Grundstücksgrenze in westlicher Richtung beträgt weniger als 3m! Die geplante Firsthöhe der ersten beiden Einheiten beträgt 10m bezogen auf die Höhe der zu errichtenden Straße bei ansteigendem Geländeniveau, was den Eindruck noch verschärfen wird. Durch die Höhe und den geringen Abstand der geplanten Bebauung zum Bestand der Familie ■■■ führt dies zu einer bedrängenden Wirkung und</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE8 "Höckelmerstraße" (Dr. Sunder-Straße, Am Stichelbach) sind eingeschossige Wohnhäuser mit einer Firsthöhe von maximal 11 Meter sowie auch in Teilen zweigeschossige Wohnhäuser mit ebenfalls maximal 11 Meter Firsthöhe zulässig.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE7 "Große Hoellert" sind entlang der Höckelmerstraße zwei Vollgeschosse zulässig.</p> <p>Im zuletzt aufgestellten Bebauungsplan Nr. VE 9 „Langes Land“ in Vellern im Jahr 2013 wurde im WA 1 bis zweigeschossig mit einer max. Firsthöhe von 9,50 m sowie im WA 2 eine ein- bis zweigeschossige Bebauung eine Firsthöhe von max. 11 Meter festgesetzt.</p> <p>Entsprechend passen sich die Festsetzungen für Art und Maß der baulichen Nutzung an die vorhandene Siedlungsstruktur des Dorfes an.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer nicht akzeptable Beeinträchtigung auf Grund von zu geringen Abständen der geplanten Gebäude zum bestehenden Grundstücke der Familie ■■■ werden nicht geteilt. Gemäß BauO NRW 2018, § 6 (Fn8) Abstandsflächen beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter. Bei einer überschlägig, vereinfachten Berechnung ist entsprechend ein Abstand von 4 Meter im WA 3 einzuhalten. Das Baufeld im WA 3 hält einen Abstand von 8 Meter ein.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandsflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Verschattung der vorhandenen Terrasse und der im Jahr 2021 installierten PV Anlage mit westlicher Ausrichtung.</p> <p>Weiterhin besteht die Sorge das durch die Versiegelung der Oberflächen im Baugebiet der vorhanden Brunnen versiegt.</p> <p>Zusammenfassend für den östlichen Bereich ist zu sagen: Das Interesse der Familie ■■■ ist es, die seit Jahrzehnten gewohnte Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes und der sich daraus ergeben Lebensqualität weiterhin, wie bisher zu nutzen. Bei einer entsprechenden geringfügigen Anpassung des östlichen Plangebietes wäre dies möglich und für beide Seiten (Familie ■■■ und Bauherren bzw. zukünftige Nachbarn) konfliktfrei umsetzbar.</p> <p><u>Eine Forderung zur Erlangung eines akzeptablen Kompromisses wäre an dieser Stelle deshalb:</u></p> <p>- Ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Grundstück Altbestand Höckelmerstraße 58 / Plangebiet Kirchfeld, der bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu errichten ist, um die entstehenden Immissionen</p>	<p>unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p>Weiter besteht zudem kein Abwehranspruch gegenüber einer Einsehbarkeit von Grundstücken aus baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken.</p> <p>Der Einwander ist über die Wasserversorgung Beckum GmbH an das öffentliche Leitungsnetz für Trinkwasser angeschlossen. Eine Garantie für Grundwasser, unabhängig vom Neubaugebiet, kann generell nicht gewährleistet werden und ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.</p> <p>Der Anregung zur Anpassung des Plangebietes wird nicht gefolgt. Zu den Forderungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als „Lärm“ einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>insbesondere während der Bauphasen, für die Familie [REDACTED] im erträglichen Maß zu halten da die Hauptwindrichtung südwestlicher Richtung ist.</p> <p>- Die Beschränkung der an das Grundstück Höckelmerstraße 58 direkt angrenzenden Baugrundstücke auf Bungalows oder maximal 1,5-schossige Gebäude und Erhöhung des Abstandes auf mindestens 12m zur bestehenden Grundstücksgrenze, um die bedrängende und verschattende Wirkung abzumildern und völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle!!!</p>  <p>Um den Platz für die erforderlichen Maßnahmen an beiden Seiten (Schrauder/[REDACTED] im Westen, [REDACTED] im Osten) zu schaffen, könnte auf die Reihe mit drei Bauplätzen am Wendehammer verzichtet werden. Nach entsprechendem Zusammenschieben des Plangebietes wäre der Platz nun auf beiden Seiten vorhanden. Trotzdem stünden noch mindestens 22 Grundstücke (inklusive Mehrfamilienhäuser) zur Verfügung. Die in diesem Fall sehr geringfügig verlustig gehenden Zahl an Grundstücken könnten anderweitig zum Beispiel im geplanten Baugebiet Roland untergebracht werden, um im</p>	<p>unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm).</p> <p>Des Weiteren wird im Rahmen von Baugenehmigungen gemäß § 11 BauO NRW 2018 (Baustelle) darauf hingewiesen, dass Baustellen so einzurichten sind, dass Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.</p> <p>Eine zusätzliche Vorkehrung gegen Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt.</p> <p>Hinsichtlich der Forderungen bezüglich der Geschossigkeit und Abstandsflächen wird auf die bereits getätigten Erläuterungen verwiesen.</p> <p>Eine Reduzierung der Zahl der Gebäude sowie deren Neuordnung ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Festsetzung von möglichen Mehrfamilienhäusern wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr aus dem Baugebiet raus zu halten im aktuellen WA 3 geplant. Aus städtebaulichen und erschließungstechnischen Gründen ist die Platzierung im WA 3 zu begründen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Rahmen der maximal zu vergebenen Bauplätzen im gesamten Stadtgebiet auch hier das Bauinteresse bedarfsgerecht zu decken.</p> <p>Zum Thema Mehrfamilienhäuser: Auf dem Bild links (hier unten) eingekreist sind Vorschläge für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern. Damit wäre zum einen ein akzeptabler Abstand zu den Bestandsbauten ■■■ und ■■■/Schrader gewährleistet. Zum anderen wäre auch der Schattenwurf zu Bestandshäusern der Dr. Sunderstraße verhindert, da sich dahinter in nördlicher Richtung lediglich Wiesenflächen befinden. Ebenso bietet sich diese Bauform in der Mitte des Baugebietes an.</p> 	
2	<p>Öffentlichkeit 2 Schrader T+A Fahrzeugbau 25.04.2022</p>	2.1	<p>Nach der Durchsicht Ihres beigefügten Amtsblattes, möchte ich unsere begründeten Kritikpunkte bzw. Argumente konkretisieren:</p> <p>Im Wesentlichen geht es uns um das von Ihnen in Auftrag (AN: Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner in Ahaus) gegebene Immissionsgutachten, womit eine konfliktfreie Umsetzung des Bebauungsplanes angestrebt wurde.</p> <p>Wir warten aktuell noch auf eine Antwort des Sachverständigenbüros Uppenkamp, da wir konkrete Fragen zum Vorgehen und zur Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens haben. Da wir im regelmäßigen Kontakt zur Umweltbehörde der Bezirksregierung Münster stehen, haben wir uns mit</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Betrachtung der Belange des Immissionsschutzes ist durch eine fachgutachterliche Untersuchung für die an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetriebe (Schrader-T+A-Fahrzeugbau GmbH & Co. KG und Stövesand-Lackiererei GmbH) erfolgt.</p>


Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>unseren dortigen Ansprechpartnern über die Ergebnisse und Maßnahmen des Immissionsgutachten im Detail ausgetauscht. Ich gehe fest davon aus, dass die Bezirksregierung Ihrer Behörde noch eine Rückmeldung dazu geben wird.</p> <p>In Ihrem Amtsblatt (siehe Anlage) erläutern sie auf Seite 8, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten werden, und dass im südwestlichen Bereich eine Überschreitung der Orientierungswerte nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wir weisen wiederholt – wie in der öffentlichen Ausschusssitzung für Stadtentwicklung vom 22.03.22- darauf hin, dass nicht alle Lärmquellen bei der Analyse berücksichtigt wurden.</p> <p>Zudem stellen wir nun fest, dass es zu den bisher gemachten Aussagen; Fa. Stóvesand spiele bei den Lärmuntersuchungen als Einflussgröße keine Rolle, nun auf Seite 8 (Spalte 2) vermerkt wurde, dass die schalltechnischen Auswirkungen der auf das Plangebiet einwirkenden Geräusche, aus den angrenzenden Gewerbebetrieben, berücksichtigt wurden. Das ist faktisch falsch, da nur der Fahrzeugbau Schrader als Lärmquelle untersucht wurde.</p> <p>Ebenfalls – wie am 22.03.22 von mir erläutert- möchte ich darauf hinweisen, dass die TA Lärm Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit berücksichtigt. D.h., dass die von ihnen auf Seite 8 zitierten Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete, müssen in diesen Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit um 6 dB(A) vorgabentechnisch reduziert werden, dass Konfliktpotenzial der Planfläche erhöht sich dadurch von ca. 30% auf ca. 90%, die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bebauungsplan sind zu hinterfragen bzw. unzureichend.</p> <p>Die Stadt Beckum bzw. die zuständige Behörde hat entschieden ein beschleunigtes Verfahren umzusetzen, wir halten angesichts des späteren Risiko- bzw. Konfliktpotenzials den Ansatz „Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ für den Vernünftigeren.</p>	<p>Nach Prüfung des Gutachterbüros ist hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten jedoch lediglich das Betriebsgrundstück der Firma Schrader für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant und im Gutachten zu betrachten. Die weiter westlich in der Abschirmung der Firma Schrader gelegene Lackiererei Stóvesand stellt gemäß Gutachten keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.</p> <p><u>Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit</u></p> <p>Die Ausführungen zu Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 d(B)A berücksichtigt wurde. Dazu wird auf den Hinweis auf Seite 14/37 sowie auf die Legende zur Immissionsberechnung TA Lärm auf Seite 11/27 der Schallimmissionsprognose verwiesen.</p>
3	Öffentlichkeit 3 06.05.2022	3.1	<p>Hiermit reichen wir Termin- und Fristgerecht unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan ein und bitten höflichst um Berücksichtigung und Umsetzung unsere konstruktiven Vorschläge. Auf Basis unserer Stellungnahmen lässt sich ein angepasster Bebauungsplan konfliktfrei für die neuen Bauherren und unter Berücksichtigung der berechtigten Forderungen der direkten</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anwohner umsetzen. An dieser Stelle sei ausdrücklich erwähnt, dass es nicht darum geht das Baugebiet zu verhindern.</p> <p>Als Anlage 1 [hier Ifd. Nr. 3.2] ist ein gemeinsamer Änderungsvorschlag beigefügt. Als Anlage 2 [hier Ifd. Nr. 3.3] die Fragen die während der Ausschusssitzung vom 22.03.22 verbunden mit der Bitte um eine entsprechend sachliche und fachlich nachvollziehbare Beantwortung der aufgeführten Fragen.</p> <p>Für weitere Gespräche und zu Fragen und Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an, um eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten zu erreichen. Es wäre nicht schön, wenn die direkten Anwohner Nachteile in Form von Wertminderung, bedrängender Wirkung, Lärm etc. erfahren. Deshalb sollte von der Stadt Beckum ein Entgegenkommen zu erwarten sein.</p>	
		3.2	<p>Stellungname der direkten Anwohner zur Beschlussvorlage des Baugebietes VE10 Kirchfeld</p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines Baugebietes, welches sich in die seit Generationen vorhandenen Gegebenheiten und bisherigen Nutzungen konfliktfrei einfügt. • Präventive Planung im Hinblick auf laut Lärmgutachten aktuelle und zukünftige überschreitende Lärmimmissionen • Entschärfung bzw. Beseitigung der bisherigen geschäftlichen wie privaten Unzumutbarkeiten für die direkten Anwohner Schrader/ [REDACTED] <p><u>Begründung:</u></p> <p>Die sich aus dem zu beschließenden Bebauungsplan ergebenden bisherigen Planungen beinhalten in ihrer jetzigen Form schwere bis existenzbedrohende Einschränkungen für die genannten Anwohner.</p> <p>Insbesondere das von der Stadt Beckum in Auftrag gegeben Lärmgutachten spricht davon, dass „die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist“. Dabei sind noch nicht einmal Schall- und Geruchsemmissionen von der landwirtschaftlichen Fläche der Familie [REDACTED] berücksichtigt. Die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen reichen hier sicherlich nicht aus. Zumal eine geringfügige Erhöhung der ausgestoßenen Dezibel (durch geänderte Betriebsabläufe Firma Schrader oder</p>	<p>Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Bedenken zum Lärm- und Geruchsgutachten wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren wurde deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorgenommen.</p> <p>Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>landwirtschaftliche Fläche [REDACTED]) weitere Teile des geplanten Baugebietes beeinträchtigen könnte.</p> <p>Sich hier für das Lärmgutachten lediglich auf die Momentaufnahme der Messung zu berufen, widerspricht der Lebensrealität von über die Jahre variablen Schallemissionen von (land-)wirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>Die Gefahr einer entsprechenden Klage durch neue Anwohner ist zukünftig sehr reell. Dieser Gefahr gilt es entsprechend durch Anpassung des Baugebietes vorzubeugen. Die Situation rund um das Harbergstadion in Neu-Beckum sollte dabei allen bekannt sein: Hier erwirkte ein einzelner, zugezogener Anwohner auf juristischem Wege (und gegen den Widerstand der weiteren Nachbarschaft), dass aufgrund der Lärmemissionen des Sportplatzes die Betriebszeiten stark reglementiert wurden. Deshalb fordern wir die Stadt auf, mit uns gemeinsam eine für alle Seiten langfristig tragfähige Lösung zu suchen.</p> <p><u>Vorgeschlagene Umsetzung:</u></p> <p>Das Baugebiet soll um eine Reihe (bestehend aus drei Bauplätzen) verkleinert werden. Zwei mögliche Varianten sind in den Bildern aufgeführt. Dies schafft Platz, um das Baugebiet zusammenschieben und der westlichen und östlichen Seite jeweils ein paar Meter Freiraum zu geben. Im Osten wird dann durch diese Maßnahme ein größerer und akzeptabler Abstand zwischen Baugebiet und dem Bestandshaus [REDACTED] erreicht. Im Westen soll der ebenfalls geschaffene Platz genutzt werden, um an der Grundstücksgrenze [REDACTED]/Neubaugebiet mit Auslauf um die Ecke im Südwesten einen Wall als Schall- und Sichtschutz aufzuschütten. Für diesen Wall kann sich am Aushub der Neubauten bedient werden. Eine Bepflanzung sorgt für zusätzlichen Lärm- und Geruchsschutz auf beiden Seiten und schafft nebenbei Lebensraum für Insekten und weitere Kleintiere. Ein Beispiel für so einen Wall findet sich in Vellern zwischen dem Ascheplatz/Schützenfestplatz und dem Stichelbach am Kindergarten.</p> <p>Ebenfalls sollen die jeweiligen Häuserreihen an den Bestandsgebäuden auf 1,5-stöckig limitiert werden. Im Bereich [REDACTED] aufgrund einer inakzeptablen Verschattung, im Bereich Schrader/[REDACTED] aufgrund des Lärmschutzes.</p>	<p>einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen von privat genutzten Flächen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Ausführungen zum Lärmgutachten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die punktuellen Untersuchungsergebnisse der Schallimmissionsprognose berücksichtigen die zugrunde gelegten Betriebsbedingungen der Firma Schrader unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials. Dabei wurden maximal mögliche Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der Bestandsbebauung an der Bredestraße zu Grunde gelegt.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Veränderung des städtebaulichen Entwurfes wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Planung verstößt nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme, sodass der Anregung zur Reduzierung und Umplanung der Vorhabenplanung nicht gefolgt wird. Aus städtebaulicher Sicht der Verwaltung wird der zur Umsetzung vorgesehene Entwurf als umfeldverträglich und gegenüber der benachbarten Bestandsbebauung als rücksichtsvoll erachtet. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden.</p> <p>Die Notwendigkeit zusätzliche Lärm- und Geruchsschutzmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung zwischen Wohnnutzungen festzusetzen, ist nicht gegeben. Die Grundstücksgrenzen zu bepflanzen steht den Eigentümerinnen und Eigentümern frei und wird lediglich am Übergang zum Freiraum festgesetzt.</p> <p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Generell sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren nur im notwendigen Maße eingegrenzt beziehungsweise vorgegeben werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Anschließend (hier nicht graphisch dargestellt): Zusammenschieben des Baugebietes, um links und rechts Platz zu schaffen.</p>  <p>Möglichkeit 1: Entfall der 2. Reihe von Westen</p>  <p>Möglichkeit 2: Entfall der 1. Reihe von Osten</p>	

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p>Rot: Standort des aufzuschüttenden Walls</p> <p>Weiterhin ist für den Bereich ■■■■ wegen der optisch bedrängenden Wirkung neben der 1,5 stöckigen Ausführung der drei Wohneinheiten das geplante Mehrfamilienhaus in den mittleren Bereich des Wohngebietes zu versetzen (Tausch Einfamilienhaus gegen Mehrfamilienhaus). Ein weiterer Grund ist die zu befürchtende Verschattung der installierten Photovoltaikanlage die Bestandschutz genießen dürfte. Die Photovoltaikanlage dient dazu den erzeugten Strom direkt zu nutzen und damit direkt Klimaschutz zu betreiben. Neben einem größeren Abstand von 8m auf mindestens 12m und einer Ausrichtung der Dachfirste in Ost-West Richtung wird die optisch bedrängende Wirkung und die Verschattung der installierten PV Anlage reduziert, ggf. sogar ausgeschlossen.</p>	<p><u>Die Bedenken hinsichtlich der bedrängenden Wirkung und Verschattung werden nicht geteilt, es wird wie folgt Stellung genommen:</u></p> <p>Hauptkriterien bei der Beurteilung einer bedrängenden oder erdrückenden Wirkung sind unter anderem die Höhe des Bauvorhabens, seine Länge sowie die Distanz der baulichen Anlage in Relation zur Nachbarbebauung. Voraussetzung einer erdrückenden Wirkung ist, dass das genehmigte Gebäude nach Höhe, Länge und Volumen erheblich größer ist als das Nachbargebäude.</p> <p>Grundsätzlich ist hinsichtlich der Belange, welche durch die landesrechtlichen Bestimmungen über die Abstandflächen geschützt werden (Belichtung, Belüftung, Sozialabstand), für die Annahme eines Verstoßes gegen das Rücksichtnahmegebot regelmäßig kein Raum, wenn die Abstandflächenvorschriften eingehalten sind (vgl. BVerwG NVwZ 1999, 879; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 29).</p> <p>Eine erdrückende Wirkung wird angenommen, wenn eine bauliche Anlage wegen ihrer Ausmaße, ihrer Baumasse oder ihrer massiven Gestaltung ein benachbartes Grundstück unangemessen benachteiligt, indem es diesem förmlich „die Luft nimmt“, wenn für den Nachbarn das Gefühl des „Eingemauertseins“ entsteht oder wenn die Größe des „erdrückenden“ Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls – und gegebenenfalls trotz Wahrung der erforderlichen Abstandflächen – derartig übermächtig ist, dass das „erdrückte“ Gebäude oder Grundstück nur noch oder überwiegend wie eine von einem</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			 <p>Zusammenfassend für den Bereich ■ lässt sich der Zielkonflikt durch eine Reduzierung auf eine 1,5 stöckige Bebauung durch Einfamilienhäuser, und ein völliger Verzicht auf Mehrfamilienhäuser an dieser Stelle, Vergrößerung der Abstandes auf mindestens 12m und einer Ost-West Firstausrichtung sowie mindestens ein praktikabler Lärm- und Sichtschutz entlang der Grenze Altbestand Höckelmerstraße 58, durch die Bauherren zu in Form von Bepflanzung etc. zu erstellen, entschärfen. Mit einer Erfüllung dieser Mindestforderungen kann ein für alle Beteiligten tragfähiger Kompromiss sichergestellt werden.</p> <p><u>Kompensation:</u></p> <p>Klar ist: Der Wegfall von drei Bauplätzen muss an anderer Stelle wieder eingeholt werden, um für möglichst viele Menschen Wohnraum zu schaffen. In der Vorlage ist die Rede von einem geplanten Mehrfamilienhaus. Zur Kompensation kann die Zahl der angestrebten Mehrfamilienhäuser (je nach möglicher Realisierung 4- oder 6-Parteienhäuser) auf mindestens drei (oder mehr) erhöht werden. Diese wären dann im mittleren südlichen Bereich auszuweisen, wo Bestanbauten nicht beeinträchtigt sind. Die Anzahl der Bewohner des Baugebietes Kirchfeld könnte so auf das gleiche Niveau</p>	<p>„herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird (OVG Münster BeckRS 2016, 48029 Rn. 7; OVG Münster BeckRS 2016, 45470 Rn. 65 mwN; VGH München BeckRS 2016, 51753 Rn. 30; OVG Koblenz BeckRS 2019, 16622 Rn 30: Von einem „Einmauerungseffekt“ kann nur dann gesprochen werden, wenn das betroffene Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird; vgl. auch OVG Münster ÖffBauR 2005, 143 Rn 54 (juris)). Bezugspunkt der Beurteilung ist das gesamte Grundstück, welches planungs- und bauordnungsrechtlich als das Grundstück anzusehen ist, nicht etwa nur der beschränkte Ausblick durch Fenster einzelner Räumlichkeiten (OVG Münster NWVBl. 1995, 18; BeckRS 2002, 18187).</p> <p>Die Annahme einer Bedrängenden Wirkungen kann an dieser Stelle nicht geteilt werden.</p> <p><u>Verschattung der Photovoltaikanlage</u></p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenstern) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ausführungen zur Kompensation werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>gehoben werden wie in der ursprünglichen Fassung, trotz der aufgezeigten Änderungen.</p> <p><u>Vorteile dieser Veränderung zum ursprünglichen Plan:</u></p> <p>Soziale Heterogenität: Das sehr knappe Angebot an Wohnungen in Vellern kann durch mehrere Mehrfamilienhäuser deutlich verbessert werden. So haben auch (gerade junge) Familien, die sich ein Eigenheim nicht leisten können, eine realistische Chance auf dem Vellerner Wohnungsmarkt.</p> <p>Wohnbedarf von Vellerner Senioren: Viele Vellerner Senioren wohnen nach dem Auszug ihrer Kinder noch bis zum Tod in einem für ihren Bedarf völlig überdimensionierten Haus. Ein Auszug kommt für sie häufig nicht in Frage, da sie (aufgrund von fehlenden Wohnungen) auf einen anderen Ort ausweichen müssten. Damit verlieren in Vellern stark verwurzelte Menschen ihre wichtigen Strukturen und ihr soziales Umfeld. Mehr Wohnungen würden einen altersgerechten Umzug innerhalb des Dorfes erlauben. Die alten Häuser könnten wiederum von jungen Familien mit Kindern übernommen werden.</p> <p>Ökologische Komponente: Durch den Wegfall von drei Bauplätzen bei gleichzeitigem Ersatz durch Mehrfamilienhäuser kommt es zu einer wesentlich geringeren Oberflächenversiegelung. Ebenso bietet der bepflanzte Wall einen zusätzlichen Lebensraum für Insekten und sonstige Kleintiere.</p>	
	<p>Ausschusssitzung am 22.03.2022 des Ausschusses für Stadtentwicklung in der Aula der Antoniuschule Beckum</p>	<p>3.3</p>	<p>1. Warum wurden die direkt betroffenen Nachbarn des neuen Baugebietes nicht in die Planungen zur Ausführung vom zuständigen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung mit einbezogen und keine näheren Angaben zur Ausführung bis zur Offenlegung der nun vorliegenden Pläne gegeben und der Bestandschutz nicht berücksichtigt?</p>	<p>Im Rahmen der Planung und des Verfahrens gab es zu allen betroffenen Nachbarn Kontakt. Seitens der Verwaltung wurde zum einen mit jenen Eigentümerinnen und Eigentümern, bei denen es einen konkreten Anlass gab, liegenschaftliche Gespräche geführt. Zum anderen gab es auch mit Ihnen einen kontinuierlichen Austausch. Sie wurden über die Erschließung sowie hinsichtlich der Überlegungen über das Regenrückhaltebecken informiert.</p> <p>Die Aufstellung der Bauleitpläne liegt in der Verantwortung der Kommunen und erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB). An das Aufstellungsverfahren bestehen zahlreiche rechtliche Anforderungen, die insbesondere auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden sicherstellen.</p> <p>Zum Bestandschutz: Generell bleibt bei allen direkten Nachbarn der Bestandsschutz gewahrt, da keine Bestandsbauten überplant werden.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>2. Ist es möglich, eine Reihe von drei Gebäuden in der Mitte des Baugebietes entfallen zu lassen, um Platz für größere Abstände an den Bestandsgebäuden Höckelmerstraße 16 und 58 zu schaffen und die verringerte Anzahl an Wohneinheiten durch Mehrfamilienhäuser, auch seniorengerecht, mittig am südlichen Rand des Baugebietes auszugleichen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>Fragen zur bestehen Bebauung Höckelmerstraße 58 (Familie ■■■)</p> <p>3. Ist es möglich die drei geplanten Wohneinheiten am östlichen Rand des Baugebietes als Einzelhäuser oder Bungalows auszuführen, und den Abstand der drei geplanten Wohneinheiten von rund 8m auf minimal 12m zu vergrößern, um die Verschattung und bedrängende Wirkung, insbesondere vor dem Hintergrund des ansteigenden Geländeniveaus, zu verringern?</p> <p>4. Ist es möglich, wegen der Bauimmissionen entlang der Grundstücksgrenze zur bestehen Bebauung im Vorfeld Gegenmaßnahmen auszuführen? Wie könnten diese aussehen und ausgeführt werden?</p>	<p>Der städtebauliche Entwurf wurde unter Berücksichtigung einer bestmöglichen Ausnutzung des städtischen Grundstücks erarbeitet und wird als umfeldverträglich erachtet.</p> <p>Es werden insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser nachgefragt. Die Eröffnung der Möglichkeit für ein kleines Mehrfamilienhaus wurde aufgrund der Topografie, der Eingangssituation und um den Verkehr nicht in das Baugebiet hineinzuziehen, im aktuellen WA 3 geplant.</p> <p>Durch die geplanten Festsetzungen der Baufenster, maximalen Trauf- und Firsthöhe gehen keine bedrängenden Wirkungen aus. Die geplante Höhenentwicklung und Abstandsfläche, auch hinsichtlich des ansteigenden Geländeniveaus, sind städtebaulich verträglich.</p> <p>Eine Notwendigkeit, Geräuschimmissionen durch eine Baustelle rechtlich Einhalt zu gebieten, besteht dann, wenn sie ihrem Ausmaße nach als "Lärm" einzustufen sind. In der Sprache der TA Lärm ist dies der Fall, wenn Nachbarn oder Dritte gestört (gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt) werden können. Ziel des rechtlichen Instrumentariums ist es daher, den Baulärm im Rahmen des technisch Möglichen so weit zu begrenzen, dass keine derartigen erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden.</p> <p>Beim Betrieb von Baustellen besteht nach § 22 BImSchG die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Konkretisiert werden die Pflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (VVBaulärm).</p> <p>Sofern der Baulärm den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nicht um mehr als 5 dB(A) nachweislich überschreitet, sind zunächst keine weiteren Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorgesehen.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>5. Ist es möglich, um die Verschattung zu reduzieren, die Dachfirste der drei Wohneinheiten zusätzlich zum Abstand in Ost-West Richtung auszuführen? Wenn nicht, warum nicht?</p> <p>6. Ist durch die drei neuen Wohneinheiten mit einer zusätzlichen Verschattung der vor 15 Monaten als ökologische Investition errichteten Photovoltaik Anlage der Fam. [REDACTED] zu rechnen? Ist das ausgeschlossen? Wenn ja, wie wird das belegt und nachgewiesen? Wenn nicht, wer trägt den ökologischen und wirtschaftlichen Schaden durch die dann verringerte Erzeugung in den nächsten rund 19 Jahren und darüber hinaus?</p>	<p>Eine Festsetzung zur Dachausrichtung ist nicht vorgesehen. Die Gestaltungsmöglichkeiten der privaten Bauherren sollen nur im notwendigen Maße eingegrenzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Bereits seit dem Aufstellungsbeschluss vom 2019 ist öffentlich bekannt, dass eine Wohnbauentwicklung auf dem Flurstück 117, Flur 208 (Gemarkung Beckum) geplant wird. Nach dem bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebot sind Verschattungen in der Regel hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandsflächen eingehalten werden, die gerade darauf abzielen, eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken sicherzustellen. Werden daher die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eingehalten, ist dies ein Indiz dafür, vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot zu werten. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf wurden die Mindestabstände durch Festsetzung von Baugrenzen (Baufenster) deutlich über den aus der Landesbauordnung NRW ergebenden (Mindest-)Abstandstiefen bemessen. Damit wird darauf abgezielt, die eigentumsrechtlichen Belange des Einwenders als direkter Angrenzer bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in hohem Maße zu berücksichtigen.</p>
4	Öffentlichkeit 4 09.05.2022	4.1	<p>Sehr geehrter Bürgermeister Herr Gerdhenrich, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit reichen wir als direkte Anwohner termin- und fristgerecht unsere Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ein.</p> <p>Wir sind bereit im Rahmen einer notwendigen Erweiterung des Dorfes Unannehmlichkeiten wie jahrelangen Baulärm, verbaute Sichtfelder und eine Wertminderung unseres Grundstückes im Sinne des Gemeinwohls hinzunehmen. Gleichwohl bitten wir aber darum, dass auch unsere Anliegen und legitimen Interessen berücksichtigt werden. Nicht alle Auswirkungen des Baugebietes können auf uns abgewälzt werden. Deshalb haben wir unsere Anliegen in diesem Schreiben einmal dargelegt und mögliche und leicht umsetzbare Vorschläge als Diskussionsgrundlage mit der Stadt angefügt.</p> <p><u>Stellungnahme der Familie [REDACTED] zum geplanten Baugebiet Kirchfeld</u></p> <p>Zunächst: Es geht uns NICHT um eine Verhinderung des Baugebietes. Derartige juristische oder politische Initiativen unsererseits haben entsprechend nie stattgefunden. Im Gegenteil erkennen auch wir den Bedarf an</p>	Die Ausführungen zum Sachverhalt werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<p>Bauplätzen in Vellern an. Wir wollen lediglich erreichen, dass auf unsere Bedürfnisse im Sinne einer weiter ungestörten Nutzung unseres Grundstückes Rücksicht genommen wird. Dies in Einklang zu bringen mit den ebenso legitimen Interessen der zukünftigen Bauherren an unserer Grundstücksgrenze ließe sich durch geeignete Maßnahmen zügig realisieren, ohne den Prozess des Baugebietes zeitlich zu beeinträchtigen.</p> <p>Zum Verständnis unserer Grundstücksnutzung: Unser Wiesengrundstück wird wie in der Vergangenheit auch zukünftig als Fläche für Tierhaltung dienen. Dabei handelt es sich um eine hobbymäßige Haltung von z.B. Schafen und Hühnern. Um weiter ohne juristische Komplikationen das Wiesengrundstück in ihrer althergebrachten Nutzungsweise als landwirtschaftliche Fläche betreiben zu können, muss entlang der Grundstücksgrenze eine zusätzliche Maßnahme als Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz (bzw. Schutz vor externer Fütterung durch Nachbarn) erfolgen. Darüber hinaus schützten solche Maßnahmen auch die Interessen der Firma Schrader im Sinne des Lärm- und Geruchs schutzes.</p> <p>Um mögliche Konfliktherde für beide Seiten (wir und die zukünftigen, laut Bauplan, sechs Nachbarn) im Vorfeld auszuräumen, bitten wir daher die Stadt Beckum, folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <p>Zur Verhinderung einer ganzen Reihenfolge von Fensterfronten im zweiten Stock entlang unserer Grundstücksgrenze als Einfallstor für Lärm und Geruch durch Tierhaltung und die Emissionen der Firma Schrader:</p>	<p>Die Flächen der Familie [REDACTED] (Flur 209, Flurstücke 366 und 367) liegen nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, Beurteilungsgrundlage sind daher § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) - bis hinter die Gebäudekante - und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum ist die gesamte Fläche als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Im Außenbereich sind nur privilegierte Vorhaben sowie sonstige Vorhaben im Einzelfall - wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt - zulässig. Privilegierte Vorhaben sind Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe. § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB verlangt weiter, dass die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen eines Betriebes ausgeübt wird. Betrieb ist dabei ein nachhaltiges, ernsthaftes, auf Dauer angelegtes und lebensfähiges Unternehmen mit einer bestimmten betrieblichen Organisation. An dieser Stelle hat eine Abgrenzung zur bloßen Liebhaberei (Hobby beziehungsweise Freizeitbeschäftigung) zu erfolgen.</p> <p>Die von der Familie [REDACTED] ausgeübte Nutzung wird nicht als privilegierte Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB betrachtet. Die Grundstücke werden entsprechend nicht als landwirtschaftliche Fläche, sondern als Wohnbau- und Gartenland berücksichtigt. Eine besondere Berücksichtigung der Flächen hinsichtlich Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz ist aufgrund dieser Einschätzung nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Der Forderung nach Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung und der Erstellung eines Walles beziehungsweise Lärmschutzwand wird aus diesem Grund nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung von zwei Geschossen sowie der maximalen Trauf- und Firsthöhen ist als ortstypisch einzustufen (siehe Ifd. Nr. 1, Punkt 2. Zur Situation der östlichen Lage am Kirchfeld Familie [REDACTED]). Die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bebauung sichert und gewährt den Eigentümer/-innen eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke. Im WA 2 sind zudem bereits ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.</p>

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
			<ul style="list-style-type: none"> - Limitierung der sechs an unser Grundstück angrenzenden Neubauten auf 1,5-Geschoss (analog zu unserem Gebäude, bei dem der Neubauteil vor zwei Jahren auch nicht höher gebaut werden durfte) - Verzicht auf Mehrparteienhäuser an der Grundstücksgrenze [REDACTED] <p>Des Weiteren folgende oder ähnliche sachdienliche Maßnahmen im Sinne eines Lärm- und Geruchsches, sowie als Prävention gegen Fütterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wall entlang der Grundstücksgrenze, z.B. wie im Änderungsvorschlag (siehe Stellungnahme [REDACTED]) oder jeweils hälftig auf Seite [REDACTED] und Seite Baugebiet. Hierzu könnte der Aushub des Baugebietes verwendet werden. - Anderweitige Grenzbefestigung mit schallmindernder Wirkung (Schallwand oder ähnliches) - Auflage für angrenzende Bauherren, die Seite zum Grundstück [REDACTED] durch geeignete Maßnahmen dichtzumachen (dichte Hecke, Zaun oder ähnliches in mindestens 1,80m Höhe) - Juristisch wasserdichte Garantie für Familie [REDACTED], dass hobbymäßige Tierhaltung in kleiner Zahl (z.B. Schafe, Hühner etc.) aufgrund von Lärm und Geruch nicht zu juristischen Komplikationen mit den Nachbarn führt. <p>Wir sind hierbei auch bereit über andere Vorschläge für geeignete Maßnahmen mit der Stadt ins Gespräch zu kommen.</p>	<p>Die Bebaubarkeit gemäß § 34 BauGB auf dem Grundstück der Familie [REDACTED] ist in dem Kontext nicht als Vergleich heranzuziehen.</p> <p>Schädliche Umwelteinwirkungen durch die Nutzungen der Familie [REDACTED] sowie durch das geplante Allgemeine Wohngebiet, die zu einer Verschlechterung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse führen, sind nicht zu erwarten. Entsprechend wird ein Lärm-, Geruchs- und Sichtschutz zwischen Wohnnutzungen als nicht notwendig angesehen. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes, der Abstandsflächen und maximalen Trauf- und Firsthöhen sowie Einhaltung der zulässigen Nutzungen sollen Nutzungskonflikte zwischen Bestands- und Neubauten vermieden werden. Um Nutzungskonflikten zwischen den privaten Flächen vorzubeugen, sind keine städtebaulichen Maßnahmen angedacht.</p> <p>Eine juristische Garantie, dass es aufgrund von Nutzungen der Fläche zu Komplikationen mit den Nachbarn kommen kann, kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum VE 10 „Kirchfeld“ nicht gegeben werden. Aus juristischer Sicht greift bei Konflikten mit den Nachbarn das private Nachbarrecht.</p>

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (08.04.2022 – 09.05.2022)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	PLEdoc GmbH 07.04.2022	1.1	<p>PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihnen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Keine Abwägung erforderlich.
2	Fernstraßen-Bundesamt 07.04.2022	2.1	<p>Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV).</p> <p>Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtststellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen.</p> <p>Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>	
3	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>08.04.2022</p>	3.1	<p>Durch die oben gekannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
4	<p>Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung</p> <p>11.04.2022</p>	4.1	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
5	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf</p> <p>11.04.2022</p>	5.1	Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Baumaßnahme aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
6	<p>LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster</p> <p>11.04.2022</p>	6.1	Da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
7	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB)</p> <p>12.04.2022</p>	7.1	<p>Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
8	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland</p> <p>20.04.2022</p>	8.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
9	Landwirtschaftskammer NRW:	9.1	Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Die Landwirtschaftskammer NRW verweist auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für	Den Bedenken wird nicht gefolgt.

<p>Kreisstellen Gütersloh, Münster, Waren-dorf</p> <p>20.04.2022</p>	<p>die Fläche“), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen.</p> <p>Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bedenklich.</p> <p>Die Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe liegen in einer Entfernung bei der Immissionen auf das Wohngebiet voraussichtlich zu erwarten sind. Sowohl die Lärm-, als auch Geruchsemissionen sind bei der Planung zu beachten.</p> <p>Ebenso werden Stau[b]entwicklungen und eine erhöhte Lärmbelastung (landwirtschaftlicher Verkehr) erwartet. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW wird dringend darauf hingewiesen, dass die Standortsituation hinsichtlich der Schutzabstände zu prüfen ist.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer sind bei der weiteren Planung v.a. auch weiterhin folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. • Evtl. vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten. • Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Plangebiet vorzusehen oder so umzusetzen, dass nicht weitere landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. 	<p>Für die bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden. Dies soll gemäß § 1a Absatz 2 Satz 4 BauGB besonders begründet werden.</p> <p>Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan VE 9 „Langes Land“ Planungsrecht für ein Neubaugebiet geschaffen. Die Baufelder sind mittlerweile alle veräußert und es besteht weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern. Gemäß der Wohnbedarfsanalyse ist für den Ortsteil Vellern eine behutsame und mittelfristige Entwicklung von rund 30 Wohneinheiten bis circa 2030 geplant. Da der Ortsteil Vellern vollständig von landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist und die Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, stünden ohne eine Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen keine weiteren baulichen Entwicklungsoptionen mehr offen.</p> <p>Aufgrund des wohnbaulichen Drucks auf die Gemeinde sowie der Eigentumsverhältnisse der landwirtschaftliche Fläche, sind diese in diesem Fall für eine bauliche Entwicklung geeignet.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorgenommen worden. Aufgrund der Entfernung zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltungsanlagen wurde eine Geruchsimmisionsprognose für die maßgeblichen Geruchsquellen in einem Beurteilungsgebiet 600 Meter um das Plangebiet herum erstellt.</p> <p>In dem Gutachten wurden 6 Tierhaltungsanlagen, eine Lackiererei sowie eine Biogasanlage betrachtet. Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach zwar oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert = 10 Prozent), im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet jedoch an den Außenbereich an. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent, für den Außenbereich 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgericht Münster vom 08.02.2017 hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anhang 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.</p> <p>Angesichts der Lage der geplanten Wohnbauflächen im dörflichen Siedlungszusammen-</p>
--	--	---

				<p>hang werden über das übliche Maß von Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Aktivitäten, auch landwirtschaftlicher Verkehr, keine schädlichen Umwelteinwirkungen gesehen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem „ländlichen Wohnen“ vereinbar. Eine Betrachtung der Lärmimmissionen ausgehend von landwirtschaftlichen Betrieben und Verkehren wurde entsprechend nicht erstellt.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte werden weiter wie folgt beachtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege-Erschließung der südlich angrenzenden Feldflur werden nicht beeinträchtigt. - Vorhandene Entwässerungssysteme sowie die örtliche Vorflut werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. - Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch einen Bebauungsplan gemäß § 13a beziehungsweise auch 13b BauGB zugelassen werden, müssen entgegen § 1a Absatz 3 BauGB nicht ausgeglichen werden (vgl. § 13a Absatz 2 Nummer 4 BauGB).
10	<p>Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster</p> <p>20.04.2022</p>	10.1	<p>Zu dem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist.</p> <p>Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p> <p>Aufgrund einer Hochspannungsleitung in der Nähe des Geltungsbereiches 2 habe wir die Mail auch zu den Hochspannungskollegen weitergeleitet.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
11	<p>Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM</p> <p>20.04.2022</p>	11.1	<p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	
12	<p>Bau - und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster</p> <p>26.04.2022</p>	12.1	<p>Es werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
13	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 54 –Wasserwirtschaft–</p> <p>28.04.2022</p>	13.1	<p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb</p> <p>28.04.2022</p>	14.1	<p>Zu o. g. Verfahren wird folgender Hinweis zum Baugrund gegeben: Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Der Hinweis wird übernommen.
15	<p>Wasserversorgung Beckum GmbH</p> <p>28.04.2022</p>	15.1	<p>Das Gebiet kann erschlossen werden, wobei die Erschließung sowohl vom geplanten Fußweg, als von der Zufahrt erfolgen kann.</p> <p>In diesem Planbereich von Vellern, können die örtlich vorhandenen Hydranten für die Entnahme von Löschwasser genutzt werden, auch im weiteren Umfeld.</p> <p>An einem Tag mit mittleren Verbrauch können bis zu 48 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.</p> <p>Die Leitungstrassen sollten allerdings von Baumpflanzungen freigehalten werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
16	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas</p> <p>28.04.2022</p>	16.1	<p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	
17	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW 29.04.2022	17.1	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener Bergwerksfelder, als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
18	Bezirksregierung Münster Dezernat 32 – Regionalentwicklung 02.05.2022	18.1	<p>Mit der o.g. Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geringfügige Erweiterung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche im Ortsteil Vellern geschaffen werden.</p> <p>Zu o.g. Bauleitplanung habe ich mit Schreiben vom 04.11.2019 zustimmend Stellung genommen. Auch der nun vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
19	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld 06.05.2022	19.1	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VE10 "Kirchfeld" liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen.</p> <p>Daher werden zur Aufstellung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

20	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen 09.05.2022	20.1	Durch den Bebauungsplanentwurf Nr. VE10 „Kirchfeld“ werden die von der Autobahn GmbH des Bundes wahrzunehmenden Belange nicht tangiert.	Keine Abwägung erforderlich.
21	Kreis Warendorf - Der Landrat 09.05.2022	21.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Anregungen</u></p> <p>Ich stimme den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zu. Als Vermeidungsmaßnahme wird empfohlen, vor Baubeginn ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche zu vermeiden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten. Dies sollte in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Im Geltungsbereich befinden sich Dauergrünlandflächen.</p>	<p>Der Anregung und dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
		21.2	<p><u>Amt für Umweltschutz:</u></p> <p>Zu dem Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans unter Beachtung nachfolgender Auflagen (A) und Hinweise (H) keine Bedenken:</p> <p>1. Auf Grundlage der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) ist eine Risikoabschätzung vorzunehmen, da es ist bereits in den letzten Jahren es immer wieder zu Überflutungsschäden bestehender Wohngebäude entlang der Höckelmerstraße durch Oberflächenabfluss, welcher nicht mehr durch die Kanalisation bzw. kommunalen Straßenentwässerungsanlagen gefasst werden konnte, aufgetreten ist. Die Starkregengefahrenkarte ist über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar. (A)</p> <p>2. Es ist rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz bzw. die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen. (H)</p> <p><u>Rechtliche Grundlagen</u></p>	<p>Nach Rücksprache zwischen dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum und dem Amt für Umweltschutz und Straßenbau am 19.10.2022 ist bekannt, dass dem Kreis Warendorf letztmalig vor circa 2 Jahren Überflutungsschäden einer Häuseransammlung, circa 480 Meter unterhalb der geplanten Bebauung, in Verlängerung der Höckelmer Straße in nord-östliche Richtung mit der postalischen Adresse in der Bauernschaft Hesseler gemeldet wurden. Versehentlich wurden Überflutungsschäden an der Höckelmerstraße vom Kreis angeführt.</p> <p>Die Häuseransammlung befindet sich zwischen dem städtischen Wirtschaftsweg (Flur 208, Flurstücksnummer 39) und dem Stichelbach (siehe Anlage A1). Bei stärkeren Niederschlägen fließt der Niederschlag von den landwirtschaftlichen Flächen mit steilem Geländegefälle auf den Wirtschaftsweg vor den Wohnhäusern. Da der Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung keinen Gehweg mit Höhenversatz und wenig Gefälle hat sowie die Straßenentwässerung überlastet ist, fließt bei vermehrtem Niederschlag das Regenwasser von dem Wirtschaftsweg durch die privaten Grundstücke oder in die Keller, mit dem Geländegefälle in Richtung Stichelbach.</p> <p>Erschwerend kommt hinzu, dass die Verrohrung eines Seitenzulauf des Mellenbaches, mit der Bezeichnung Gewässer Nr. 367 des Wasser & Bodenverbandes Ahlen-Beckum, mit einer geringen Tiefenlage unter dem Wirtschaftsweg führt und bei einer Überlastung dieses Wasser ebenfalls in Richtung des Wirtschaftsweges vor der Häuseransammlung fließt. Die Häuseransammlung ist aufgrund der Lage im Außenbereich nicht an das Kanalnetz des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum angeschlossen. Die Häuseransammlung verfügt über eigene Kleinkläranlagen.</p>

		<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) Blaue Richtlinie - Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz</p>	<p>Aufgrund der zunehmenden Starkregenereignisse mit erheblichen Folgen für die Bevölkerung sind die Auswirkungen der geplanten Bebauung von Unterliegern abzuschätzen. Die Stadt Beckum schätzt das Risiko aufgrund der geplanten Entwicklung gemäß des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 „Kirchfeld“ wie folgt ein:</p> <p>Aufgrund des Oberflächenzuflusses von den steilen landwirtschaftlichen Flächen auf den städtischen Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung in der Bauerschaft Hesseler und der überlasteten Regenentwässerung des flachen Wirtschaftsweges kommt es zu Oberflächenabflüsse von dem Wirtschaftsweg in private Grundstücke der Häuseransammlung. Dieses wurde dem Kreis Warendorf gemeldet. Bei starken Regenereignissen kann es zu Ausuferung des seitlichen Gewässers des Mellenbaches und der Regenwasserableitung in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung mit den vorgenannten Auswirkungen kommen.</p> <p>Der dargestellte Oberflächenabfluss in den Wirtschaftsweg vor der Häuseransammlung Hesseler und die Überflutungsschäden werden nicht durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. VE 10 verursacht oder verschärft.</p> <p><u>Die Betrachtung der Gefahrenkarte zu Starkregen des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) zeigen für die Risikoabschätzung folgendes Bild:</u></p> <p>Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen schadensfrei überflutet.</p> <p>Bei einem extrem seltenen Starkregen (circa HQ 250) fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes VE 10 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, insbesondere an der Häuseransammlung Hesseler, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Wohnhäuser der Häuseransammlung entlang des Stichelbachs werden nicht überflutet. Die Fläche zwischen den Wohnhäusern und dem Stichelbach wird nicht überflutet. Lediglich an Tiefpunkten neben den Wohnhäusern entstehen vereinzelte Wasserflächen.</p> <p>Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 führt aufgrund dieser Risikoabschätzung bei seltenen und extrem seltenen Regenereignissen zu keiner Gefahrenverschlechterung.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
--	--	---	--

				<p><u>Hydraulische Berechnung des Stichelbaches für HQ 100</u></p> <p>Der Hochwasserschutz ist gesetzlich für HQ 100 nachzuweisen. Die hydraulische Berechnung des Stichelbaches aus dem Jahr 2008 zeigt für HQ 100 im Bereich der Häuseransammlung Hesseler bei Station 4+002 im Bereich des Wohnhauses Nummer 22 eine rechnerische Wasserspiegellage von 111,16 müNN und einen rechnerischen theoretischen circa 0,25 Meter Wasserspiegelanstieg im Regelprofil über die rechte Böschungskante zu den Wohnhäusern. Da alle Wohnhäuser an der rechten Gewässerseite eine mindestens 0,6 Meter hohe Stahlbetonstützmauer gegenüber der flachen gegenüberliegende Wiese verfügen, sind die Wohnhäuser nicht gefährdet. Zumal bei der Berechnung nur das Regelprofil angesetzt wurde und nicht die flächige Wasserspiegelausbreitung über die gesamte Wiese, so dass der Wasserspiegelanstieg über die bestehende Böschungsoberkante viel geringer ist.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Stahlbetonstützmauern der Häuseransammlung an der Böschungsoberkante zum Stichelbach gegenüber der gegenüberliegenden flachen Wiese wird für nach dem rechnerischen HQ 100-Nachweis keine Beeinträchtigung erwartet.</p> <p>Die geplante Wohnbebauung in dem in Aufstellung befindliche Bebauungsplans VE 10 soll im Trennsystem entwässern. Das Regenwasser wird in einem geplanten Regenrückhaltebecken gespeichert und gedrosselt über längere Zeit dem Stichelbach zugeführt. Die Hochwassermenge für HQ 100 und die Wasserspiegellage bei Station 4+002 im Stichelbach (Bereich des Wohnhauses Hesseler Nr. 22) wird sich aufgrund des gesamten Einzugsgebiets des Stichelbaches von 407 Hektar zu 1,6 Hektar für den in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10, wo sich die Wassermenge aufgrund der höheren Versiegelung erhöht, nicht ändern.</p> <p>Mit der baulichen Umsetzung des in Aufstellung befindliche Bebauungsplan VE 10 wird gemäß dieser Abschätzung keine wesentliche hydraulische Verschlechterung des Stichelbaches und keine Verschlechterung für die Häuseransammlung Hesseler erwartet.</p> <p>Dem Hinweis, rechtzeitig die geplante Regenwasserkanalisation einschließlich Regenrückhaltebecken gemäß § 57 Absatz 1 Landeswassergesetz beziehungsweise die geplante Gewässerbenutzung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz beim Amt für Umweltschutz und Straßenbau, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer, einzureichen wird gefolgt.</p>
		21.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

			<p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	
		21.4	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Gerüche:</u></p> <p>Am 01.12.2021 ist die neue TA Luft in Kraft getreten. Für die Ausbreitungsrechnung von Gerüchen haben sich einige Punkte verändert, die sich auf das Ergebnis auswirken können. Aus den v. g. Gründen rege ich an, dass die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neue TA Luft überarbeitet wird.</p> <p>In diesem Zuge sollte auch die Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) trotz ihrer nachgewiesenen Irrelevanz von < 2 % der Jahresstunden mit in die Gesamtbelastung eingerechnet werden, da sie sich im Einwirkungsbereich von 600 m zur geplanten Wohnbebauung befindet.</p> <p><u>Lärm:</u></p> <p>Das Plangebiet wird maßgeblich von den Immissionen aus dem südwestlich gelegenen Betrieb Schrader beaufschlagt (siehe dazu auch Lärmprognose). Ich weise darauf hin, dass die Immissionsschutzbelange des Betriebes in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegt.</p>	<p><u>Gerüche:</u></p> <p>Gemäß Anregung wurde die Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 auf der Grundlage der neuen TA Luft 2021 aktualisiert (siehe Anlage A3: Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß Ta Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).</p> <p>Die aktualisierte Ausbreitungsrechnung hat für die Beurteilungsflächen des Plangebietes im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten von 13 bis 15 Prozent und damit oberhalb des Immissionswertes für Wohn- und Mischgebiete (Immissionswert (IW) = 10 Prozent) als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt.</p> <p>Da bereits in der Geruchsprognose mit Stand vom 20.06.2020 eine Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeiten festgestellt wurde, ist bereits eine Festsetzung mit dem Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen mit Geruchsimmissionswerten von IW > 10 – 15 Prozent in der Planzeichnung dargestellt. Die Festsetzung muss entsprechend lediglich bezüglich der Quelle angepasst werden.</p> <p>Im Zuge der Aktualisierung wurde die Relevanz der Biogasanlage (B1, Hesseler Weg 27) überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsrechnung unberücksichtigt bleiben kann.</p> <p>Die Planbegründung wird zum Satzungsbeschluss um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>
22	<p>Bezirksregierung Münster</p> <p>Dezernat 53- Immissionsschutz</p> <p>einschl. anlagenbezogener Umweltschutz</p> <p>09.05.2022</p>	22.1	<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bzw. Ausweisung der Baufläche als allgemeines Wohngebiet bestehen von hier aus weiterhin Bedenken.</p> <p>Zur Beurteilung der vorliegenden gewerblichen Bestandsituation wurde durch die Firma Uppenkamp und Partner GmbH das schalltechnische Gutachten/ Schallimmissionsprognose Nr. 105 0242 20 vom 29.07.2020 erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Plangebietes eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes nach TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 db(A) im Beurteilungszeitraum Tag nicht ausgeschlossen werden kann. Unter Zurechnung der im Gutachtachten aufgeführten Unsicherheit für das Prognose verfahren wird lediglich der Immissionsrichtwert eines Mischgebietes eingehalten.</p>	<p>Telefonisch wie auch per Email vom 31.05.2022 wurde mitgeteilt, dass eine unverhältnismäßige Einschränkung der Firma Schrader aufgrund der Nichtbetrachtung eines nicht genehmigten Nachtbetriebes seitens der Stadt Beckum nicht nachvollzogen werden kann. Ein Nachtbetrieb ist voraussichtlich auch unter den heutigen Bedingungen (Gemengelage aus Wohnbebauung und Gewerbe, kein Bebauungsplan, Lage der Mitarbeiterstellplätze) nicht umsetzbar.</p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung eines Mischgebietes um Konflikte mit den Immissionsrichtwerten hinsichtlich der Nähe zur gewerblichen Nutzung zu vermeiden, könnte als „Etikettenschwindel“ gewertet werden und entspricht zudem nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Beckum an der Stelle.</p> <p>Weitere Abwägung unter 22.3.</p>

		<p>Ein möglicher Nachbetrieb wurde mit Verweis auf die derzeitige Genehmigungssituation der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau GmbH nicht betrachtet. Bereits hierdurch wird die Firma Schrader in ihrer Entwicklungsmöglichkeit unverhältnismäßig eingeschränkt.</p> <p>Im Entwurf des Bebauungsplans VE10 wurden die betroffenen Flächen gekennzeichnet. Wie auch der zugehörigen Begründung zu entnehmen ist, sind Nutzungsbeschränkungen oder Lärminderungsmaßnahmen erforderlich, um eine konfliktfreie Nutzung zu gewährleisten. Es wird empfohlen, die betroffenen Flächen partiell als Mischgebiet auszuweisen.</p>	
01.06.2022	22.2	<p>In Bezug auf meine Stellungnahme vom 13.04.2022 sowie unser Telefonat und Ihre Mail von gestrigen Tage teile ich Ihnen mit, dass auch ohne die Betrachtung eines potentiellen Nachtbetriebes der Firma Schrader von unserer Seite weiterhin Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans VE10 „Kirchfeld“ bestehen.</p> <p>Dies ist dadurch begründet, dass die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA), wie in der schalltechnischen Untersuchung von Uppenkamp + Partner beschrieben, unter den angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist bzw. im südwestlichen Bereich daher Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	Abwägung unter 22.3
02.08.2022	22.3	<p>Wie telefonisch besprochen teile ich Ihnen (auch in Bezug auf mein Schreiben vom 09.05.2022 und Ihre unten aufgeführten Punkte) folgendes schriftlich mit:</p> <p><u>Nachtbetrieb:</u></p> <p>Der Firma Schrader T+A Fahrzeugbau ist derzeit keinen Nachtbetrieb genehmigt, noch wurde dieser aktuell beantragt. Daher muss hier kein Nachtbetrieb berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Firma diesen zukünftig genehmigt zu bekommen, kann letztlich auch durch diese Planung nicht mehr in Aussicht gestellt werden.</p> <p><u>Mischgebiet:</u></p> <p>Die Empfehlung der Ausweisung einer Mischgebietsfläche wird nicht weiter aufrechterhalten.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Wie besprochen wird die Umsetzung der folgenden Maßnahmen aus dem Immissionsschutzgutachten des Sachverständigen Büros Uppenkamp u. Partner vom 29.07.2020, Nr. I05 024220 - Seite 6 angeregt:</p> <p>1) Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes (dabei entscheidet die Höhe des Walles / der Lärmschutzwand)</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Lärminderungsmaßnahmen:</u></p> <p>Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, war im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Emissionsquellen zu prüfen. Dazu wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp und partner erarbeitet.</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse und die dargestellten farbigen Isophonenkarten zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von maximal 55 dB(A) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.</p> <p>Da im südwestlichen Bereich aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht ausgeschlossen werden kann (orangene Darstellung, > 55-60 dB[A]), sind zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Dazu wurde zum einen die Baugrenze angepasst damit eine Nutzung im Erdgeschoss ohne Einschränkungen möglich ist.</p>

über das Schutzziel, und ist aufgrund der Entfernung zur Quelle lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll)

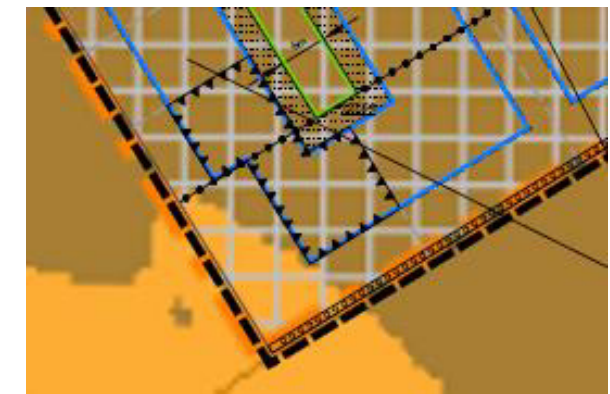
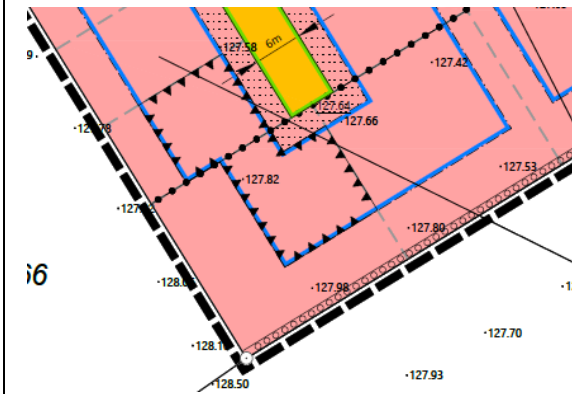
Hinweis: Der Sachverständige sollte die Maße der Schutzmaßnahme festlegen

2) Verzicht auf die Errichtung von schutzwürdigen Nutzungen im Überschreitungsbereich

Bemerkung: Das wären in der Kombination mit dem Wall/der Lärmschutzwand schutzbedürftigen Nutzungen (zum Gewerbe hin) im DG.

Die Errichtung eines baulichen Schallschutzes am südwestlichen Rand des Plangebietes ist aufgrund der Entfernung zur Quelle jedoch lediglich für das Erdgeschoss und den Gartenbereich sinnvoll.

Um das Erdgeschoss zu schützen, ist die überbaubare Fläche entsprechend angepasst. Dadurch kann auf die Errichtung eines baulichen Schallschutzes verzichtet werden, da auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreitungsgebiet verzichtet wird (vgl. Schallimmissionsprognose Seite 33).



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

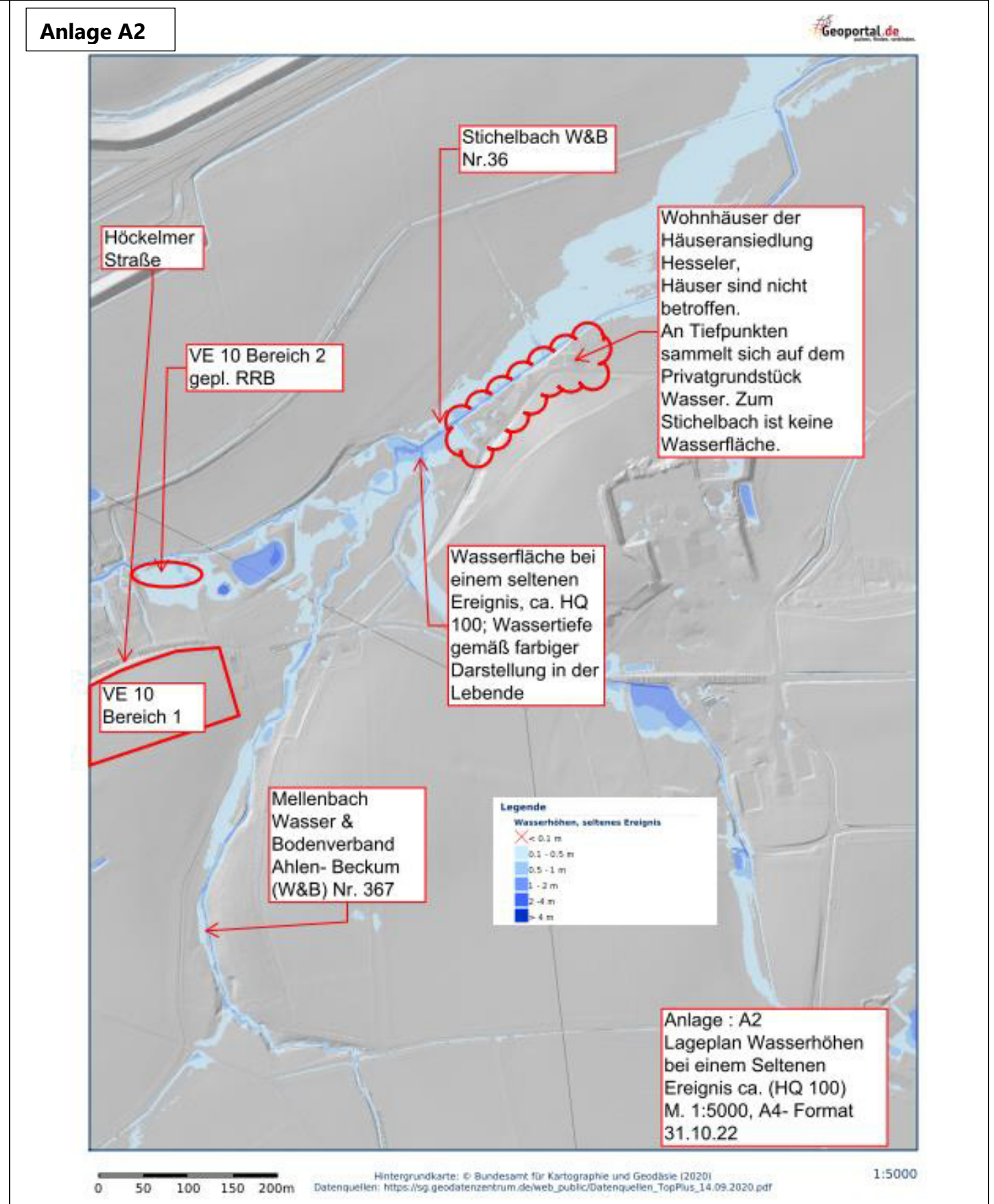
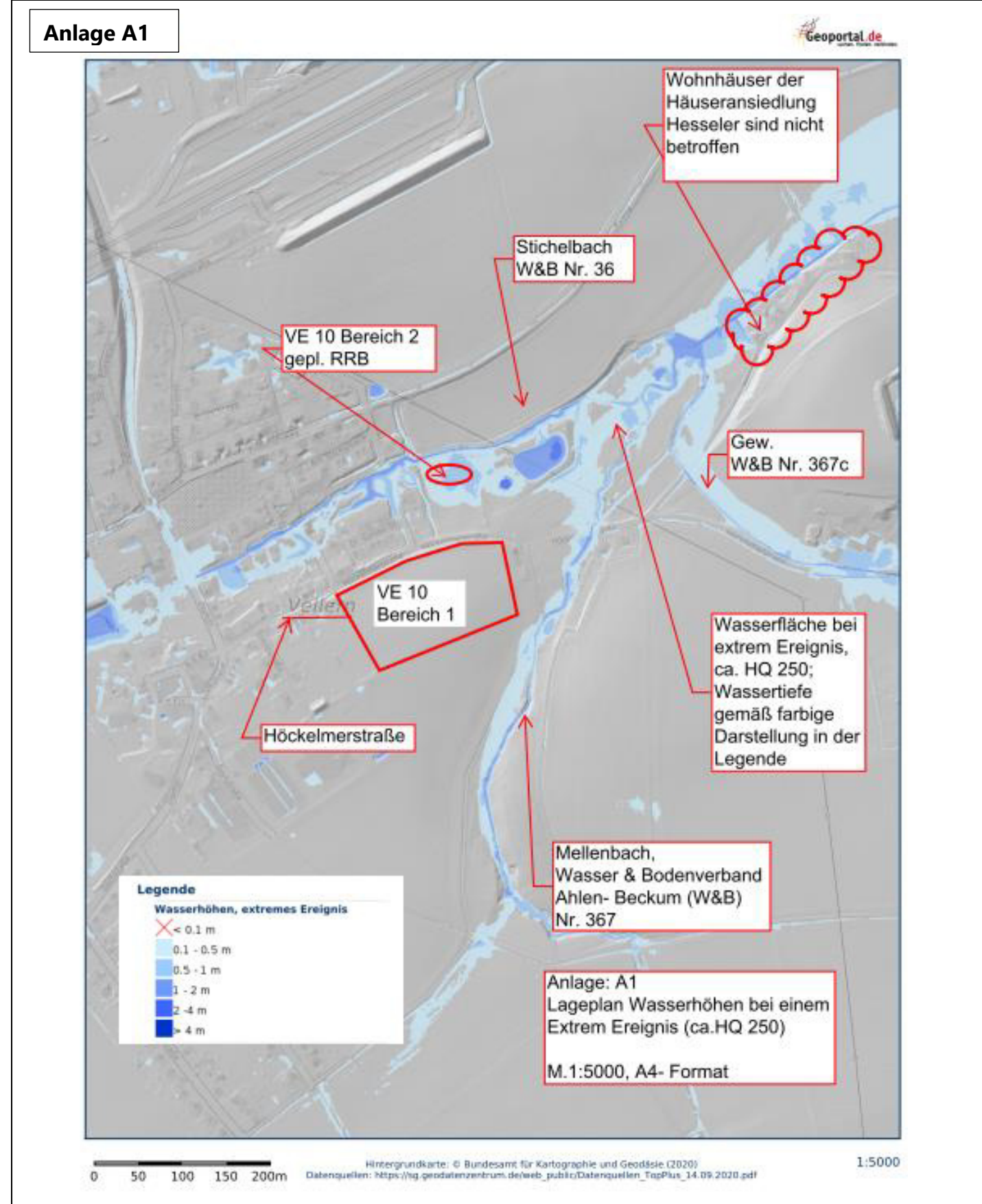
Generell sind zudem oberhalb des Erdgeschosses keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinn der technischen Anleitung zulässig. Abweichend davon können folgende Maßnahmen oder eine Kombination der genannten Maßnahmen den Immissionsschutz sicherstellen:

- Ausschluss von Fenstern von schutzbedürftigen Räumen an den nach Westen und Süden gekennzeichneten Fassaden oberhalb des Erdgeschosses durch eine geeignete Grundrissgestaltung.
- Anwendung anderer geeigneter technischer Maßnahmen, durch die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gewährleistet wird. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Im Gartenbereich kann ohne baulichen Schallschutz zwar nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von bis zu >55-60 dB(A) kommen kann, für „Außenwohnbereichen [...] können im Einzelfall [aber] auch höhere Werte als 55 dB(A) noch als zumutbar gewertet werden, denn das Wohnen im Freien ist nicht in gleichem Maße schutzwürdig wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen. Zur Vermeidung erheblicher Belästigungen unter lärmmedizinischen Aspekten tagsüber scheidet [...] eine angemessene Nutzung von Außenwohnbereichen [erst] bei (Dauer-) Pegeln von mehr als 62 dB(A) aus.“ (Kuschnerus: Der sachgerechte Bebauungsplan, Bonn 2010, Rn. 451, S. 232ff.)

23	Handwerkskammer Münster 01.06.2022	23.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung des o. g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.
24	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen 17.06.2022	24.1	<p>Grundsätzlich erheben wir keine Einwände hinsichtlich der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Die bestehenden Betriebe im Umfeld des Planareals sollten weder im Bestand noch in Ihren Entwicklungsoptionen eingeschränkt werden. Es erscheint, dass dem Grundsatz der Konfliktbewältigung durch die getroffenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Hinsichtlich der Textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung / Festsetzung 1), mit denen die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauGB ausgeschlossen werden sollen, regen wir an zu prüfen, ob die nach § 4 (3) 2 BauGB ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe nicht analog zu den nicht störenden Handwerksbetrieben nach § 4 (2) 2 BauGB – diese sollen planungsrechtlich zulässig sein - mit den Zielen der Planung vereinbar sind. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen, erlauben aber auch eine gewisse Flexibilität und Nutzungsmischung und in diesem Rahmen ein verträgliches Nebeneinander nicht störender Nutzungen. Dadurch wäre die Möglichkeit gegeben, kleine, in die Wohnung integrierte Gewerbebetriebe zuzulassen.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Zulässigkeit von den nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe wird nicht gefolgt.</p> <p>Ein Bebauungsplan mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets darf im beschleunigten Verfahren (gemäß § 13b BauGB) nur aufgestellt werden, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen sind (vgl. OVG NRW, Urteil vom 10. Februar 2022 Az. 7 D 260/20.NE)</p> <p>Dies wird so begründet, dass eine Planung, die gemäß § 13b BauGB auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen gerichtet ist, bei der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets nur dann vorliegt, wenn die nach § 4 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen gewerblichen Nutzungen vollständig ausgeschlossen werden. Hierfür spricht neben dem Wortlaut der Regelung auch der Gesetzeszweck, der auf die Beseitigung von Wohnraummangel gerichtet ist.</p>

Anlagen





Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
Weststraße 46
59269 Beckum

Hauptsitz Ahaus

Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin

Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Niederlassung Hamburg

Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Niederlassung Rheinland

Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Anastasia Elwein

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

-

unsere Projekt-Nr.

104055422

unser Zeichen

ae/fl,sk,lh

Telefon

040 43910762-35

Datum

21. Okt. 2022

**Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021
Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 "Kirchfeld" der Stadt Beckum**

Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 Gemäß TA Luft 2021

Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld der Stadt Beckum

Veranlassung

Am 6. Juli 2020 haben wir für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ in der Stadt Beckum die Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt. Im Dezember 2021 ist die Novellierung der TA Luft (TA Luft 2021) in Kraft getreten. Gemäß Nachforderung des Kreises Warendorf im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB ist das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen. Die Grundlagen der Aktualisierung sowie deren Ergebnisse werden nachfolgend dargestellt.

Die Normec uppenkamp GmbH führt die Immissionsprognose als ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 für Immissionsprognosen gemäß VDI 3783-13 akkreditiertes Prüflabor aus.

Ermittlung der Geruchsemissionen

Die Emissionsansätze wurden bis auf die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum aus dem bestehenden Gutachten I04 023920 übernommen.

Die Emissionsansätze für die Biogasanlage in Hesseler Str. 27, 59269 Beckum (Betrieb Nr. B1) wurden aus unserem Gutachten I13 0579 21 vom 10. November 2021 übernommen und damit gegenüber der Geruchsimmissionsprognose I04 0239 20 aktualisiert. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage Nr. B1 weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weiteren Ausbreitungsrechnungen unberücksichtigt bleiben kann.

Die Biogasanlage Nr. B1 verfügt über drei Blockheizkraftwerke. In den aktuellen Berechnungen wurde für die drei Blockheizkraftwerke, analog zum Gutachten I13 0579 21 eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt.

Exkurs Abgasfahnenüberhöhung

Gemäß Nr. 7 Anhang 2 TA Luft 2021 ist die Abgasfahnenüberhöhung bei der Ableitung der Abgase über Schornsteine oder Kühltürme mit einem drei-dimensionalen Überhöhungsmodell zu bestimmen. Als Modellansatz ist die innerhalb des Berichtes zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) des Ingenieurbüros Janicke beschriebene Vorschrift zur Berechnung der Abgasfahnenüberhöhung anzuwenden. Die Vorschrift beruht auf dem drei-dimensionalen, integralen Fahnenmodell für trockene und feuchte Fahnen PLURIS. Hiernach wird eine Abgasfahnenüberhöhung berechnet, wenn t_q größer als die Umgebungstemperatur und v_q größer als 0 ist. In diesem Fall muss auch d_q größer als 0 sein.

Das Modell PLURIS wurde mit den Spezifikationen gemäß Bericht zur Umweltphysik Nr. 10 (2019) in [AUSTAL] implementiert und bildet außerdem die Grundlage für das in VDI 3782-3 beschriebene integrale Fahnenmodell. Gemäß VDI 3782-3 beschränkt sich die Anwendung des Modells auf gefasste Quellen mit vertikalem Austritt in Form von einzelnen, freistehenden und einzügigen Schornsteinen und setzt deshalb im Allgemeinen einen ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung nach den Vorgaben der VDI 3781-4 voraus. Einflüsse durch weitere Schornsteine oder Hindernisse wie Gebäude oder dichter Bewuchs in der Nähe des Schornsteins werden in dem Modell nicht berücksichtigt, können aber mit Hilfe eines geeigneten Windfeldmodells näherungsweise berücksichtigt werden.

Ein ungestörter Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ist gemäß VDI 3781-4 gegeben, wenn die Schornsteinmündung außerhalb der Rezirkulationszonen der Gebäude liegt. Sofern keine weiteren Störfaktoren (z. B. Bewuchs oder benachbarte Schornsteine, die nicht in VDI 3781-4 betrachtet werden) vorliegen, kann daher bei Einhaltung der Anforderungen der VDI 3781-4 von einem ungestörten Abtransport des Abgases mit der freien Luftströmung ausgegangen und eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt werden.

Das Abgas der BHKW-Anlagen ist ggf. mit Gerüchen belastet. Die olfaktorische Auswertung von Abgasemissionen zeigt, dass die Gerüche aus BHKW-Anlagen entweder nicht wahrnehmbar sind oder die Geruchsqualität des Abgases als „verbrannt, abgastypisch, nach Gastherme“ bezeichnet werden kann. In diesem Fall wäre es gemäß Vorgaben aus Kap. 3.1 Anhang 7 der TA Luft 2021 in den Berechnungen nicht zu berücksichtigen, da es nicht gegenüber den Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich etc. abgrenzbar ist. Um die Sicherheit der Prognose zu erhöhen, werden die Emissionen der BHKW-Anlagen am Standort der Biogasanlage in der Berechnung berücksichtigt. Damit keine Überschätzung der Immissionen stattfindet, wird für die Blockheizkraftwerke jeweils eine Abgasfahnenüberhöhung berücksichtigt. Dabei wird auf die Prüfung des ungestörten Abtransportes des Abgases verzichtet.

Die Berechnungen werden mit den folgenden Rahmeneingabedaten durchgeführt:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Modellparameter

Modellparameter	Einheit	Wert
Wetterdatensatz	-	Gütersloh/Ems (Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012)
Typ	-	AKTERM
Anemometerhöhe	m	26,3
Rauigkeitslänge	m	0,5
Rechengebiet	m	3.584 x 3.840
Typ Rechengitter	-	3fach geschachtelt
Gitterweiten	m	16, 32, 64
Koordinate Rechengitter links unten (UTM ETRS89, Zone 32 Nord)	m	x: 434583 y: 5736451
Qualitätsstufe	-	2
Gebäudemodell	-	nein
Geländemodell	-	ja, diagnostisch

Zur Ermittlung räumlich repräsentativer meteorologischer Daten wurde eine detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten in Anlehnung an VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft 2021 durchgeführt. Der entsprechende Bericht kann im Anhang eingesehen werden.

Ergebnis

Die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell AUSTAL hat für das Beurteilungsgebiet folgende Geruchsstundenhäufigkeit in % als Gesamtbelastung IG_b ergeben:



Abbildung 1: Gesamtbelastung IG_b im genehmigten Bestand in % der Jahresstunden, Seitenlänge 30 m

Diskussion

Für die Beurteilungsflächen des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 % und 15 % als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt. Die belastungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr. 3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 %).

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1, Absatz 5 TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 %. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 %. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können. Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 % sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 bzw. LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Bei Diskussion zum geplanten Zustand wird auf das Gutachten I04 0239 20 verwiesen.

Das Berechnungsprotokoll sowie die Zusammenfassung der Emissionsdaten können im Anhang eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Normec uppenkamp GmbH



i. V. Hendrik Riesewick

Dipl.-Ing.

Fachlich Verantwortlicher



i. A. Anastasia Elwein

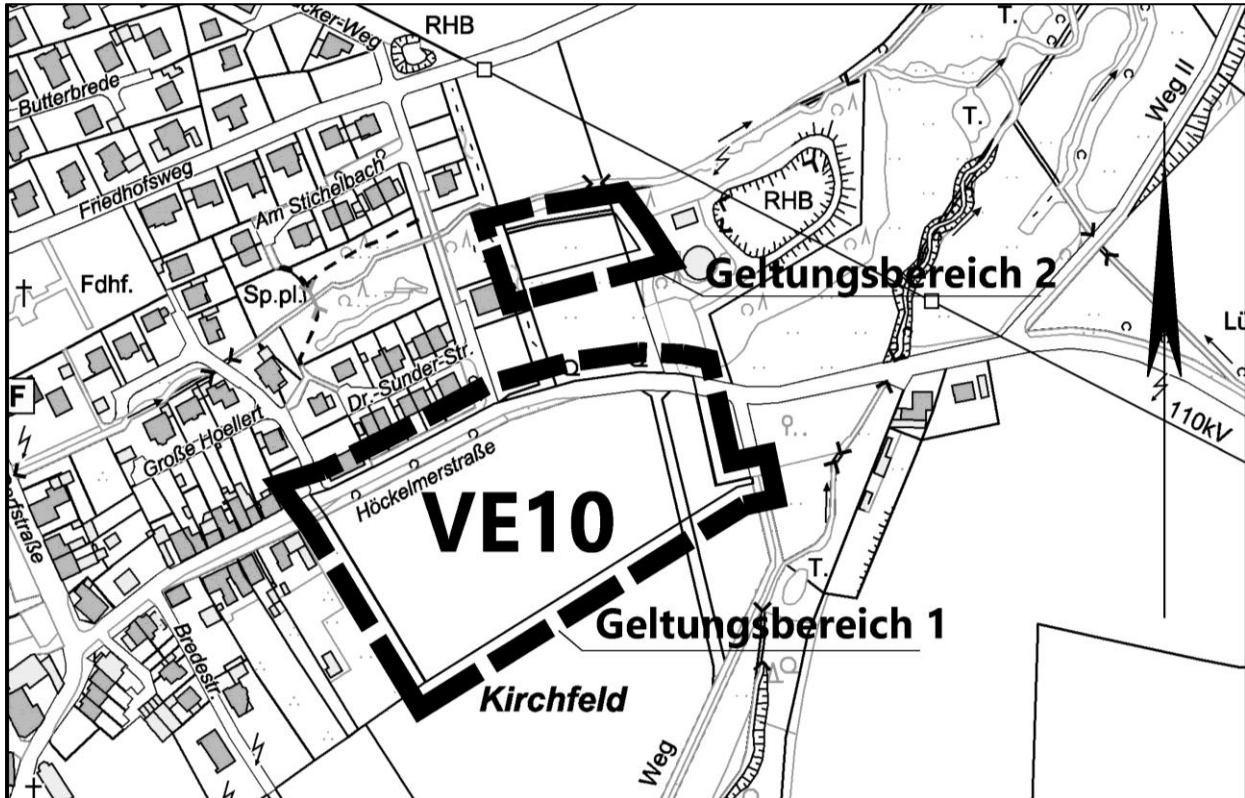
M.Sc.

Projektleiterin



Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Plangebiet:



Übersichtplan ohne Maßstab

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Begründung

Verfahrensstand:

Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch
in Verbindung mit § 13b Baugesetzbuch (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Verfasser:

Stadt Beckum

Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Weststraße 46

59269 Beckum

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Stand: 04.11.2022

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Kontaktdaten:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de

Inhaltsverzeichnis

I	Begründung zum Bauleitplan	1
1	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2	Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung.....	2
3	Planverfahren	3
4	Planungsrechtliche Situation	4
4.1	Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung.....	4
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4.3	Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch.....	6
4.4	Landschaftsplan/sonstige Fachplanung	7
4.5	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
5	Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation	8
5.1	Örtliche Situation.....	9
5.2	Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr.....	10
5.3	Grünflächen/Freiraum/Gewässer.....	10
6	Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf.....	11
6.1	Städtebau.....	11
6.2	Verkehr/Erschließung	12
6.3	Grünflächen/Freiraum.....	12
6.4	Ver- und Entsorgung/Energiekonzept.....	12
7	Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung	14
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	14
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	14
7.3	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	15
7.4	Grundstücksteilung	16
7.5	Stellplätze, Carports und Garagen.....	16
7.6	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	16
7.7	Öffentliche Verkehrsflächen.....	17
7.8	Öffentliche Grünflächen	17
7.9	Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten	18
7.10	Grünordnung	19
7.11	Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser.....	19
7.12	Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme	19
7.13	Immissionsschutz	20
7.14	Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes ...	26
8	Belange des Umweltschutzes.....	27
8.1	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	28
8.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	32

8.3	Artenschutz	32
8.4	Bodenschutz	34
8.5	Hochwasserschutz und Starkregen	34
8.6	Belange der Landwirtschaft.....	36
8.7	Altlasten und Kampfmittel.....	37
8.8	Klimaschutz und Energieeffizienz	37
9	Umsetzung der Bauleitplanung	37
9.1	Bodenordnung.....	37
9.2	Flächenbilanz.....	38
10	Hinweise	38
11	Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge.....	40
II	Anlagen	41
Anlage 1:	Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum	41
Anlage 2:	Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde).....	42

I Begründung zum Bauleitplan

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Während der Geltungsbereich 1 sich auf das eigentliche Baugebiet erstreckt, beinhaltet der Geltungsbereich 2 ein notwendiges Regenrückhaltebecken.

Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 1,8 Hektar. Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das städtische Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des städtischen Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum und umfasst eine Gesamtfläche von circa 0,13 Hektar. (siehe Abbildung 1)

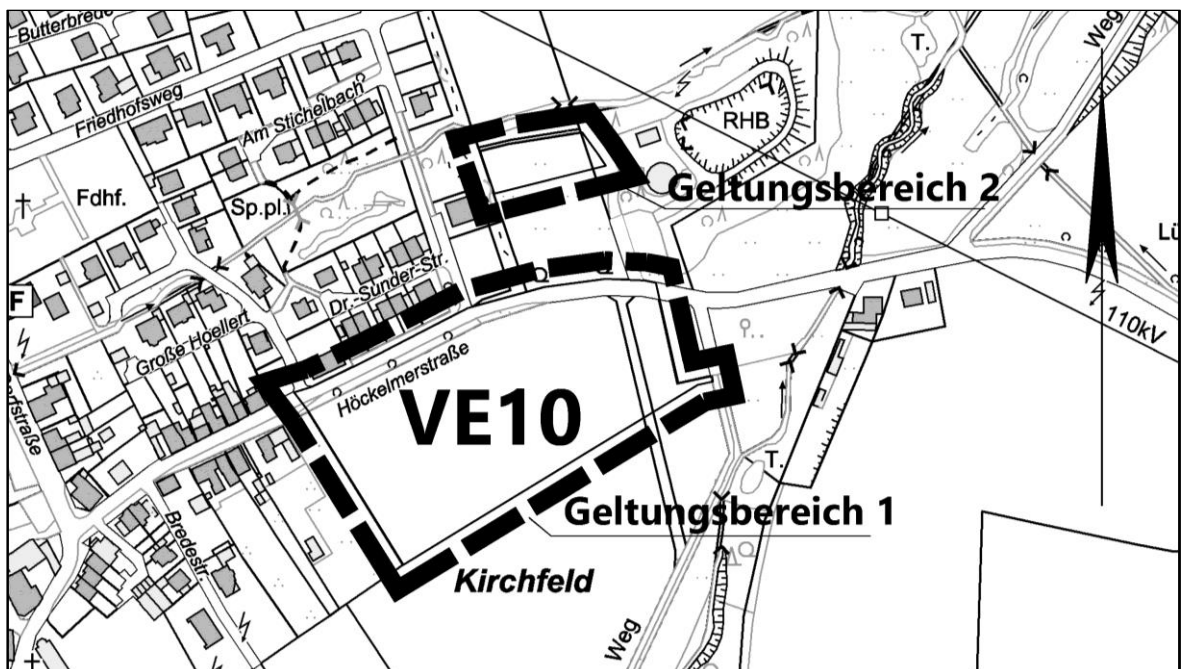


Abbildung 1: Räumliche Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Geltungsbereich 1 wird

- im Norden durch die nördliche Grenze der Höckelmerstraße,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 366 und 367, Flur 209, Gemarkung Beckum,
- im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 118, Flur 208, Gemarkung Beckum,
- im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 35, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Der Geltungsbereich 2 wird

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 89, Flur 208, Gemarkung

- Beckum,
- im Westen durch die östliche Grenze des Flurstücks 110, Flur 208, Gemarkung Beckum,
 - im Süden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 120, Flur 208, Gemarkung Beckum,
 - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 87, Flur 208, Gemarkung Beckum begrenzt.

Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche ergibt sich aus der Plankarte des Bebauungsplans.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 um die privaten Grundstücke (Flurstück 28, 259, 360, Flur 209, Gemarkung Beckum) verkleinert, da die Eigentümerinnen und Eigentümer des direkt angrenzenden Grundstücks eine Baulandentwicklung ablehnen. Auch ein anteiliger Verkauf ihrer Fläche ist ausgeschlossen. Entsprechend ist auch keine Erschließung der westlichen Grundstücke möglich. Zudem wurde der Geltungsbereich um den Geltungsbereich 2 für das notwendige Regenrückhaltebecken erweitert.

2 Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Beckum plant im Bereich „Kirchfeld“ die städtische Fläche der Gemarkung Beckum, Flur 208, Flurstück 117, zur Erweiterung des Wohnbauflächenpotenziales für den Ortsteil Vellern zu entwickeln. Der Geltungsbereich 1 hat eine Größe von circa 1,8 Hektar und verfügt aufgrund der Lage in unmittelbarem Anschluss an die Siedlungsbereiche über einen engen Ortsbezug zur bestehenden dörflichen Struktur und der Grundstücksverfügbarkeit über gute Voraussetzungen zur Wohnbauflächenentwicklung.

Letztmalig wurde im Jahr 2013 mit dem Bebauungsplan Nr. VE 9 "Langes Land" Planungsrecht für ein Neubaugebiet im Ortsteil Vellern geschaffen. Dort konnten 9 Wohnbaugrundstücke auf einer insgesamt circa 7 800 Quadratmeter großen Fläche vermarktet werden. Da bei derzeit 1 071 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 02.11.2022, Quelle: Stadt Beckum, Bestandsstatistik) weiterhin Nachfrage nach Wohnbauflächen in Vellern besteht, der aber aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bestand nicht nachgekommen werden kann, beabsichtigt die Stadt Beckum ein weiteres Wohngebiet in Vellern zu entwickeln.

Mit der geplanten Bauflächenentwicklung sollen deshalb circa 30 Baugrundstücke für insbesondere Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Planung ist eine sinnvolle und harmonische Arrondierung der vorhandenen Ortslage zu schaffen. Mit einer angemessenen baulichen Dichte soll zum einen der dörflichen Struktur Rechnung getragen und zum anderen aus ökologischer Sicht eine höhere Dichte geschaffen werden. Ferner wird durch das Vorhaben die vorhandene Infrastruktur und Vellern selbst gestärkt werden.

Bereits im Stadtentwicklungskonzept 2025 der Stadt Beckum (Juli 2011) wird für den Ortsteil Vellern eine behutsame Ergänzung der Wohnbauflächen angestrebt. Dabei bezieht sich das Konzept auf den im Jahr 1979 entwickelten Rahmenplan Vellern, welcher die verschiedenen Belange des Dorfes untersuchte und als Grundlage für ein langfristiges Planungskonzept dienen sollte.

Im Rahmenplan Vellern wurden beide Geltungsbereiche zwar aufgrund der Nähe zur damaligen Kläranlage ausgeschlossen, mit der Inbetriebnahme des Pumpwerks und der Aufgabe der Kläranlage im Jahr 1995 gewann der Geltungsbereich 1 jedoch an Qualität. Nach Verhandlungen konnte die Stadt das Grundstück schließlich zum Zwecke der Wohnbauentwicklung erwerben.

Auch die aktuelle Wohnbedarfsanalyse für die Stadt Beckum (Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, Oktober 2017) stellt die Fläche im Bereich „Vellern Ost“ als eine Potentialfläche für Wohnbebauung dar, um die Bedarfe der Stadt Beckum bis zum Jahr 2035 zu decken.

Die Fläche befindet sich im Außenbereich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes für die Fläche soll nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfolgen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung sowie die dazugehörigen Erschließungsanlagen. Darüber hinaus wird ein Regenrückhaltebecken für den anfallenden Niederschlag errichtet. Um die vorhandene Grünzäsur zu sichern, wird der Erhalt der gewachsenen Gehölzstruktur festgesetzt.

3 Planverfahren

Die Plangebietsfläche ist dem Außenbereich zugehörig, liegt jedoch unmittelbar angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den dringend erforderlichen Wohnungsbedarf es der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen. Gemäß § 13b BauGB können Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmeter, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendungsvoraussetzungen hierzu werden durch das geplante Verfahren erfüllt:

- Die Planung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.
- Die zu erwartende Grundfläche beträgt weniger als 10 000 Quadratmeter

Allgemeine Wohngebiete	= 18 374 Quadratmeter
Grundflächenzahl	= 0,4
Grundfläche	= 0,4 x 18 374 Quadratmeter
	= maximal 7 349 Quadratmeter

Mit dem Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes durch die Planung beeinträchtigt werden.

Im vorliegenden Fall kann das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a und § 13 Absatz 3 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie ohne Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt werden, da die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dennoch sind die wesentlichen Auswirkungen der Planung sowie die durch die Planung betroffenen wesentlichen Umweltbelange im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung des Abwägungsmaterials darzustellen (siehe Kapitel 8.1).

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgenommen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022).

Im beschleunigten Verfahren kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden verzichtet werden.

4 Planungsrechtliche Situation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13b BauGB beschlossen.

Wegen der zwischenzeitlich veränderten Abgrenzung des Plangebietes sowie aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) zur Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) vom 22.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 20.11.2019 aufgehoben und am 22.03.2022 neu beschlossen.

4.1 Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Planbereich ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) zeichnerisch festgelegt (siehe Abbildung 2).

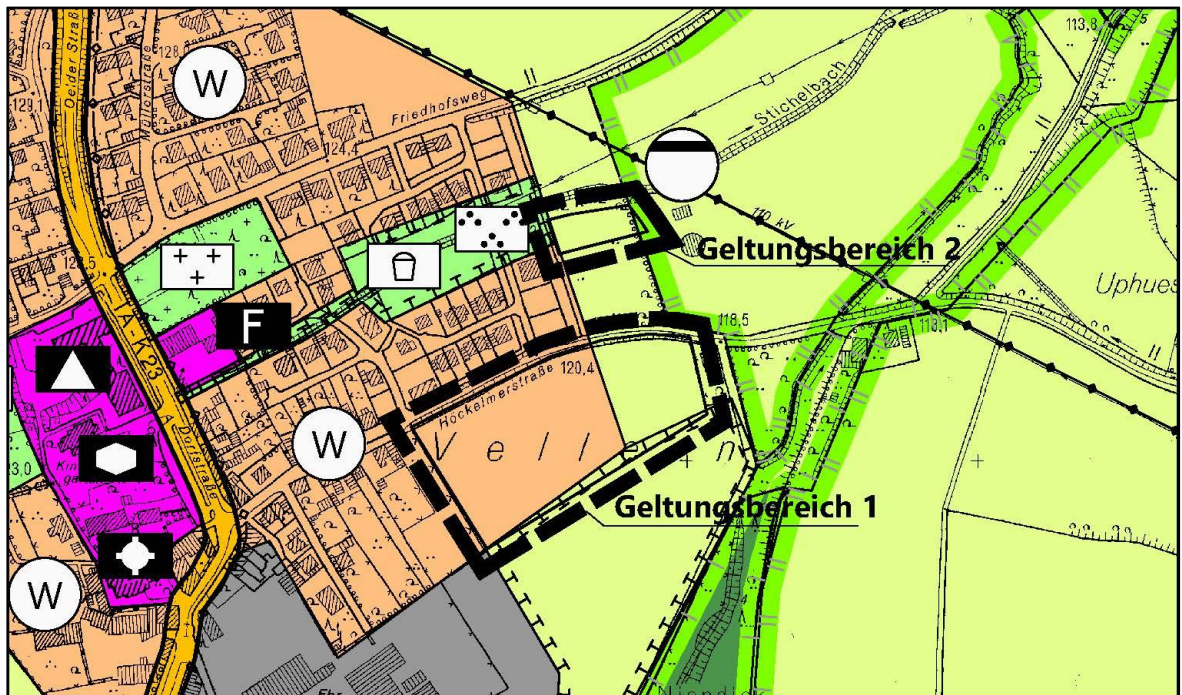


Abbildung 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Beckum, unmaßstäblich

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan zur Festsetzung beabsichtigte Nutzung als Wohnbaufläche ist somit nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB gänzlich aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt, da in dem Bereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Der Flächennutzungsplan wird daher im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbauflächen). Dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB kann somit entsprochen werden.

Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege der Berichtigung befindet sich im Anhang dieser Begründung (Anlage 1).

4.3 Aktuelles Planungsrecht/Rechtsgrundlage gemäß Baugesetzbuch

Für das Plangebiet besteht derzeit größtenteils kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Beide Geltungsbereiche sind derzeit somit planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Nördlich an den Geltungsbereich 1 angrenzend besteht der rechtskräftige Bebauungsplan VE 8 „Höckelmerstraße“, rechtskräftig seit 1997 (siehe Abbildung 4). Von diesem wird der südliche Bereich mit vorliegender Planung im Bereich der Höckelmerstraße überplant, um die Erschließung des neuen Wohngebietes über die Höckelmerstraße zu gewährleisten (siehe Abbildung 5).

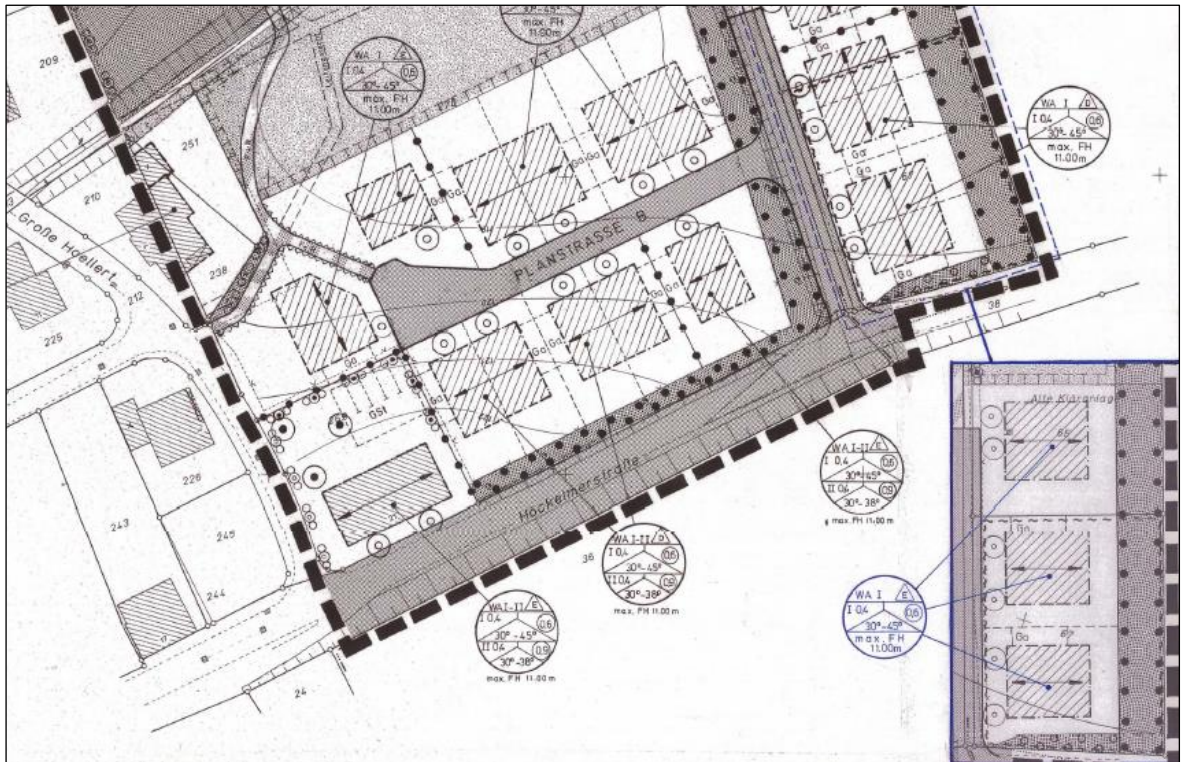


Abbildung 4: Ausschnitt Bebauungsplan VE 8 "Höckelmerstraße"

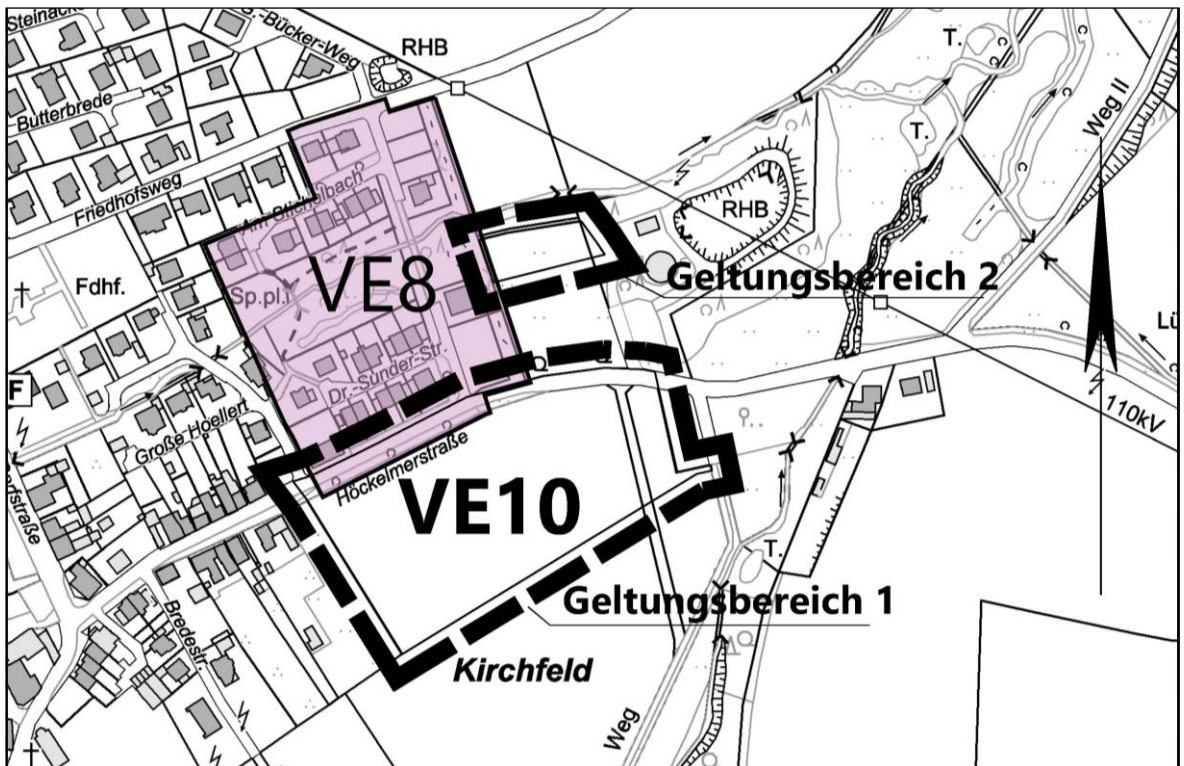


Abbildung 5: Überlagerung des bestehenden Bebauungsplans VE 8 „Höckelmerstraße“

4.4 Landschaftsplan/sonstige Fachplanung

Die Geltungsbereiche liegen innerhalb des für das Beckumer Stadtgebiet gültigen Landschaftsplanes „Beckum“ des Kreises Warendorf.



Abbildung 6: Landschaftsplan/Festsetzungskarte

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Die Flächen unterliegen gemäß Landschaftsplan jedoch keinerlei landschaftsrechtlichen Einschränkungen und sind nicht mit Festsetzungen des Landschaftsplanes belegt (siehe Abbildung 6).

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes stellt großräumig und nicht parzellenscharf den grundsätzlichen Erhalt der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen dar. Planungskonsequenzen ergeben sich somit nicht.

4.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Von der Planung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. VE 10 sind keine der in § 20 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgeführten Schutzgebiete (Naturschutzgebiet, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturpark, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteile) berührt. Auch Wasserschutzgebiete liegen nicht im Plangebiet. Ebenso werden Natura 2 000 Gebiete – Vogelschutzgebiete und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) – von der Planung nicht beeinträchtigt.

5 Bestandsbeschreibung/Städtebauliche Ausgangssituation

Das geplante Baugebiet im Geltungsbereich 1 ergänzt siedlungsräumlich die im nordöstlichen Bereich Vellerns vorhandenen Wohngebiete entlang der Höckelmerstraße und der Dr.-Sunder-Straße. Die nach Osten abfallende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Wohnbebauung der Höckelmerstraße grenzt im Westen und im Osten direkt an die Ackerfläche. Im Süden grenzt eine ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Fläche an.

Die bestehenden Wohngrundstücke sind zum Teil mit Hecken gegenüber der

bisherigen Ackerfläche abgegrenzt. Zur Höckelmerstraße wird die Fläche durch einen Geländesprung und Gehölzbestand sowohl optisch wie auch topografisch abgetrennt.

5.1 Örtliche Situation

Lage des Plangebietes im Stadtgebiet

Der Ortsteil Vellern ist einer der vier Ortsteile der Stadt Beckum. Im südöstlichen Münsterland gelegen, ist Beckum ein Teil des Kreises Warendorf sowie des übergeordneten Regierungsbezirks Münster. Der Ortsteil Vellern liegt im Osten der Stadt Beckum, das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand in Vellern.

Topographie

Das Gelände des überplanten Bereichs (Geltungsbereich 1) steigt in Richtung Südwesten deutlich an. Die Höhendifferenz zwischen der Bestandsstraße mit circa 120 Meter und dem Gelände mit circa 121 Meter beträgt im geplanten Einfahrtsbereich lediglich circa 1 Meter. Im Westen beträgt die Höhendifferenz hingegen zwischen der Bestandsstraße mit circa 122 Meter und der Plangebietsfläche im Südwesten mit circa 128 Meter insgesamt bis zu 6 Meter. Dieser deutliche Geländesprung besteht in Form einer mit dichten Gehölzen bestandenen Böschung, die die beiden Geländeebenen optisch voneinander trennt.

Dies erfordert in der Planung eine entsprechende Berücksichtigung.

Städtebauliche Situation

Die Ackerfläche im Plangebiet weist keine Besonderheiten auf, Gehölzbestand ist am nördlichen Rand vorhanden. Die städtebauliche Situation am Siedlungsrand ist durch Wohnbebauung, insbesondere im Norden und Westen entlang der Höckelmerstraße, sowie durch den angrenzenden Landschaftsraum im Süden und Osten geprägt.

Die Ortsmitte liegt nur etwa 350 Meter entfernt; die für das Plangebiet relevanten Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Schule mit Sportanlage, die Kindertageseinrichtung oder die St. Pankratius Kirche sind sowohl fußläufig als auch mit dem Fahrrad gut zu erreichen.

Angrenzende Bestandsbebauung und –nutzung

Die angrenzenden Wohngebiete sind überwiegend durch Einfamilienhäuser mit zum Teil großen Gärten geprägt. Die Dachlandschaft wird bestimmt durch Satteldächer mit Dachneigungen zwischen überwiegend 35 Grad bis 50 Grad, die Farben der Dacheindeckungen variieren zwischen anthrazit, braun und rot.

Nördlich der Fläche befindet sich weiter privates Grünland mit Gehölz sowie die städtische Pumpstation Vellern mit Regenrückhaltebecken.

Südwestlich ist zudem die gewerbliche Nutzung durch ein Fahrzeugbau-Unternehmen zu nennen.

5.2 Verkehr/Erschließung/Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Höckelmerstraße an das örtliche Verkehrsnetz angebunden.

Vellern liegt östlich von Neubeckum und Beckum und westlich von Oelde und Wadersloh. Der Ortsteil liegt an der Kreisstraße 45 und zudem unmittelbar an der Bundesautobahn 2 (BAB 2), die unter anderem Bielefeld und Hannover mit dem Ruhrgebiet verbindet. Die nächste Anschlussstelle ist Beckum in circa 5 Kilometer Entfernung. Vellern weist dadurch eine ausgezeichnete Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz auf.

Die nächste Anbindung an das Schienennetz besteht ab dem Bahnhof Neubeckum mit der Verbindung Minden-Köln/Bonn Flughafen (RE 6) und Münster-Bielefeld (RB 69). Die nächste Anbindung an den Fernverkehr besteht ab dem Hauptbahnhof in Hamm oder Gütersloh.

Der Ortsteil Vellern ist an das öffentliche Busnetz angeschlossen. Der Busverkehr wird in Vellern über den Verkehrsanbieter „Regionalverkehr Münsterland GmbH“ angeboten. In Vellern gibt es 7 Haltestellen, die von der Linie R76 angefahren werden. Die Haltestelle „Vellern, Ehrenmal“ liegt direkt im historischen Ortskern, die Haltestelle „Vellern, Brandt“ liegt südlich des Ortskerns auf der Höhe der Lennebrokstraße. Diese Buslinie verbindet Beckum mit Oelde und fährt unter der Woche stündlich und samstags etwa alle 2 Stunden. Die Verbindung am Samstag besteht jedoch als TaxiBus, das heißt nur nach telefonischer Voranmeldung. Daneben verkehrt die Linie 432 zwischen Beckum und Neubeckum über Vellern als Schulbus von montags bis freitags. Ein weiterer TaxiBus (T43) stellt den Verkehr zwischen Neubeckum und Vellern sicher.

5.3 Grünflächen/Freiraum/Gewässer

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte beziehungsweise sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Der Geltungsbereich 2 grenzt im Norden an den Stichelbach.

Die gesamte Böschung im Bereich der Höckelmerstraße hat mit den Bäumen und Sträuchern die Funktion einer Grünstreifen. Diese bietet für die Tierwelt Lebensräume in einem zukünftig bebauten Siedlungsbereich. Weitere Funktionen dieser Grünstreifen ergeben sich insbesondere durch die Bäume und Sträucher für die Gliederung des Siedlungsgebietes und das Ortsbild. Sie stellt aufgrund der durch die Böschung geschaffenen Topographie eine deutliche grüne Raumkante dar.

6 Städtebauliches Konzept/Städtebaulicher Entwurf

6.1 Städtebau

Mit vorliegender Planung soll der Bedarf der Stadt Beckum im Ortsteil Vellern an Wohnbauflächen im Einfamilien- und Doppelhaussegment gedeckt werden. Das städtebauliche Konzept sieht eine Siedlungserweiterung der bestehenden Wohnsiedlung im Osten von Vellern vor. Somit wird mit vorliegender Planung der Siedlungsrand südlich des Bebauungsplanes VE 8 „Höckelmerstraße“ und östlich der Wohnbebauung an der Höckelmerstraße abgerundet und die Eigenart der angrenzenden Wohnsiedlung aufgegriffen und fortgeführt.

Auf der in Rede stehenden Fläche (Geltungsbereich 1) soll ein Wohngebiet mit überwiegend Einzel- und Doppelhausbebauung entstehen. Insgesamt werden rund 30 Bauplätze vorgesehen (siehe Abbildung 7). Um zum einen die Schaffung von barrierefreien Wohnungen realisieren zu können und zum anderen gleichzeitig die städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden an konkreten Stellen festgesetzt. Sie orientiert sich dabei in ihrer Dimensionierung überwiegend an dem bereits nördlich des Plangebiets bestehendem Wohnsiedlungsbereich.



Abbildung 7: Städtebaulicher Entwurf, Stadt Beckum ohne Maßstab

Im städtebaulichen Entwurf sind vorwiegend Einzelhäuser dargestellt. Die Errichtung von Doppelhäusern und einem Mehrfamilienhaus soll jedoch grundsätzlich in Teilbereichen des Plangebietes ebenfalls zulässig sein und wird angestrebt.

6.2 Verkehr/Erschließung

Die Fahrbahn der bestehenden Höckelmerstraße ist in Ortslage Vellern circa 4,60 Meter breit und im Norden der Fahrbahn verläuft bis zur Einmündung der Dr.-Sunder-Straße ein Gehweg. Östlich der Einmündung zur Dr.-Sunder-Straße ist bislang kein Gehweg vorhanden und die Fahrbahn ist nur 4 Meter breit. Ein Ausbau der Straße auf 4,75 Meter und eine Verlängerung des Gehweges bis zur Einmündung des Wohngebietes wird in der Planung berücksichtigt.

Zur Erschließung des Gebietes ist ausgehend von der Höckelmerstraße eine Wohnstraße mit Wendehammer im westlichen Plangebiet geplant. Die Einfahrt ist im Osten des Plangebietes platziert, da so eine möglichst geringe Steigung des Straßenkörpers erzielt und auf massive Stützmauern verzichtet werden kann.

Rückwärtige Baugrundstücke werden über untergeordnete Stichstraßen erschlossen. So wird die Erzeugung eines Durchgangsverkehrs unterbunden und die Erreichbarkeit des gesamten Plangebietes durch Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge dennoch gewährleistet. Weiter ist durch die geplante Wohnstraße eine perspektivische Erweiterung des Wohngebietes in südliche Richtung möglich.

Durch die Einplanung ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen ergeben sich vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten für den Straßenraum. Im Bebauungsplan werden jedoch lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt, die Straßenraumaufteilung bleibt der gesonderten Ausbauplanung vorbehalten.

Zusätzlich zu der neuen Straßenfläche wird das Baugebiet durch Fuß- und Radwege mit dem vorhandenen Siedlungsgefüge verbunden und erhält im Nord-Westen und im Osten einen Anschluss an bestehende Wegeverbindungen.

6.3 Grünflächen/Freiraum

Die vorhandene Böschung an der Höckelmerstraße mit den bestehenden Bäumen und Sträuchern soll in seiner Funktion als natürliche Abschirmung erhalten und gen Osten erweitert werden. Dadurch entsteht ein circa 6,50 bis 7,50 Meter breite Grünzäsur, die als Abschirmung gegenüber der im Norden verlaufenden Höckelmerstraße fungiert.

Ein Pflanzgebot an der südlichen Kante des Plangebietes soll zudem einen Übergang zum Außenbereich schaffen und der Integration in die Landschaft dienen.

6.4 Ver- und Entsorgung/Energiekonzept

Die Versorgung mit Wasser, Strom, Nahwärme und Telekommunikation wird durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt. Alle Baugrundstücke sollen über die neuen Erschließungsstraßen angeschlossen werden.

Energiekonzept / Kalte Nahwärme

Um die Wärmeversorgung weitestgehend klimaschonend zu gewährleisten, plant die Energieversorgung Beckum in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro iNeG

IngenieurNetzwerk Energie und mit Unterstützung der Stadt Beckum das Baugebiet „Kirchfeld“ mit einem Kalte Nahwärmenetz (KNW) zu erschließen.

Hinter dem Begriff verbirgt sich die Versorgung von Wohnhäusern mit Wärmeenergie, die aus der Umwelt in unmittelbarer Nähe des Gebietes gewonnen wird.

Ziel der Kalte Nahwärmeversorgung ist es, auf den Einsatz fossiler Brennstoffe zu verzichten und hohe Wärmeverluste wie in der klassischen Fernwärmeversorgung zu vermeiden. Es wird mit dem Kalte Nahwärmenetz eine zentrale Versorgung des Plangebietes angestrebt. Die Erschließung mit Erdgas ist nicht vorgesehen.

Die Energie zur Wärmeversorgung der Gebäude wird über eine Vielzahl von Tiefenbohrungen mit bis zu 150 Meter Tiefe über Erdwärmesonden gewonnen. Die gewonnene Erdwärme wird dann in der Heizzentrale zusammengeführt und durch ein unterirdisches Rohrleitungssystem direkt zu den Gebäuden transportiert. In den Gebäuden wird die Erdwärme dann mit Hilfe von dezentralen Wärmepumpen auf Heizbeziehungsweise Trinkwarmwasserniveau gebracht.

Die Erschließung mit einem Kalte Nahwärmenetz bedeutet eine Wende der Wärmeversorgung der Stadt Beckum und hat eine hohe Bedeutung für eine nachhaltige und klimaneutrale Entwicklung des Standortes Vellern.

Entwässerung

Entsprechend des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird das geplante Neubaugebiet „Kirchfeld“ im Trennsystem entwässert.

Nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ist der Bodentyp im Neubaugebiet „Kirchfeld“ (Geltungsbereich 1) als „Pseudogley-Braunerde“ mit den Bodenarten „sandiger Lehm“ und den Bodenhauptarten „Lehm/Schluff“ definiert. Dieser Bodentyp wird für eine Versickerung als ungeeignet ausgewiesen. Aufgrund des ungeeigneten Bodens, des relativ steilen Längsgeländegefälles von rund 4 Prozent und der sehr steilen Böschung zur Höckelmerstraße scheidet eine Versickerung im Geltungsbereich 1 aus.

Aufgrund der Lage und des Zugriffs auf das Grundstück befindet sich das notwendige und geplante Regenrückhaltebecken nahe des Stichelbachs im Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes. Die nach der aktuellen Bodenkarte Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Bodenart „stark lehmige Sand“ mit der Hauptbodenart „Lehm/Schluff“ im Geltungsbereich ist für eine Versickerung ungeeignet.

Das Niederschlagswasser im Bebauungsplangebiet wird gemäß § 55 WHG über eine Regenwasserkanalisation gesammelt, in dem ortsnahen Regenrückhaltebecken (RRB 403) im Geltungsbereich 2 am Entwässerungstiefpunkt gespeichert und gedrosselt dem Stichelbach zugeführt.

Das Schmutzwasser wird direkt der Pumpstation Vellern mit Anschluss an die Kläranlage Neubeckum zuzuführen.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gesichert.

7 Planungsrechtliche Festsetzungen/Belange der Bauleitplanung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet (WA 1, WA 2, WA 3) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 6 Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 1,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 2,
- Anlagen für Verwaltungen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 3,
- Gartenbaubetriebe gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 4,
- Tankstellen gemäß § 4 Absatz 3 Ziffer 5.

Der vorstehende Nutzungsausschluss wird vorgenommen, um die aufgrund ihrer typischen baulichen Struktur, des im Vergleich zu der vorhandenen und ergänzend geplanten kleinteiligen und aufgelockerten Wohnbebauung höheren Flächenbedarfes sowie des ausgelösten zusätzlichen Verkehrsaufkommens (und daraus möglicherweise resultierenden Immissionsschutzkonflikten) nicht in das Gebiet passen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Plangebietes soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Ausdehnung der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

Grundflächenzahl

Insgesamt wird für das Plangebiet eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist nach § 17 BauNVO der Orientierungswert für die Obergrenze zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Allgemeine Wohngebiete.

Um jedoch den Flächenverbrauch und die damit verbundene Verdichtung begrenzen zu können, wird die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl von 50 Prozent gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO auf 25 Prozent beschränkt.

Zahl der Vollgeschosse

Die vertikale Ausdehnung baulicher Anlagen wird über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse und der maximalen Gebäudehöhe geregelt.

Die maximale Zahl der Vollgeschosse wird aufgrund des Ziels einer harmonischen

Arrondierung der bestehenden Wohnbebauung auf zwei festgesetzt.

Höhe baulicher Anlagen

Um eine homogene Bebauung zu realisieren, wird für die ein- bis zweigeschossige Bebauung eine maximale Traufhöhe von 6,50 Meter und eine maximale Firsthöhe von 9,50 Meter im WA 1 und WA 2 und 10 Meter im WA 3 und je nach Geschossigkeit und WA unterschiedliche Dachneigungen festgesetzt. So gilt bei Eingeschossigkeit im WA 1 eine Dachneigung von 12° bis 48° und im WA 2 und WA 3 eine Dachneigung von 35° bis 48°. Die Differenzierung erlaubt eine Bungalow-Bebauung mit gering geneigtem Dach entsprechend nur im südlichen Übergang zum Freiraum. Bei einer Zweigeschossigkeit gilt im WA 1 und WA 2 eine Dachneigung von 12° bis 30° sowie eine Dachneigung von 12° bis 35° im WA 3.

Der Bezugspunkt Oberkante (OK) Straße (Endausbau) ergibt sich aus der mittleren Höhenlage der Grenze zwischen öffentlicher Verkehrsfläche, von der der Zugang erfolgt, und dem Baugrundstück und ist im Plan festgelegt.

7.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan „Kirchfeld“ wird bezüglich der Bauweise zwischen dem südlichen WA 1 und den nördlichen WA 2 und WA 3 differenziert, indem im WA 1 im Übergang zum Landschaftsraum sowie als Abschluss der Stichstraßen ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden dürfen. Im gesamten Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes ist entsprechend der städtebaulichen Erfordernisse und den Zielen der Planung eine offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ohne Ausnahme durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO festgesetzt und sichern zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den privaten Erschließungsflächen eine Vorgartenzone von 3 Meter. Die Tiefe der überbaubaren Grundstücksflächen beträgt zwischen 11 und 15 Meter, um für die Baukörperstellung entsprechend des Grundstücks einen gestalterischen Spielraum zu gewährleisten.

Um bei den Baugrundstücken eine angemessene Ausnutzung zu sichern, sind untergeordnete Bauteile (zum Beispiel Erker und Zwerchgiebel) gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO über maximal ein Drittel der Fassadenlänge bis 1 Meter ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zudem ist eine rückwärtige Überschreitung der Baugrenze für Terrassenüberdachungen und Wintergärten bis zu 3 Meter und einer maximalen Grundfläche von 30 Quadratmeter zulässig.

Zur ansprechenden Gestaltung der Vorgartenbereiche wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur außerhalb der Vorgärten (siehe Kapitel 7.9) auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer maximalen und insgesamt Kubatur von 30 Kubikmeter je Grundstück zulässig sind. Nebenanlagen haben einen Abstand von mindestens 1 Meter zu öffentlichen Grünflächen und Straßenflächen einzuhalten und sind einzugrünen.

7.4 Grundstücksteilung

Um der dörflichen Struktur Rechnung zu tragen sowie die künftige Verkehrsbelastung in einem verträglichen Rahmen zu belassen, wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 BauGB die Mindestbreite von Grundstücken für Wohngebäude auf mindestens 15 Meter festgesetzt. Für Doppelhäuser ist eine Unterschreitung für die jeweilige Doppelhaushälfte bis zu einer Mindestbreite von 10 Meter zulässig.

Zur Verdeutlichung enthält der Bebauungsplan die - jedoch nicht verbindliche - Darstellung der geplanten Grundstücksteilung aus der sich insgesamt circa 30 Baugrundstücke ergeben.

7.5 Stellplätze, Carports und Garagen

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken innerhalb der überbaubaren Fläche unterzubringen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mindestens 5 Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, um ausreichende Stellflächen und ausreichenden Sichtraum zu gewährleisten.

Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 werden zusätzlich Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche als zulässig erklärt. Mit der Unterbringung der privaten Kfz in Tiefgaragen kann bei einer Bebauung mit Geschosswohnungsbau gewährleistet werden, dass die nicht überbauten Flächen hochwertig gestaltet werden können und nicht hauptsächlich der Herstellung privater Stellplatzflächen dienen.

Die Wohnumfeldqualität beziehungsweise der gartenbezogene Charakter des Baugebiets wird dadurch gesichert, dass die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen auf maximal 3 Meter festgesetzt wird. Zur Sicherung der Stadtgestalt ist die Gestaltung von Garagen und Carports auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstücks zur Anlage von Stellplätzen und Garagen ist nicht zulässig, da die Errichtung reiner Stellplatzanlagen nicht der vorhandenen und geplanten Siedlungsstruktur entspricht.

7.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine in ihrem Umfang ortsübliche Wohnnutzung zu sichern, soll die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 6 BauGB begrenzt werden. Dabei soll die Anzahl der Wohnungen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 auf zwei beschränkt werden. Diese dem städtebaulichen Umfeld entsprechende Limitierung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude gewährleistet insgesamt eine dem Wohngebietscharakter sowie dem Erschließungssystem angemessene Verdichtung. Für das allgemeine Wohngebiet WA 3 wird keine Beschränkung festgesetzt, um dort Raum für Geschosswohnungen zu schaffen, um eine breite Zielgruppe ansprechen zu können und auch für dieses Nachfragesegment ein Angebot zu schaffen.

7.7 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über die Höckelmerstraße erschlossen.

Die Planstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Ziffer 11 BauGB als öffentliche Straßenverkehrsfläche mit einer Querschnittsbreite von 10 Meter festgesetzt. Die geplanten Stichstraßen weisen eine Querschnittsbreite von 6 Meter auf. Die Planstraße endet in einer für dreiaxsig Müllfahrzeuge ausreichend bemessenen Wendeanlage.

Eine Separierung von Fahrbahn, Gehweg und Stellplätzen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen. Die konkrete Ausbauart wird im Zuge der Straßenausbauplanung festgelegt. In dem Bebauungsplan werden hierzu lediglich Gehwege, Stellplätze sowie Baumscheiben nachrichtlich dargestellt, um die Systematik des geplanten Straßenquerschnitts aufzuzeigen.

Begrünung der Verkehrsflächen

Um das Wohngebiet entlang der öffentliche Verkehrsfläche mit Grün zu gliedern, attraktiv zu gestalten und das Mikroklima zu verbessern, ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche pro 250 Quadratmeter Verkehrsfläche ein kleinkroniger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 bis 18 Zentimeter zu pflanzen. Zum Schutz der Bäume sind mindestens 2 Meter breite und mindestens 4 Quadratmeter große Baumscheiben anzulegen. Diese sind gegen Befahren zu sichern. Die Baumscheiben sind durch Bepflanzung mit bodendeckendem Kleingehölz oder Stauden vor Oberflächenverdichtung zu schützen.

Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung werden die Standorte der Baumpflanzung im Bebauungsplan nicht festgelegt, um eine gewisse Flexibilität bei der Straßenquerschnittsgestaltung zu gewährleisten.

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Um die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums und die damit verbundene Anordnung von öffentlichen Stellplätzen und angestrebten Baumscheiben zu sichern, werden in den betroffenen Straßenabschnitten private Zufahrten von den Grundstücken ausgeschlossen und gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

7.8 Öffentliche Grünflächen

Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. In den Bereichen ohne vorhandene Bepflanzung in östlicher Richtung entlang der Höckelmerstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen anzupflanzen. Die

Grünzäsur sowie natürliche Abschirmung zur Höckelmerstraße werden so aufrechterhalten und weitergeführt.

Bei der Pflanzung von Bäumen und Gehölzen sind überwiegend heimische Gehölze zu verwenden (Vergleich: Leitlinie Grünfestsetzungen der Stadt Beckum).

7.9 Gestaltung privater unbebauter Flächen / Vorgärten

Zur Schaffung eines grünen Siedlungsrandes zur Abrundung des Dorfes im Süden des Geltungsbereiches 1 wird auf privaten Grundstücken in einer Tiefe von 1 Meter eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB festgesetzt.

Vorgarten / Verbot von Schottergärten

Die Festsetzung zur Gestaltung privater unbebauter Flächen soll zu einem insgesamt grünen Erscheinungsbild des Wohngebietes sowie zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Ferner dient sie zum Schutz sowie zur Verbesserung des örtlichen Mikroklimas.

Es besteht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Bereits aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich eine Verpflichtung zur Begrünung von Vorgärten.

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Wohngebieten der Stadt Beckum und um die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW zu verstärken, wird im Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ festgesetzt, dass im Bereich der Vorgartenfläche die befestigte Fläche 50 Prozent nicht überschreiten darf. Zufahrten, Zuwegungen, Briefkastenanlagen, Fahrradboxen und Stellplätze sind zur Vorgartenfläche zu zählen. Es wird ein zu bepflanzen Anteil von 50 Prozent für Vorgärten festgesetzt, da dies als Mindestmaß für den Eindruck von grünen Vorgärten und für eine merkliche ökologische Funktion eingeschätzt wird. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem losen Material- und Steinschüttungen (sogenannte „Schottergärten“) sind grundsätzlich unzulässig. Ein erforderlicher Fassadenspritzschutz ist davon ausgenommen. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

Als Vorgarten gilt der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich der Baugrundstücke, der zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist und von der die Grundstückszufahrt erfolgt. Die Vorgartenfläche reicht bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze und ihrer Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Dies gilt bis zu einer Tiefe von mindestens 3 Meter von der Straßenseite beziehungsweise bis zum errichteten Gebäude.

Mit der Festsetzung zur Bepflanzung der Vorgärten wird erreicht, dass die im Straßenraum geplante Begrünung eine Fortsetzung in den Vorgärten findet.

7.10 Grünordnung

Dachbegrünung von Flachdächern

Die Dachflächen von Garagen mit einer Dachneigung von weniger als 10 Grad sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB dauerhaft und flächendeckend mindestens extensiv zu begrünen. Bei Abgängigkeit ist die Dachbegrünung gleichwertig zu ersetzen. Die Substratschicht muss mindestens 12 Zentimeter betragen.

Von der Verpflichtung zur Begrünung sind Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist soweit möglich für diese Flächen denkbar.

Die Begrünung von Flachdächern hat insbesondere die Aufgabe, Regenwasser zu speichern, so dass es verzögert der Kanalisation beziehungsweise dem nächsten Vorfluter zufließt. Zudem trägt die vorgesehene Begrünung zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei und hat positive thermische Effekte für die Gebäude selbst (unter anderem Kühleffekt im Sommer, Wärmedämmeffekt im Winter).

Begrünung von Tiefgaragen

Die nicht überbauten Dächer von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Mindeststärke der Drän-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 60 Zentimeter. Zur Anpassung an das umgebende Gelände beziehungsweise im Übergangsbereich zu anderen zulässigen Verwendungen auf den Decken von Tiefgaragen (zum Beispiel Terrassen, Hauseingängen, Wege) kann die Mindeststärke bis auf 35 Zentimeter reduziert werden.

7.11 Flächen für die Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist eine zentrale Entwässerungsanlage in Form eines offenen Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Über das Regenrückhaltebecken RRB 403 soll das anfallende Niederschlagswasser gedrosselt (Einleitungsmenge 10 Liter/Sekunde) ortsnah in den Stichelbach eingeleitet werden. Die Lage des Regenrückhaltebeckens ist aufgrund der Topografie im Norden im Geltungsbereich 2 vorgesehen. Im Bebauungsplan ist die Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt.

7.12 Fläche zur Versorgung des Gebiets mit Wärme

Das Baugebiet soll mit Kalter Nahwärme versorgt werden.

Im Geltungsbereich 1 ist für den Standort der benötigten Heizzentrale eine Fläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung oder

Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien, mit der Zweckbestimmung „Zentrale Wärmeversorgung“ festgesetzt.

7.13 Immissionsschutz

Für die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesem Standort ist eine Betrachtung möglicher Lärm- und Geruchsquellen von wesentlicher Bedeutung.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 1 BauGB hat der Bebauungsplan gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und eine menschenwürdige Umwelt sicherzustellen. Im Bebauungsplanverfahren ist deshalb eine Abschätzung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm- und Luftverunreinigungen vorzunehmen. Die unterschiedlichen Belange sind im Planverfahren auszuräumen beziehungsweise abzuwägen. Gegebenenfalls sind darauf abgestimmte immissionsschutzbezogene Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Die maßgeblichen Lärm- und Geruchsquellen sind für das Plangebiet in westlicher Richtung ein ansässiges Fahrzeugbau-Unternehmen und eine Lackiererei sowie in westlicher und östlicher Richtung aktive Hofstellen mit Tierhaltung. Weitere auf das Plangebiet einwirkende Lärm- und Schadstoffquellen, die zu einer vertiefenden Betrachtung im Rahmen des Verfahrens führen würden, sind nicht ersichtlich.

Schallimmissionen

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung entsprechend Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Bauleitplanung die schalltechnische Umsetzbarkeit der Planung in Hinblick auf die außerhalb des Geltungsbereiches 1 befindlichen Emissionsquellen (Gewerbe) durch ein Immissionsschutz-Gutachten des Büros uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH erstellt (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärmsituation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020).

Hinsichtlich der Entfernung, der Ausrichtung und der Betriebszeiten ist lediglich das südwestlich in einer Entfernung von 30 Meter befindliche Betriebsgrundstück eines Fahrzeugbau-Unternehmen für das Plangebiet potentiell schalltechnisch relevant. Schwerpunkt der Firma liegt im Tankfahrzeugbau und umfasst die komplette Produktionskette von der Anlieferung der Materialien bis zur Auslieferung des fertigen Produktes. Die Arbeitszeit beschränkt sich auf den Tageszeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr). Die weiter westlich in der Abschirmung des Fahrzeugbau-Unternehmen gelegene Lackiererei stellt keine Vorbelastung für das Plangebiet dar.

Die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens zeigen, dass unter den zugrunde gelegten Betriebsbedingungen, das heißt unter Berücksichtigung eines ausreichenden Erweiterungspotentials, die gemäß der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigenden Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (MI) zur Tageszeit an der Bestandsbebauung eingehalten beziehungsweise unterschritten werden.

Sie zeigen darüber hinaus, dass die gemäß TA Lärm zu berücksichtigenden Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (siehe Tabelle 1) in einem Großteil des Plangebietes zur Tageszeit eingehalten beziehungsweise unterschritten werden. Im südwestlichen Bereich bis in eine Plangebietstiefe von circa 25 Meter kann jedoch aufgrund des geringsten Abstandes zu dem Betriebsgrundstück eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (> 55-60 dB(A)) nicht ausgeschlossen werden.

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)	
	Beurteilungszeitraum Tag	Beurteilungszeitraum Nacht
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	60	45

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Werte in dB(A))

Wie in der Abbildung 8 dargestellt, haben die schalltechnischen Untersuchungen in Hinblick auf die im Rahmen der Bauleitplanung anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 Beiblatt 1 beziehungsweise die geplante Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) unter angesetzten Rahmenbedingungen nicht im ganzen Plangebiet konfliktfrei umsetzbar ist.

Zur Ausnutzung des gesamten Plangebietes sind somit Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Die für sich oder in Kombination zielführenden vom Gutachter empfohlenen Schallschutzmaßnahmen werden im Folgenden aufgelistet:

- Der Verzicht auf die Errichtung von schutzbedürftigen Nutzungen im Überschreibungsbereich (oberhalb des Erdgeschosses).
- Geeignete Grundrissgestaltung, die keine Fenster zu schutzbedürftigen Nutzungen in den dem Gewerbe zugewandten Fassaden vorsehen.

Dazu wird eine Festsetzung beziehungsweise Kennzeichnung der Fassaden, in denen gemäß TA Lärm keine schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der technischen Anleitung zulässig sind, in der Planzeichnung festgesetzt.

Da gemäß Genehmigungsstand kein Nachtbetrieb stattfindet, werden die Immissionsrichtwerte in der ungünstigsten vollen Nachtstunde sowohl an der Bestandsbebauung als auch im Plangebiet eingehalten beziehungsweise unterschritten.

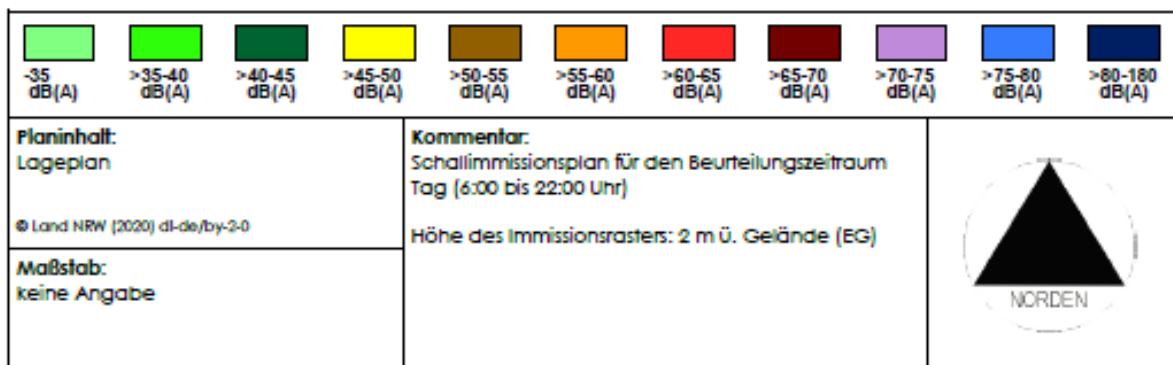
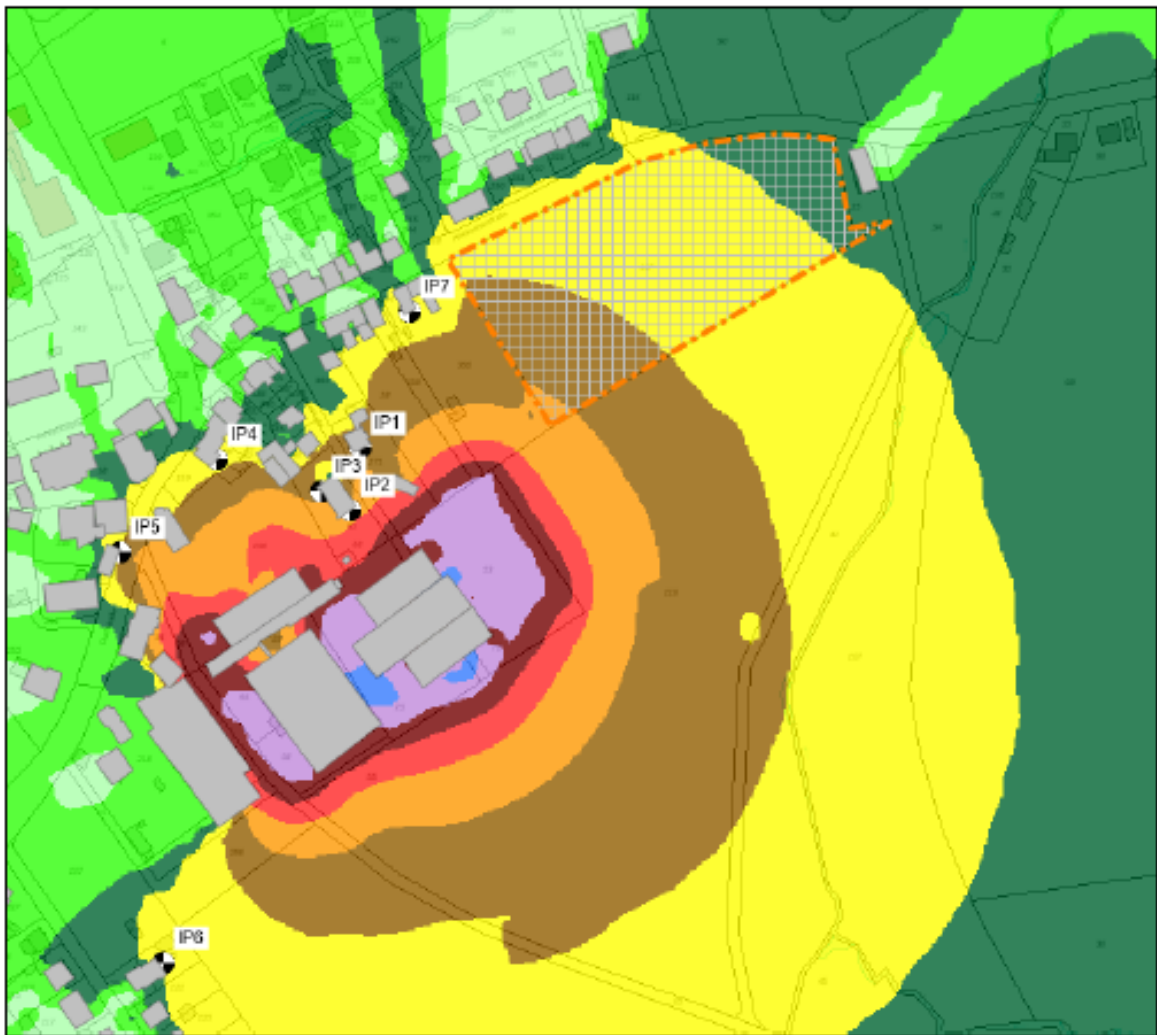


Abbildung 8: Schallimmissionsplan für den Beurteilungszeitraum Tag (6:00 bis 22:00 Uhr), Höhe des Immissionsrasters: 2 Meter über Gelände (Erdgeschoss)

Geruchsimmissionen

Das Plangebiet liegt im Randbereich des Siedlungsraumes des Ortsteils Vellern und damit im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Landschaftsraum. Aus dieser Lage resultiert eine direkte räumliche Nähe der potenziell konfligierenden Nutzungen „Wohnen“ und „Landwirtschaft“. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind daher die landwirtschaftlichen sowie weitere Geruchsimmissionen auf das Plangebiet zu ermitteln und vor dem Hintergrund der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu bewerten.

Hierzu wurde fachgutachterlich im Juli 2020 für die Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ eine Geruchsimmissionsprognose durch das Büro uppenkamp + partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH nach den Anforderungen der zum damaligen Zeitpunkt gültigen TA Luft 2002 erstellt, in der die Gesamtbelastung ermittelt und bewertet wurde (siehe Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020).

Gemäß aktueller Gesetzeslage wurde das bestehende Gutachten an die Anforderungen der TA Luft 2021 angepasst (siehe Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022).

Im Umfeld des Plangebietes sind Geruchsemittenten in Form von Tierhaltungsanlagen und einer Lackiererei vorhanden (siehe Abbildung 9). Die Tierhaltungsanlagen befinden sich östlich beziehungsweise westlich des Plangebietes in einem Abstand von mindestens 380 Meter. Die Lackiererei befindet sich circa 230 Meter südwestlich des Plangebietes. Im Randbereich des Beurteilungsgebietes befindet sich zudem eine Biogasanlage (B1).

Gemäß der Akteneinsicht zu den genehmigten Betriebsdaten sind die geruchsrelevanten Emissionen für die Betriebe Nummer A1 bis A6 zu berücksichtigen. Die Emissionssätze wurden bis auf die der Biogasanlage (B1) aus dem bestehenden Gutachten übernommen. Die Relevanz der Biogasanlage (B1) wurde im Rahmen der Aktualisierung des Gutachtens auf Grundlage eines neuen Gutachtens zur Anlage aus 2021 überprüft. Die Berechnungen haben gezeigt, dass die Biogasanlage weiterhin nicht relevant zur Belastung im Bereich des Plangebietes beiträgt und daher für die weitere Ausbreitungsberechnung unberücksichtigt bleiben kann.

Folgende Immissionswerte der Tabelle 2 (angegeben als relative Häufigkeiten der Geruchsstunden = Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden) sind gemäß TA Luft 2021, Anhang 7 zulässig zu erachten.

Werden die genannten Immissionswerte überschritten, so ist die Geruchsimmission in der Regel als erhebliche Belästigung (und somit als schädliche Umwelteinwirkung) zu werten.

Gebietsnutzung	Immissionswerte (IW)
Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

Tabelle 2: Immissionswerte (IW) für verschiedene Nutzungsgebiete

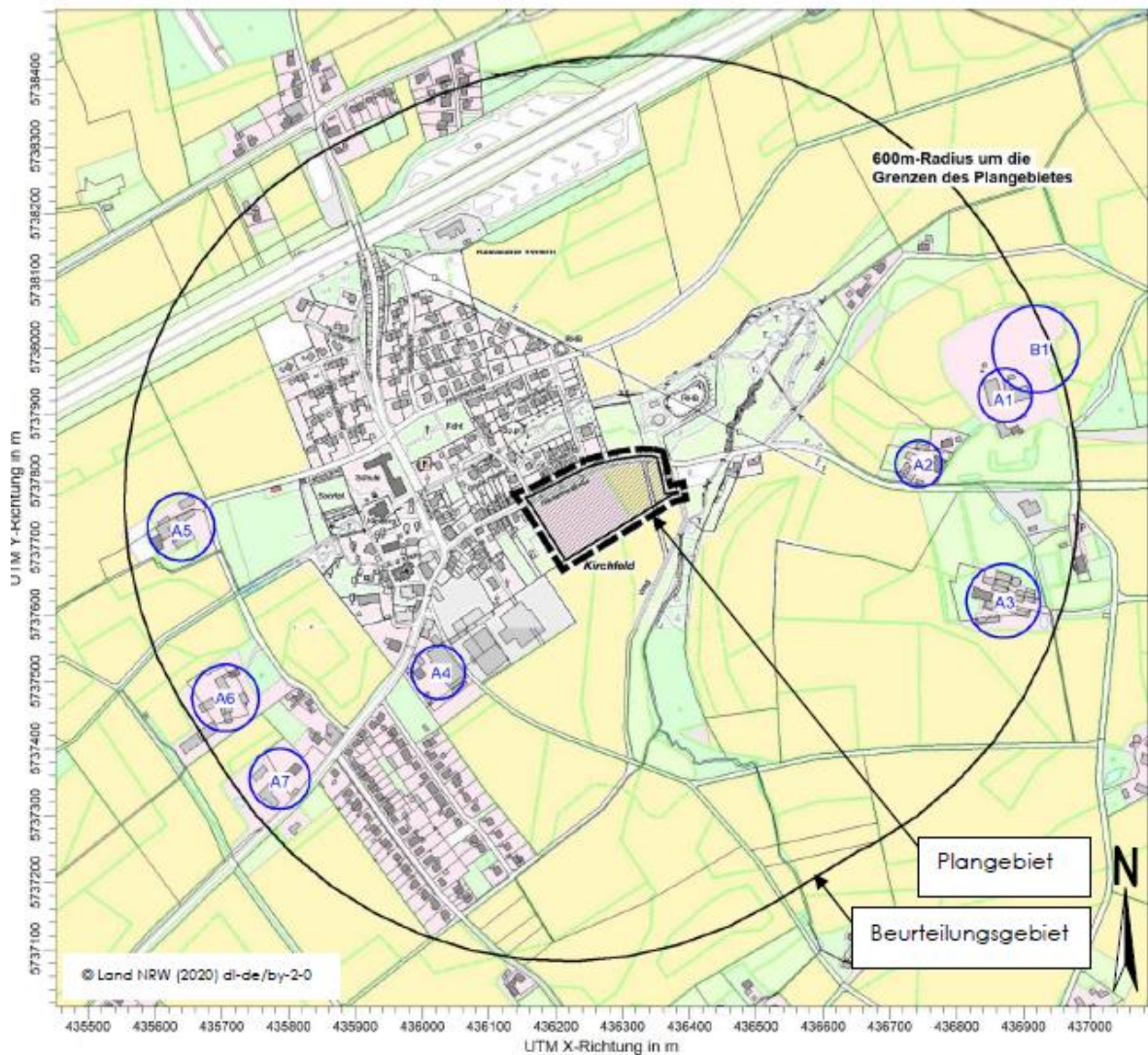


Abbildung 9: Lage der potentiellen Vorbelastungsbetriebe, 600-Meter-Radius

Für die Beurteilungsfläche des Plangebietes wurden im genehmigten Bestand Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 13 Prozent und 15 Prozent als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren ermittelt (siehe Abbildung 10).

Die belästigungsrelevanten Kenngrößen liegen demnach oberhalb des Immissionswertes gemäß Nr.3.1 Anhang 7 TA Luft 2021 für Wohn-/Mischgebiete (IW = 10 Prozent).



Abbildung 10: Gesamtbelastung im genehmigten Bestand in Prozent der Jahresstunden

Im vorliegenden Fall grenzt das Plangebiet an den Außenbereich. Gemäß Anhang 7, Nr. 3.1 Absatz 5, TA Luft 2021 können die für zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden: Der Immissionswert für Wohn-/Mischgebiete beträgt 10 Prozent. Der Immissionswert für den Außenbereich beträgt 20 Prozent. In diesem Zusammenhang wird auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 08.02.2017 (Az: 10B 1176/16.NE) hingewiesen, wonach die Geruchsimmisionswerte der Geruchsimmisionsrichtlinie (ersetzt durch Anhang 7 TA Luft 2021) weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Bei den Immissionswerten handelt es sich vielmehr um Orientierungswerte, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung in begründeten Einzelfällen überschritten werden können.

Bei Annahme eines Zwischenwertes von maximal 15 Prozent sind damit nicht zwingend Konflikte mit den Vorgaben der TA Luft 2021 beziehungsweise LAI Anh 7 TAL 2021 (Kommentar zu Anhang 7 TA Luft 2021) zu erwarten und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt.

Eine Überschreitung des Immissionswertes von 10 Prozent ist demnach in dem vorliegenden Fall vertretbar, wobei der Wert von 15 Prozent jedoch eingehalten werden sollte, da dieser den möglichen Zwischenwert für den Übergangsbereich des Wohngebietes zum Außenbereich darstellt.

Im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Überschreitung der Geruchsimmissionswerte von 10 Prozent gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie auf maximal 15 Prozent im Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung aufgenommen.

Mit der hier aufgezeigten Vorgehensweise ist es jeder potentiellen Käuferin beziehungsweise jedem potentiellen Käufer in dem Plangebiet möglich, sich auf die Erheblichkeit von landwirtschaftlichen Gerüchen zukünftig einzustellen (siehe dazu auch Kapitel 8.5). Gesunden Wohnverhältnissen im Sinne des § 1 Absatz 6 BauGB steht die zu erwartende Geruchsbelastung nicht entgegen.

Für die Tierhaltungen Nummer A1 bis A3 sind gegebenenfalls Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeit durch das Plangebiet gegeben, da das Plangebiet die der Tierhaltungsanlagen nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung markiert. Aufgrund der Bestandsbebauung im Norden (Bebauungsplan Nr. VE8 "Höckelmerstraße" ist eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit anhand der Immissionswerte jedoch bereits aktuell zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung lagen für diese Anlagen keine konkreten Anträge auf Erweiterung vor. Deshalb wurde auf eine detaillierte Prüfung der Erweiterungsmöglichkeiten dieser Tierhaltungen verzichtet.

Aufgrund der Bestandsbebauung im Umfeld der Tierhaltungen Nummer A5 bis A6 und der Lackiererei Nummer A4 sind diese bereits in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Zusätzliche Einschränkungen für diese Anlagen durch das Plangebiet sind entsprechend nicht zu erwarten.

7.14 Örtliche Bauvorschriften und Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Die gewählten Festsetzungen engen die Gestaltungsfreiheit der Bauherren wenig ein, setzen aber grundlegende ortsübliche Rahmenbedingungen, die ausreichend Spielraum für individuelle Gestaltungswünsche lassen. Die Festsetzungen beinhalten kaum Verbote und erlauben in finanzieller und gestalterischer Hinsicht jeweils zumutbare Alternativen.

Beschränkungen der Dachneigung, Trauf- und Firsthöhen werden aufgenommen, um eine in den Grundzügen abgestimmte Gebäudegliederung im Plangebiet zu

ermöglichen. Durch die Regelung der Geschossigkeit sollen Baukörper ermöglicht werden, deren Kubatur sich dem vorhandenen Gebäudebestand anpasst. Da großformatige Dachaufbauten die geschlossene Wirkung der Dachflächen und das Erscheinungsbild der Dachlandschaft auflösen, werden Beschränkungen aufgenommen, die Dachaufbauten in einer ausreichenden Breite ermöglichen, aber Dach und Traufe als prägende Gestaltungselemente noch wirksam werden lassen.

Um eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern, Garagen, Carports und Nebenanlagen zu erreichen, werden entsprechende gestalterische Festsetzungen getroffen. Doppelhäuser sind in Bezug auf die äußere Gestaltung, wie Trauf- und Firsthöhe, Dachneigung und Materialien, die von außen sichtbar sind, einheitlich zu gestalten.

Die Vorschrift zur Einfriedung dient der Durchgrünung des Plangebietes und verhindert Zäune, Mauern und Gabionen als prägende Einfriedung. Hecken bilden eine grüne Einfassung von weitestgehend versiegelten öffentlichen Verkehrsflächen und tragen zusammen mit Straßenbäumen zu einer „grünen“ Gestaltung des öffentlichen Raumes bei. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den zu begrünenden privaten Freiflächen (siehe Kapitel 7.10) stellen Hecken eine Beziehung her und bilden keine Zäsur, wie zum Beispiel Mauern.

Aus gestalterischen Gründen sind zudem sämtliche außerhalb der Gebäude aufgestellten Abfallbehälter so einzugrünen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus nicht eingesehen werden können.

Aufgrund der Topographie des Geländes sind Abgrabungen und Auffüllungen zur Anpassung an die Verkehrsfläche und an die Nachbargrundstücke, zur Anlage einer Wohnterrasse und zur Errichtung von notwendigen Stützmauern (maximale Höhe von 0,80 Meter) allgemein zulässig. Der Erhalt des Geländes sowie eine natürliche Geländemodellierung sollten als oberstes Ziel bei der Erschließung und Gestaltung der einzelnen Grundstücke verfolgt werden. Steilere Böschungen und hohe Stützmauern sind gänzlich zu vermeiden beziehungsweise nicht erlaubt. Aus gestalterischen Gründen sind Stützmauern zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche und zu öffentlichen Grünflächen in Naturstein/Blockstein oder mit Natursteinverblendung auszuführen.

Zu jedem Bauantrag/Genehmigungsverfahren ist bei jeder Ansicht und in jedem Schnitt der Verlauf des natürlichen und geplanten Geländes darzustellen. Ebenso darzustellen sind die Geländeanschlüsse an die Nachbargrundstücke und zur Straße sowie der Höhenbezug des Erdgeschosses zur Straße.

8 Belange des Umweltschutzes

Entsprechend des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

8.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB (siehe Kapitel 3).

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet. Die Umweltbelange sind dennoch im Sinne einer sachgerechten Zusammenstellung abwägungsrelevanter Belange in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch/ Erholung	Die Fläche ist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Naherholungsfunktion besitzt das Gebiet aufgrund der derzeitigen Nutzung nicht.	Mit vorliegender Planung wird die vorhandene Wohnbebauung durch eine geringfügige Arrondierung ergänzt. Gegenüber der bestehenden Nutzung werden die dort entstehenden Emissionen durch die geplante Wohnbebauung geringfügig zunehmen. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Rande des Siedlungsbereiches sind Überschreitungen des Geruchs-Immissionswertes für allgemeine Wohngebiete nach der Geruchsimmisions-Richtlinie zu erwarten. Daher werden die Wohngebietsflächen als „Übergangsbereich vom Außenbereich zur geschlossenen Wohnbebauung mit Geruchsimmisionswerten von IW 10 bis 15 Prozent gemäß Geruchsimmisionsrichtlinie“

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
		<p>gekennzeichnet (siehe Kapitel 7.9).</p> <p>Eine nachteilige Auswirkung auf benachbarte Nutzungen ist nicht zu erwarten. Das Schutzgut Mensch wird nicht negativ tangiert.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Pflanzen und Tiere	<p>Es wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet (siehe Kapitel 8.3). Als planungsrelevante wurde im Geltungsbereich 2 die Nachtigall festgestellt.</p> <p>Weiter weist der Geltungsbereich 2 für die fünf Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Tureltaube eine geringe Eignung als Bruthabitat auf, ein Vorkommen wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.</p> <p>Schutzgebiete oder naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. VE 10 „Kirchfeld“ kann im Geltungsbereich 2 gegebenenfalls Auswirkungen auf Planungsrelevante Vogelarten, hier die Nachtigall, haben.</p> <p>Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 BNatSchG kann jedoch unter Anwendung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 8.3) ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in umliegenden Gebieten vorhanden sind.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Vellern.	Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich 1 aufgrund der vorherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	<p>Im Geltungsbereich 1 selbst sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kaum naturnahe Strukturen oder landschaftsbildende Elemente vorhanden.</p> <p>Im Geltungsbereich 2 sind durch Garten- und landwirtschaftliche Nutzung im Randbereich strukturarme Räume vorhanden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich 2 Dauergrünlandflächen.</p>	<p>durch die westlich und nördliche bestehenden Wohnbebauung durch das Vorhaben ergänzt.</p> <p>Durch die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens im Geltungsbereich 2 wird die Struktur zwar verändert, es entstehen jedoch neue Strukturen mit Grünsäumen und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmen Wiese beziehungsweise Dauergrünlandfläche.</p> <p><i>Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
Boden/Fläche	<p>Der Geltungsbereich 1 befindet sich derzeit in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Somit ist der Boden in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits durch den Eintrag von Stoffen wie Düngemitteln und die mechanische Bearbeitung beeinträchtigt.</p> <p>Auch im Geltungsbereich 2 ist der Boden durch landwirtschaftliche wie auch Gärtnerische Tätigkeiten in seiner natürlichen Beschaffenheit und Funktion bereits beeinträchtigt.</p> <p>Im gesamten Plangebiet, handelt es sich laut Bodenkarte (BK 50 NRW) um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde.</p>	<p>Mit der geplanten Wohnbebauung wird bei einer für Wohngebiete üblichen Grundflächenzahl von 0,4 ein Versiegelungsgrad erreicht, der im Plangebiet noch Freiflächen bereithält auf denen sich die Bodenfunktion erhalten lässt.</p> <p>Die mit der Planung beabsichtigte bauliche Entwicklung sieht eine arrondierende Wohnbebauung vor. Aufgrund der bestehenden Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.</p> <p><i>Überwiegend keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
	<p>Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist laut BK 50 NRW nicht bewertet. Die nutzbare Feldkapazität wurde als mittel bewertet.</p>	
<p>Gewässer/ Grundwasser</p>	<p>Geltungsbereich 1 und 2 befinden sich in keinem Hochwasserrisiko- beziehungsweise Hochwassergefahrenbereich.</p> <p>Auch befindet sich das Gebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Geltungsbereich 2 grenzt an den Stichelbach an.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VE 10 „Kirchfeld“ nicht, zumal zur Verstetigung des Oberflächenwasserabflusses im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich 2 verwirklicht wird, in das das aus dem Geltungsbereich 1 anfallende Niederschlagswasser eingeleitet wird.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>
<p>Luft/Klima</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand vom Ortsteil Vellern und stellt eine Ackerfläche dar. Das Gebiet ist somit einem Freiland-Klimatop zuzuordnen. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden.</p> <p>Aufgrund der Lage am bebauten Siedlungsgefüge und der Größe des Plangebietes kommt der Fläche als Kaltluftproduktionsgebiet eine geringe Funktion zu.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird sich die lufthygienische Situation im Plangebiet zum Stadtrand-Klimatop ändern.</p> <p>Insgesamt ist aber aufgrund der als nachrangig zu bewertenden bioklimatischen Ausgleichsfunktion der betroffenen Fläche das mit der geplanten Baumaßnahme verbundene Risiko für die Schutzgüter Luft und Klima gering einzustufen.</p> <p><i>Keine erheblichen Beeinträchtigung zu erwarten.</i></p>

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Kultur- und sonstige Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerten Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt.	Mit der Planung ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. <i>Keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>

Tabelle 3: Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter

Die Planung lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten (siehe Tabelle 3), da das Plangebiet bereits durch die bestehende Nutzung in den natürlichen Funktionen beeinträchtigt ist. Ebenfalls ist das Plangebiet durch die bestehende westlich angrenzende Wohnbebauung vorgeprägt. Dies wird durch die östlich vorgesehene und zukünftig entstehende zusätzliche Wohnbebauung verstärkt werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

8.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 13a Absatz 2 Ziffer 4 BauGB sind Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung erfolgt oder zulässig gewesen. Ein Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist danach durch die Bebauungsplanänderung nicht gegeben.

Aus diesen Gründen entfällt die Notwendigkeit zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen von Maßnahmen zur Bewältigung von Eingriffsfolgen.

8.3 Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im BNatSchG zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden, wobei Letzteren ein besonders intensiver Schutz zuteilwird. Welche wild lebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten einem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 10 Absatz 2 Ziffer 11 BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), der EG-Artenschutzverordnung (Anhang A der Verordnung EG Nummer 338/97) sowie der FHH-Richtlinie (Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen. Nach

§ 19 Absatz 3 BNatSchG ist die Zerstörung eines nicht ersetzbaren Biotopes streng geschützter Arten als Folge eines Eingriffes nur zulässig, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Folglich ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten, sogenannte „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise, zu überprüfen. Im Regelfall kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bei den häufigen und ungefährdeten Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit nicht gegen die Verbotstatbestände verstoßen wird.

Im Zuge der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durch ecotone – Fachbüro für Artenschutz, Stadt- und Landschaftsökologie – (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022) wurde ermittelt, dass gemäß LANUV-Abfrage für Quadrant 1 im Messtischblatt 4214 das Vorkommen von insgesamt 44 planungsrelevanten Tierarten möglich ist.

Für alle Fledermausarten kann eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Für Geltungsbereich 1 kann mit Ausnahme der Feldlerche auch für die untersuchten Vogelarten eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden. Bei einer zusätzlichen Begehung konnten jedoch keine Hinweise auf das Vorkommen der Feldlerche gefunden werden und entsprechend eine Nutzung als Bruthabitat durch die Feldlerche ausgeschlossen werden.

Geltungsbereich 2 weist laut artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine geringe Eignung für fünf Vogelarten - Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube - als Bruthabitat auf, das Vorkommen kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, wird aber mit hoher Wahrscheinlichkeit als unwahrscheinlich eingestuft.

Für die Nachtigall weist Geltungsbereich 2 eine hohe Eignung auf, weshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet durch verschiedene Vogel- und Fledermausarten ist für beide Geltungsbereiche zwar anzunehmen, es handelt sich aber für keine der Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat, da in der Umgebung ausreichend geeignete Flächen vorhanden sind.

Für die untersuchten Amphibienarten bildet der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat.

Folgende Erkenntnisse zu artenschutzrechtlichen Erfordernissen ergeben sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

Um eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen, sollte eine Bauzeitenregelung für den Geltungsbereich 2 Anwendung finden. Dies bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen außerhalb der Brutzeit der Nachtigall durchzuführen sind.

Dieser Zeitraum erstreckt sich inklusive Nestbau von Anfang April bis Ende Juli. Durch diese Regelung ist auch der Schutz der Arten Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter und Turteltaube gewährleistet, da zum einen der Geltungsbereich 2 für diese Arten nur eine sehr geringe Eignung als Bruthabitat aufweist und zum anderen die Bauzeitenregelung das Auslösen von artenschutzrechtlichen Konflikten in Bezug auf diese Arten vermeidet.

Entsprechend des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigung, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Sollte eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist gemäß Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte zudem ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Die Ergebnisse sind zudem im Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die gutachterlichen Vorschläge werden entsprechend übernommen und textlich festgesetzt.

8.4 Bodenschutz

Die Bodenschutzbelange unter Berücksichtigung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) werden wie folgt beurteilt:

Begrenzung der Bodenversiegelung und Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen (Schadstoffe, Erosionen, Verdichtungen):

Bodenverdichtungen sind bei zukünftigen Bautätigkeiten von den „am Bau Beteiligten“ eigenverantwortlich auf das geringste mögliche Maß zu beschränken.

Erhalt schutzwürdiger Böden:

Für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung werden entsprechend der getroffenen Festsetzungen Flächen in Anspruch genommen.

Die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet vorkommenden Böden wurde nicht bewertet. Das Plangebiet weist einen Boden aus Pseudogley-Braunerde auf. Aufgrund der in Kapitel 1.1 genannten Standortfaktoren und der Lage des Plangebietes zwischen städtebaulich entwickelten Siedlungsbereichen sind die Beeinträchtigungen durch die Überbauung aus umweltschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

8.5 Hochwasserschutz und Starkregen

Die Planung berührt weder festgesetzte Überschwemmungsgebiete noch in Gefahren- oder Risikokarten dargestellte Bereiche. Die Belange des

Hochwasserschutzes stehen der geplanten Gebietsentwicklung somit nicht entgegen.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat für das Land Nordrhein-Westfalen zur Bewertung der Beeinflussung von Starkregenereignissen die „Starkregenhinweiskarte für NRW“ zur Verfügung gestellt (online abrufbar unter anderem über das frei zugängliche Geoportal des Bundes und der Länder abrufbar: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw, zuletzt zugegriffen am 31.10.2022).

Gegenstand der Starkregenhinweiskarte ist auf Grundlage eines digitalen Geländemodelles eine Darstellung, wie sich Starkregenereignisse außerhalb von Fließgewässern auswirken können. Diese Darstellung wird dabei für zwei Starkregenszenarien vorgenommen: ‚Seltener Starkregen‘ (100-jährliche Wiederkehr gemäß regionaler meteorologischer Statistiken) und ‚Extremer Starkregen‘ (90 Millimeter pro Stunde und Quadratmeter), wobei es sich circa um ein HQ 250 handelt.

Der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass innerhalb des Geltungsbereiches 1 weder für seltene noch für extreme Starkregenereignisse Wasserstände prognostiziert werden. Der Geltungsbereich mit dem geplanten Regenrückhaltebecken nahe dem Stichelbach wird wie der Mellenbach und weitere Gewässer inklusive der Böschungen überflutet.

Bei einem extrem seltenen Starkregen fällt viel Niederschlag in kurzer Zeit. Die Versickerungsrate des Niederschlages ist sehr gering, sodass der Niederschlag von der circa 1,6 Hektar großen heutigen Ackerfläche des Geltungsbereiches 1 bei der Berechnung des extrem seltenen Starkregen bereits voll abflusswirksam berücksichtigt wurde. Eine Verschlechterung der Wasserhöhen im Stichelbach, sind nicht zu erwarten.

Besondere Vorkehrungen für das Eintreten von Starkregenereignissen sind daher nicht zu treffen und die Planung mit den Belangen des Hochwasserschutzes vereinbar.

8.7 Altlasten und Kampfmittel

Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind nicht bekannt und werden durch die Planung auch nicht verursacht.

Die künftigen Bauherrinnen und Bauherren werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens darauf hingewiesen, dass bei außergewöhnlicher Verfärbung des Erdaushubs, beim Vorfinden von Abfallstoffen oder der Beobachtung verdächtiger Gegenstände bei den Erdarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen sind. In diesen Fällen ist die untere Bodenschutzbehörde (Kreis Warendorf) zu verständigen und gegebenenfalls auch der Kampfmittelräumdienst über die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren.

Allgemein gilt, dass sofern bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist.

8.8 Klimaschutz und Energieeffizienz

In dem Plangebiet sind bauliche Grundsätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EnEV) beziehungsweise des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) bei den Gebäuden ebenso umsetzbar wie die aktive und passive Nutzung der Solarenergie oder die Installation von Anlagen zur Nutzung der Geothermie.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen (klimagerechte Stadtentwicklung). Dieser Grundsatz des Absatzes 5 des § 1a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO sind Anlagen für erneuerbare Energien als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) allgemein zulässig, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser einschließlich der Anlagen für erneuerbare Energien dienenden Nebenanlagen sind in dem Bebauungsplan zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind (§ 14 Absatz 2 BauNVO).

9 Umsetzung der Bauleitplanung

9.1 Bodenordnung

Der Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen städtische Grundstückflächen.

Das Flurstück Nummer 118, Flur 208 steht nicht im Eigentum der Stadt Beckum und ist als öffentliche Grünfläche mit der geplanten Fuß- und Radwegeverbindung

überplant.

Bodenordnende Maßnahmen sind darüber hinaus nicht erforderlich.

9.2 Flächenbilanz

Die Verteilung der einzelnen festgesetzten Flächennutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle 4 als Flächenbilanz dargestellt.

Nutzung	Planung	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	11 856 Quadratmeter	60 Prozent
Straßenverkehrsfläche	4 336 Quadratmeter	22 Prozent
Öffentliche Grünfläche	1 983 Quadratmeter	10 Prozent
Flächen für Versorgungsanlagen/ Regenrückhaltebecken	1 522 Quadratmeter	8 Prozent
Gesamt:	19 697 Quadratmeter	100 Prozent

Tabelle 4: Flächenbilanz

10 Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden Hinweise zu folgenden Punkten aufgenommen:

Artenschutz

Die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten, insbesondere § 39 und § 44 BNatSchG.

Gemäß des § 39 BNatSchG haben potenzielle Arbeiten an Gehölzen wie Fällungen, Rodungen und Beseitigungen, zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 1. März bis 30. September fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

Anlage von Zisternen und Sickereinrichtungen

Die Nutzung beziehungsweise das Sammeln des Niederschlagswassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen. Die Regenwasserbehälter müssen über einen Überlauf in die öffentliche Kanalisation verfügen.

Flächenversiegelung

Um den Verlust der natürlichen Retentionsfähigkeit des Bodens durch Versiegelung zu reduzieren sowie zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen wird

empfohlen, die Befestigungen der privaten Erschließungsflächen wie zum Beispiel für oberirdische Stellplätze, Zufahrten und Garagenvorplätze aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen. Dazu eignen sich Sickersteine, Drainpflaster oder Rasenpflaster.

Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Altablagerungen

Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen beziehungsweise Altstandorte bekannt. In der vorbereitenden Bauphase (zum Beispiel Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Warendorf umgehen zu verständigen.

Baugrunduntersuchung

Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- denkmale oder denkmalwerte Objekte. Auch Bodendenkmale sind in dem Gebiet nicht bekannt. Maßnahmen des Denkmalschutzes oder zur Denkmalpflege sind nicht erforderlich.

Für das Verhalten im Fall von Bodenfunden wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

11 Verzeichnis der zugrunde liegenden Gutachten und Fachbeiträge

- Immissionsschutz-Gutachten: Schalltechnische Untersuchung der Gewerbelärm-situation im Rahmen der Bauleitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Vellern, uppen-kamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 29.07.2020
- Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmissionsprognose im Rahmen der Bau-leitplanung Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, uppenkamp und partner Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, 06.07.2020
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, ecotone, Dortmund, 04.02.2022
- Aktualisierung des Gutachtens I04 0239 20 gemäß TA Luft 2021 – Geruchsimmis-sionsprognose im Rahmen der Bauleitplanung VE 10 „Kirchfeld“ der Stadt Beckum, Normec uppenkamp GmbH, Ahaus, 21.10.2022

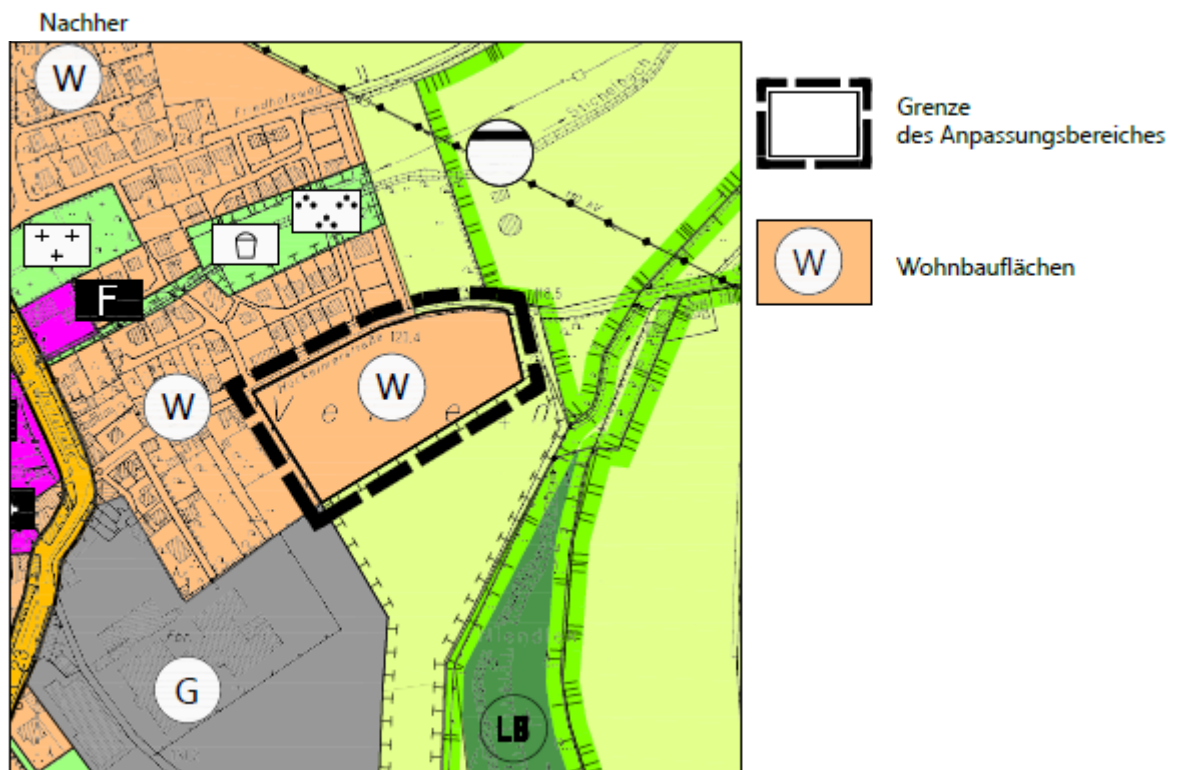
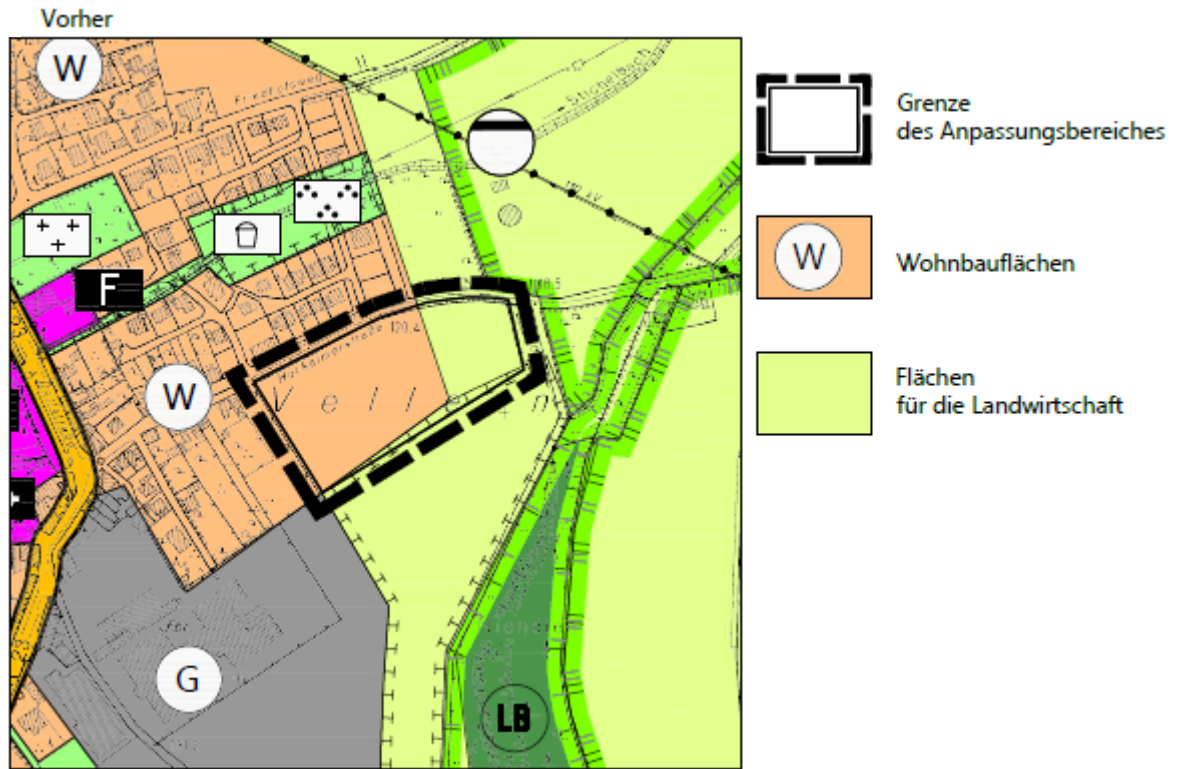
Beckum, November 2022

Verfasser:

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Weststraße 46
59269 Beckum

II Anlagen

Anlage 1: Die zeichnerische Vorher-Nachher-Darstellung der Anpassung im Wege einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum



ohne Maßstab

Anlage 2: Unterlagen zur Artenschutzprüfung: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – (A. Angaben zum Plan/Vorhaben, B. Anlage „Art-für-Art-Protokoll“, C. Naturschutzbehörde)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 "Kirchfeld"</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Beckum</u> Antragstellung (Datum): <u>22.03.2022</u>
<p>Geplantes Wohngebiet mit 25 Einzel- und Doppelhäusern am südöstlichen Ortsrand von Vellern (Geltungsbereich 1). Für die Wohneinheiten werden 1,6 Hektar Ackerland beansprucht. Für das anfallende Regenwasser wird auf einer angrenzenden Wiese ein circa 0,1 Hektar großes Regenrückhaltebecken (RRB) gebaut. Für die Errichtung einer Zufahrt zum RRB werden ökologisch geringwertige Gehölz- und Saumstrukturen in geringem Umfang von rund 200 Quadratmetern beseitigt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten nur ein Vorkommen der Nachtigall wahrscheinlich. Ein Vorkommen anderer Arten kann mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Die nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten profitieren von der Bauzeitenregelung für die Nachtigall und von der Beachtung des §39 BNatSchG. Vertiefende Betrachtungen sind hier nicht erforderlich.</p> <p>Weiteres siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro Ecotone (04.02.2022)</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="V"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4214"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die im Geltungsbereich 2 zu beseitigenden Gehölz- und Saumstrukturen weisen für die Nachtigall eine hohe Eignung auf. Ein Vorkommen ist potentiell im schlimmsten Fall möglich (Worst-Case-Betrachtung). Durch eine Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Konflikte aber ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Bautätigkeiten im Geltungsbereich 2 finden außerhalb der Brutzeit der Nachtigall statt (nur vom 01.08. bis 01.04. jeden Jahres). Dabei werden relativ zum Bestand nur kleinräumig und untergeordnet Saum- und Gehölzstrukturen beseitigt. Durch das RRB werden für die Nachtigall neue nutzbare Säume und Kleinstgehölze auf der bisher strukturarmer Wiese entstehen. Die bedeutsamen Säume und Gehölze entlang des Stichelbachs weisen die höchste Habitateignung für die Nachtigall auf und bleiben unberührt. Nach Abschluss der Arbeiten stehen für die nicht standorttreue Art ausreichend potentielle Ausweichlebensräume in mindestens gleichwertiger Qualität und Quantität im Vorhabengebiet zur Verfügung.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die ökologische Funktion der potentiellen Fortpflanzungsstätte der Nachtigall bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte können ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 130px; width: 100%;"></div>	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 230px; width: 100%;"></div>	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Vorhaben:	Bebauungsplan Nr. VE10 Kirchfeld, Beckum
Naturschutzbehörde:	UNB Kreis Warendorf
Prüfung durch:	Lars Schraer am (Datum): 21.04.2022
Entscheidungsvorschlag:	Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/>
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Nur wenn Frage 1. „nein“:

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Nur wenn Frage 2. „nein“:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Nur wenn Frage 3. „nein“:

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
---	---

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Vor Baubeginn sollte ein längeres Brachliegen der zu bebauenden Fläche verhindert werden, da sich dadurch weitere Arten im Plangebiet ansiedeln könnten.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

** : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Interne Vermerke	
Aktenzeichen:	63-827/2022
Standort der Akte:	



Erlass der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für den Verfügungsfonds belaufen sich bei Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. Davon müssen 25.000 Euro von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern getragen werden. Bei einem Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro, 15.000 Euro entstammen der Landeszuweisung.

Finanzierung

Für den Verfügungsfonds stehen für die Jahre 2022 bis 2026 entsprechende Haushaltsmittel bei den folgenden Produktkonten zur Verfügung:

- 150101.528048/728048 – Verfügungsfonds (Sachaufwendungen),
- 150101.529151/729151 – Verfügungsfonds (sonstige Dienstleistungen),
- 150101.531738/731738 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds,
- 150101.781801 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen – (Abgrenzung über 150101.531737 – Weiterleitung Zuschuss Mittel Verfügungsfonds – aktivierbare Zuwendungen).

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Jahre 2022 bis 2026 bei folgenden Produktkonten veranschlagt:

- 150101.414126/614126 – Zuweisung vom Land (Verfügungsfonds),
- 150101.681106 – Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung (Abgrenzung über 150101.414137 –Zuschuss vom Land für Verfügungsfonds – passivierbare Zuwendung).

Erläuterungen:

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum), das am 25.06.2020 beschlossen wurde, soll mit der Maßnahme A10 das Engagement und die Initiative von Privaten durch die Einrichtung eines Verfügungsfonds unterstützt werden. Mit dem Verfügungsfonds sollen konkrete private Projekte, Aktionen und Maßnahmen in der Innenstadt gefördert werden, die im Einklang mit den Zielen des ISEK Neubeckum stehen.

Ein Verfügungsfonds ist ein Budget, das mit Mitteln der Städtebauförderung bezuschusst wird. Mit diesen Mitteln soll die Durchführung von kleinteiligen Projekten und Maßnahmen in einem definierten räumlichen Bereich angeregt werden. Das Instrument richtet sich insbesondere an Bewohnerinnen und Bewohner, Geschäftsleute, Vereine und sonstige Innenstadttakteurinnen und Innenstadttakteure. Die Besonderheit eines Verfügungsfonds liegt darin, dass die Fördermittel vergleichsweise flexibel und kurzfristig verfügbar sind, soweit die entsprechenden Anträge und Nachweise rechtzeitig vorgelegt werden.

Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Verfügungsfonds ergeben sich aus Nummer 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

So wird der Verfügungsfonds zu maximal 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land Nordrhein-Westfalen und Stadt Beckum) und zu mindestens 50 Prozent aus privaten Mitteln finanziert.

Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden. Nichtinvestive Maßnahmen dürfen ausschließlich mit privaten Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden.

Über die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum entscheidet ein Auswahlgremium, dessen Mitglieder einen Querschnitt der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter der Neubeckumer Innenstadt bilden. Vorgeschlagen wird, das Auswahlgremium zu einer Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Hauptadressatinnen und Hauptadressaten, also den (organisierten) Akteurinnen und Akteuren der Innenstadt Neubeckums, und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, die mit der Einrichtung und Betreuung des Verfügungsfonds betraut sind, zu besetzen. Zielsetzung sollte es sein, das Auswahlgremium personell so zu besetzen, dass bei Bedarf eine möglichst zeitnahe, niedrigschwellige Bewertung eingehender Anträge erfolgen kann.

Im Unterschied zum Verfügungsfonds Innenstadt Beckum wird vorgeschlagen, dass die Geschäftsführung extern erfolgen darf und vom städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung innerhalb der Vertragslaufzeit an das seitens der Stadt Beckum beauftragte Innenstadtmanagement Neubeckum übergeben wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum zu beschließen. Der Entwurf erfüllt die Vorgaben der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage(n):

Entwurf Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	2
§ 2 Fördergrundsätze und Ziele	2
§ 3 Fördergebiet.....	3
§ 4 Fördergegenstand.....	3
§ 5 Fördervoraussetzungen	5
§ 6 Antragsverfahren	5
§ 7 Höhe der Förderung	6
§ 8 Auswahlgremium	6
§ 9 Sitzung des Auswahlgremiums.....	6
§ 10 Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung	7
§ 11 Zweckbindung	8
§ 12 Datenschutz	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie über die Mittelgewährung aus dem Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum beschlossen:

Das am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossene Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet eine Fülle von Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung Neubeckums.

Unter anderem wird die Einrichtung eines Verfügungsfonds vorgeschlagen.

Durch den Verfügungsfonds soll privates Engagement gefördert werden, indem zur Umsetzung geeigneter Projekte, Aktionen und Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des zentralen Einkaufsbereichs der Innenstadt Neubeckums angeregt wird.

Der Verfügungsfonds eröffnet zudem die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 14 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 2

Fördergrundsätze und Ziele

- (1) Die Stadt richtet den Verfügungsfonds Innenstadt Neubeckum innerhalb des Sanierungsgebietes „Innenstadt Neubeckum“ ein (siehe Anlage Fördergebiet nach § 3).
- (2) Der Verfügungsfonds wird aus Mitteln des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Beckum finanziert. Die Finanzierung der bewilligten Maßnahmen erfolgt maximal zu 50 Prozent aus diesen öffentlichen Mitteln und mindestens zu 50 Prozent aus privaten Mitteln und/oder zusätzlichen Mitteln der Stadt Beckum.
- (3) Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der vom Rat der Stadt Beckum zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel.

Das Budget des Verfügungsfonds umfasst 25.000 Euro aus öffentlichen Mitteln. Voraussetzung für deren Einsatz ist die entsprechende Einbringung von weiteren 25.000 Euro privater Mittel.

- (4) Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Stadt Beckum, vertreten durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.
- (5) Die durch den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen sollen zu einer nachweisbaren und möglichst dauerhaften Stärkung der Innenstadt Neubeckums beitragen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:

- a) Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und Gastgewerbes,
- b) Maßnahmen zur Imagebildung und Öffentlichkeitsarbeit,

- c) Maßnahmen, Aktionen und Workshops zur Aufwertung des Stadtbildes und des Geschäftsflächenumfeldes.

§ 3 Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
 - a) Hauptstraße – vom nördlichen Beginn bis zur Kreuzung Mozartstraße, einschließlich der Hausnummer 74 sowie Pastoratsweg mit der Hausnummer 1, Friedrich-Fröbel-Straße mit der Hausnummer 2 und 4, Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Hausnummer 1, Turmstraße mit der Hausnummer 1,
 - b) Bahnhofstraße – vom östlichen Beginn bis zum ehemaligen Bahnhofsgebäude einschließlich Bahnhofsvorplatz (ungerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 9, gerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 18),
 - c) Graf-Galen-Straße – vom westlichen Beginn an der Ennigerloher Straße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich Kirchstraße 2 sowie der Straßenraum Ennigerloher Straße vom westlichen Beginn (Kreuzung Hauptstraße und Bahnhofstraße) bis zu diesem Bereich (Höhe Kirchstraße),
 - d) Spiekersstraße – vom westlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich der Hausnummern 4 und 5 sowie Kirchstraße mit der Hausnummer 18,
 - e) Kirchstraße – von der Kreuzung Spiekersstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße, ausgenommen der ungeraden Hausnummern 19 bis 39,
 - f) Herderstraße – bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - g) Martin-Luther-Straße - bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - h) Platz der Städtepartnerschaft – in Gänze,
 - i) Rathausplatz – in Gänze,
 - j) Lessingstr – in Gänze,
 - k) Gustav-Moll-Straße – vom östlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Gottfried-Polysius-Straße,
 - l) Gottfried-Polysius-Straße – von der Kreuzung Gustav-Moll-Straße bis zur Hausnummer 10, ausgenommen Hausnummern 4 sowie 7.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 4 Fördergegenstand

- (1) Die Mittel des Verfügungsfonds können für investive, investitionsvorbereitende und nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Umsetzung nichtinvestiver Maßnahmen dürfen keine öffentlichen Mittel, sondern ausschließlich private Mittel eingesetzt werden.

(2) Maßnahmen sind zum Beispiel:

Investive Maßnahmen

- a) punktuelle Straßenumgestaltung,
- b) Begrünung und Blumengestaltung,
- c) Aufstellung von Stadtmobiliar, zum Beispiel Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer,
- d) Aufstellung von Straßen-Papierkörben,
- e) Umsetzung von Lichtkonzepten in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung,
- f) Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme,
- g) Kunst im öffentlichen Raum,
- h) bauliche Gestaltung von Eingangssituationen,
- i) Zwischennutzung von Baulücken,
- j) Bau von öffentlichen Toilettenanlagen,
- k) sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- a) Analysen und Konzepte zur Umsetzung der investiven Maßnahmen,
- b) Umnutzungskonzepte für Leerstände,
- c) Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern, zum Beispiel Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien,
- d) Erstellung von Gestaltungsleitfäden, zum Beispiel für Schaufenster,
- e) Durchführung von Wettbewerben,
- f) Befragungen von Geschäftsleuten, Immobilienbesitzenden und Passantinnen und Passanten,
- g) sonstige Analysen und Konzepte, die dem Förderziel dienen.

Nichtinvestive Maßnahmen

(zu 100 Prozent aus privaten Mitteln des Verfügungsfonds nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren)

- a) Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken,
- b) Neugestaltung von Anlieferverkehr,
- c) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Frequenzsteigerung, Bindung und Gewinnung von Kundinnen und Kunden,
- d) Serviceoffensiven zur Kundinnen- und Kundenbindung, zum Beispiel Lieferservice, Einrichtung von Kinderbetreuung,
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen,
- f) Aktionen gegen durch Tauben verursachte Belästigungen,
- g) Runde Tische und Innenstadtforen,

- h) sonstige öffentlichkeitswirksame nichtinvestive Maßnahmen.
- (3) Nicht gefördert werden:
- a) laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
 - b) Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
 - c) Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
 - d) Maßnahmen, die nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen gefördert werden können.

§ 5

Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Maßnahme liegt im Fördergebiet,
 - b) Maßnahme entspricht den genannten Förderzielen laut § 1, den Zielen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Innenstadt Neubeckum sowie den weiteren ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
 - c) alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen liegen vor,
 - d) sämtliche Maßnahmen werden vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt abgestimmt.
- (2) Für die Vergabe der Fördermittel werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Aufwand-Nutzenverhältnis,
 - b) Reihenfolge der Antragseingänge,
 - c) Technische und/oder zeitliche Umsetzbarkeit,
 - d) Art und Höhe künftiger finanzieller Belastungen, zum Beispiel Folgekosten, Pflegebedarf.
- (3) Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung der Fördermittel begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag hin einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag bei der Geschäftsführung des Verfügungsfonds einzureichen. Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de/innenstadtmanagement-neubeckum eingestellten Formular zu beantragen.
- (3) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

§ 7

Höhe der Förderung

- (1) Eine Maßnahme wird mit maximal 6.000 Euro gefördert.
- (2) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für das Fördergebiet können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Eine ausführliche Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 8

Auswahlgremium

- (1) Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds wird ein lokales Auswahlgremium aus Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern der Innenstadt Neubeckums und Beschäftigten des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung gebildet. Die Geschäftsführung liegt beim städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung und kann an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Das Verhältnis der berechtigten Stimmen zwischen Privaten und der Verwaltung beträgt immer 1:1.

- (2) Das Auswahlgremium setzt sich aus folgenden, jeweils für sich stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - a) Jeweils eine Person als Vertreterin oder Vertreter plus eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter für folgende Gruppen aus dem Fördergebiet:
 - Gewerbetreibende,
 - Kunst, Kultur und Soziales,
 - Eigentümerinnen oder Eigentümer und/oder Anwohnerinnen oder Anwohner.
 - b) Entsprechend der Personenzahl unter Buchstabe a Bedienstete des städtischen Fachdienstes Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, davon 1 Person aus dem Aufgabenfeld Stadtmarketing.

§ 9

Sitzung des Auswahlgremiums

- (1) Die Sitzungen des Auswahlgremiums finden auf schriftliche Einladung der Geschäftsführung in Abhängigkeit vorliegender Förderanträge statt. Es erfolgt ein Beschlussprotokoll.
- (2) Zur 1. Sitzung werden die Mitglieder des Auswahlgremiums laut § 8 Absatz 2 Buchstabe a eingeladen und in der Sitzung nach § 8 namentlich bestimmt. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollen ständige Mitglieder benannt werden. Für jedes ständige Mitglied ist mindestens 1 Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (3) Das Auswahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Abwesenheit kann die Stimme im Voraus abgegeben oder an ein anderes Beiratsmitglied weitergegeben werden.

- (4) Bei persönlicher Befangenheit eines Mitgliedes entfällt das Stimmrecht. Die Befangenheit ist vor Beratung über das jeweilige Projekt zu erklären.
- (5) Die Sitzungen des Auswahlgremiums sind nicht öffentlich.

§ 10

Mittelgewährung, Durchführung und Abrechnung

- (1) Der Zuschuss wird nach Zustimmung durch das Auswahlgremium von der Stadt durch Bewilligungsbescheid gewährt. Der Bescheid kann mit Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen zu der geplanten Maßnahme.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird gestattet, bei der Durchführung der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt auszugleichen. Die Höhe der Förderung bleibt davon unberührt. Darüberhinausgehende Kostenänderungen oder inhaltliche Änderungen der Maßnahme müssen erneut durch das Auswahlgremium und durch städtischen Bescheid genehmigt werden.
- (4) Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme als Verwendungsnachweis schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail vorzulegen:
 - a) Formloser Bericht über die Maßnahme mit einer Erläuterung der Zielsetzung und mindestens einem Foto,
 - b) Belege der Öffentlichkeitsarbeit mit Hinweis auf die Förderung aus dem Verfügungsfonds, zum Beispiel Presseinformationen, Fotos, Publikationen,
 - c) Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2026 am 25. August 2026.

- (5) Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in dem Bescheid angegebenen Kosten, wird der Zuschuss entsprechend verringert. Sind die Kosten bei einer Vorfinanzierung geringer als geplant, so sind die zu viel gezahlten Mittel aus der Vorfinanzierung unverzüglich zurückzuzahlen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Auszahlung als Zuschuss erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt. Ist eine bewilligte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung erfolgen. Die Vorfinanzierung muss schriftlich begründet werden.

- (7) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses ganz oder teilweise aufgehoben werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 11

Zweckbindung

- (1) Für aus dem Verfügungsfonds geförderte Einzelmaßnahmen gelten die nachfolgenden Zweckbindungsfristen:
- a) 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen,
 - b) 5 Jahre für bewegliche Gegenstände.
- (2) Für nichtinvestive Maßnahmen endet die Zweckbindungsfrist mit Beendigung der Maßnahme.
- (3) Bei Unterschreiten der Frist muss von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die aus Mitteln des Verfügungsfonds stammende Zuwendung anteilig auf die nicht erfüllte Zweckbindungsfrist erstattet werden. Die Rückzahlungssumme ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (4) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger mit bindender Wirkung weiterzugeben.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 6 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

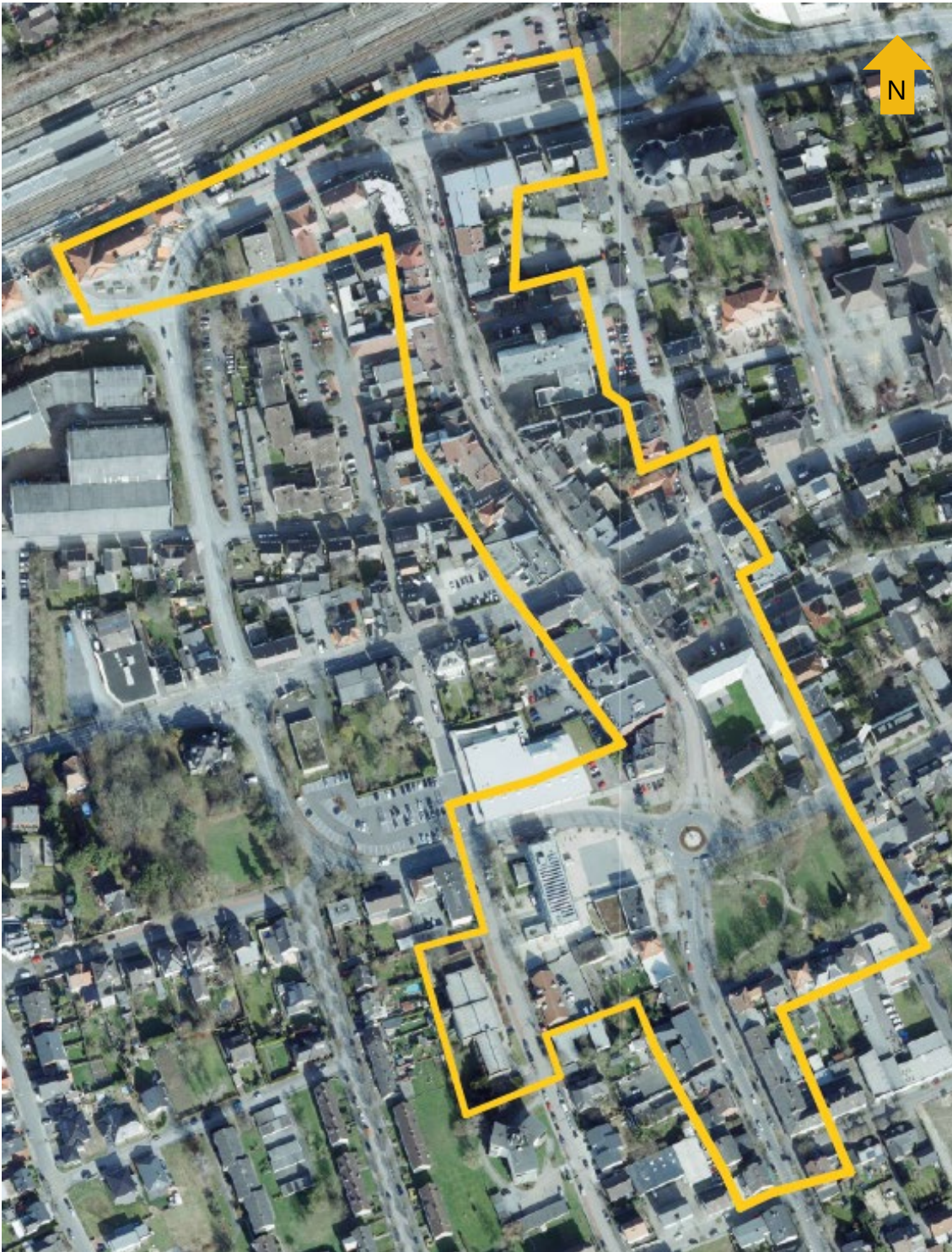
§ 13


Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage

Fördergebiet nach § 3



Legende:  Umgrenzung des Fördergebietes

Quellenvermerk Luftbild: Stadt Beckum



Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 50.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 25.000 Euro werden mit 60 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 10.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 25.000 Euro für die Jahre 2022 bis 2026 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für die Jahre 2022 bis 2026 veranschlagt.

Erläuterungen:

Im Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum), das am 25.06.2020 beschlossen worden ist, ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (Maßnahmennummer A07 – Haus- und Hofflächenprogramm). Das Hof- und Fassadenprogramm soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Das Programm wird bereits seit Jahren in der Innenstadt Beckum angewendet und findet eine gute Akzeptanz bei den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Im Unterschied zum Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum wird vorgeschlagen, dass die Abwicklung und Betreuung der Eigentümerinnen und Eigentümern extern erfolgen darf und vom städtischen Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung innerhalb der Vertragslaufzeit an das Innenstadtmanagement Neubeckum übergeben wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den als Anlage zur Vorlage beigefügten Entwurf der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum zu beschließen.

Anlage(n):

Entwurf Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum

Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Neubeckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Ziel und Zweck der Förderung	2
§ 2 Fördergebiet.....	2
§ 3 Antragsberechtigte.....	2
§ 4 Fördergegenstand	3
§ 5 Gestaltungsgrundsätze.....	4
§ 6 Höhe der Förderung.....	6
§ 7 Antragstellung, Verfahren und Auszahlung.....	6
§ 8 Auskunftspflicht	7
§ 9 Bewilligung und Zweckbindung	7
§ 10 Rechtsanspruch	7
§ 11 Ausnahmeregelung	8
§ 12 Datenschutz.....	8
§ 13 Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	8

Präambel

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Hof- und Fassadenprogrammes Innenstadt Neubeckum (Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum“) beschlossen:

In dem am 25. Juni 2020 vom Rat der Stadt Beckum beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Neubeckum ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist für die Innenstadt Neubeckum unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sollen durch ein Anreizprogramm zur Herrichtung ihrer Grundstücke mobilisiert und unterstützt werden.

Das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Neubeckum wird mit Mitteln des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert. Deren Bewilligungszeitraum und somit das Förderprogramm nach dieser Richtlinie endet am 31. Dezember 2026.

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Die Stadt beabsichtigt, durch das Hof- und Fassadenprogramm das Erscheinungsbild der Innenstadt Neubeckum zu verbessern und gewährt einen finanziellen Zuschuss. Der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen fördern solche Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung.
- (2) Mit der finanziellen Unterstützung soll die private Investitionsbereitschaft angeregt werden. Es geht hierbei um eine entscheidende stadtgestalterische Verbesserung im Erscheinungsbild sowie eine Attraktivitätssteigerung.
- (3) Dazu zählen zum Beispiel die Herrichtung von Hof- und Gartenflächen, die Beseitigung von Versiegelung, die Herstellung von Begrünung sowie die Herrichtung der Fassaden.

§ 2

Fördergebiet

- (1) Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Fördergebietes:
 - a) Hauptstraße – vom nördlichen Beginn bis zur Kreuzung Mozartstraße, einschließlich der Hausnummer 74 sowie Pastoratsweg mit der Hausnummer 1, Friedrich-Fröbel-Straße mit der Hausnummer 2 und 4, Kaiser-Wilhelm-Straße mit der Hausnummer 1, Turmstraße mit der Hausnummer 1,
 - b) Bahnhofstraße – vom östlichen Beginn bis zum ehemaligen Bahnhofsgebäude einschließlich Bahnhofsvorplatz (ungerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 9, gerade Hausnummern bis Bahnhofstraße 18),
 - c) Graf-Galen-Straße – vom westlichen Beginn an der Ennigerloher Straße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich Kirchstraße 2 sowie der Straßenraum Ennigerloher Straße vom westlichen Beginn (Kreuzung Hauptstraße und Bahnhofstraße) bis zu diesem Bereich (Höhe Kirchstraße),

- d) Spiekersstraße – vom westlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Kirchstraße, einschließlich der Hausnummern 4 und 5 sowie Kirchstraße mit der Hausnummer 18,
 - e) Kirchstraße – von der Kreuzung Spiekersstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße, ausgenommen der ungeraden Hausnummern 19 bis 39,
 - f) Herderstraße – bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - g) Martin-Luther-Straße - bis zur Kreuzung Kirchstraße,
 - h) Platz der Städtepartnerschaft – in Gänze,
 - i) Rathausplatz – in Gänze,
 - j) Lessingstr – in Gänze,
 - k) Gustav-Moll-Straße – vom östlichen Beginn an der Hauptstraße bis zur Kreuzung Gottfried-Polysius-Straße,
 - l) Gottfried-Polysius-Straße – von der Kreuzung Gustav-Moll-Straße bis zur Hausnummer 10, ausgenommen Hausnummern 4 sowie 7.
- (2) Das Fördergebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 3

Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind nur Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Erbbauberechtigte von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstücken, die im Fördergebiet nach § 2 liegen.
- (2) Einrichtungen des Bundes, des Landes und kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 4

Fördergegenstand

Maßnahmen an Hof- und Gartenflächen, Fassaden, Giebeln und Dächern werden gefördert, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche des Fördergebietes nach § 2 aus sichtbar sind.

- a) Der Erhalt und die Verbesserung des Ortsbildes sind Grundlage einer Förderung.
- b) Gefördert werden die Kosten für Material, Arbeitslohn, Nebenkosten, wie fachliche Beratung und Bauleitung, Gerüste, vorbereitende Arbeiten, die im direkten Zusammenhang zur Maßnahme stehen, und Ähnliches.
- c) Für folgende Einzelmaßnahmen ist eine Förderung möglich, wobei die Gestaltungsgrundsätze nach § 5 zu beachten sind.

Hof- und Gartenflächen

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten Gestaltung, der Entsiegelung von Flächen oder einer Begrünung.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gärtnerische Gestaltungen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, zum Beispiel Anlegen von Spiel- und Wegeflächen, Anlegen von Gärten für Mieterinnen und Mietern und Pergolen.

- b) Gestalterische Anpassungsarbeiten zum öffentlichen Raum hin, zum Beispiel Anpflasterung und Abgrenzung durch Mauern.

Nicht gefördert werden:

- a) Künstlerische Einrichtungen und Anlagen, wie Skulpturen, Brunnen.
- b) Errichtung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (einschließlich Carports und Garagen).
- c) Gestaltung und Ausbau von Lichthöfen.
- d) Maßnahmen an Neubauten, deren Bezugfertigkeit weniger als 5 Jahre seit dem Tag der Antragstellung zurückliegt.

Fassaden und Dächer

Gefördert werden Maßnahmen mit dem Ziel einer verbesserten oder erneuerten Gestaltung von Fassaden und Dächern.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Neuanstrich erhaltenswerter Fassaden, die Neugestaltung von Fassaden, Reinigung von Sichtmauerwerk, sowie Instandsetzung von Fassadenornamenten (Stuck und Ähnliches), wenn dadurch eine Verbesserung des Straßenbildes erreicht wird.
- b) Erneuerung und Instandsetzung historischer und erhaltenswerter Fenster, Türen und Tore, wenn das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird.
- c) Begrünung von Fassaden, Brandwänden, Mauern und sonstiger Gebäudeteile, sofern wertvolle Gestaltungselemente der Fassade nicht beeinträchtigt werden. Als Begrünung werden Rankgerüste mit Kletterpflanzen anerkannt.
- d) Beseitigung von ortsbildstörenden Anlagen und Bauteilen.

Nicht gefördert werden:

- a) ausschließliche Reparaturarbeiten,
- b) das Verblenden von Fassaden,
- c) der Einbau von Wärmedämmverbundsystemen,
- d) Außenwerbung,
- e) Maßnahmen, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinie entgegenstehen.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

Bei der Neu- oder Umgestaltung muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Dies betrifft die Form, den Umfang, den Maßstab und die Gliederung der Maßnahme. Werkstoff und Farbgebung müssen auf die vorhandene Bebauung und die engere Umgebung Rücksicht nehmen.

Die gestalterische Einheit eines Bauwerks und Architekturelements, die für das historische Stadtbild, für die Entstehungszeit eines Gebäudes beziehungsweise Gebäudeensembles oder handwerklich wertvoll ist, ist zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Der Gesamteindruck der geförderten Maßnahme darf durch etwaige andere, nicht geförderte Maßnahmen, nicht beeinträchtigt werden.

Fassadengestaltung

Die umgestaltete Fassade muss gestalterisch zum bestehenden Gebäude und zu den Gebäuden in der Nachbarschaft passen.

Fassadenöffnungen

- a) Straßenseitige Fassaden sind in allen Geschossen durch Fassadenöffnungen zu gliedern. Öffnungen müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein. Die Summe der einzelnen Fensterbreiten muss mindestens 30 Prozent und darf maximal 75 Prozent der jeweiligen Frontlänge betragen.
- b) Nutzungsbedingte Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Pfeilerbreite zwischen Schaufenstern muss mindestens 24 Zentimeter betragen. Die zulässige Fensterbreite beträgt maximal 90 Prozent der Fensterhöhe.

Die Schaufensterhöhe darf das lichte Maß des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Fenster

Bei allen Fenstern sind reflektierende Fensterflächen unzulässig. Verglasungen sind nur aus unbehandelten, glatten und farblosen Gläsern zulässig.

Fassadenmaterialien

Zur Gestaltung der Fassade müssen ortsübliche Materialien verwendet werden. Holzverkleidungen, Fliesen- oder Blechverkleidungen oder ähnliche Materialien, sind nur als untergeordnete Fassadenelemente zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild einfügen. Reflektierende Materialien oder Materialien, die als Kunstprodukt andere natürliche Baustoffe imitieren, sind unzulässig.

Farbgebung

Alle Maßnahmen, die eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes von Fassaden bewirken, sind bezüglich ihrer Farbgebung in das Umfeld einzufügen. Die Farbgebung darf nicht störend wirken und muss sich in ihren Farbwerten an den vorhandenen Farben sowohl der jeweiligen Fassade als auch der umgebenden Gebäude sowie des jeweiligen Straßenzugs orientieren.

Technische Einrichtung

Konstruktive und technische Hilfsmittel wie Montageleisten, Kabelzuführungen oder Transformatoren sind verdeckt anzubringen.

Dächer und Außenantennen

- a) Die Dacheindeckungen sind in roten, braunen oder schwarzen nicht reflektierenden Farben auszuführen.
- b) Schiefer-, Blei- oder Blecheindeckungen sowie andersartige beziehungsweise andersfarbige Dachziegel sind nur zulässig, wenn sie sich in die Gesamtgestaltung des Bauwerks sowie in das Umfeld einfügen.
- c) Antennen und Satellitenempfänger sind dem öffentlichen Straßenraum abgewandt anzubringen, sofern dies empfangstechnisch möglich ist. Größe und Gestaltung sind dem Gebäude anzupassen. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne – gleich welchen Systems, zum Beispiel Parabolantennen, DVB-T – zulässig.

Werbeanlagen

- a) Die Anbringung von Werbung ist auf das Erdgeschoss begrenzt.
- b) Werbeanlagen haben sich in Form, Dimension, Anordnung, Gestaltung, Werkstoff und Farbgebung dem baulichen Charakter der Fassade des jeweiligen Gebäudes und dessen Nachbargebäuden unterzuordnen.
- c) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und direkt an der straßenseitigen Fassade anzubringen. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist auf Fassaden gliedernde Elemente Rücksicht zu nehmen.

Außenanlagen

Flächenbefestigungen, die an den öffentlichen Raum grenzen und nicht durch Einfassungen wie Mauern, Zäune oder Ähnliches abgegrenzt sind, sind im Material auf die Befestigung der öffentlichen Fläche abzustimmen.

§ 6

Höhe der Förderung

- (1) Als anrechenbare Kosten gelten Ausgaben für Maßnahmen, die unter § 4 als förderfähig genannt sind und die den Gestaltungsgrundsätzen nach § 5 entsprechen.
- (2) Bezuschusst wird die Hälfte der anrechenbaren Kosten; maximal 60 Euro je Quadratmeter umgestalteter Fläche.
- (3) Der Förderbetrag darf die Summe von 6.000 Euro pro Grundstück innerhalb der Zweckbindung von 10 Jahren nach § 9 Absatz 2 nicht überschreiten.

Im Ausnahmefall kann ein höherer Förderbetrag gewährt werden, wenn das Grundstück von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist und durch Maßnahmen nach § 4 und 5 das Erscheinungsbild des Fördergebietes nach § 2 verbessert wird.

- (4) Gefördert werden Maßnahmen, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme auf dem Grundstück 500 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).
- (5) Für selbst geleistete Arbeit (Eigenleistung) wird kein Zuschuss gewährt.
- (6) Für Maßnahmen, die durch andere Förderprogramme gefördert werden beziehungsweise gefördert werden können, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen (keine Doppelförderung).

§ 7

Antragstellung, Verfahren und Auszahlung

- (1) Die Förderung ist ausschließlich mit dem unter www.beckum.de eingestellten Formular zu beantragen. Der Antrag ist bei der Stadt, mit der Darstellung der Gesamtmaßnahme, unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahme, einem Angebot einer Fachfirma und der Verpflichtungserklärung einzureichen. Mit der Verpflichtungserklärung verpflichten sich die antragstellenden Personen dazu, die Zweckbindung für die Dauer von 10 Jahren einzuhalten und diese Verpflichtung im Falle eines Eigentumswechsels an die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Stadt kann weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Ab einer Kostenhöhe von 3.000 Euro sind mit dem Antrag mindestens 3 Angebote vorzulegen.

- (3) Die Arbeiten müssen durch geeignete Fachfirmen ausgeführt werden.
- (4) Die Arbeiten sind innerhalb von 4 Monaten nach der schriftlichen Bewilligung abzuschließen, andernfalls erlischt der Anspruch. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig.
- (5) Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt ein Nachweis der Verwendung einzureichen. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege sind im Original vorzulegen.

Damit Maßnahmen noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können, endet die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises für Maßnahmen im Jahr 2026 am 25. August 2026.

- (6) Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Kostenrechnung vorzunehmen.
- (7) Ermäßigen sich die Gesamtkosten (förderfähige Kosten), so ermäßigt sich die Zuwendung um den Anteil der Ersparnis. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.
- (8) Nach Anerkennung des Nachweises und Feststellung der Kosten erfolgt die Auszahlung auf das vereinbarte Konto.

§ 8

Auskunftspflicht

Auf Anforderung ist der Stadt Auskunft über die durchgeführten Maßnahmen bis zum Ende der Zweckbindung nach § 9 Absatz 2 zu geben.

§ 9

Bewilligung und Zweckbindung

- (1) Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit den Arbeiten darf erst nach dessen Erhalt begonnen werden, andernfalls sind die Bewilligung aufzuheben und bereits geleistete Beträge zurückzuzahlen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt durch schriftlichen Bescheid einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn genehmigen.
- (2) Um zu gewährleisten, dass die Um- oder Neugestaltung für längere Zeit Bestand hat, wird durch die Stadt eine Zweckbindung festgelegt. Die geförderten Maßnahmen einschließlich der Einhaltung der in dieser Richtlinie genannten Gestaltungsgrundsätze müssen für 10 Jahre nach Fertigstellung der beantragten Zweckbestimmung dienen.
- (3) Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weiterzugeben.

§ 10

Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Förderung kann nur erfolgen, sofern ausreichend Haushaltsmittel im städtischen Etat vorhanden sind.
- (3) Über die Gewährung einer Förderung wird in der Reihenfolge des Antragseinganges entschieden.

§ 11

Ausnahmeregelung

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die von dieser Richtlinie nicht erfasst sind beziehungsweise abweichen, wird im Einzelfall geprüft. Bei einer unbedenklichen Abweichung oder im begründeten Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Antragstellung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.
- (2) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EURO-PÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 13

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Anlage
Fördergebiet nach § 2

Fördergebiet nach § 2



Legende: Umgrenzung des Fördergebietes

Quellenvermerk Luftbild: Stadt Beckum

Stellplatzablösesatzung

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
23.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum
29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Stellplatzablösesatzung wird einschließlich der als Anlage 2 bis 5 zur Vorlage beigefügten Pläne gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 31.08.2022 hat die Verwaltung über die Erforderlichkeit einer Stellplatzsatzung für die Stadt Beckum berichtet. Angesichts der Regelungen der zum 01.07.2022 in Kraft getretenen Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine umfassende gemeindliche Stellplatzsatzung für Beckum aufgestellt werden sollte und die Regelungen des Landes als ausreichend bewertet wurden. Davon ausgenommen blieb der Teilaspekt der Stellplatzablöse. Die Erforderlichkeit der Anpassung der aktuell rechtskräftigen Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) aus dem Jahr 2002 (letztmalig aktualisiert im Jahr 2005) bleibt bestehen (siehe Vorlage 2022/0204).

Aufgrund von Änderungen in der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) beruht die derzeitige Stellplatzablösesatzung der Stadt Beckum vom 04.06.2002 nicht mehr auf den aktuellen Rechtsgrundlagen.

Zudem sind Herstellungskosten sowie Bodenrichtwerte in den vergangenen Jahren gestiegen, sodass die zugrunde liegenden Geldbeträge in der Höhe anzupassen sind. Zudem ermöglicht die neue BauO NRW Regelungen zur Ablöse von Fahrradabstellplätzen. Von dieser Möglichkeit wird in der neuen Satzung ebenfalls Gebrauch gemacht. Weiterhin wurde auch die Gebietseinteilung angepasst. Der Vorschlag der Verwaltung für die neue Stellplatzablösesatzung, einschließlich der dazugehörigen Pläne, ist als Anlagen 1 bis 5 zur Vorlage beigefügt.

Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW sind die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Fahrradabstellplätze gemäß der StellplatzVO NRW auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen. Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW sind die Regelungen der StellplatzVO NRW subsidiär anzuwenden, wenn kommunale Regelungen erlassen wurden (zum Beispiel Bebauungsplan oder örtliche Bauvorschrift).

Gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW können die Gemeinden durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über: „die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze einschließlich deren Zubehörunutzungen (§ 48 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs, der städtebaulichen Situation und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern oder fahrradähnlichen Leichtkrafträdern zu erwarten ist (notwendige Stellplätze, notwendige Fahrradabstellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen, sowie der Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann.“

Die Verwaltung schlägt vor, von der Möglichkeit nach § 89 Absatz 1 Nummer 4 BauO NRW Gebrauch zu machen und über die neue StellplatzVO NRW hinaus die Ablösung der Herstellungspflicht durch Ablösungsbeträge (Stellplatzablösesatzung) als örtliche Bauvorschrift neu zu regeln.

Hierzu wurden zunächst die Gebietsteile der bisherigen Stellplatzablösesatzung auf Grundlage aktueller und vergleichbarer Bodenrichtwerte, die mittels BORIS.NRW und dem aktuellen Grundstücksmarktbericht ermittelt wurden, überarbeitet. Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig grundsätzlich nur zwischen dem Stadtkern Beckum (Gebietsteil I, siehe Anlage 2 zur Vorlage) und dem weiteren zusammenhängend bebauten Stadtgebiet (Gebietsteil III, siehe Anlagen 3 und 4 zur Vorlage) zu unterscheiden. Die Gebietsaufteilung ist erfolgt, da im vorgeschlagenen Gebietsteil I gemäß BORIS.NRW deutlich höhere Bodenrichtwerte vorliegen als im Gebietsteil III. Im Außenbereich soll eine Ablöse von Stellplätzen nicht ermöglicht werden. Weiterhin wird vorgeschlagen, die beiden zentralen Versorgungsbereiche Beckum (Gebietsteil II, siehe Anlage 2 zur Vorlage) und Neubeckum (Gebietsteil IV, siehe Anlage 5 zur Vorlage) aus Wirtschaftsförderungsgründen als gesonderte Gebietsteile mit einem reduzierten Ablösebetrag festzulegen. Die Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche wurde dem politisch beschlossenen Einzelhandelskonzept entnommen. Da im zentralen Versorgungsbereich vornehmlich Vorhaben aus dem Bereich Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistung zu erwarten sind, kann aus Sicht der Verwaltung mit einer reduzierten Ablöse ein Beitrag zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche geleistet werden.

Die in der aktualisierten Stellplatzablösesatzung vorgeschlagenen Ablösebeträge wurden unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 Prozent der durchschnittlichen, ortsüblichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbes ermittelt. In den Gebietsteilen II und IV wurde dieser Vom-Hundert-Satz auf 40 Prozent reduziert, um die zuvor genannte Stärkung dieser zentralen Versorgungsbereiche umzusetzen. Bei der Berechnung wurden die Mindestgrößen von 12,5 Quadratmeter für Einstellplätze und 1,5 Quadratmeter für Fahrradabstellplätze zu Grunde gelegt. Bei der Ablöse von Fahrradabstellplätzen wird auf die Erleichterung im zentralen Versorgungsbereich verzichtet, denn gerade in diesem hoch frequentierten Innenbereich soll die Erstellung von Fahrradabstellplätzen und nicht die Ablöse dieser gefördert werden.

Gemäß § 48 Absatz 2 BauO NRW hat die Gemeinde den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen für „1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen“, oder „2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen“ oder „3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind“, zu verwenden. Die Geldbeträge werden zu diesem Zweck auf dem Produktkonto 120109.688106 – Ablösebeträge – vereinnahmt und bilanziell als Sonderposten berücksichtigt.

Anlage(n):

- 1 Satzungsvorlage Stellplatzablösesatzung
- 2 Plan 1 zur Stellplatzablösesatzung
- 3 Plan 2 zur Stellplatzablösesatzung
- 4 Plan 3 zur Stellplatzablösesatzung
- 5 Plan 4 zur Stellplatzablösesatzung
- 6 Kalkulationstabelle zur Höhe der Geldbeträge

Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages bei der Ab- lösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absätze 1 und 2, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 89 Absatz 1 Nummer 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist zu einem Bauvorhaben die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Beckum unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen nach Gebietsteilen bestimmten Geldbetrag an die Stadt Beckum zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) In der Stadt Beckum werden folgende **Gebietsteile** festgelegt:

Gebietsteil I Stadtkern Beckum

Gebietsteil II zentraler Versorgungsbereich Beckum

Gebietsteil III Stadtgebiet Beckum außerhalb des Stadtkerns,
Stadtgebiete Neubeckum, Roland und Vellern

Gebietsteil IV zentraler Versorgungsbereich Neubeckum

(2) Die Abgrenzungen der **Gebietsteile** I und II sind im beigefügten Plan Nummer 1 (Maßstab 1 : 5 000) und die Abgrenzungen des Gebietsteiles III in den beigefügten Plänen Nummer 2 und Nummer 3 (Maßstab 1 : 20 000) durch Umrandung dargestellt. Gebietsteil IV wird in Plan Nummer 4 (Maßstab 1 : 5 000) abgebildet.

Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz oder Garagenstellplatz

in dem **Gebietsteil I** auf 6.272,00 Euro,

in dem **Gebietsteil III** auf 5.292,00 Euro

festgesetzt.

(2) Unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in dem **Gebietsteil I** auf 528,00 Euro,

in dem **Gebietsteil II** auf 528,00 Euro,

in dem **Gebietsteil III** auf 408,00 Euro,
in dem **Gebietsteil IV** auf 408,00 Euro
festgesetzt.

§ 4

In den Straßen und Plätzen der **Gebietsteile II** und **IV**, die als zentraler Versorgungsbereich gelten, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung von 40 vom Hundert der Herstellungskosten:

in dem **Gebietsteil II** 3.136,00 Euro,
in dem **Gebietsteil IV** 2.646,00 Euro.

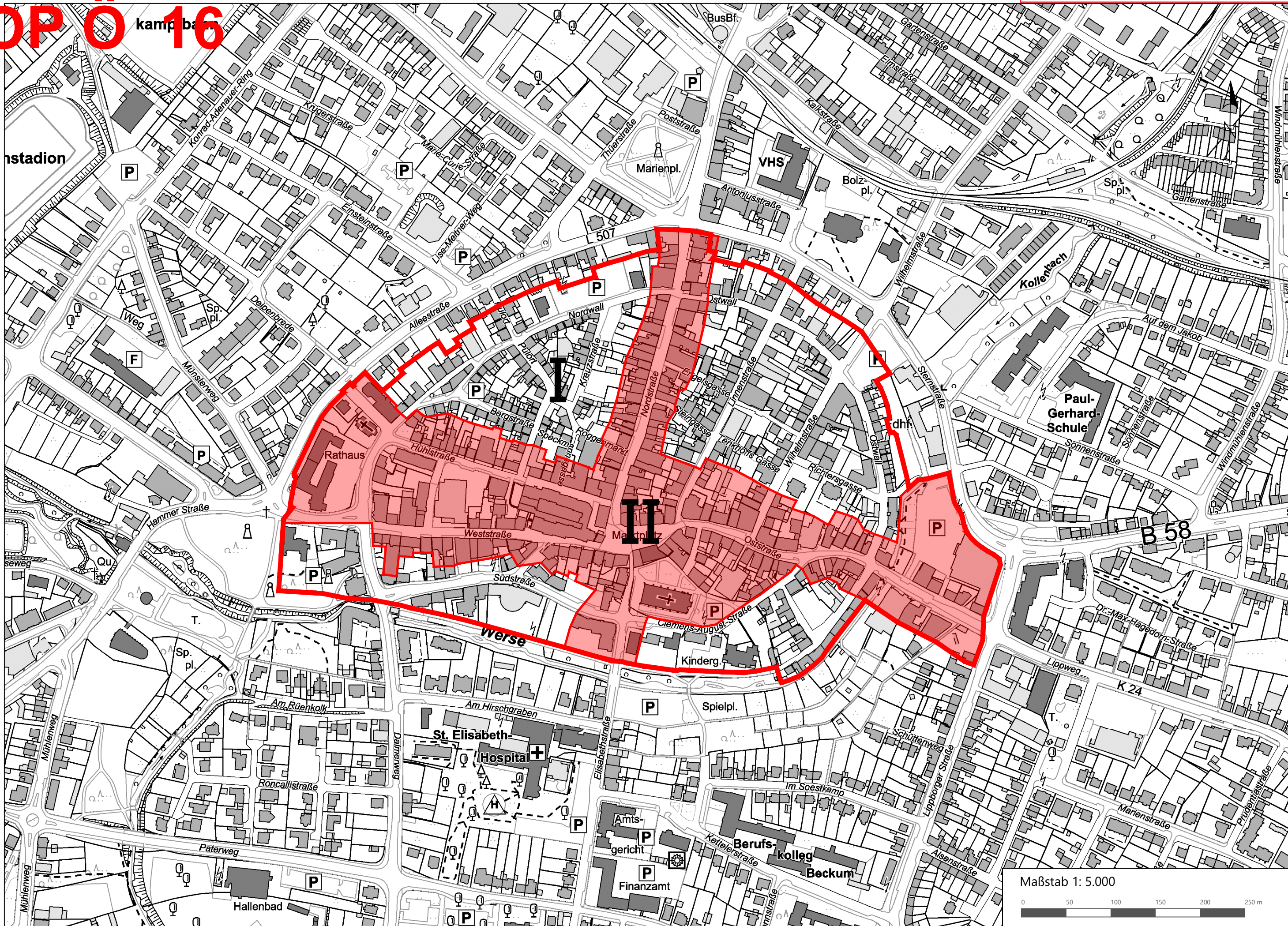
§ 5

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides beziehungsweise nach Abschluss des Ablösevertrages fällig.

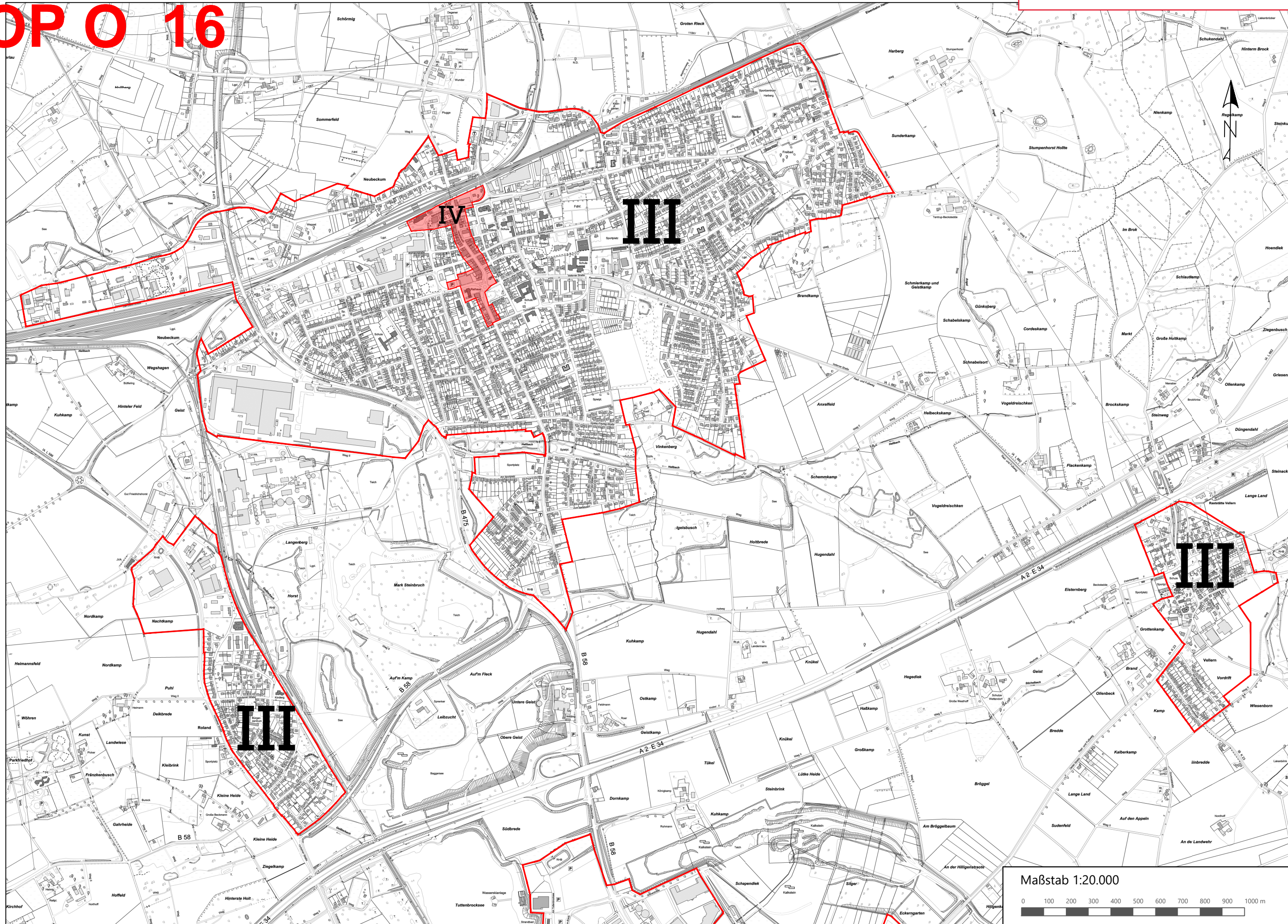
§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 2002 außer Kraft.

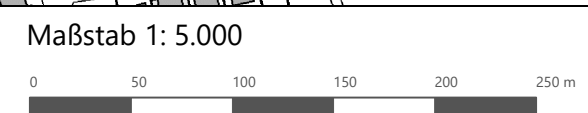
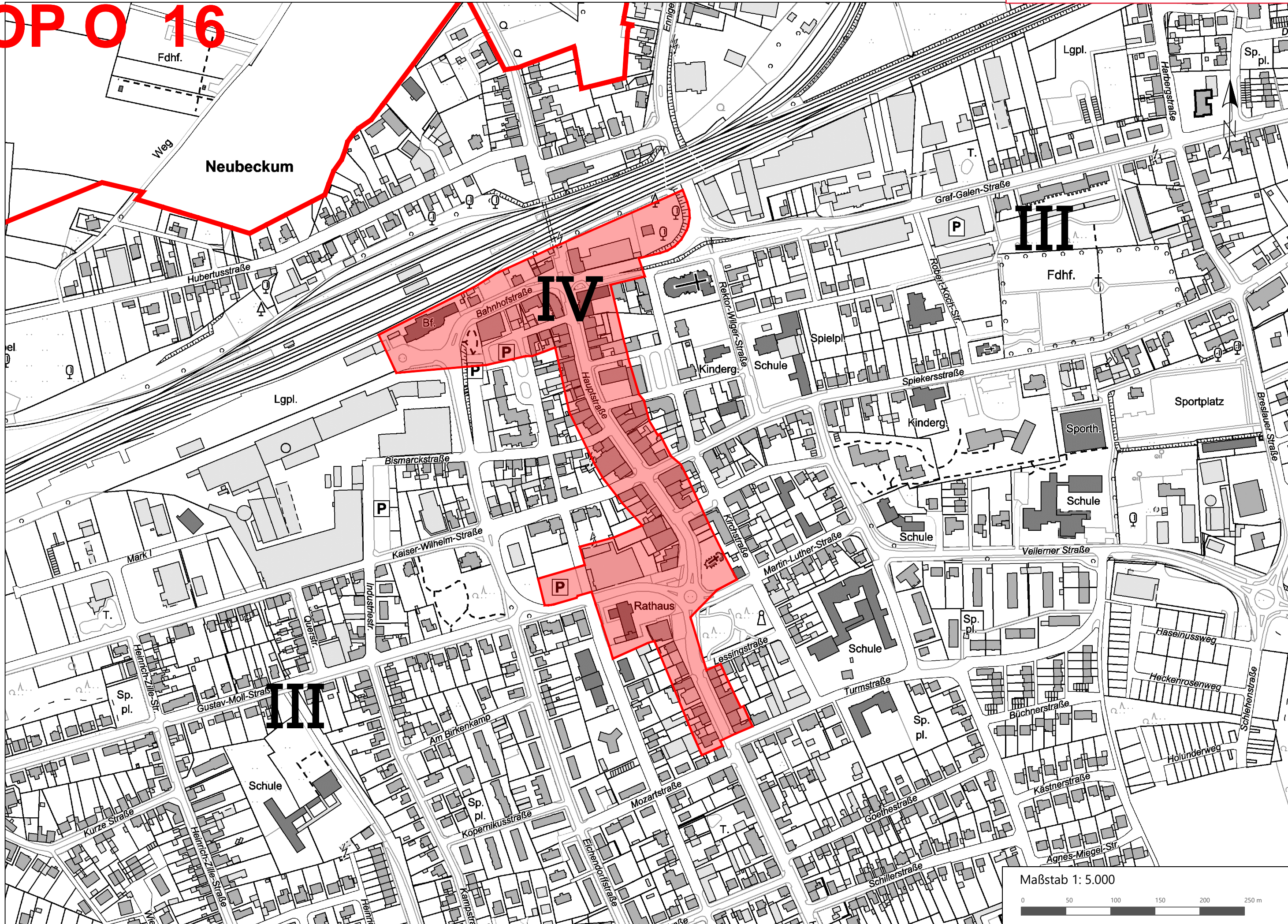
TOP Ö kamp 16



TOP Ö 16



TOP Ö 16



Bezeichnung:	Bodenrichtwert in EUR	Größe Stellplatz in m ² - Pkw	Größe Stellplatz in m ² - Fahrrad	Pkw - Herstellungskosten pro m ² in EUR	Fahrrad - Herstellungskosten pro m ² in EUR
Gemeindegebietsteil I – Stadtkern Beckum	240	12,25	1,5	400	200
Gemeindegebietsteil II – zentraler Versorgungsbereich Beckum	240	12,25	1,5	400	200
Gemeindegebietsteil III – Stadtgebiet Beckum außerhalb des Stadtkerns, Stadtgebiete Neubeckum, Roland und Vellern	140	12,25	1,5	400	200
Gemeindegebietsteil IV – zentraler Versorgungsbereich Neubeckum	140	12,25	1,5	400	200

Pkw	Gebührenhöhe Pkw 100%	Gebührenhöhe Pkw 80%	abweichende Gebührenhöhe Pkw 40%
Gemeindegebietsteil I – Stadtkern Beckum	7.840,00 €	6.272,00 €	
Gemeindegebietsteil II – zentraler Versorgungsbereich Beckum	7.840,00 €	6.272,00 €	3.136,00 €
Gemeindegebietsteil III – Stadtgebiet Beckum außerhalb des Stadtkerns, Stadtgebiete Neubeckum, Roland und Vellern	6.615,00 €	5.292,00 €	
Gemeindegebietsteil IV – zentraler Versorgungsbereich Neubeckum	6.615,00 €	5.292,00 €	2.646,00 €

Fahrrad	Gebührenhöhe Fahrrad 100%	Gebührenhöhe Fahrrad 80%
Gemeindegebietsteil I – Stadtkern Beckum	660,00 €	528,00 €
Gemeindegebietsteil II – zentraler Versorgungsbereich Beckum	660,00 €	528,00 €
Gemeindegebietsteil III – Stadtgebiet Beckum außerhalb des Stadtkerns, Stadtgebiete Neubeckum, Roland und Vellern	510,00 €	408,00 €
Gemeindegebietsteil IV – zentraler Versorgungsbereich Neubeckum	510,00 €	408,00 €



**Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern gemäß § 113 Absatz 6
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-200 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

22.11.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bestellten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in Unternehmen und Einrichtungen über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen haben. Die bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortzubilden.
2. Den bestellten Vertreterinnen und Vertretern wird nach der jeweiligen Ratskonstituierung und zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein Fortbildungsangebot nach § 113 Absatz 6 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unterbreitet. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll. Diese sind zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung trägt die Stadt Beckum.
3. Eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum in diesem Zusammenhang, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, wird ausgeschlossen. Die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters bleibt unberührt.
4. Die Beteiligungen der Stadt Beckum werden aufgefordert, für ihre jeweiligen Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Beckum.

Erläuterungen:

Gesetzliche Neuregelung

§ 113 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wurde durch das Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 in die GO NRW eingefügt. Die Vorschrift macht Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen. Sie lautet: *„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“* Sätze 1 und 3 betreffen die jeweilige Vertreterin beziehungsweise den jeweiligen Vertreter unmittelbar, Satz 2 macht den entsendenden Gemeinden Vorgaben.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat aufgrund von an ihn herangetragenen Rechtsfragen zu der neuen Regelung in einem Schnellbrief vom 15.09.2022 Stellung zu der Thematik genommen. In diesem wird unter anderem ausgeführt, dass die Regelung sich nicht nur auf den Aufsichtsrat, sondern auf alle Gremien im Sinne des § 113 Absatz 1 GO NRW, also auch auf etwaige Beiräte und die Gesellschafterversammlung von kommunalen Unternehmen oder Einrichtungen sowie die Zweckverbandsversammlung bezieht, nicht hingegen auf den Betriebsausschuss.

Was unter betriebswirtschaftlicher Sachkunde und Erfahrung zu verstehen ist, wird in dem Gesetz nicht im Einzelnen definiert. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, hinsichtlich deren Einhaltung inhaltlich eine vollständige gerichtliche Nachprüfbarkeit besteht. Einen besonderen formalisierten oder gar inhaltlich qualifizierten/zertifizierten Sachkundenachweis hat die Gesetzgebung nicht vorgeschrieben. Laut Gesetzesbegründung ist die Regelung (bewusst) allgemein gehalten. Damit solle der Vielgestaltigkeit bestehender Beteiligungen und zukünftigen Beteiligungsmöglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der Kommunen hinreichend Rechnung getragen werden (vergleiche Landtagsdrucksache 17/16929, Seite 3). Die Regelung ist folglich auslegungsbedürftig und auslegungsfähig.

Laut der Gesetzesbegründung ist die neu aufgenommene Vorschrift zum Erfordernis der betriebswirtschaftlichen Erfahrung und Sachkunde eine gesetzlich konkretisierende Regelung bereits bestehender gesellschaftsrechtlicher Anforderungen. Der Bundesgerichtshof hat bereits in seiner sogenannten „Hertie-Entscheidung“ vom 15.11.1982 – Aktenzeichen II ZR 27/82 – zu den erforderlichen Mindestqualifikationen von Aufsichtsratsmitgliedern (eines obligatorischen Aufsichtsrates) Stellung genommen. Nach dieser Rechtsprechung sind dies „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsmitglieds,
- Kenntnisse, die dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte zu verstehen, zu bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen.

Das aus dem Bundesrecht abgeleitete Erfordernis einer Mindestqualifikation gilt nach den ungeschriebenen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder einschließlich den Arbeitnehmervertretungen und muss bei Amtsantritt vorliegen (vergleiche Habersack in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 116 Aktiengesetz [AktG], Randnummer 23 und § 100 AktG, Randnummer 72). Der Verweis auf die Kommentarliteratur findet sich in der im Zusammenhang mit der hier behandelten Gesetzgebung auf der Internetseite des Landtags Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen (Information 17/363, Seite 6). Auf diese Stellungnahme bezieht sich die Gesetzesbegründung ausdrücklich.

Diese Vorgaben sind bei der Auslegung der neuen Regelung und der damit verbundenen Entscheidung über die – gegebenenfalls durch Fortbildungen zu erlangende/auszubauende – erforderliche Sachkunde von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Bei anderen Gremien als dem Aufsichtsrat orientiert sich die Mindestqualifikation ebenfalls an den spezifischen Aufgaben des jeweiligen Gremiums und den damit verbundenen Anforderungen an dessen Gremienmitglieder. Zudem dürften die Größe und Bedeutung, die Umsätze, die Art der Unternehmensgeschäfte und die damit verbundenen Risiken bei der Frage der erforderlichen Sachkundetiefe zu berücksichtigen sein. Anders als vergleichbare Regelungen in Sachsen und Sachsen-Anhalt bestimmt die GO NRW nicht ausdrücklich, dass die erforderliche Sachkunde und Erfahrung bereits bei der Bestellung der Gremienmitglieder vorhanden sein müssen. Zu beachten sind allerdings die ausgeführten Vorgaben des Bundesrechtes.

Gesetzlich erstmals in Nordrhein-Westfalen geregelt ist, dass Gemeinden nach § 113 Absatz 6 Satz 2 GO NRW den durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertretern Gelegenheit geben sollen, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind. Die Gemeinde trifft damit eine Unterstützungspflicht. Mit der Pflicht der Gemeinde, Gelegenheit zur Fortbildung zu geben, korreliert die Pflicht der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter zur Fortbildung gemäß § 113 Absatz 6 Satz 3 GO NRW. Sofern eine bestellte Vertreterin oder ein bestellter Vertreter es ablehnt, sich fortzubilden, kommt – unter anderem nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen – eine Abberufung durch den Rat, im Eskalationsfall auch durch die Kommunalaufsicht, in Betracht. Dies jedenfalls dann, wenn die bestellte Vertreterin beziehungsweise der bestellte Vertreter nicht über die erforderliche Mindestqualifikation verfügt.

Auf der anderen Seite wird man für die durch den Rat bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft in dem Gremium oder aufgrund ihrer beziehungsweise seiner beruflichen Qualifikation oder Berufserfahrung (zum Beispiel als Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer oder Steuerberaterin/Steuerberater) über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen, keine Pflicht herleiten können, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn grundlegende gesetzliche oder betriebswirtschaftliche Änderungen machen dies erforderlich.

Gesetzlich ist ferner nicht geregelt, wer die Kosten der Fortbildung zu tragen hat. Grundsätzlich ist damit eine Kostentragung durch die bestellte Vertreterin beziehungsweise den bestellten Vertreter, das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung oder durch die Stadt Beckum denkbar.

Umsetzung durch die Stadt Beckum

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen stellte anlässlich der letzten überörtlichen Prüfung (vergleiche Anlage 1 zur Vorlage 2021/0261/1) fest: *„Die Stadt Beckum verfügt über eine umfangreiche und komplexe Beteiligungsstruktur. Die Stadt Beckum ist in 2018 an insgesamt 23 Unternehmen beteiligt, die sich auf drei Beteiligungsebenen verteilen. Sowohl die Anzahl der Beteiligungen, auf die die Stadt mindestens einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, als auch die Komplexität der Beteiligungsstruktur der Stadt Beckum sind hoch. Demzufolge ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen hoch.“* In dem Bericht wird der Stadt Beckum ferner empfohlen: *„Das Beteiligungsmanagement der Stadt Beckum sollte mindestens einmal je Wahlperiode eine Schulung anbieten, in der die Gremienvertreter über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet werden. Darüber hinaus kann es sich in Einzelfällen anbieten, dass Schulungen zu fachlichen Themen angeboten werden.“*

Die nunmehr gesetzlich definierte „Unterstützungspflicht“ der bestellten Vertreterinnen und Vertreter im Hinblick auf entsprechende Fortbildungsangebote ist für die Stadt Beckum inhaltlich keinesfalls neu. So wurde zum Beispiel in Kenntnis der gesellschaftsrechtlichen Anforderungen aus dem Bundesrecht – noch vor der Einfügung des § 113 Absatz 6 GO NRW – ein entsprechendes Fortbildungsangebot nach der Kommunalwahl 2020 seitens der Verwaltung angeboten und von zahlreichen der durch den Rat bestellten Vertreterinnen und Vertreter auch wahrgenommen.

Nunmehr wird angestrebt, eine Grundsatzentscheidung zur Ausfüllung des gesetzlich eingeforderten Angebotes herbeizuführen.

Konkret wird vorgeschlagen, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der jeweiligen Ratskonstituierung und jeweils zur Mitte der Wahlperiode des Rates der Stadt Beckum ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu unterbreiten. Das Fortbildungsangebot soll so ausgestaltet sein, dass es die Anforderungen des Bundesgerichtshofes sowie deren Fortentwicklung aufgreift und die wesentlichen Kenntnisse zu vermitteln versucht. Seitens der Verwaltung wird vorab abgefragt, ob es spezielle Anforderungen/Wünsche gibt, auf die in dem Fortbildungsangebot eingegangen werden soll.

Der Vielschichtigkeit der Beteiligungen der Stadt Beckum entsprechend schlägt die Verwaltung darüber hinaus vor, die jeweiligen Unternehmen und Einrichtungen aufzufordern, gegenüber ihren Gremien und auf ihre Kosten passgenaue Fortbildungsangebote für das jeweilige Aufgabenfeld zu unterbreiten beziehungsweise in den jeweiligen Gremien durchzuführen.

Im Übrigen steht es jeder bestellten Vertreterin und jedem bestellten Vertreter frei, derartige Angebote durch das jeweilige Unternehmen oder die jeweilige Einrichtung einzufordern.

Zur Kostentragung schlägt die Verwaltung vor, dass die von der Stadt Beckum anzubietenden Fortbildungen durch diese finanziert werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund der grundsätzlich ehrenamtlichen Mandatsausübung angemessen.

Das vorgeschlagene Vorgehen erscheint insgesamt angemessen. Daher wird ferner vorgeschlagen, dass eine weitergehende Kostentragungspflicht der Stadt Beckum, zum Beispiel für individuell organisierte oder gebuchte Fortbildungsveranstaltungen, ausgeschlossen wird.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch der Bürgermeister und Bedienstete der Stadt Beckum zu den bestellten Vertreterinnen und Vertretern gehören. Für diesen Personenkreis gilt die Personal- und Organisationshoheit des Bürgermeisters. Aufgrund dieser muss der Bürgermeister über die wahrzunehmenden Fortbildungsangebote und deren Umfang entscheiden. Inhaltlich gelten hier die gleichen Anforderungen wie für die übrigen bestellten Vertreterinnen und Vertreter.

Anlage(n):

ohne



Umbesetzungen in Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-100 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

29.11.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Frau Jessica Dreyszas, Höckelmerstraße 13 in 59269 Beckum, wird als Vertretung für den Jugendamtselternbeirat im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als beratendes Mitglied (als Nachfolgerin von Herrn Christopher Ottenlips) bestellt.
2. Herr Jörg Moselage, Rheinische Straße 26 a in 59269 Beckum, wird als Vertretung für den Jugendamtselternbeirat im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien als stellvertretendes beratendes Mitglied (als Nachfolger von Frau Jessica Dreyszas) als persönliche Stellvertretung von Frau Jessica Dreyszas bestellt.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder sind abhängig von der Anzahl der Ausschusssitzungen.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Entschädigungszahlungen und Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – gedeckt.

Erläuterungen:

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt auf Grundlage von § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Gemäß § 11 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und die Elternvertretungen in der Kindertagespflege zu der Versammlung der Elternbeiräte zusammenschließen und bis spätestens 10. November einen Jugendamtselternbeirat wählen.

Dabei werden sie durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt. Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirat, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. November, wenn kein neuer Jugendamtselternbeirat gewählt wird.

Die Versammlung der Elternbeiräte mit der Wahl zum Jugendamtselternbeirat in der Stadt Beckum fand auf Einladung des Fachdienstes Kinder-, Jugend- und Familienförderung am 26.10.2022 im Freizeithaus Neubeckum statt.

In der Versammlung wurden Frau Jessica Dreyszas zum Mitglied des Jugendamtselternbeirates und in der konstituierenden Sitzung des Jugendamtselternbeirates am selben Tag zur Vorsitzenden und Herr Jörg Moselage zum Mitglied des Jugendamtselternbeirates und in der konstituierenden Sitzung des Jugendamtselternbeirates am selben Tag zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Aufgrund der Wahl ist eine Nachfolgeregelung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

ohne



Marktplatz Beckum – Widmung für ökumenische Gottesdienste und Antrag auf Durchführung einer ökumenischen Werksmesse am 01.05.2023 – Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2022

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-415 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
29.11.2022 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit E-Mail vom 08.11.2022 wandte sich die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an die Verwaltung und überreichte einen ausgefüllten mehrseitigen Veranstaltungsantrag für die Werksmesse und den evb-Familientag am 01.05.2023. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bat wegen der verspäteten Einreichung des Antrages um Entschuldigung und brachte den Wunsch zum Ausdruck, eine Rückmeldung bis zum 17.11.2022 aus Gründen der rechtzeitigen Drucklegung zu erhalten. Der Verwaltung fiel auf, dass laut Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Aufbau der Veranstaltung für den Vorabend um 20 Uhr vorgesehen sei. Der Abbau erfolge am Maifeiertag um 18 Uhr. Als erwartetes Besucheraufkommen wurde eine Zahl von über 1 000 in Summe angegeben.

Die Verwaltung sah sich mit 2 Problemen konfrontiert: Am Vorabend des Maifeiertages findet traditionell die Veranstaltung des Technischen Hilfswerks Beckum, der „Tanz in den Mai“ statt. Es erschien kaum vorstellbar, dass während dieser Veranstaltung auf dem Marktplatz ein störungsfreier Aufbau für den Folgetag erfolgen könne.

Darüber hinaus zog die Verwaltung den in der Richtlinie der Stadt Beckum über die Überlassung öffentlicher Einrichtungen für nicht-kommerzielle Nutzungen heran. Diese ist nach ihrem Geltungsbereich (§ 2) zwar nicht unmittelbar für den Marktplatz Beckum heranzuziehen. Aus § 5 Spiegelstrich 4 der Richtlinie kann jedoch der Ratswille entnommen werden, dass Veranstaltungen kirchlicher oder religiöser Art, die nicht im Zusammenhang mit städtischen oder Veranstaltungen von Schulen oder Kindertagesstätten stehen, von der Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen sind. Anders als die Pütt-Tage und die in diesem Rahmen stattfindenden Gottesdienste werden die Werksmessen am Maifeiertag nicht von der Stadt, sondern von dritter Seite veranstaltet.

Der zeitlich von der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bemessene Zeitraum ließ keine weitergehenden Gespräche zu. Aus diesem Grunde sind die beiden Argumente gegenüber der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG übermittelt worden. Einen förmlichen Bescheid hat es hierzu nicht gegeben, jedoch eine erste ablehnende E-Mail am

11.11.2022. Ihr folgten Telefonate zwischen Verwaltung und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

In der 47. Kalenderwoche unterstrich Herr Pelkmann vom Technischen Hilfswerk Beckum, dass ein Verzicht auf seine Veranstaltung am 30.04.2023 auf dem Marktplatz Beckum für ihn nicht in Frage komme. In diesem Gespräch wurde deutlich, dass sich Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und Technisches Hilfswerk bereits über mögliche Abstimmungen verständigt haben, jedoch noch keine Lösungen für gemeinsame Nutzungen des Marktplatzes am 30.04. und 01.05.2023 gefunden haben. In einem persönlichen Gespräch unterstrichen Vertreter des Technischen Hilfswerks und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG am 23.11.2022, dass man sich sicherlich über die abgestimmte Nutzung der Fläche einigen werde. Beide Veranstalter hielten an der Durchführung ihrer Vorhaben fest. Zur Kenntnis genommen wurde, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG bereits einen Dienstleister mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt hatte, der zunächst eine Nutzung des anderweitig belegten Kirchplatzes in Erwägung gezogen hatte.

Nach erneuter Prüfung hält es die Verwaltung für zulässig, dass bei tatsächlicher erfolgreicher Abstimmung beider Veranstalter – Technisches Hilfswerk und Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – eine Nutzungsüberlassung des Marktplatzes auch für die Werksmesse ausnahmsweise im nächsten Jahr vor dem Hintergrund des nicht zur Verfügung stehenden ebenfalls zentralen Kirchplatzes in Betracht kommt. Nach Fertigstellung des Kirchplatzes ist eine solche Überlassung aus Sicht der Verwaltung nicht mehr vorstellbar. Die aus diesem Grund gerechtfertigte Nutzung schafft keine Bindungswirkung für spätere Vorhaben insbesondere auch anderer Religionsgemeinschaften.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen für Dritte Teilhabeansprüche unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung auslösen kann. Es ist daher nachvollziehbar, dass viele Kommunen ihre städtischen Plätze grundsätzlich nicht für religiöse Feiern Dritter freigeben.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Nutzungsbestimmung unbeschadet dieser konkreten Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen und einen Vorschlag zu unterbreiten. Für die Vorhaben des Technischen Hilfswerks und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG muss diese Entscheidung jedoch nicht abgewartet werden.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2022

Andreas Kühnel
Fraktionsvorsitzender
Heinz-Fütting-Straße 32
59269 Beckum

Herrn
Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststrasse 46

59269 Beckum

Beckum, den 19.11.2022

Sehr geehrter Herr Gerdhenrich,

die Mitglieder CDU-Fraktion wurden aus der Bürgerschaft angesprochen, dass einer am 01.05.2023 auf dem Marktplatz geplante ökumenische Werksmesse keine Genehmigung erteilt wurde.

Um die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten und zu ermöglichen, bitten wir zunächst um Beantwortung folgender Fragestellungen:

Mit großer Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass dem Antrag auf Nutzung des Marktplatzes am 01.05.2023 für einen ökumenischen Gottesdienst nicht stattgegeben wurde.

- **Wie kam es zu dieser verwaltungsseitigen Entscheidung?**
- **Wir bitten Sie, die Begründung für den negativen Bescheid darzulegen.**
- **Handelt es sich bei dem negativen Bescheid um eine Einzelfallentscheidung oder sind zukünftig keine kirchlichen Veranstaltungen mehr auf dem Marktplatz oder anderen öffentlichen Plätzen erlaubt?**
- **Ist die negative Bescheidung der Nutzung für die Werksmesse Ihrer Auffassung nach mit dem Widmungszweck des Marktplatzes vereinbar?**

Die CDU – Fraktion ist der Auffassung, dass es sich beim Marktplatz um eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 8 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) handelt. Die katholische und die evangelische Kirche Beckums haben gemäß § 8 Abs. 2 und 4 GO als juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich einen Zulassungsanspruch zu dieser öffentlichen Einrichtung, wenn sich die begehrte Nutzung, hier die geplante Veranstaltung des Gottesdienstes am 01.05.2023 im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere der ausdrücklichen oder konkludenten

Widmung bewegt.

Konkludent gewidmet ist der Marktplatz für Nutzungen, für die er bisher regelmäßig zur Verfügung gestellt wurde. Dazu gehören auch ökumenische Gottesdienste, die ja regelmäßig zu den Pütt-Tagen auf dem Marktplatz veranstaltet wurden. Eine generelle Untersagung von Gottesdiensten auf dem Marktplatz würde daher nach Meinung der CDU-Fraktion den derzeitigen Widmungszweck verändern. Das ist zwar grundsätzlich möglich, zuständig dafür ist aber gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe m) GO ausschließlich der Rat und nicht der Bürgermeister. Falls es sich bei dem negativ beschiedenen Nutzungsantrag um eine Einzelfallentscheidung handelt, wäre dazu aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung unserer Ansicht nach ebenfalls der Rat zuständig, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. § 41 Abs. 3 GO handeln würde.

Wir beantragen daher die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die nächstmögliche Ratssitzung gemäß §48 Abs. 1 S.2 GO. In dieser sollte der Sachverhalt erläutert und folgende Punkte zur Entscheidung vorgeschlagen werden:

1. Die Widmung des Marktplatzes unverändert soll auch ökumenische Gottesdienste umfassen und

2. Der Antrag für die Durchführung einer Werkmesse der Energieversorgung Beckum am 01.05.2023 soll positiv beschieden werden

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kühnel
-Fraktionsvorsitzender-

Kathrin Averdung und Christoph Pundt
-stellvertretende Fraktionsvorsitzende-